

Ausführlich - Historischer
Bericht 2
vom
Wohlisch- und Preußischen
Münz- Wesen

Im folgenden Kupfer-Tomos
pag. 592. representatur einiger Gesa-

gn und Wohl-Berücksichtigung d. Dingen

Tractat, quorum potissimum Dr. Albertus

Rosenberg. Cos. et Syndicum Gedanken,
Autoren agnoscunt.

Has Addiciones, inter-

iectis novis quibusdam,

Aut. 1726. sub

Titulo eiusdem

languit gegen

reichtigen Un-

wigl. deus ad 23

in 4.

Rehnlich:

Wie die Münze nach der Krone Wohlen
und der Lande Preussen Rechtsamen / Geschen /
Verträgen und Commissorialischen Verordnungen / von
Uhralters bis nunher / geschlagen werden sollen. Und
wie denselben nachgekommen sey?

Auch zu welcher Zeit / und aus was für Ursachen
die Münzen so gar verfallen sind? Von dem unbeschreib-
lichen Schaden solchen Verfalls. Und endlich ob und wie
solchem Schaden noch könne abgeholfen werden?

Alles aus uhralten und neueren Urfunden / Reichs- und
Landes-Recessen; auch andern Actis publicis, und Historischen
Nachrichten/ zum gemeinen Nutzen/ fleißig zusammen getragen/
und herausgegeben von

David Braun /

R. P. H. R.

EDVING /

Verlegts George Bannehr / Buchhändler. V.

Gedruckt bey Samuel Preussen / 1722.

E. XIII 253

1906-53

Vorbericht

an den geneigten Leser.

Dass Geld eine sehr nützliche und in diesem irrdischen Leben hochnöthige Sache sey / welcher kein Mensch wol entbehren könne / verstehen alle / auch die einfältigste gemeinesse Leute : weil sie nehmlich wissen / daß sie alle Lebens- Nothdurftten für sich und die Ihrigen dafür schaffen können ; so gar / daß eine der größten Passionen unter denen bloß irrdisch- und nicht hinflisch- gesinnten Menschen / die Philargyria oder Geld- Liebe und Gierigkeit ausmacht. Was aber für Umbstände bey dem Gelde hauptsächlich fürgehen ; wie dasselbe durch seine Verfälschung so grossen und unbeschreiblichen Schaden denen Armen und Reichen im Lande / am Preisse der benötigten Waaren verursache ; ja wie ganze Länder dadurch ärger / als durch Krieg oder andere Verwüstung / arm und mangelhaft gemacht werden ; das begreissen sehr wenige / auch unter denen klugen Staats- Verständigen / oder Gelehrten und andern vernünftigen Männern. Daraus es gekommen / daß grosse Herren / zu solcher / ihrem Interesse und ihrer Länder Wohlfahrt so nahe angelegener Sachen connoissance, nicht angeführt / und ihnen der rechte Grund des Nutzens oder Schadens ihres hohen Münz- Regals, nimmer vorgestellet und begreiflich gemacht worden : Damit sie die falsche und listige Vorschläge zum scheinenden Vortheil / der Münz-

Borbericht

wuchernden Pachter selbst verstehen / und besseren Rath zu ihrem und ihrer Unterthanen Besten annehmen mögen. Zumahl sich unter ihren Räthen selten solche gefunden / die das Münz-Wesen zu verstehen sich bekümmert / geschweige einen ausführlichen Bericht / wie von andern Staats-Begabenheiten ihres Vaterlandes/ also auch vom Münz-Wesen zu haben sich bemühet hätten ; da doch ohne solche gründliche Notiz und Einsicht / keiner von solchen publiques Sachen etwas in Deliberation ziehen / und mit Nachdruck anrathen kan.

Nachdem ich nun von vielen Jahren her / umb die gründliche Beschaffenheit aller Jurium publicorum meines Vaterlandes/ welche durchgehends mit denen in der Krone Pohlen connectiret sind / umb damit meiner Herrschaft (nach Inhalt meiner Eydes-Pflicht / dero Nutzen und Frommen zu befördern / und für Schaden zu warnen) zu dienen / mich bekümmert ; wie dieselbe nicht allein in diesen Zeiten stehen/ sondern auch/ wie sie nach denen alten und neueren Grund-Gesetzen stehen sollen/ und was der benachbarten Ansprüche für Grund haben ; zu welchem End-Zweck ich keiner Mühe und Kosten gesparet / alle Historische und Politische/ Pohl-nische und Preußische gedruckte / und so viel auszuforschen möglich / auch geschriebene Authores , anzuschaffen und zu excerptiren : So habe ich aus solchen Collectaneis , bey erlangeter Müsse / angefangen nur einige heraus zu geben / die mehreren und besten aber zu künftiger Edition , wosfern es beliebet werden möchte / beyseite gelegt.

Weil denn unter denen Pohl-nisch- und Preußischen Juribus publicis , davon ich vor etlichen Jahren ein Specimen an die Häupter des Landes nur geschrieben dediciret , nicht ein geringes Regale vom Münz-Wesen zu handeln nöthig ist ; Von welchem / was das Jus monetandi belangt / Ich denn

denn unter solchen Capitibus der Lateinisch deducirten Preussischen Rechten/ auszuführen fürgenommen. Allein da ich bey solchem Werck die Nothwendigkeit bemercket/ daß dem Publico, zur gründlichen Nachricht/ mit blosser Cognition des Münz- Regals und Rechtes wenig gedienet wäre/ wo nicht dabey eine Anleitung/ wie das Münz- Wesen von Anfang bis auf diese Zeiten in Pohlen und Preussen geführet/ was für Reichs- Schlüsse/ Vergleiche und Münz- Ordonanzen/ von Zeit zu Zeit zwischen Pohlen und Preussen geschlossen/ und wie denselben in der That nachgelebet/ oder von denselben abgegangen worden/ gemacht und ausgeführt würde. Wozu die blosse connoissance von alten und neuen Pohlnisch- und Preussischen Münz- Sorten, derer ich mit vieler Mühe und Kosten/ so viel nur immer zu sehen und zu bekommen möglich gewesen/ gesamlet/ und fleißig examiniret, dennoch nichts heissen können: wann mich nicht einige rare Mscra, die ich vorlängst aus eines weyland fürnehmnen Pohlnischen Senatoris Bibliothequē bekommen/ zur Cognition und Festsetzung dero ehmals über dem Verfall des Münz- Wesens in Pohlen gehandelten Argumenten und Gründen; item zu Aufsuchung der alten und neuen Münz- Tractaten und Ordonanzen/ und richtigen Proben/ wie weit und wie lange denselben nachgemünzet/ und aus was Ursachen davon abgegangen worden/ angeführt; die Calculation vorgewiesen/ und leglich den unglaublichen Schaden vom Verfall des münzens/ vor Augen gestellet hätten.

Insonderheit hat mir zu Ausfindung solcher/nirgend als in denen Archiven verborgener Nachrichten/ die sicherste ^{28.} und beste Anleitung/ des Seel. Herrn Michael von Behm, ^{Al. M. f. d. d.} felden/ der Stadt Danzig Raths und p. t. Königl. Burge ^{1. an mir} grafen Anno 1672. aufgesetzte/ und E. E. Magistrat daselbst ^{V. s. / an den} dedicirte Mscrum, gegeben: als welches mir die erste Me ^{Dr. Aucto} thode, ^{ren yppfieh} inadern.

chode, wo und wie ich die Pohlische Reichs-Schlüsse/ und nach den selben auf so öfteren Münz-Commissionen, mit Einwilligung der Landes-Herrschafft/ auch der grossen Städte in Preussen/ abgefassete Münz-Verordnungen/ da werinn er deficiret/ finden/ und also einen vollkommenen Historischen Bericht in Ordnung bringen können. Dergleichen nützliche Arbeit ich zu allererst bey dieses/ so wie in andern Landes-Rechten/ also im Münz-Wesen wolk-erfahrenen Mannes Werke/ und sonst noch bey keinem Sribenten gesehen; derer Schriften und Collecturen zur Curiosität in Antiquitäten, und nicht zu der so hoch-nöthigen Wissenschaft von des jetzigen Geldes innerlich- oder äusserlich-aufgelegtem Werth/ samt dem aus desselben Verderbniz/ der Herrschafft so wol als denen Unterthanen zugezogenen unglaublichen Schadens abzielen. Daher ich solchem sonderbar nützlichen Werke sicher folgen/ was ihm mangelt aus andern ersezen/ oder nach seiner Anführung aus meiner Collectur nachmachen können. Und wäre es sehr nützlich/ daß auch in den andern Reichen dergleichen Berichte aus denen Archiven ausgeführt/ und damit die Herrschafft des sonst unerkannten grossen Schadens ihrer Länder übersühret würden/ publiciret werden möchten.

Ich ersetze aber alle Münz-Verständige/ die ohne Passation hierüber judiciren werden/ und etwa einen Fehler im wardiren oder calculiren finden möchten/ weil nichts menschliches gar vollkommen gerathen kan/ dienst- und freundlich/ dieselbe Errores mit humanitate zu verbessern: als der ich nichts eigenstnnig/ sondern wie ichs in denen glaubwürdigen Scripturen gefunden/ nach ihren vernünftigen Raisons und Proben (welche ich sehr gerne durch einen Meister im Feuer wiederhoben lassen/ wenn ich die Gelegenheit dazu haben können) hingesehet.

Ich habe aber dieses Werk / theils weil es unter denen Lateinischen deductionibus Jurium cardinalium zu weitläuffig geworden wäre / theils daß die Termini der Münz- und Probit-Kunst / samt denen vielen Calculirungen/ unmöglich in gut Latein zu geben sind/ in Teutscher Sprache austerligen müssen. Die allegirte Münz-Sorten in Kupfer zu präsentiren, habe für ganz unöthig geachtet; weil hie nicht nach der Curiosität ihrer äußerlichen Form, sondern nach ihrem innerlichen Halt und Werth gefraget und solcher untersuchet wird.

Wer aber auch die äußerliche Form so wol der Geld-Sorten, als insonderheit der Medaillen der Pohlnisch- und Preußischen Herrschaften und grosser Städte / die sie auff ihre Thaten / Vermählungen / Begräbnisse / oder andere sonderbare Begebenheiten schlagen lassen / zu kennen verlanget; der wird von andern curieusen Collectoribus solcher Stücke schon vergnüget werden. Wie mir denn sonderlich Hn. Jacobi Blivernigen / Bürgermeisters zu Marienburg/ Cabinet, von viel-und raren, alten und neuen Stücken / und des Kbnigl. Kammer-Raths / Herrn Lilienthals in Königsberg / desgleichen Herrn Professor Seilers in Elbing Bemühungen/ in Vorstellung vieler Pohlnisch- und Preußischer Münz-Sorten und Medaillons, samt Historischer Ausführung der Herrschaften Lebens und Thaten/ nach ihren Geprägen/ bekant ist. Dergleichen geschickte und nügliche Collectiones mehr in Preussen seyn mögen / davon ich noch nicht wissen können.

Zu denen fürnehmten Staats-Klugen / welche dis nügliche Werk mit Nachdencken lesen möchten / habe ich die Zuversicht/ daß ob sie gleich diese Raisonnements und Gründe/ die ich doch alle nach denen Actis publicis, Commissionen, Recessen, Reichs-Schlüssen / Münz-Bergleichen/ Instructio-
nen, Ordonanzen, und darüber geführten Deductionen, und nicht

Vorbericht an den geneigten Leser.

nicht aus meinem Gehirn ansühre / nicht allerdings approbiren, sondern andere wichtige Gegen-Argumenta belieben solten / welche dem verfallenen Münz-Wesen nicht solche grosse Schäden zulegen / oder dieselbe gar irreparabel zu seyn halten/ darum meine mühahme Arbeit ohne den gewünschten Effect fruchtlos achten/sie dennoch auch judiciren werden: Daz ein jeder vernünftiger Mann/ deme Gott Gelegenheit und das Geschick gegeben/ was er zum Besten seines Vaterlandes/ und zum Dienst seiner Herrschaft vernünftmäsig hält/ nach seiner Pflicht auch schuldig sey anzubringen / und für solchen Fleiß (dessen sich gar wenige unterwinden / die allermeiste aber die adminicula dazu nicht haben) Danck verdiene. Bonus est civis, qui cum patriæ bene non possit facere, bene tamen ei voluit dicere & optare. Wozu ich denn auch die von Herrschaftlichen Geschäften/ (denen ich von Jugend auff mit Christlicher uninteressirten Treue/ Mühe und Fleiß gedienet / damit aber nicht die zeitliche/ sondern himmlische Belohnung verdienet) erlangete Rüsse anwenden wollen.

Wünsche demnach / daz diese Arbeit bey einigen fünehmen und klugen Leuten Ingres finden/ und durch sie bey der Herrschaft und Ständen dieser Reiche zu genauer Überleitung gebracht werden möge ! Wiewol/ wenn diese und mehr heilsame Erinnerungen in Wiederherstellung der Glückseligkeiten verworffen werden/ sich ein Christ leicht befriediget/ solche Fälle Gottes gerechten Straffen über die grosse Sünden der Völker zurechnet / und nur sehnlich wünschet / daz es auch nicht mit dem geistlich- und ewigen höchsten Gut der Menschen also zuginge/ und nicht der Welt-Verderbnis also natürlich mitbrächte / ihrem eigenen Heil zuwider sprechen/ nach der alten Vater Ausspruch: Mundi proprium est contradicere sur saluti.

Geschriften im Eichwalde vor

Elbing den 12. May Anno 1722.

Das



Des I. Cap.

Von der Materie / Würde / Gewichten und Proportion der Münzen insgemein / besonders in Pohlen und Preussen.

I.


 Achdem die Menschen auff Erden nach der Sündflucht sich gemehret / und zu ihrer hohen Nothdurft / des Handels mit einander in die Nähe und Ferne / nicht überhoben seyn können / auch die Unbequemlichkeit des Vertausches und Stugens der Wahren gegen einander bald gewahr worden : haben sie an statt solchen Tausches / Gold und Silber / als die fürnehmste und schönste Metalle erwählt / und dieselbe auff ein gewisses Gewicht gesetzellet / umb damit einander für die benöthigte Wahren ein accordirtes Preium darzu wägen. Schon zu Abrahams Zeiten / über 400. Jahre nach der Sündflucht wird **I. Mos. 13/2.** seines Reichthums von Silber und Gold gedacht / **u** und

und cap. 20/15. der tausend Silberlinge / welche Abimelech der Sara geschenket : welche doch / gleich wie die 400. gemeine Seckel Silbers / die er dem Ephron für seinen Acker zum Begräbniß der Sara gezahlt / cap. 23/16. keine geschlagene Münze / sondern gewisses Gewicht von einem Viertel Lothes gewesen : Denn da ausdrücklich steht : Er habe sie ihm zugewogen. Wie denn zu der Zeit die simple Regierungs- Form der Könige nicht glauben lässt / daß schon geprägetes Geld gewesen seyn sollte ; sondern das Gewicht des Seckels ist noch lange Zeit hernach im Orient / auch bey den Griechen und Römern/ Anfangs mit dem talent , mina und drachma , alles gewissen Gewichten/ geblieben : Daher statira eine Gold- Waage / von stater einem Griechischen Silber - Gewicht von 4. drachmis , und appendere auszahlen / vom Abwägen / in der lateinischen Sprache geblieben ist.

2. Als aber nachmahl's / umb allen Betrug im Golde und Silber / auch die Beschwerlichkeit/ die Gewichte immer bey sich zu führen / zu verhüten / die Gepräge der Obrigkeit auf die dazu aptirte Stücke Metall geschlagen worden / hat man von keiner Vermischung der edelen Metalle mit denen schlechteren gewust. Nur daß nach und nach bey Juden/ Griechen/ und folgends denen Römern / geringe Scheide- Münze von lauter Kupffer oder gegossenem Messing geschlagen worden / gleich wie noch iko die Barbarische Völcker in Indien ihre Münzen aus reinem Silber machen. Ich muß zwar mehr erfahrenen Antiquariis glauben / welche schreiben / daß sie Römische und alte Teutsche denarios , auch grössere Stücke haben / in welchen Kupffer dem Silber zugemischt ist. Jedoch halte ich / daß solches gar selten / und auch allein von falschen Münzern / ohne Gesetze der Ober- Herrschaft / geschehen / und gar bald wieder

ge-

geändert worden. Wie ich denn in uhralten documentis wol gefunden / daß die Ober - Herrschafft über Verringerung der Münze / wider die welche von ihnen das Recht zu münzen gehabt / aber nicht über Verfälschung am Silber geklaget und geeiffert habe. So viel ist unstreitig / daß vor Anfang des 130ten Jahres nach Christi Gebuhr / die Pohl- und Preußische Münze / die wir noch haben / keine liga oder Vermischung des Silbers mit Kupffer zeige / wie auch Hartknoch A. und N. Preussen cap. 6. §. 10. aus Zilemanns Friesen und Leonhard Willibaldi Hoffmanns Zeugniß erwiesen hat. Das erweisen auch alle bis dahin in Teutsch - Land geprägte Bley - Pfennige oder brakteati nummi ; insonderheit die erste in Franckreich von Ludovico Pio ums 1230. Jahr / und nachhin von seinem Successore Philippo, in grosser Menge geschlagene Groschen : Nach welchen Wenceslaus II. in Böhmen seine breite Pragische Groschen aus lauter feinem Silber / ums 1290. Jahr geprägt / die denn in Pohlen und Preussen häufig eingeführet worden. Darum hat der Kreuz - Orden in Preussen / im Culmischen Haupt - Privilegio Ao. 1233. zugesaget / daß er aus lauterem feinem Silber münzen wolle. Welches auch gehalten ist / bis ums 1300. Jahr in Teutsch - Land / aus eigennützigen Absichten von Münz - Verfälschern angefangen worden / dem Silber Zusatz von Kupffer zu geben / welches die Herrschafften endlich also in ihren Münzen angenommen. Da hat also zuerst König in Böhmen Johannes Anno 1311. seinen Pragischen Groschen am Silber abzunehmen / und Kupffer zuzulegen gefolget ; Darauf die schöne Münze / von seinem Sohne Carolo und desselben Nachfolgeren immer schwerer an Kupffer und leichter an Silber worden. Welche Kunst denn der Orden in Preussen / Anfangs unvermerkt / hernach immermehr nachgethan. In Poh-

len aber hat um der benachbarten verdorbenen Münze/ ein gleiches geschehen müssen; bis daß / an statt ehmahls eine March Silbers mit einer March geschlagenen Geldes eines gewesen/ nach der Tannenbergischen Schlacht Anno 1411. / der Orden in Preussen schon 10. March Geldes aus einer March seinen Silbers geschlagen. Wie von allem/ so viel möglich/ unten genauer Bericht folgen soll.

3. Es wird aber diese unglückselige Mischung des Kupffers mit Gold und dem Silber genannt / liga, alloy, granum, Korn oder Halt/ machet intrinsecam bonitatem metalli, und eine 6. 8. 10. 14. Löthige March brutto, oder die gewogene March / die so viel Lothe an Silber/ das übrige zu ihren 16. Lothen Zusatz vom Kupffer hat: auf Französisch heisst es billon; Italiänisch pagament. Ferner gehöret zur Materie der Münze auch das pondus, Schrot oder Gewicht jedes Stückes/ wie viel Stücke pezzi, corruptè petix, jeder Münze eine March wägen. Ist demnach das Korn qualitas, das Schrot aber quantitas monetae. Zum Exempel: Eine March wäget 16. Lothe/ wenn alle Lothe rein Silber seyn/ so heisst es am Halt 16. Löthig / und eine Löthige March. Wo aber in der gewogenen March nur 14. Lothe Silber und 2. Loth Kupffer seyn/ heisset es 14. Löthiges. Also in den Gold- Münzen wäget die March 24. Carat, bisweilen sind in goldenen Ketten und andern Geschmeiden/ auch denen Medaillen/ unter solchen 24. Caraten nur 18. Carat Gold/ und 6 Carat Zusatz von Silber und Kupffer/ dann heisset dieselbe gewogene March 18. Caratiges Gold. Die Carate im Gold- Gewichte werden getheilet jeder in 12. gran, thut 288. gran die March Goldes. Darum theilet man auch an einigen Orthen die Silber- March/ umb mit dem Golde gleiche Theile zu haben/ in 16. Lothe/ und jedes Loth in

in 18. gren, thut die March also auch 288. gren oder Pfennige. In andern Orthen aber theilet man jedes Loth in 15. Pfennige/ das machet die March 255. Pfennige. In Niederland/ Nürnberg und sonst/ theilet man die March in 12. Pfennige/ jeden Pfennig in 24. gren, das thut auch 288. Theile oder grem. Daraus man denn verstehen lernet/ wenn man höret oder liest/ diese March hält in der liga 6. Pfennige/ oder 8. Loth/ oder 12. Carat, welches alles einerley ist. Noch gehören zur Materie der Münzen zu verstehen folgende termini der Münz - Meister/ wann sie zur Beschickung/ mixtur oder liga gebrauchen: daß sie das Silber in den Ziegel einsetzen/ schmelzen/ beschicken/ wie es just nach der Ordonanz eintreffen solle/ dabey doch der Mangel eines grens passiret wird/ wann nur in folgendem Werck der Meister solchen Mangel erseze/ welches denn das Remedium genannt wird (aber das Vorbeschicken heist/ wann der Meister mit Fleiß etwas an dem justen Einsatz des Silbers fehlen läßt/ welches er durch den scharffen Weissud ersegen wil/ daß dennoch jedes Stück den ordinirten Halt und Schrot/ im Aufziehen streichen und wägen erhalte.) Ferner wird es gefor- net/ das ist Probe gegossen/ probiret/ dann erstlich legiret/ das ist roht zugesetzt/ also im Gieß - Sande Zaine gegossen/ ab- gewogen/ aufs Werck gegeben/ durchgelassen/ gegliet/ wieder durchgelassen und gestrecket/ gestückelt/ und zu Pla- ten geschnitten/ die schwarze Platen gegliet/ dann weiß ge- sottern/ ausgeschossen/ justiret/ gezählet/ alsdenn erst geprä- get/ wieder probiret/ das geprägte Geld gezählet/ aufgezo- gen/ und endlich alles Geld sammit den Ausschuss- und Schrot- ten abgewogen; Woraus die ganze Arbeit des Münzens bekandt werden kan. Doch erfordercts/ daß vornehmer Leute Söhne der gleichen Werck etliche mahl zu schauen/ und nach solcher Infor- mation

mation die wahre Beschaffenheit des Münzens zu künftiger Nachricht erlernen mögen.

4. Die Würde oder valor monetæ in usu commerciorum, als der Münze forma sive publica estimatio, die auch valuta und valvation, Wardirung/ taxa oder curs der Münze heisst/ wird von der Herrschaft welche münzen lässt/ gesetzt. Aber man sieht/ daß ex usu populi, und nach des Metalles Halt/ ungeachtet der Obrigkeit noch so scharffen Edicten/ dieselben dennoch ihren curs und estimation erhalten. Denn obschon ein Herr der geringere Münze schlagen lässt/ als bis dahin im Gebrauch gewesen; zum Exempel/ aus einem alten zwey neuen Groschen mache/ und seine Unterthanen mit Auflegung des precii rerum zwinge/ für 1. neuen schlechteren Groschen so viel Wahre zu geben/ als vorhin für einen alten doppelt besserem: so geschiehet doch dieses nur von wenigen/ die es nicht verstehen/ auf gar kurze Zeit. Der Kauffmann/ welcher solches verstehtet/ steigert flugs den Preis seiner Wahre/ nach dem Wehrt des neuen Geldes/ und muß es auch thun/ wo er behalten bleiben wil/ weil der Frembde und sein Verkäuffer/ ihme nach dem alten Korn und Schrot der Münze die Wahre angeschlagen hat/ und sich gar daran nicht kehret/ wenn das Geld an Silber abgenommen/ ob es schon den alten Namen von Groschen/ Sechser ic. behalten hat. Hierin stecket eigentlich die Haupt-Ursache der seit zweyhundert Jahren/ in Pohlen/ Preussen und Teutsch-Lande selbst/ gar entseßlich erhöhter Preise aller Wahren/ und der unbeschreibliche Schade/ davon zu lezt mehr gemeldet werden soll.

5. Was nun ferner die Münz-Gewichte anlanget/ so ist hic nicht nohtig von der alten Jüdischen/ Griechen/ und anderer Orientalischen Nationen Handels/ oder auch ihren Münz-Ge-

Gewichten / zu schreiben ; denn solches viele Gelehrte schon
gethan haben / dienet auch zu meinem Zweck gar nicht. Nur
gleichwohl bemercke ich von der libra Romana, oder Römischen
Pfund / welches in 12. Unzen getheilet war / daß nach einiger
Meynung/ die Spanische Unze/ die der Französischen Unciae Tu-
ronensi gleich ist / und 20. Englis wieget/ der alten Römischen
Unze gleich sey. Andere halten das übliche Medicinal - Ge-
wicht / das in allen Apothecken gebräuchlich ist / dem alten Rö-
mischen gleich. Da wieget aber eine Unze 19. Englis 12. Abz/ thut 20. Abz weniger / als die Spanische oder Turonische. Im
Münz-Wesen haben viele Nationes, von etlichen 100 Jahren her/
nicht Pfunde gebrauchet / sondern Mark - Gewichte / die in 16.
Lothe / oder 8. Unzen getheilet seyn / und jedes Loth in 4.
drachmas oder quintine, thut die Mark 64. drachmas. Aber
die Markte sind in einem Lande schwerer wie im andern/ darum
dieselbe am bequemsten / durch den so genandten Englischen
Richt-Pfennig / der in Grabant die Troyische Mark heist /
auch sonst bey allen Münz - Verständigen seiner accuratesse
wegen / im Gebrauch ist / verglichen werden müssen. Es hält
aber jedes Englis 32. Abz. Wie schwer die uhralte Preußische
Münz - Mark accurate gewesen sey / beschreibt kein Histo-
ricus. Ich halte aber nach dem Culmischen Haupt - Privilegio
für ungezweifelt / daß der Kreuz - Orden darinnen die Cöllnische
Mark gemeynet / weil darinn der Cöllnischen Pfennige / die
alle so mit erblichen Frey - Gütern vom Orden belehnet wurden/
in recognitionem dominii geben sollen / gedacht wird : Zu der
Zeit auch/ wie noch iko fast in ganz Teutsch - Land die Cöllnische
Münz - Mark im Gebrauche gewesen. Well aber in Poln.
Preussen gar oft auf Land - Tagen darüber gesritten und gezweif-
felt worden/ so wil ich hie aus Herr Michael von Böhmfelden/ auch
ans

anderen Manuscriptis vom Münz-Wesen/ folgende Tabelle hinzusezen/ wie unterschieden das Mark-Gewicht sey/ als nemlich:

1 Mark in	wieget Englis. Pf.	thut jedellnze Englis. Pf.	Jedes Loth thut Englis. Pf.
• Tours	1		
• Paris	160	20	10
• Londen			
• Antorff			
• Edeln am Rhein			
• Copenhagen	152	19	9 $\frac{1}{2}$ 16
• Erfurt			
• Nürnberg	155	19	9 $\frac{1}{2}$ 22
• Prage	165	20	10 $\frac{1}{2}$ 10
• Breslau	127	15	7 $\frac{1}{2}$ 30
• Augspurg	153 $\frac{1}{2}$ 16	19 $\frac{1}{2}$ 6	9 $\frac{1}{2}$ 19
• Eracau	128 $\frac{1}{2}$ 17	16 $\frac{1}{2}$ 2	8 $\frac{1}{2}$ 11
• Pohlen nach Anno 1650.	131 $\frac{1}{2}$ 8	16 $\frac{1}{2}$ 19	8 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$
• Stockholm	136 $\frac{1}{2}$ 23	17 $\frac{1}{2}$ 3	8 $\frac{1}{2}$ 17 $\frac{1}{2}$
• Preussisch-Land nach Skotten	124 $\frac{1}{2}$ 6	15 $\frac{1}{2}$ 16 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$ 24
• Königsberg	124 $\frac{1}{2}$ 12	15 $\frac{1}{2}$ 17 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$ 24
• Danzig	125 $\frac{1}{2}$ 21 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{2}$ 22	7 $\frac{1}{2}$ 27
• Wien	182 $\frac{1}{2}$ 28	23 $\frac{1}{2}$ 1	11 $\frac{1}{2}$ 16
Die Ducaten- Mark hält	123 $\frac{1}{2}$ 6	15 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$ 32

Wiewol auch daraus noch ungewiß ist/ was die alte Ordens
Eulmische Münz-Mark genau gehalten habe. Anno 1439.
hat der Hohmeister/ Paul Ruydorff/ in seinem Münz-Be-
den.

dencken an die Städte / gesetzet / daß 16. Preußische Marche gleich wären 13. Cöllnischen. Weil nun die Cöllnische March 152 Englisch wieget / so würde eine Preußische March 124. Englisch ohne 8. Pf. wägen. Aber weil er in comparation grosser Gewichte die mittarias etlicher gren nicht geachtet / so ist zu zweifeln / ob dieses für das echte Preußische alte March - Gewicht zu halten sey. Im Archiv der Stadt Danzig ist befindlich / daß Anno 1530. Nro. 54. Ungrische Gulden eine Preußische March gewogen: Wo sie nun 24. Englisch 12. Pf. halten sollen / so hätte jeder Ducat 73 $\frac{1}{2}$ Pf. gewogen. Auff der Danziger Cämmerey sind Gewichte / welche Anno 1536. gemacht / und folgendes wägen :

Eine vierreckigte Eracauische March wäget 129 $\frac{1}{2}$ Englisch / welches Gewicht mit deme / wie dasselbe Elias Hesse in seiner geschriebenen Münz - Practica gesetzet / genau überein kommt.

Item die Danziger Goldschmiede - March / hält 124. Englisch 12. Pf. welche denn mit der Preußischen Münz - March gleich seyn müste. Daher zu schlüssen ist / daß über 200. Jahre her / die Preußische Münz - March gehalten sey / auf 124. Englisch 12. Pf. wie bishero die Königsbergische gewesen. Die uhralte Culmische Münz - March des Ordens mag wol schwerer / und der Cöllnischen gleich gewesen seyn. Es hat aber die Herrschaft im Ostlichen Reich Preussens Anno 1670. verordnet / daß zu Münzen und Einkauf des Münz - Silbers / hinsort die Cöllnische March solle in Königsberg gebräuchlich seyn. Gleichwie denn der Hohmeister von Rupendorff seine obgemeldete Berechnung nach Cöllnischer March fundiret / und damit die Vergleichung mit Teutschen Münzen intendiret hat. Welches zu wünschen / daß es in Pohlen auch eingeführet wäre. Denn weil in Deutsch - Land / Dennemarck und andern Ländern mehr /

die Cöllnische Marck gebräuchlich ist/ so könnte man ihre Münz-Ordonanzen und Berechnungen leicht und klarer verstehen/ und sich darnach richten/ welches jeso mit vielem calculiren erftlich zu erlangen ist. Aber es ist in der Pohlischen Münz-Commission Anno 1650. eine ganz neue Marck zu allem Silber/ sowol denen Gold-Schmieden als auch zur Münze/ oder Rict-Pfennig gesetzet auf 7. Rthlr. schwer/ nach des Deutschen Reichs Ordonanz/ oder 121. Englisch 10. Pf. schwer. Ob und wie weit aber nachhin in Pohlen auch dieser Rict-Pfennig in acht genommen worden/ wird hiernach deutlicher Bericht geschehen.

6. Damit der Preis und valor der Münze/ auch die pretia rerum in allen Wahren beständig bleiben mögen/ muß vom Landes-Herrn in seinem Ausmünzen gesehen werden/ auf die proportion des Einkaufs des Silbers/ dann auch des Halts und Preises der Reichs-Thaler / wie hoch nemlich man mit den Kosten eine Marck fein Silber könne ausmünzen. Zumahl die Rthlr. in diesen Zeiten in ganz Europa fast einerley würde haben sollen/ nemlich nach dem Reichs-Abschiede von Anno 1500. und folgenden/ an Korn 14. Loth 4. grot fein/ und sollen auf die Cöllnische Marck bruto gehen 8. Stück/ das ist jedes à 2. Loth/ so daß die feine Marck 9. Rthlr. ausbringen kan. Auf welche Weise die Pohlische neue Münz-Marck von Anno 1650. welche 7. Rthlr. wäget/ auf 8. Rthlr./ mit dem Zusatz Rupf-fers/ ausgebracht wird. Da ist denn ja höchst billig/ und von unterschiedlichen Königl. Pohlischen/ mit Kaiserlichen/ Churf. Brandenburgischen/ und der Pohl. Preussen Städte Deputirten/ zusammen gesetzten Commissionen/ ausführlich beobachtet/ und zum Grunde der Münz-Verbesserungen verordnet worden: Das die kleineren Geld-Sorten/ als sechs/ drey und einfache Groschen/ so viele derer einen Rthlr. gelten sollen/ auch so viel Silber

ber in sich halten sollen. Jedoch wenn ein Herr oder Land selbst die Kosten zu münzen nicht zuschütten wil/ (wie bey denen Alten/ da ungemünzte und gemünzte Marchen Silbers gleich waren/ von keiner Verringerung des Geldes am Silber/ noch von dem allergeringsten Signoragio oder Schläge Schatz ichtwas bekannt und gesuchet/ sondern dieses mit deren Regali monetandi als Landes - Herrlichkeit schon ersezet ward) so müste denn wol etwas denen kleineren Münzen/ wegen mehrerer Münz - Arbeit/ mehr an Rupffer als dem Achtl./ der viel leichter zu münzen ist/ zugesetzet werden.

Drittens/ wenn neue Münzen geschlagen werden sollen/ müssen sie/ wo ja keine Verbesserung der alten Münzen geschicht/ dennoch durchaus nicht geringer/ sondern im Korn und Schrot allerdings gleich behalten/ oder doch die proportion so gemacht werden/ daß in fl. 100. neuer Münze eben so viel Silber sey/ als in fl. 100. der alten Münze gewesen: Sonsten erfolget der so oft in Pohlen und Preussen empfundene unersehliche Schaden/ daß das bessere alte Geld gleichsam im Augenblick verschwindet/ von Fremden gierig gewechselt/ und von Einheimischen weggeschaffet oder versteckt/ oder gar verschmolzen wird. Zum Erempl/ wenn/ wie noch Anno 1650. verordnet war/ 14. Löthige Sechs - Groscher geschlagen gewesen/ und zwar 108. Stücke aus der feinen March/ und man wolte nun 7. Löthige Sechs - Groscher machen/ so müssen sie/ weil sie auf die Helfste am Silber armer/ doppelt schwerer/ oder die Helfste weniger an der Zahl/ als die alten/ gemacht werden. Das erfordert unumgänglich die proportion des Schrot und Korns/ ohne welche nichts als lauter unendlicher Schade einem Herrn und Lande widerfahren muß/ wie solches hinten nach klar erwiesen werden soll. Wo man nun die 7. Löthige Sechser verbessern/ und am Halt

doppelt erhöhen wolte / nemlich auff 14. Löthige/ und dennoch damit keine kennbare melioration / wie die Anno 1528. war / thun wolte / so müssen sie am Gewicht oder Schrot die Helfste leich- ter / oder an der Zahl doppelt mehr von der March gemacht werden. Denn also stecket in einem leichten / der 14. Löthig ist / eben so viel Silber / als in einem 7. Löthigen / der doppelt schwerer ist. Man nennet sonst diese billige proportion und harmonie der Münzen gegen das rohe Silber / wie auch gegen den Rthlr. und gegen andere alte oder sonst übliche Geld-Sorten, pedem monetalem / den Mainz-Fuß. Wo nun dieser Fuß gut ist / da bleiben alle Münzen in ihrem Preis / kommen weder höher noch niedriger / wann nur die schlechteren fremden Münzen zugleich / aus einem solchen glücklichen Lande / ganz und gar verbothen und verbannet sind. Wo aber dieser Fuß verlezet ist / so gesicht Mänderung in pretiis rerum / auch im Preise der Münzen selbst / wie solches in Pohlen und Preussen / bey Vergleichung alter Zeiten / flaglich anzusehen ist. Denn diejenigen Geld-Sorten / groß oder kleine / neue oder alte / die mehr Silber haben / werden von Verständigen höher geschätzet : die aber weniger Silber haben / fallen im Preise / entweder jedes Stück oder etliche Floren per centum / wie man bey Wechseln es leyder erfahren müß.

Darum eben sind die guten Rthlr. im Preise gestiegen / und steigen bey uns noch immer höher / weil die neuen kleinen Münzen / die am Preise dem Rthlr. gleich gelten solten / weniger Silber in sich haben als die alten. Hingegen sind die Pohlischen Tymppen / die für Gilden-Sücke ausgemünzet worden / weil sie nicht für einen halben Gilden Silber haben / schon usu populi in Preussen fast auf die Helfste gefallen / da zugleich / bey Einführung dieser und anderer schlechten Darter / die vor 100. auch

auch noch vor 70. Jahren geschlagene Littauer/ Danziger/ Elbinger/ Thorner/ ic. Derter nunmehr fast verschwunden sind/ weil sie mehr Silber/ als jene und alle andere Pohlnische/hielten. Es ist auch ganz vergeblich/ daß Obrigkeiten wieder obgedachte proportion und harmonie per edicta verbieten wollen/ daß eine geringere Münze mehr/oder eine gute alte Münze weniger gelten solle/ als ihr innerliches Silber in allen üblichen Münzen gilt. Z. E. daß der Kthlr. bey vorigem Preise von fl. 3. bleiben solle. Denn dadurch geschichts/ daß sie verständige Leute im Lande nicht ausgeben/ sondern in andere Derter verschicken/ oder heimlich verschmelzen: auch führet alsdenn kein Fremder die Kthlr. ein/ weil er sie andernwerts theurer ausgeben kan. Und studuiren die Wechsel und Curs der Münzen so lange/ bis sie nach dem Halt ihres Silbers in gebührlichen Preis gelangen/ wie das Wasser horizontaliter fleusst/ und sich darin nichts wehren lässt. Von der proportion und Halt ausländischer Münzen/ dahin die Wechsel und Handlungen gehen/ gegen die Pohlnisch und Preußische Münzen/ ist nicht Raum alhie zu handeln: weil auch solche Wechsel nimmer stehenbleiben/ sondern nachdem unsere Münzen immer Seither schlechter worden/ auch immer gestiegen. Wozu denn das sehr abnehmende commercium/ wann fremde Länder unserer Gewächse und roher Wahren weniger als vor Alters benötiget sind/ auch das Seinige thut/ daraus vollend grosser Geld- Mangel unterm Landmann und in Städten einreissen müß.

Endlich gehöret auch zum Münz - Füß die proportion des Gold - Preises gegen die silberne Münzen/ da insgemein von Alters her/ eine Unze Gold so viel gilt als 12. Unzen Silber. Je weniger Silber nun in unsern Münzen stecket/ je höher muß der Preis des Goldes steigen. Denn wenn ein Ducat fl. 6. und der Kthlr. fl. 3. gegolten/ so hat 2. Marck Goldes so viel als 11 $\frac{1}{2}$.

Markt Silber in Rthlrn. Aber vielmehr hat es gegolten an kleinen Münzen/ weil sie auch weniger Silber als der Rthlr. halten; Was nun die altenächstes Ursachen seyn/ daß solche proportion der Münzen/ durch derselben Verringerung am Silber/ verderbet und aus den Augen gesetzet werde/ das soll unten/ bey deducirung der entsetzlichen Schäden von schlechter Münzung des Geldes/ gründlicher erwiesen werden.

Das 2. Cap.

Von Den Pohlnischen und Preussischen Münz-Sorten/ und derselben Beschaffenheit/ von Anno 1250. bis 1454. da Preussen mit Pohlen vereiniget worden.

1.

Das im Reiche Pohlen im Heydenthum/ das ist/ vor dem
zehenden Seculo nach Christo/ und noch lange hernach/
sowol eigene als auch fremde Münzen im Brauch ge-
wesen seyn/ negiren ihre eigene Historici. Die denn hiervon
sehr unbedachtsam geschrieben/ als Mechovius Lib. IV. cap. 4.
Sub regimine Venceslai, Regis Bohemiae, grossi Bohemicales &
denarii argentei in Poloniam inducti sunt. Prior siquidem argento ni-
gro, & pelliculis capitum, aut extremitatum asperiorum fænera-
bantur & mercantias Poloni exercebant. Welche Worte Bielski
in seiner Chronica ihm also nachgeschrieben: Lib. II. p. 207.
Und ist dem scharffsinnigen Hartknoth zu verüblen/ daß er sol-
che Meynung nicht allein angenommen/ sondern noch damit be-
stärcket/ weil in Eastmire Münz-Gesetzen/ die richterlichen mul-
etx und Bussen/ nicht auf Geld/ sondern auf Marder- oder Her-
mes

meline. Felschen gesegnet sind / Lib. II. de Rep. Polon. cap. 2. Denn daß Wenceslaus aus Böhmen/ da er in die Stelle des abgesetzten Vladislai Loctici zum Könige in Pohlen aufgenommen/ und Anno 1300. gekrönet worden / viele seiner Böhmischem silbernen Groschen in Pohlen gebracht habe ; daß auch Casimirus M. unter seinen Anno 1347. zu Wislic erneuerten Gesetzen/ die uhralte Weise/ dem Richter Hermelin/ oder graue Wiesel-Marder- oder Fuchs-Felschen/ in Straffen zu schaffen/ wiederholte habe/ das ist offenbahr. Aber dagegen ist auch in eben dieses Casimiri M. Gesetzen/ beym Laski fol. 22. Und im Herburto tit. Homicida fol. 194. denen Todtschlägern/ oder sonst am Gliede einen Nobilem verwundenden/ 60. 30. 15. 8. oder 3. Marcke Groschen (welches gewiß eine ansehnliche Summa, die Marck à 48. Böhmischa oder Pohlnische/ dermahlen jenen am Halt gleich- gemünzter Groschen/ ausgebrachten) Geld - Straße dictiret.

Allein viel älter ist die Historia des Kadlubkonis , Bischofes zu Eracau/ die er noch vorm 1200. Jahre Christi geschrieben/ darinnen Lib. IV. cap. 2. erzehlet er : Wie Miesko fenex, Boleslai Crivousti dritter Sohn / Anno 1174. zur Regierung gekommen / und mit harten Auflagen die Unterthanen bedränget/ daß er um geringes Versehen ordinair eine Geld - Straße von 70. talenten/ das ist Pfunden/ NB. nicht currirender abgesetzter/ sondern desselbigen Königes neuer seiner Groschen zahlen müßsen. Das heisset Kadlubeck : *Non paleam aris abjectissimi & currentis monete ac exauctorate mulctam, sed solidos ex argenti vena puriore nuperrimi numismatis, arte fabrefacti, quod unum & unicum instantis temporis sit numisma.* Was ist wol klarer/ als daß schon vor diesem Miesko , zu seines Vatern und Vor- Eltern Zeiten / in Pohlen müsse Münze/ und zwar einige aus Kupfer

ser/ einige aus reinem Silber geschlagen gewesen seyn. Wie denn Duglossus Lib. III. pag. 240. Edit. Dobromil. von Boleslao II. Audace, in Anno 1068. seine liberalitæt, gegen einen über die Königliche Schäze/ und viele Einkünfte an gemünztem Golde und Silber/ seufzenden Pfaffen/ erzehlende/ seget: Er habe diesem geiigigen Menschen so viel Geldes davon zu nehmen erlaubet/ als er immer tragen können. Das ist/ *aurum & argentum denariatum.* Und *pecunia quantumcumque ferre poteris, tolle summam.* Und wie ist möglich zu glauben/ daß ein so grosses und reiches/ auch mit guten Silber-Bergwerken versebenes Königreich/ welches bald nach Annehmung Christlicher Religion über 100. Jahre lang die Bischöffe aus Rom/ von Italiäischer und Franzöfischer/ auch Tentscher Nation bekommen/ nicht durch dieselbe allerhand Künstler/ insonderheit auch zu dem so nöhtigen Münzen erlanget habe? Nachdem das benachbarte Böhmen/ welches an Größe und Reichthum dem Pohlischen Reiche nicht zu vergleichen ist/ aus Florenz dergleichen Künstler verschrieben hat. Ferner berichtet Duglossus Lib. VI. pag. 581. daß Anno 1232. Vladislaus Sputator, dem Erz-Bischosse/ und dem Posenschen Bischosse/ das Recht zu münzen verliehen habe.

Aber vor allen wird obige Meynung/ als ob in Pohlen vor Casimiri M. Zeiten/ das ist/ vorm 1347. Jahre/ in welchem er das Geseze von einerley guten Münzen an Schrot und Korn im ganzen Reiche zu machen/ gegeben/ offenbar widerlegt/ mit dem Geseze des Boleslai Pudici, welches er denen Privilegiis der Juden Anno 1264. mit angehangen/ und Laski fol. 167. mit diesen Worten vorweiset/ *tit. de falsa moneta quarendum.* *Item inhibemus, ut monetarii in nostro dominio constituti, Judeos cum falsis denariis vel rebus aliis, soli absque nostro nuntio vel nostro Palatini, seu absque civibus honestis, quo quomodo detinens vel cape-*

capere non præsumant. So sind also schon damahls Münz - Meister und Münz - Bediente genug in Pohlen gewesen/ welche auf falsche Münzen Acht geben sollen. Derselbe Boleslaus setzt kurz vorher: das was ein Jude leihet/ es sey am Golde oder Silber/ ihm gleichmäßiges Geld/ oder Pfennige/ samt den zugewachsenen Zinsen/ unweigerlich sollen wieder gezahlet werden. Wan-nenhero Barnicius grosse Ursache gehabt/ auf Mechovium, Janicium und andere unbedachtsame Pohlnische Sribenten/ in sel-nen Annalibus Lib. II. cap. 4. p. 61. edit. Cracov. also zu schel-ten: *Non solum alieni, sed etiam nostri non veriti balbutire, alienis erroribus admodulantes, affirmando pro re certissima, ante quadrin-gentos annos pecuniam incognitam fuisse Polonis; sed corrigiā, inquit, loco pecunie utebantur. Ita dum alias supra alium novi aliquid affer-are vult, futilia mendacia sparguntur.*

2. Was aber für Geld - Sorten und von was Halt am Schrot und Korn in Pohlen geschlagen sind/ können wir erstlich von Casimiri M. Zeiten an eigentlicher/ als vor seiner Zeit wissen. Doch/ wie aus Kadlubkone obgemeldet/ hat man in Pohlen lange vor Casimiro M. die geprägte Solidos, das ist auf Deutsch/ Grosschen oder Schillinge/ und auch andere Kupferne kleine Scheid- Münze/ mit Talentis, das ist Pfunden gerechnet. Gleichwie in Francreich und Engelland/ Anfangs auch mit Marcken die Münze gerechnet worden: weil sie aber von denen Römern die libram angenommen/ die halb so schwer als ein gemeines Deutsche Pfund ist/ so haben diese occidentalische Völker nachmals ihre Marcke/ auch Pfunde geheissen/ welches noch dort also im Ge- brauch ist/ wie Hartknoch in N. Preussen c. 6. §. 3. aus des Wartii glossario gar recht observiret hat. Die Pohlen aber ha- ben das aus Italien empfangene pondo immer behalten/ und ob sie schon im Handel von denen benachbarten Deutschen ein fast

doppelt schweres Gewicht vom Pfunde angenommen / so haben sie zwar im Münz-Wesen der Römer Gewicht / wie die andern eine March geheissen / doch das Handels-Gewicht beybehalten / welches 48. Skott hält: dahero allezeit eine Pohlische March 48. Groschen (welche ehmals drachmales , den Skotten gleich waren) bis auf diese Zeit / in ihren gerichtlichen Straffen ausmacht. Nun unter gemeldetem Casimiro M. ums Jahr Christi 1333. sind in Pohlen/ als vorlängst übliche Münz-Sorten in seiner Provinz-Ordnung/ welche Herburtus sic. bellum pag. 32. aus Laskii fol. 63. vorzeiget / ausgedruckt. Ibi , quod per longam consuetudinem fuit & est tentum. Nemlich eine halbe March/ macht 24. Groschen für einen Ochsen/ eine Rub für acht Skotten/ dieses erläutert Herburtus in seiner Pohlischen Edition p. 565. mit 16. Groschen. Ein Schwein für einen Bierdung/ im Lateinischen steht ferto / im Pohlischen Wiardunk (ist das vierte Scheil einer Marche: wo dieses auch von Pohlischen Marchen anzunehmen/ wie es wo glaublich ist/ so thut es 12. Groschen; wär es aber nur eine Zahl von Deutschen und Preussischen Marchen/ so wäre es nur 5. Groschen) weiter einen Schöpsen für 2 Groschen / zwei Gänse für 1. Groschen/ sechs junge Hühner für 1. Groschen/ einen Scheffel Weizen für 2. Groschen/ ein Scheffel Roggen und 1. Scheffel Haber/ jedes zu 1. Groschen.

Die Marche/ Skoter und Bierdunge/ sind nicht geprägte Münz-Sorten / sondern Gewichte / wornach sie Groschen gerechnet. Also ist die March in Pohlen nach Röniges Ludovici ausdrücklichem Privilegio Anno 1374. beym Laskio fol. 40. von 48. Groschen gerechnet. Und also setzt Bodzianta der Erzbischöf/ in legibus de decimis , beym Laski fol. 56. Ferto grossorum Pragensium , so daß Bierdung eine gewisse Zahl an Groschen/ nemlich ein Viertel der March gewesen; Skoter aber ist ein

ein 24tes Theil der March/ gleichwie stater Romanus ein 24tes Theil einer libra Romanæ gewesen. Doch ist gar kein Zweifel/ daß nicht auch kleinere Münzen in Polen gewesen/ wie die Groschen. Denn/ wenn die Pohlnische Groschen mit denen Böhmischem eines pagaments gewesen/ welches aus der Extravaganti Comuni Martini Papæ V. Lib. III. tit. 5. Capitulo I. ad Vratislavienses , ums Jahr 1420. geschrieben/ deutlich genug zu schlüssen/ als vorinuen die Worte: *ante annos centum & citra nummi Polonici & pagamenti conservi* , eben auf die Seiten Casimiri M. deuten: so ist ein solcher Groschen (obschon Johannes, Bohemia Rex , was Kupffer zugeseget/ daß die Böhmishe Groschen nun nur 15. endlich 14. Löthig worden / welche sein Antecessor Venceslaus doch 16. Löthig schlagen lassen / vid. Stranski cap. 17. de Rep. Bohem. pag. 487.) Dennoch ein achtel Thaler an Schrot und Korn werth gewesen/ welches zu gemeinen Ausgaben schon zu starke Münze ist.

Dannenhero in desselben Casimiri M. ältesten Salz-Ordnanz von Anno 1368. welche Herburtus in Statuto, pag. 411. aus des Laskii fol. 76. aufweiset/ p. 416. und 417. disponiret ist/ daß für den Verkauf der Salz-Intraden/ die 18000. Marche/ halb mit Groschen/ halb mit quartensibus sive usuali moneta , das ist Vierchen/ Pohlnisch Knartniki , damahlicher gangbaren Scheid-Münze/ gezahlet werden sollen. Wieviel aber solche Vierchen gegolten/ oder was ihr pagament gewesen/ ist schwer zu errathen. Noch wird auch der halben Groschen oder Pulki, Pölcken darinnen gedacht. In demselbigen Diplomate oder Salz-Ordnanz stehen auch Sexagenæ oder Schocke/ wornach auch in Böhmen die Groschen gezählet worden: da machten 60. Böhmisches/ oder Pohlnischer Groschen/ 3. Preußische Marche aus/ die doch nach eben so wichtigen 60. Preußischen Schillingen nur 1. March

Preußisch machten. Auch ist in derselben Ordonanz befohlen/ den Ungerischen Gülden oder Ducaten/ von denen Ungerischen Kauf- Leuten/ nicht höher als zu 7. Skoter Groschen/ von denen im Zipser-Lande aber zu 8. Skoter Groschen zu nehmen/ thut den Ducaten zu 14. bis 16. Groschen/ wie solches Herburt im Pohl-nischen Statuto ausleget.

Endlich ist auch aus oben gesetzter Proviant- Ordonanz Rö-niges Casimiri M. zu sehen/ daß nach Beschaffenheit damahlicher Münze/ der Kauf an Viëtualien für die Armée nicht so gar wölfel gewesen; nur daß jezo Groschen/ und derselben Marche/ den alten Nahmen/ aber wölf auffs zote Theil nicht das alte pagament von Silber behalten haben. So ist demnach kein Wun-der/ daß ein Ochse um 24. Groschen/ das ist 6. Rthlr. banco, und ein sett Schwein halb so viel/ und so weiter gegolten.

Nach dieses Röniges Casimiri M. Zeiten/ sind die Groschen in Deutsch- Land/ Böhmen/ folgends auch in Pohlen immer schlechter geschlagen/ so daß sie nach Stranski Bericht/ und dem Aus-genschein/ unter Carolo, Wenceslao, und folgenden/ noch unter Casimiri III. von Pohlen Sohne/ Vladislao IV. Könige von Böhmen/ die Groschen auf 8. Löch Silber herunter gekommen. Dergleichen pagament denn auch in Pohlen gewesen seyn muß/ wie zwar die pulken die vom Vladislao Jagellone, derer ich et-liche habe/ noch 12. Löthig/ die von seinem Sohne Vladislao aber nur 10. Löthig gewesen. Darum denn in der vom Hohmeister Michael von Sternberg/ mit Land und Städten Anno 1416. gemachten Münz- Verbesserung/ deutlich geordnet ward: daß man die halbe Pohlnische Groschen oder Pulken/ nicht höher als für 1. Schilling in Preussen annehmen solle/ die aber nach-mals unter Casimiro, seinem andern Sohne/ ebensals nur 8. Lö-thig geworden sind. Gestalt denn auch aus dieses Casimiri III.

Sta-

Statuto Petricoviensi Anno 1451. im Herburt. pag. 289. 290.
 Die Pulken, oder breite halbe Groschen/ mit 9. denariis bracteatis
 oder Blech- Pfennigen im Handel zu nehmen/ bey grosser
 Straffe dem Adel/ der Geistlichkeit/ Kauf- Leuten/ und Bau-
 ren auferleget werden müssen. Und diese schon gar verringerte
 Münzen/ sind in Pohlen geblieben/ bis auf die Zeit/ da Anno
 1454. Preussen/ unter selbigem Könige Casimiro III. mit Poh-
 len sich vereinigt hat. Aus obigem allen aber schlüsst man/
 daß in Pohlen bis auf die Zeit/ Groschen/ Solidi oder Schillin-
 ge (es wäre denn das Kadlubek mit diesem Worte die Gro-
 schen/ als gemeine Münze in Pohlen bedeuten wollen) Pulki oder
 halbe Groschen/ quartenses oder Dierchen/ und denarii bractea-
 ti oder Pfennige gemünzet worden/ welche mit Schöcken/
 Marchen und Skotten berechnet worden.

3. In Preussen ist noch weniger auszufinden/ ob die alten
 Einwohner im Händenthum eigene Münzen gehabt. Denn/ wie
 dieses/ samt den Litthauern/ Finnern/ Liess- und Chur-Ländern/
 ein wilstes barbarisches Volk gewesen/ welches nichts nach Gold
 oder Silber gefraget/ sondern die fremde zugeführte ihnen noth-
 dürftige wollenen Tücher/ zur Kleidung/ gegen ihre Victualien
 und rauhe Felle/ sonderlich Marder vertauschet: Wie von ih-
 nen/ denen Prazis oder Preussen/ Helmoldus Lib. I. Chronic
 Slavorum Cap. 1. schreibt. Dennoch ist glaublich/ daß gegen
 das XII und XIII. Seculum, da diese barbarum, nicht alleine durch
 den Handel denen benachbarten Pommern und Pohlen/ sondern
 fürnemlich auch durch ihre Kriege bekannt worden/ und durch ihre
 grausame Anfälle des Reichs Pohlen/ weit und breit mit rau-
 ben und plündern sich bereichert/ daß sie auch das fremde Geld
 zu ihrem Nutzen/ gleichwie andere Kostbarkeiten/ gebrauchet
 haben.

Durch die hin und wieder in Preussen aus der Erden/ auch denen urnis der Todten-Aschen/ auffgefundene Römische/ Griechische/ und andere Münz-Stücke/ lässt es sich gar nicht auf den allgemeinen Gebrauch der Münzen bey diesen Völkern schlüssen. Wie ichs denn mit dem dieses Jahr gedruckten Commentario Herr Theophilii Bayeri, de numis Romanis in agro Prussico repertis, halte/ daß solche fremde uhralte Münzen nicht durch Handel (sonst müste dieselben der Creuz-Orden im Lande bey ihnen gefunden haben/ auch noch sezo in mehrerer Menge aufgegraben werden) sondern von reisenden Gästen zum Andencken ihnen gegeben seyn. Zu seinen aufgefundenen numis Romanis & Græcis, dienet billich auch zu notiren das Stück Goldes von $\frac{1}{2}$ drachmis schwer/ mit dem Wilde Theodosii des Käyser/ welches nur vor wenig Wochen ein Bauer im Elbingischen Hockerlande im Felde aufgeflüget/ und durch Kauff an jzigen Præsidenten zu Elbing/ Herr Sigismund Sieffert, gekommen ist.

4. Mehrere Nachricht von uhralten Zeiten/ in der Preussen Münz- Wesen finden wir nicht: Und sind es lauter ungegründete Meuchmassungen/ was von der alten Preußischen Heyden eigenen Münze/ die curieusen Liebhaber im Lande fürgeben. Derer einer mir vor einigen Jahren 1. Stück Silber-Münze/ das in der Erde gefunden/ zugeschickt/ und aus den Charakteren, Zäume und Waffen der alten Heyden machen wolte; die ich doch für Arabische Schrift/ und das Stück fürn Türkischen Asper erkannt habe. Allein da Anno 1230. der Creuz- Ritterliche Deutsche Orden in Preussen gekommen/ finden wir schon nähere Urfunden: denn bald Anno 1233. ertheilte der Orden den damaligen Städten Culm und Thoren/ samt dem ganzen Lande/ die Culmische allgemeine Handfest. In welcher der

Dr.

Orden sich anheischig mache. Nro. 40, daß im ganzen Lande einerley Münze / aus purem reinen Silber geschlagen werden solle / so daß derselben 60. Solidi , das ist Schillinge / auf die Mark / und auf jeden Schilling 3. nummi oder Pfennige gehen solten: welches letztere da aus Nro. 2. von Geld-Bussen der Richter/ deutlich erhellet.

Von mehreren Münz-Sorten gedencket dieses Culmische Haupt-Privilegium des Landes nichts : ohne daß Nro. 34. verordnet ist / in recognitionem dominii von jedem privilegirten Erb-Gute/ dem Orden jährlich zu zahlen/ 5 Culmische / oder 1. Cölnischen Pfennig. Diese Cölnische Pfennige hat ohne Zweifel der Orden dazumahl mit in Preussen gebracht/ und im Lande eingeführt zu gelten/ bis er seiner eigenen Münze genug haben würde. Welche denn zu der Zeit ungleich besser an Silber gewesen/ als die jetzige Cölnische Albus oder Räder-Pfennige. Ja es müssen solche damahlige Cölnische Pfennige 5. mahl besser als der Culmische/ also schier $\frac{1}{2}$ Englisch/ das ist über $1\frac{1}{2}$ Ducaten schwer gehalten haben. Denn/ wenn gleich die Culmische Mark nur 125. Englisch gewogen (da doch zu glauben/ daß der Orden die Cölnische Mark angenommen und eingeführet habe/ weil er das Cölnische Geld eingeführet/) so wäre doch ein Solidus oder Schilling als $\frac{1}{60}$. der Mark/ 2. Englisch $2\frac{1}{2}$ Alß/ das ist fast eine drachma oder Ducaten schwer gewesen; und jeder numus oder Pfennig/ von 23. Alß seinem Silber/ das ist $\frac{1}{3}$ Ducaten schwer.

Mit dieser kostlichen und lobwürdigen Münze/ hat der Orden/ gleichwie damahls noch in Europa das unseelige legiren/ und mischen des Silbers mit Kupffer/ unbekannt war/ die Regierung in Preussen angetreten. Ob aber/ und wie lange derselbe solche Culmische Münze gepräget/ ist in keiner Chronica zu finden. Welches denn denen Sribenten/ insonderheit dem Petro Dusburg-

burgensi, sehr zu verübeln ist/ daß/ da er so viel unnütze und viel abergläubische domestica acta des Ordens/ ihren Krieges-Expeditionen untermischt/ an ein so hochmöhiges regale der Münze/ nicht einst gedacht hat.

Vermuthlich aber ist/ daß der Orden in seinen angustiis, da er kaum durch der Teutschischen Fürsten Hülfse sich erhalten können/ und etliche mahl in Gefahr gewesen/ alles eingenommene wieder an das wütende Volk der alten Einwohner zu verlieren/ sonderlich die ersten zehn Jahre: bis ums Jahr 1238. der Schwerdt-Brüder aus Lietland Vereinigung/ und die letzte pata mit Sventopelco Anno 1244. den Orden in bessern und sichern Stand/ wider die Preussen gesetzt/ mit welchen sie doch noch bis 1283. also in allem 53. Jahre blutige Kriege geführet. Wer mag denn wol glauben/ daß die Münze in Eulm/ nach der Handfeste/ in solcher Menge in den ersten 20. oder 30. Jahren geschlagen sey/ daß das Land seiner eigenen Münze genug haben mögen? Da sie denn vielmehr der fremden Münzen/ die ihnen von Teutschischen Fürsten/ Herren und andern reichen Leuten/ zum Allmosen reichlich zugeführt worden/sich bedienet. Jedoch wenn in Eulm in solchen Jahren gemünzet worden/ so ist kein Zweifel/ daß es nach der Eulmischen Handfest/ aus reinem Silber geschehen: gleichwie auch Anno 1246. der Stadt Elbing/ in ihrem Haupt-Privilegio vom Hohmeister Henrich von Hohenlohe/ das Recht der Pfennige alle 10. Jahre zu renoviren/ mit dem Bedinge verliehen ist/ daß die Münze gleicher Reinigkeit und Gewicht seyn solle/ wie derer zu Eulm.

Darinn denn der Orden dem Könige in Frankreich Ludovico Sancto, mit welchem der Orden in Palästina Krieges-Dienste gethan/ gefolget/ als welcher schon ums Jahr 1230. eine grössere/ bis dahin ungewöhnliche Münze/ aus reinem Silber/

ber / 2. Theil einer Turonischen Mark schwer/ schlagen lassen/
 welche monoye grosse, das ist/ große Münze/ endlich Groschen/
 genemmet wurden. Dergleichen sein Nachfolger/ Philippus Pul-
 chor auch gepräget/ wie ich solche Groschen auch habe/ darauf
 Philippus Rex, und auf dem Revers: Civis Turoni, steht.
 Sie wurden aber genandt Solidi auf Lateinisch/ sous oder grosse
 monoye auf Französisch/ derer 20. eine libram, d. i. livre Tour-
 noise machen/ wie auch noch jezo daselbst bräuchlich ist/ ob schon
 das Silber daran sehr abgenommen hat. Solche Groschen hat
 bald Engelland / und im benachbarten Böhmen der löbliche
 König Venceslaus II. aus reinem Silber / von eben dem Ge-
 wicht/ daß selbe Hajecus und Stranski drachmales grossos nenn-
 en/ in solcher Menge nachgemachet/ daß sie in Pohlen und Preu-
 sen/ die Art das Geld nach Böhmischem breiten Groschen zu rech-
 nen/ ums Jahr C. 1300. einführen können. Wie denn Dlugossus,
 Cromerus, Schulze &c. erzehlen: daß der Hohmeister Sieg-
 fried von Feuchtwangen/ Anno 1309. vom Könige Vladislao Lo-
 stico, für Besitzung des Schlosses in Danzig wider die
 Marggrafen/ ¹⁰⁰ in Marche/ oder Schocke Böhmischer Groschen/
 gefordert. Ist eine entsezliche Summa/ wann nur à 7. Rthlr.
 14. Löthigen Halts auf eine Mark gerechnet werden.

Weil denn diese Groschen mit denen/ die im Culmischen
 Privilegio Solidi im Lateinischen genandt worden/ einerley Ge-
 wicht gehabt/ so ist nicht Wunder/ daß endlich bey erfolgter
 Verringerung der Münzen/ auch die Preußischen Solidi, oder
 Schillinger/ zulezt/ unter dem Hohmeister Johann von Tiffen/
 und Martino Truchses angefangen/ aber folgends unter Fried-
 rico von Sachsen/ und dem nach folgenden Alberto, gänzlich den
 Titel von Kreuz-Groschen bekommen: Wovon unten mehr zu
 melden Ursache seyn wird.

5. Nachdem nun aus Teutsch-Land und Böhmen, unter dem Könige Johanne, nach Stransky Zeugniß p. 487. c. 17. ums Jahr 1311. und sofort weiter, die Münzen am Korn abgenommen, und mit Kupffer begonnen legiret zu werden; da ist leicht zu erachten, daß auch der Orden in Preussen, der Culmischen Münze, ursprünglich unter dem Fürwand der Münz-Kosten, hernach aus Eisen, oder aus Armuth, von Silber mehr abgenommen habe. Daher Schütze ad Ann. 1335. allerdings geirret hat, wann er seget: Es habe dazumahl noch die Mark Geldes ein Mark Löthiges, das ist, reinen Silbers gehalten. Denn improbiren der Schillinge oder Solidorum dieser Zeit Hohmeisters, nemlich Theodori, Grafens von Oldenburg, hat sich gewiesen, daß sie 13. Löthig und 2. Pfennige am Korn, am Schrot aber 5. Stück auf ein Schot-Gewicht, thut 120. Schillinge auf die Mark brutto, oder 2. Mark Geldes gegangen. Und ist die Mark fein ausgebracht auff 2 Mark 8½ Groschen. Der Irrthum, welchen Schütze und Wahnel aus des Grunauen rhapsodien hergesetzt, daß dazumahl erst Schillinger von Bernhard Schillingen, Bürgern in Thoren, von seiner Ausbeute des Silber-Bergwerks bey Niclaswalde geschlagen worden, ist gleichfalls offenbahr: Denn lange vor dieser Zeit, haben die Sächsische Weichbild, Lehn- und Land-Rechte, die Solidos als Schillinge ausgedeutet. Aber das kan wol seyn, daß dazumahl, wegen geringern Hales der Schillinge, ein jeglicher auf 6. Pfennige gesetzt worden, die doch vorhin nur 3 gute Pfennige gegolten, nach der Culmischen Handfeste.

Die Proportion des Goldes und Silbers ist noch zu der Zeit, wie 1. gegen 12. gewesen, welches sowol aus dem Weichbilde Art. 13. & 16. ibi. Eine jegliche Mark Goldes ist 12. Mark Silbers zu sehen, als auch dem Jure Canonico, Extravag. Commun.

mun. Lib. III. tit. 10. Da Benedictus XII. der Papst zu Avignon Anno 1236. also constituireret: *Duodecim Turonensium* (sind silberne Turonische Solidi) *valeant unum florenum auri boni, puri, & legalis ponderis, ac cunei Florentini* (von welchen Florentinern als beruffenen Münzern in Italien/ die Ducaten auch floreni auff Deutsch Gulden den Nahmen bekommen.)

Weil nun die Turische/ gleichwie auch Böhmische Solidi drachmales, also dem Ducaten an Gewichte schier gleich gewesen/ wie auch Budæus, Bodinus und andere mehr geschrieben/ so haben 12. solche/ wie auch so viel Böhmische Groschen/ oder in Preussen/ wie auch in Engelland genennete Schillinger/ 1. Ducaten gegolten. Und weil nach der Zeit die Münzen immer am Silber ärmer und schlechter worden/ so ist das Gold zwar in Ansehung des Geldes hoch gesteigert/ aber die Proportion von einer Marck Goldes gegen 12. Marck seinen Silbers/ ist immerhin verblieben: daß man noch Anno 1528. eine Marck Silbers für 5. Ducaten (die auch ehmals 60. drachmas Silber ausgemacht) kaufen können. Guldene Münze aber ist noch in den Zeiten vom Orden nicht im Lande geschlagen/ fremde haben sie wol unstreitig zur Hülfe aus andern Landen erhalten: daß auch die Bisanter, eine Griechische Kaiserliche Gold - Münze/ nicht in Preussen/ sondern noch in Asien/ dem Orden übliche Münze gewesen; zumahl die Ordens - Gewohnheiten/ welche dieser Bisanter gedenken/ noch in Asien/ und nicht in Preussen geschrieben worden/ wil ich lieber mit Sigfriedi Bayeri neulichem Commentario de numis Rom. c. 6. glauben/ als mit Hartknoch dieses für eine in Preussen gewöhnliche Münze ausgeben.

6. Endlich zu diesem periodo der Zeiten/ ist noch der Lief- ländischen Münz-Beschaffenheit mit wenigem zuzusezen; zumab- len solch Land Anno 1238. durch des von benachbarten Fein- den

den zu sehr bedrängeten Meisters des Schwertführenden Ordens / Volquini inständiges Anhalten / nach seinem Tode mit Preussen genau vereiniget / und unter der Kreuz - Herren Disposition gekommen ist. Vid. Dusburg. P. 3. cap. 28.

Ob aber schon Caspar von Zeumern sich viel Mühe gegeben / wie andere zu Liefland gehörige Jura , also auch vom alten Münz - Wesen aufzusuchen / und in seiner Liefändischen Schau - Bühne Anno 1690. im Druck auszugeben ; so hat derselbe aus denen alten Documentis , Privilegiis und Contracten doch nur wenig er forschen können : Nehmlich / daß aus dem Privilegio , welches dem Bischoffe von Liefland Alberto , der Römische König Henricus Anno 1224. ertheilet (wiewol unfehlbar darin ein Irrthum stecket / weil Henricus schon Anno 1197. gestorben) er helle / daß Münze in Riga gepräget sey / von welcher Beschaffenheit / doch keine Nachricht zu finden bis ad Ann. 1347. Russau berichtet / daß Reval / Narva und Wesenberg / mit ihren Landen / der Orden dem Könige von Dännemarck Waldemaro III. um $\frac{1}{2}$ Mark Geldes / jede Cölnische Mark zu 16. Lotb Silbers gerechnet / abgekauft habe. Solcher Gestalt wäre die Münz - Mark in Liefland zu der Zeit noch besser als in Preussen gewesen / da selbe schon am Silber abgenommen hatte : oder man hat in grossen Summen / gleichwie auch in Preussen geschehen / nicht auf schon verdorbene Münz - sondern auf feine Silber - Marken / das ist / Edthiges gerechnet.

Es sind aber auf die Riegsche Mark Geldes Schillinge / auf jeden Schilling 4. Artige gerechnet : welche nachhin am pagament so abgenommen / daß die gewogene Mark nur 7. Lotb seinen Silbers / nach Gesetze des Landes behalten / daher auch die Mark nicht höher als $3\frac{1}{2}$ Rthlr. gegolten / Russau Chron. f. 48. wie auch also in solcher Liefändischen Schau - Bühne viele

viele Documenta und Contracte über verkaufte Adeliche Güter/ angesühret sind/ von Anno 1405. bis 1453.

7. Ferner so gehöret zur Preußischen ersten Münz-Veränderung/ daß Anno 1345. der Hohmeister Henrich Desmer/ oder Dusener/ neue breite Schillinge/ denen Pragischen Groschen von Größe und Halt gleich/ nachgeschlagen/ wie Schüze/ Weißel und Henneberg aus des Grunauen Collectaneis sezen. Nun hat damahls Carolus IV. des Johannis/ Königes von Böhmen Sohn/ nach Hageci und Scranski Bericht/ schon mehr Rupffer als sein Vater zugethan/ so daß 70. Pragische Groschen/ an statt voriger guten 50. das ist $\frac{1}{2}$ an Rupffer Zusatz/ auf eine Mark Geldes gerechnet worden. Darum denn auch diese breite Schillinge nicht viel über 13. Löthig/ und weil sie gleich denen Böhmischen/ ein Groschen gelten sollen/ so ist aus der Mark fein an Gelde 3. Mark $\frac{1}{2}$. Groschen gemünzt worden. Welches denn mit der Relation des Grunauen/ und aus ihm des Schüzen/ auch Weißels/ überein stimmet/ daß ums 1350. Jahr/ das Silber die Mark um 11. Vierdung Geldes/ thut $\frac{2}{3}$. Mark obiger neuen Groschen gekauft sey. Aber falsch ist/ daß Grunau daraus schlüssien wil/ die Mark Geldes habe da schon 4. Mark Rupffer an Zusatz gehabt/ wie solches die 11. Vierdungs oder 55. Groschen offenbar entgegen sprethen.

Weil aber diese Münze des Hohmeisters Desmers/ eine ganz unterschiedene Aufschrift von vorigen Schillingen gehabt/ nemlich Honor magistri justitiam diligit, ex Psalmo 99. wie bald darauf sein Nachfolger Wynricus von Kniprode, dergleichen auch gepräget/ und sie Skoter geheissen/ dieselbige aber herunter gesetzet auf 15. Pfennige/ das ist 3. Pfennige weniger als einen Groschen/ so halte ich des Desmeri Groschen mit Wynrici und der nachfolgenden Hohmeister Skoters/ für eine Münze. Der-

gleichen habe ich etliche / unter welchen der eine am pagament der beste / und von Schlag der reineste / eben dieses Wynrici seyn muß / als welcher Anno 1370. diese Skoters eingeführet / und auf 25. Pfennige gesetzet / derer denn Nro, 12. (macheten 30. Schillinge) einen Ducaten gegolten.

Woraus zu schlüssen / daß diese Skoters an Schrot mehr als die alten Schillinge / aber weniger an Silber gehalten. Gestalt sowol dieselben / als eben desselben Wynrici Schillinger / die wir noch haben / 13. Löthig gemünzet sind: die nach ihnen folgenden Skoters finde ich nur 11. und 10. Löthig / am Schrot aber alle Skoters 2. Englisch / also 5. Abz leichter als 2. alie Schillinge / welches der unten angeführte Reces des Hohmeisters Pauli von Rüddorff / bestärcket / daß er seztet: Aus der March darin 20. Schott Gewicht Silber war / das ist 13. Lothe 5. Pfennige / sind Wynrici Schillinge gemacht / 113. Stück aus der gewogenen March; so sind also aus der March sein 45. Groschen ausgemünzet worden.

Und dieses befindet sich auch also / daß solch Wynrici Schilling (die doch nun sehr abgemünzt sind) noch hält 1. Englisch 2½ Abz / welcher denn bey nahe 113. Stück 1. March wiegen. Hernach aber sind freylich diese gute Schillinge und Skoters im Preise gestiegen / als der nachfolgenden Hohmeister Münzen am Silber immer abgenommen / daß / wie Grunau schlüsst / aus 1. March Löthiges 5. March Münze geworden. Wodurch denn / ohngefehr nach der Tannenbergischen Niederlage / keine Skoters mehr geschlagen / und endlich auch die Schillinger zu Groschen tituliret worden.

8. Anno 1392. ist in dem Preußischen Münz-Wesen eine sonderbare Neuerung vorgegangen: Denn da hat Conradus von Wallenrode / der Hohmeister / eine goldene Münze zuerst schlagen lassen. Hartknoch wil / daß es von seinem Antecessore

Con-

Conrad Zöllner von Rotenstein / als dem rechten Conrado III. nicht dem von Wallenrod als dem IV. geschehen: Weil aber der Umstand / von glücklicher Abschiffung des Geträydes/ damit viel Gold ins Land gekommen / auch die erste schwere Accisen und Schatzungen / auf Conrad von Wallenrod , also schon nach Conrad Zöllnern/ eintreffen/ so kommtts auf Grunauen ungewisse Relation nicht an / ob es Tertius oder Quartus gewesen.

Wiewol ohne dis die Ordnung der Hohmeister nach ihren Namen / fürnemlich die Henrici und Conradi, ein ewiges Rätsel und Ungewißheit bleiben müssen ; weiln die Hohmeister/ welche in Preussen nicht residiret / auch nicht in die seriem der Münzen scheinen gezählt zu werden. Sonsten wüste ich nicht/ was von solchem Schillinge/ der Conradi Primi Titel führet/ wie ich der gleichen beym R. Pr. Cammer-Rath Hn. Lilienthal gesehen/ zu halten/ und welchem Hohmeister er zuzuschreiben sey ?

Was eigentlich das Gewichte dieser goldenen Münze gewesen/ ist ebenfals schwer auszurechnen: weil dem Grunauen / daß ein Stück 30. Skoter gegolten habe / gar nicht zu glauben. Wofür Schätzge fol. 83. wahrscheinlicher nur 12. Skoter den Ducaten zumahl geschätzet/ welches eine halbe Mark Geldes gemacht / oder 10. Groschen/ das ist 30. Schillinge/ derer/ wie oben erwiesen/ 113. Stück aus der Mark brutto oder 135. Stück aus der Mark fein gemünzet gewesen. Wobey ich hie noch n̄tire/ daß hernach freylich güldene Münze in Preussen gepräget worden: dergleichen eines Ducatens schwer/ ich in Königsberg bey dem vorgemeldeten Hn. Lilienthal gesehen/ und in Händen gehabt.

Was unsre Chroniken aus Grunauen fern von silbernen Conradiern, welche unter denen nach einander sich gefolgeten dreyen Conradiis gepräget/ um diese Zeit erzehlen/ düncken mich keine andere als Skoters zu seyn: weil dieselbe Umschrift/ welche in denen

denen Skotern befindlich / Hartknoch auch diesen Conradinis zuschreibt.

Aber/ was die kleinere Sorte als Schillinger/ derer ich etliche Stücke habe/ gewesen / welche so gut wie Wynrici Schillinger am gren , nehmlich 13. Löthig halten / und kaum halb so viel wägen/ auch eine von Skoters und Schillingen unterschiedene Aufschrifte mit vollen Buchstaben haben/ nehmlich: Magister Generalis, auf Dem Revers: Dominorum Prussic: das kan man aus denen alten Nachrichten nicht finden; halbe Skoters / derer unten Rusdorff im Reces gedencket/ können es noch weniger seyn / weil sie lange nicht halb so viel als ein Skoter wägen. Vermuhtlich hat Wynricus , und einige seiner Nachfolger/ so lange der Halt des Gel- des noch so von 13. Löthig geblieben/ auch halbe Schillinger/ das ist/ 3. Pfennig. Stücke schlagen lassen. Die aber nachmahlß wegen geringeren Schillingern nachbleiben müssen.

Endlich so habe ich auch kleine Blech- Pfennige / die mit ei- nem grossen und 2. kleinen Kreuzen bezeichnet/ also unstreitig des Ordens gewesen/ die halten etwa 10. Löthiges/ wägen 5. Asz. Ob die auch noch in dies XIV. oder folgende Seculum zu sezen sind/ zweifiele ich selbst. Wegen ihres schlechten Halts/ können sie nicht höher als ins XIII. Seculum gesetzt werden.

9. Nun muß auch vom Anfange des XV. Seculi bis an die grosse Revolution von Preussen/ nehmlich Anno 1454. da Preus- sen mit Pohlen sich vereiniget/ und dem Orden abgesaget/ die Münze betrachtet werden: weil in diesen Jahren eine gar unglaubliche Verringerung der Münze geschehen/ dagegen aber auch die Nach-richten/ von Münz- Ordinanzen uns deutlicher fürkommen.

Zu Anfang dieses Seculi bis Anno 1410. an die grosse Nie- derlage des Ordens bey Tannenberg / sind die Schillinger/ die wir von Conrado Quarto, und Ulrico Primo genug zu sehen bekom-

bekommen / derer ich auch etliche Stücke habe / noch bey dem vor-
rigen Halt von 13. Löthigem Pagament : aber flugs darauff /
des Henrici Quarti von Plauen / und Michaelis Primi von
Sternberg / derer ich etliche dreysig habe / finde sie so gar unter-
schieden von Holt / daß die schlechtesten 3. bis 4. Löthig / die besten
aber bis à 10. und 11. Löthig sind.

Denn weil der Orden / nach dieser grossen Niederlage / und
Verherung des Landes durch die Pohlen sehr verarmet / hat
erstlich Henricus von Plauen Anno 1411. durch den Benedict
Pfennig (der seine Collegen aus dem Rath zu Danzig Hecht
und Lezkau verrieth) solche 3. Löthige Schillinge und Pfennige
in Danzig schlagen lassen : wiewol derselbe zu seinen Zeiten
bis Anno 1413. auch bessere von 8. Löthigem hat prägen lassen.

Anno 1416. ward unterm Hohmeister Michael von Stern-
berg / mit Zurahmen der Städte / die Münz-Besserung für-
genommen ; davon Hartknoch den Reces ex Archivo Thor-
runensi, mit diesen Worten ausgeschrieben hat : Unser H.
Hohmeister wird lassen schlau Schillinge / der 112. soll eine
gewogene Markt weiß behalten / dieselbe Markt Schillinge
soll 13. Skott Löthiges Silbers behalten. Vortmehr soll
man schlau kleine Pfennige / derer eine gezohzte Markt
behalte eine gewogene Markt / dieselbe Markt soll einen
Vierding Löthiges Silbers (das ist 4. Löthig) behalten /
und sullen seyn was gemacht / derselben nicht mehr denn
zu Nothdurft des Wechsels im Lande sullen geschlagen
werden.

Aus welchen Worten klahr zu sehen (1) daß die neue ver-
besserte Schillinge wieder nach dem ehmablichen Korn von
Wynrico an / auff 13. Löthig / die Pfennige aber nur 4. Löthig
zu gemeiner Scheid-Münze im Lande geschlagen werden sollen.

(2) daß dazumahl allererst der Unterscheid zwischen der ſchlechten (verderbten) und der guten verbesserten Geld-Marc / bekandt und verordnet worden ; daß man in Zahlung ſehen ſolte auff die Güte der Münze tempore Contractus, Vid. Recess. Pruſſ. b. a. (3) Ist auch hieraus derer Irrthum erweißlich / die mit dem offe irrenden Grunau / Creuz-Groschen und gar Skotters nennen / was hie ausdrücklich Schillinger genandt werden. Durch dieſe Ordonanz Anni 1416. aber ist dem übeln Münz-Wesen nicht dergestalt abgeholſſen / daß nicht zu Zeiten ſo wol noch des Hohmeifters Michaelis, als ſeines Nachfolgers Pauli von Muſdorff / immer groſſe Klagen im Lande / wegen Verringerung der Münze gehöret worden. Da-her auff der Tagefarth zu Elbing (dergleichen Michael von Sternberg bereits Anno 1416. angeordnet hatte.) Anno 1425 als auff gehörte Klagen des Landes und der Städte / der Hohmeiftor mit ſeinen Gebietigern ſich beschweret / daß ſie die Münze nicht vermögen hätten zuverlegen / da ward denen bey- den Städten Thoren und Danzig auffgetragen / auff eine zeit- lang zu münzen / der halbe Gewinn ſolte dem Hohmeiftor zu- kommen.

Da denn Anno 1426. dieſe Münz-Ordnung gemachet ward / daß aus 200. Mark Silber / und 100. Mark der alten geringen Schillinge / auch noch hiezu 81. Mark Kupſter / eine Maſſa gemachet / und von foſcher Liga Schillinger / derer jede Mark 13. Schottgewicht feinen Silbers / daß iſt 9. lothig halten / ſolten geschlagen werden / ein Quint minder oder mehr wäre dabey nicht zu achten. Dergleichen Schlägſchlag und Remedi- um, die nechſten Ursachen der folgenden gar übermäßigen Münz-Verderbnis geworden.

Hiernach haben dann beyde Städte 10. Jahre hin gemün-
zet /

zet / bis Anno 1436. da begehrte der Hohmeister $\frac{1}{2}$ vom Gewinn des Münzens / welcher in beyden Städten / die 10. Jahre über 574. March berechnet worden. Die Städte aber bohten für fernere Münzung nur die Helfste Gewinn / wie es vorhin verabschiedet worden: Drumb hub der Hohmeister wieder an das Münzen selbst zu treiben / aber da gieng das Klagen des schon vereinigten Landes und Städte / über die schlechte Münze desto heftiger an. So gar / daß Land und Städte in ihrem Bunde / wieder Gewalt des Ordens Anno 1440. auff Remiscere in Elbing / unter 40. Beschwerden / auch dieses Gravamen No. 7. vid. Schüze fol. 138. auffgesetzt: Auch hält unsere Culmische Freyheit inne / daß man im Lande haben solle eine Silber-Münze / und eine Flamische Elle: Nun ist die silberne Münze verwandelt in Kupffer / dadurch das ganze Land in grossen Verderb ist kommen. Und da Land und Städte zu dem Hohmeister kamen / und baten solches zu wandeln / da musten sie eine Schatzung bewilligen / den Gebrauch der Münzen dadurch zu wandeln und zu verbessern: Nun die Schatzung gegeben ward / ist derentwegen gleichwol nichts an der Münze gewandelt und verbessert worden x.

Zwar hatte der Hohmeister von Ruzdorff Anno 1439. laut dem Reces in Archivo Gedanensi , den Städten folgendes Bedenken von Verbesserung der Münze übergeben / und darüber ihre Meinung begehret:

Wente zwischen Gold und Silber feste gesetzt ist / daß eine March fein Gold / und 12. March fein Silber gleichen Werths seyn sollen / so müste man das Fundament allezeit vom Gelde suchen / daß man die Würde des silbernen Geldes aus der Würde des Goldes ordene. Gleichwie andere

grosse Herren thäten / auch der König in Engelland und die
 Chur-Fürsten am Rhein / die ihre Münzen in Ehren hiel-
 ten. Aber der Herzog zu Burgund und zu Geldern / leich-
 tern und geringern ihre Münze / von Tage zu Tage.
 Darumb sey zu wissen / das man nun zur Zeit in Engel-
 land münze Nobelen , die wiegen das Stück $4\frac{1}{2}$ Englis /
 und giengen auff die Cöllnische Mark 34. Stück / thut
 die Cöllnische Mark 152. Englis / und halten $23\frac{1}{2}$ Carat sein
 Gold / das ist gerechnet an silbernen Königs-Gelde / für
 jegliche Nobel 20. Skoter / oder Englische Schillinge / derer
 gehen 64. auff die Cöllnische Mark / und halten 15. Iohannes-
 ges sein Silber. Item man macht am Rhein in der Chur-
 Fürsten Münze / aus der Cöllnischen Mark seines Goldes
 $84\frac{1}{2}$ Rheinische Gulden / da kaufft man eine Mark Silber
 für 7. Rheinische Gulden / das ist 12. Mark Silber auff
 1. Mark Goldes gerechnet. Item zu Lübeck macht man
 65. Gulden auff die Mark Cöllnisch / und die Gulden hal-
 ten $23\frac{1}{2}$ Carat seinen Goldes / das ist das Stück gerechnet
 für 26. Lübische Schillinge / thut aus der Mark sein Gold
 108. Mark Lübisch-Geld. Die Lübische Schillinge halten
 10. Loth Silber / und geben auff die Mark Cöllnisch 98.
 Stücke / das thut 11. Mark / $4\frac{1}{2}$ Gran Silber für 1.
 Mark Goldes. Die Mark Cöllnisch sein Silber gerech-
 net für 9. Mark 4. Schillinge Lübisch / das wäre die
 Preusche Mark gewogenes für 8. Mark geringen Gel-
 des / als hier nun gänge ist und man machen würde / (nem-
 lich nach folgendem Vorschlag;) denn 16. Mark Preusch
 Gewicht / machen 13. Mark Cöllnischen Gewichts / damit
 man zu Lübeck Silber wäget / das wäre die Mark sein
 Gold für 96. Mark geringen Geldes / thut auch 12. Mark
 Sil-

Silber für eine Mark sein Gold / (Nota, daß da schon 8. Mark Geldes aus 1. Mark sein gemünzet waren) Darumb ist zu wissen, daß unser Ehrwürdige Herr Hohmeister mit Rath seiner Freunde / die sich darauf verstehen / einen Pfennig machen wil von Gold und Silber/ der dem Lande zum bessen dienet. Als (1) einen Pfennig (bedeutet auch insgemein Münze) von seinem Golde/ so gut als ein Umgreisch Gulden/ und nicht ärger / und derer sollen gehen 54. auff die Preusche Mark / und soll gelten das Stück 40. Skoter (das ist 33 $\frac{1}{3}$ Groschen / also schlecht war schon diese Münze.) Fortmehr einen Pfennig von Königs-Silber / das ist 13. Schottgewicht seines Silbers gerechnet für 1. Mark König-Silber ; Ein Quart minder oder mehr ; Derer soll gehen 48. Stück schwarz oder für der Scheere (das ist / ehe ihm der weisz- sind noch was zugesetzt) auff die Preusche Mark / und das Stück soll gelten 4. Skoter / das wäre 6. Stück für eine Mark geringen Geldes / (also würden NB. aus 1. Mark sein Silber 8 $\frac{1}{2}$ Mark an Gelde.) Item Pfennige / so halten 18. Schottgewicht König-Silber/ und 77. Stück gehen auff die Mark Preusch / und jedes Stück soll gelten 2. Skoter, Item ein Pfennig von Silber / der soll halten 12. Schottgewicht König-Silber / (das ist / kaum 8. lbthig /) ein Quart minder oder mehr unbegriffen / derer soll gehen auff die Preusche Mark 96. Stück schwarz / und das Stück soll gelten 1. Skoter / das wären 24. Stück für 1. Mark geringen Geldes / (thut aus 1. Mark sein 8 $\frac{1}{2}$ Mark gemünztes.) Als diese neue Pfennige geordnet sind kommt 1. Mark sein Gold auff 11 $\frac{1}{2}$ Mark feinen Silbers. Wäre es Sache / daß jemand spräche / daß diese Pfennige nicht gut genug wären; deme ist zu

antworten; das diese so gut seyn/ als die alten Wynticus-Schillinge/ derer 20. Skottgewicht hielten 1. Marck gewogenes/ und giengen u3. Stück auff die Marck/ (das machte aus der Marck sein $2\frac{1}{2}$ Marck Geldes oder 45. Groschen) da zur Zeit galt 1. schwere Nobel 1. Marck/ und 25. Noblen wägeten 1. Marck Preusch/ (NB. dieses waren aber nicht die obgemeldten Noblen à $4\frac{1}{2}$ Englisch/ sondern schwere/ davon jeder 5. Englisch hieß) so machten 25. Marck Geldes / 13. Marck und 7. Skottgewicht gewogenes/ so thun denn 10. Marck 19. Skottgewicht 4. grei Silber/ so viel als 1. Marck sein Gold. Desgleichen die halben Skotter/ (nehmlich Wyntici) der giengen 62. Stück auff die Marck Preusch gewogenes/ und hielten 15. Skottgewicht/ das ist 10. lohtiges. So macheten 25. Marck gezehlerten Geldes / 18. Marck und 9. halbe Skotter/ thut für 1. Marck Goldes 11. Marck weniger 1. Skottgewicht sein Silber. Das Geld/ das nun zu dieser Zeit gänge ist/ als alte Schillinge/ halten überhaupt 4. Skottgewicht 7. grei, der gehen 120. auff die Marck/ so kommen 90. Marck gezehlerten Geldes auff 45. Marck gewogenes/ (nehmlich Pagament 4. Skottgewicht 7. grei Silber) das macht 8. Marck $14\frac{1}{4}$ Skottgewicht sein Silber für 1. Marck Goldes/ in proportione. Item neue Schillinge (nehmlich zu münzen) sollen halten 13. Skottgewicht sein Silber/ 1. Quart minder oder mehr unbegriffen/ und der sollen geben 225. auf die Marck Preusch/ so wägen 90. Marck Geldes 24. Marck/ in jeder 2. Skottgewicht. Also thäten 13. Marck minder 1. Skottgewicht/ so viel als 1. Marck Goldes/ und aus 12. Marck Silber könnte man machen 22. Marck gewogenes/ (das ist Pagament) und hieraus 84. Marck gezehltes Geld/ an solchen neuen Schillingen/ (also

also kämen 7. March Geld aus 1. March sein Silber.) Und jeder Ungrische Gulden werth 37. Skoter / weil 54. Ungrische Gulden 1. March wägen.

Wisher lauet des Hohmeisters Pauli von Rusdorff Bedenken. Daraus denn erscheinet / daß er aus der Proportion des Goldes mit dem Silber / seine neue Münze anstellen / und darumb den Preis des Ungrischen Guldens auff 40. Skoter erhöhen wollten / damit Gold und Silber in die präsupponirte juste Proportion kämen / welche Proportion zuvor etwas extravagiret / und bisweilen in einigen Sorten zu hoch / in andern Sorten und Zeiten zu niedrig gelauffen / welches hic in dem Bedenken so mühsam allegiret worden. Es steht aber im Reces dabey : Die Städte wolten nicht in diesen Vorschlag des Hohmeisters willigen / sondern widersprachen ihm / also ließ ers bey dem lauffenden Gelde bleiben.

Es war der Unwillen damahls zwischen Land und Städten wider die Obern des Ordens / schon so weit gekommen / daß auch diese Verordnung als schädlich verworffen ward / weil sie aus 1. March seines $8\frac{1}{4}$ Marcke Geldes machen wolten / und zwar solches unter dem Prätext der Proportion des Silbers mit dem Golde bescheinigen. Denn 96. Skoter aus 12. Schottgewicht Königs-Silber / sevn 80. Groschen oder 4. March. Also wurden aus 16. Loth / das ist 24. Schottgewicht / sein auskommen $8\frac{1}{4}$ Marck Geldes. Da doch die Städte / nach dem Vergleich von Anno 1426. besser Geld gemünzet / nehmlich aus 1. March von 13. Schottgewicht Silber / so daß aus der March sein wurden 7. March Geldes / also aus 12. March sein 84. March Geldes / wie der Hohmeister selbst oben im Reces gesthet. Die alten Schillinge / welche aus der March brutto von 4. Skott 7. grot, 120. Schillinge oder 2. March an Gelde ge-

geschlagen worden / wie im Reces siehet / sind ohne Zweifel das
böse Geld / welches der Orden nach der Tannenbergschen grossen
Niederlage / circa Annum 1411. & 12. gemacht / darüber das
Land so grosse Klagen geführet / weil aus 1. March fein über 10.
March Geldes ausgebracht waren.

Das Fragmentum des Land-Recelles, ob schon darin nicht
deutlich berechnet siehet / wie viel geringe Marche Geldes / in
denen unterschiedenen Zeiten / aus 1. March fein Silber aus-
gemünzet worden ; welches mit Fleiß verschwiegen / und dem
Lande nur immer die Proportion des Silbers gegen das Gold
eingeprediget ist : dienet dennoch zu unterschiedenen Annickun-
gen / die man daraus nehmen kan. Pauli Successor, Conra-
dus von Erlichhausen / den ich Quintum auff der Münze zu
seyn halte / hat / als er denn ein friedliebender billiger Herr war /
die Münze gebessert / wie seine Schillinger 12. Löthig sind. Er
hat aber nicht lange regiert / sonst durch seine Güttigkeit viel-
leicht das Land noch befriediget werden mögen. Ihme folgte
Anno 1450. sein Vetter Ludwig.

Und also ist bisher / so viel man aus den wenigen Nachrich-
ten Gewißheit haben kan / ausgeführt / was für Münz-Sorten
in Pohlen und Preussen / bis an das 1454. Jahr / nach denen
Privilegia und Gesegen seyn sollen / und wie per gradus man
davon abgewichen und verfallen sey. Nun folget

Das 3. Cap.

Von dem Münz - Wesen in Pohlen und
Preussen / von der Vereinigung / nehmlich von
1454. an / bis an das Jahr 1528.

Wie

1.

Mie es in der Krone Pohlen/ nach Vladislai Jagellonis
Tode/ da noch die Münze/ wie die Böhmishe/ auff 12.
Loche sein in der Mark gehalten/ immer in Abnahme
gekommen/ haben wir zwar wenige schriftliche Nachrichten/ aber
noch die Reliquien von der damahlichen Münze/ welche solches
deutlich genug zeigen: daß wie in Böhmen die Groschen
immer schlechter worden/ also auch die halbe Groschen unter dem
Casimiro III. bis auff 8. Loth herunter gefallen. Dannenhero
auch der Pohlnische Senat schon Anno 1422. den König Jagello
vermocht/ daß Er in Ansehung/ daß die Münze immer in benach-
bahrten Ländern abnahm/ kein Geld ohne vorhergehenden Rath
und Einwilligung desselben Senats schlagen/ noch frembdes zum
Schaden des Landes gütig seyn lassen wolte/ zugesaget. Und
weil an dieser Sache so viel gelegen/ so musste der König solches
wieder Anno 1433. für seine Söhne/ die zur Krone kommen
würden/ versprechen/ vid. Herburt. tit. Moneta pag. 288. 289.

Allein unter dem Casimiro III. waren nicht allein die halbe
Groschen oder Pulki (denn ganze Pohlnische Groschen findet
man von jenen Zeiten nicht mehr) so geringe worden/ sondern
der König hatte auch eine grosse Menge kleine Blechpennige/
mit des Senats Einwilligung schlagen lassen/ welche/ so wie ich
derselben einige mit einem Adler bezeichnet habe/ nur 4. löthig
im Korn/ und 4. Aß an Gewicht haben. Daher jedermann
sich solche geringe Pfennige zu nehmen geweigert: aber der König
hat mit ausdrücklichem Rath und Einwilligung des Senats
Anno 1451. durch schwere Straffen alle Einwohner des Reichs
gezwungen/ solcher blechner Pfennige (die immer in obigem
Edict. braccata Moneta heissen vid. Herburt. d. pag. 289. 290.)
neune für einen halben Groschen oder Pelcken anzunehmen.

F

Doch

Doch ward dabey zugegeben / daß die Creditores, welche auff vormalhige gute Münze Verschreibungen hatten / auch die Würde des alten Domischen Groschen fordern könnten. Hinsüfiro aber die Obligationes, nur auff diese schlechte kleine Münze verschrieben werden solten.

Umb welche Zeit in Preussen der Orden eben solche geringe bracteatos nummos schlagen lassen / welche wie sie noch zu sehen/ eben so wol an Schrot und Korn jenen Pohlischen gleich/ und mit einem einfachen oder doppelten / oder mehr Creuzen bezeichnet sind.

2. Anno 1454. als Preussen dem Orden abgesaget / und sich mit der Kron Pohlen in ewigen Vertrag und Vereinigung eingelassen / hat König Casimirus III. in Pactis Incorporationis, das Regale zu münzen / den instehenden Krieg mit dem Orden über / denen 4. grossen Städten / Thoren / Danzig / Elbing und Königsberg/ auff Unkosten des Landes und Städte in Preussen / zu gebrauchen verstatte / nach dem Kriege aber der König sich selbst auff seine Kosten / in Thorn und Danzig zu münzen vorbehalten. Dabey doch Schrot und Korn der Münzen gar nicht ausgedrucket stehet / nur in terminis generalibus , daß es seyn solle / *moneta fidelis & justa, in pondere & grano & lige debita, nec ullareus minuata.* Weil denn die Münzen damals schon so schlecht gewesen / ist vermutlich / daß der König mit des Landes Berathung/ eine verbesserte Münz-Verordnung machen wollen ; wozu es doch damals noch nicht gekommen. Denn die Preußische Land-Stände die Kosten zu münzen nicht hergegeben / und das münzen lieber ruhen lassen. Vielmehr selbst dem Könige zugerahet / wie der Landes- Reces de Anno 1456. belehret / daß Er Anno 1457. durch ein absonderliches Privilegium , erstlich der Stadt Danzig / nachmals auch Thorn

Thorn und Elbing / das Jus monetandi unter dem Wilde der Könige von Pohlen / und im Schrot und Korn / nach des Landes Rath und der Stände gut befinden / sonst ohne alle Restriktion oder Reservation auff ewig verliehen.

Darauff haben die Städte / diesen Krieg über / unter des Königes Casimiri Nahmen / Danzig und Elbing zwar mit ihren Wapen / aber Thorn / anstatt desselben / dem Preußischen gekrönten Adler und dem Jagellonischen doppelten Kreuze auff dem Revers, sehr schlechte Schillinge münzen lassen / welche insgemein nur auff 6. bis 4. lothig im gren, und an Schrott 24. Als halten / wie wol ich derer kliche zwanzig gewogen habe. Nur einer ist darunter von Thorn / mit der Stadt Wapen / und dem Preußischen Adler eine Krone umb den Hals / unter desselben Königes Nahmen / welcher 10. lothig Korn hat / und 1. Englisch oder 32. Als just wieget: wie denn auch die viele sehr schlechte Blechpfennige / welche noch genug verhanden sind / zu dieser Zeit müssen von den Städten gemacht seyn. Aber nicht minder sind die von dem Orden zu Ludewich von Erlichs-Hausen / des unglücklichen Hohmeisters Zeit / bey diesem Kriege geschlagene Schillinge und Pfennige / eben wie jene / an Schrot und Korn so geringe. Dannenhero

3. Anno 1467. nach geendigtem 13. jährigen Kriege / und getroffenem Frieden / zwischen dem Reiche Pohlen und dem Orden / ward auff dem Land-Tage zu Elbing / von denen drey grossen Städten Königl. Pohlischen Preussens / und denen vom Orden hingesandten Deputirten / vieles von der so geringerten Münze geredet / sitemahl kein Theil des andern Münze wolte gelten lassen: welches doch zu Wiederauffnehmung des Landes und der Commercien, beyderseits muste fürgenommen und erörtert werden. Endlich nach Probirung der Münzen / befand

sichs / daß es beyde Theile fast gleich böse gemacht hatten: Denn es wurden in 1. March gewogenen / nur 6. Skottgewicht Silber / auch in eslichen Sorten $\frac{1}{2}$ Quart oder Drachma weniger / (das ist noch nicht 4. Löthiges) befunden.

Darumb wurden sie beyderseits einig / und geboschen / daß man ohne Unterscheid die Münze des Ordens / und der drey Pohlischen Preußischen Städte / Thorn / Elbing und Danzig / überall nehmen und gelten lassen sollte: ins künftige aber sollte man 1. gewogene March auff 6. Skottgewicht Silber / $\frac{1}{2}$ Quart minder oder mehr ungerechnet / münzen; die Überschrott auff 10. Schillinge gewiesset / und wol minder / aber nicht mehr seyn. Und damit solches stets gehalten würde / sollten alle Quatember zu Elbing die Wardeyen beyder Theile zusammen kommen / umb die Münze nach solchem Vergleich zu prüffen. Schütze fol. 334.

Aber durch diese Verordnung ist ein unbeschreiblicher Schade dem Lande bestätigt / welchen bisher die Herrschaft nur mit der Noth entschuldiget / nun aber nicht allein von den uhralten Münz-Ordnungen und Rechten des Landes / sondern auch noch von der neulichen von Anno 1426. wornach die Stadt Danzig 7. March Geldes aus 1. March sein gemünzet hatte / gar abgeschritten ist / und die Landes-Einwohner auffs höchste zu Schaden gebracht: indem man an statt der Verbesserung sich publicē verglichen / ferner so böse Münze / nehmlich aus 1. legirten March von 6. Skottgewicht Silber 2. March Geldes à 20. Groschen / thut aus 1. March sein 8. March Geldes zu machen.

Was aber Copernicus Anno 1521. auff dem Land-Zage / in seinem Gedencken / welches Schütze fol. 480. auffzeigt / fürgegeben: daß die Städte dazumahl nach dem Kriege / aus 1. March brutto von $\frac{1}{2}$ Silber und $\frac{1}{2}$ Kupffer / thäten auch 10. March

March Geldes aus 1. March sein gemünzet hätten / das ist wi-
der die Landes- Recesse.

Es scheinet aber / daß man darumb beyderseits bey der
bösen Münze Anno 1467. geblieben / weil beyde Theile Preu-
sischen Landes / wegen des grossen Krieges in grosse Schulden
gerathen / auch keiner dem andern weichen wollen / seine Münze
zu tadeln und abzusezen : welches ein gar elendes remedium ,
und schädlicher als die Krankheit selbst ist / wie unten demon-
striret werden soll. Auch ist es eine gar schädliche Sache / daß
man wenig geachtet / pro remedio , auff jede March brutto ,
an Schrot und Korn so viel nachzugeben / nehmlich an Silber
½ Quart minder oder mehr zu wägen : Item , daß am Schrott
oder Stücken wol 10. Überschrott seyn mögen. Dadurch Anlaß
zu grossem Betrug gegeben ist / weil dem Münzer frey gelassen
war / an Schrott und Korn fehlen zu lassen.

Von Anno 1467. da Ludevich der Hohmeister gestorben /
und an seine Stelle Henrich von Plauen erwehlet war / hat
auch derselbe der Münze im geringsten nicht auffhelfsen können /
sondern ebenfals nur 4. lothige Schillinger schlagen lassen / that
eben wie vorhin im Kriege 10. March Geldes aus der March
sein. Weil Er aber nach dem neulichen Friedens - Schlüß den
König von Pohlen in Leistung des Lehn - Eides zu eludiren
suchte / nennete Er sich in publicis scriptis , also auch auff der
Münze / nicht Hohmeister / sondern Stadthalter / wie ich der-
gleichen Schillinge mit solcher Auffschrifft habe : Hinricus Lo-
curnes Mri. das ist / Locum tenens Magistri. dergleichen doch
sehr selten zu seben sind.

4. Anno 1476. hat der Hohmeister Henrich von Richten-
berg / auff vieles klagen des Landes / der Münze einiger massen
besser ratzen wollen / und geordnet / daß aus 1. March sein hin-
fort

fort nur 8. Mark Geldes solten gemünzet werden / wie Hartknoch aus des Grunquen Nachrichten seget. Es ist aber bey solcher verbesserten Ordnung nicht lange geblieben. Denn Henrichs von Richtenberg Nachfolger / Martin Truchses von Weghausen hat wieder seine Schillinger nur 4. löthig geschlagen / wie die Probe derselben noch zeiget.

Dannenhero / als der auch Anno 1489. Johannem von Tiefen zum Nachfolger hatte / und dieser ein gar gütiger Landes-Herr / schon dem Ubel nicht zu steuren Mittel wusste / so hat Er bey seiner Huldigung / bey dem Könige in Pohlen angehalten / daß man sich mit Preussen segen / und einerley Groschen schlagen möchte. Wozu es denn wegen des Königes Casimiri III. Anno 1492. erfolgten Tode / nicht gekommen.

Dennoch aber schlüsse ich hieraus / und weil in Pohlen die halbe Groschen immer geringer an Schrott und Korn gemacht worden / daß unter diesem Hohmeister / die bisher gemünzte Preußische Schillinge / bey ihrer Armut am Silber / dennoch im Titel erhöhet / und Groschen geheissen worden. Welche doch dieser lobliche Hohmeister im Korn auff 8. und 10. löthig verbessert. Darnechst ich denn auch von Ihme einen halben Groschen habe / der aber am Korn nur 4. löthig ist / und vielleicht zu Anfang seiner Regierung / ehe Er die Münze verbessern können / also geschlagen ist. Hiezu kommt dieses / daß von nun an / in keiner alten Chronicle oder Landes - Recetten mehr von Kreuz-Schillingen / sondern allein von Kreuz-Groschen zu lesen für kommt / wie hiernach folget. Vorinnen die Englische Schillinge / welche fast zugleich mit denen Preuschen / im Schrott und Korn auch dem Nahmen nach denen Französischen Sous oder Groschen angefangen / und bis dato Pagement und Nahmen behalten / die Preussen sehr beschämen.

Über-

Über das ist bey diesem Hohmeister zu mercken / daß Er zu allererst seinen Zunahmen auff die Münze gesetzet / welches die vorigten nicht gethan: dahero so grosse Ungewißheit nach ihren Vornahmen / wer sie gewesen / entsteht. Nehmlich also ist die Auffschrift seiner Groschen : Magst. Johns de Tiffeni , das ist / Magister Johannes de Tiffen. Zu Zeiten dieses Hohmeisters / hat Anno 1496. ein Ungrischer Gulden oder Ducaten / ein halb Schock oder 30. Groschen im Pohlen gegolten / nach der Constitution Röniges Alberti, Herburt. fol. 23. darinnen bey 30. solcher Gulden Straffe gesetzet ist / solche Ungrische Gulden nicht höher/ auch nicht geringer zu nehmen und auszugeben / welcher Preis denn auch in Preussen gewesen / weil die Preußische mit denen Pohlnischen Groschen fast gleich gewesen.

5. Anno 1498. bis 1510. hat der Hohmeister Friderich , Herzog zu Sachsen/ seine Groschen (von Schillingen ist damahls nichts mehr geschrieben) auch nur 8. löthig schlagen lassen. Das Schrot oder Gewicht ist immer denen ehmahlichen Schillingen gleich / von 32. Asp oder 1. Englisch schwer beybehalten. Und zu seiner Zeit ist der Ungrische Gulden auff 32. Groschen gesetzet. Constit. R. Alexandri Anno 1505. Herburtus p. 23. Dieses Friderici Münze hat auch noch schlechthin die Auffschrift Magister Fridericus : doch ist das Sächsische Wapen oben auffgesetzt.

Aber nach Ihme / da Er Anno 1510. gestorben / und Anno 1511. Marggraff Albrecht von Brandenburg / in seine Stelle zum Hohmeister gewehlet war / hat derselbe von da an bis 1521. wegen des Krieges wider Pohlen / die Münze nochmehr gerinbert / und wie Christoff John von Weissenfels/ desselben Alberti Secretarius, und Continuator der alten Hohmeister-Chronicz, am Ende derselben beschrieben / folgende schlagen lassen.

Anno

An. 1513. Grosch. - -	8. löthig / gewogen /	131. Stück auff 1. Marck brutto, thut aus 1. Marck sein 13. Marck Geld.
An. 1515. bis 1519. - -	7 $\frac{3}{4}$	131.
An. 1520. Zippelgr. -	5	131. thut aus 1. Marck sein 20 $\frac{1}{2}$ Marck Geld.
- - Kunde 16. gr.	9	15. wurden nach dem Kriege gesetzt auff 15. Groschen.
- - dico 8. Gröscher 9		31. wurden nach dem Kriege gesetzt auff 5. Groschen.

(Ich habe dergleichen ein Stück/ das hält aber in der Pro-
be 13. löthig / wäget 3. Englisch 22. Ap/ thut schier $\frac{1}{2}$ Loth Preu-
schen Gewichts.)

Diese 8. Gröscher sind der Fuß von denen nachmals in Pohlen
und in Preussen Anno 1528. angefangenen 6. Gröscher/ da bis-
her keine grössere Münze als Schillinge, endlich Groschen in
Preussen bekandt gewesen.

Noch hat Albertus Anno 1521. münzen lassen vierkantige
Dicken/ 3. löthig / und 33. Stück aus der gewogenen oder legir-
ten Marck / galten auch 8. Groschen / und wurden nach dem
Kriege gesetzt auff 8. Schillinge. Denn hat Er viereckliche
fast kupferne Groschen / von 1. Loth Silbers / 117. Stück aus
der Marck brutto, auff beyden Seiten nur mit dem Ordens-
Wapen und Adler bezeichnet / gemacht / die sind nach dem
Kriege auff 3. Pfennige reduciret worden.

Dieser Hohmeister hat die Auffschrift ganz geändert / und
auff

auff die Groschen geschrieben: Albertus, Dei gratia Magister generalis, auff dem Revers: Salva nos Domina, und das Brandenburg- Fränckische Wapen auff des Adlers Brust. Die obgemeldete Anno 1520 geschlagene 16. Groscher aber / Albertus Dei gratia Brandeb. im Schild Mariam mit dem Kinde Jesu / welcher das Fränckische Wapen / etwa bey der Reduktion des Valoris, auff die Brust eingepräget ist. Auff dem Revers: Honor Magistri Justiciam diligit. Mit solchen schlechten Münzen hat Albertus in der Not / darinn Er vom Römischen Reich ganz verlassen geblieben / seine zum Kriege wider Pohlen gedungene Soldaten bezahlet.

Noch ist zu bemercken / daß mit Ausgang des vorigen XV. und Anfangs dieses XVI. Seculi (so vorhin nicht/ als umbs 1484. Jahr zu erst auff denen Dictpfennigen / oder ersten 2. löthigen Thalern Sigismundi, Herzogen zu Tyrol geschehen) die Jahrzahlen schon zugesetzt worden / welches denn auch Albertus gethan/ so denn zu eigentlicher Notitz, wenn die Münze gemacht worden / sehr beforderlich und nöthig ist.

6. Solches Elend / das nun in Preussen / von wegen der blut- schlechten Münze / allen Handel mit fremden störete / und die Einwohner ruinirte , dessen Ubel/ wie ein umb sich fressender Krebs / auch die benachbahrte Lande ansteckete / daß auch in Pohlen und Preussen der Ducate auff 38. Groschen / alles Verboths ungeachtet / gesteigert war / bewog die Pohlnischen Preussischen Stände / daß sie Anno 1521. mit denen hiezu vom Könige aus Pohlen herab gesandten Commissariis , auff dem Landtage zu Graudenz / gar vieles und ernstlich deliberiret / wie alle dem aus der bösen Münze herfliessenden Ubel gesteuret / eine bessere von gern geschlagen / und wie es der König durchaus urgirte/ die Preussische mit denen Pohlnischen und Littauischen Münzen/ im

im Schrot iud Korn gänzlich coquiret / und gleich gemachet werden könnte. Dabey dieses zum Grunde gesetzet wurde : daß durchaus kein Gewinst oder Schläge-Schätz vom Münzen gesuchet / sondern blos allein die Münz-Kosten in der Legirung des Silbers begriffen werden möchten / wo anders die neue Münzung dem armen Lande und der Herrschaft selbst / zum Besten und Wachsthum gedeyhen solle.

Da hat nun der gelehrte Copernicus , als der Gesandte des Capitels von Ermland / eine Schriftt an die Räthe übergeben / worinnen Er / neben den Rudimentis rei monetariae , auch etwas historicè von vorigen Preussischen Münzen angeführt ; jedoch gar zu kurz / und ohne deutliche Anzeigung der Zeiten / und der Münz-Ordnungen / welches zubeflagen / nachdem es ihm gar wol bewußt seyn müssen : wie er denn auch sehr superficial gerechnet / und mit denen Münz-Proben gar nicht eintrifft. Über alles hat Er übel gethan / daß Er darinn die 3. grosse Preussische Städte zur Ungebühr anzapffet / als ob sie nach der Incorporation mit Pohlen / von $\frac{1}{2}$ Silber und 4. Theilen Kupffer / thut etwa 3. lothiges / gemünzet / also aus solcher March brutto , 2. March Geldes oder 120. Schillinge / thut aus 1. March sein 10. March Geldes / bis es endlich auff 12. March Geldes ausgemünzet sey. Er verschweiget aber / daß Anno 1467. die Münzen der Städte im Land-Tage zu Elbing probiret / und von 6. Schottgewicht Silbers gefunden / und daß damahls mit dem Hohmeister verglichen worden / daß sie ferner aus der March / die 5. Schottgewicht Silber hielte / 8. March Geldes münzen sollen / welches hernach nicht die Städte / sondern der Orden / und zwar unter dem Marggraf Alberto gar zu enorm überschritten / daß Er gar auff 12. 13. bis 20. March Geldes / die March sein ausgemünzet. Dieser

We-

wegen / und da des Copernici Rath gar dahin gieng / daß nicht in den 3. grossen Städten / sondern sonst an einem Orte / auff des Landes Kosten und Auffsicht gemünzet werden möge / wurden die Städte mächtig / zu Maintenirung ihres Münz-Privilegii , wider solche Anschläge auffgebracht / daß nach vielem disputiren und deliberiren / aus dieser heilsahmen Berathung nichts worden ; wie hie von Schüze fol. 480. & 481. aus denen Landes-Recessen zeiget.

Unterdessen hatte dieser Discurs des Copernici so viel Argwohn und Miftrauen / dem Adel wider die Preußischen Städte inspiriret / daß unter beyden keine vereinigte Rathschläge / über die Verbesserung der Münze / in folgenden noch 6. jährigen Zusammenkünften geführet werden können. Denn der Adel die Städte im Verdacht / ihres Vortheils aus der alten schlechten Münze hatte : die Städte aber erwiesen / daß es dem Adel wol bekommen / und auch sein einziges Absehen seyn möchte / wenn auff der Städte Kosten die Münze gebessert / und sie ohn alle Beschwerde ihre Zinser und Einkünfte vom Lande in Silber nehmen könnten. Diese und andere Disputen über das Münz-Wesen / haben auff allen Land-Tagen von Anno 1521. 22. 23. 24. 25. gedauert / bis der König Sigismundus I. in seiner mit dem Adel / hinterrücks und ohne die Städte berahmeten Landes-Ordnung Anno 1526. im 14. Artikel / ernstlich befohlen : daß die Preußische mit der Pohlischen Münze in Marchen / Groschen / Schillingen und Pfennigen / auch an Schrot und Korn / gänzlich verglichen werden solle. Der damahlige neue Preußische Herzog Albertus , der auch bey solcher Landes-Ordnung in Danzig bey dem Könige zugegen war / nahm sich auff 5. Monathe Bedenk-Zeit / umb mit seinen Land-Ständen darinn zu berathen.

Ungeachtet nun die Städte solche Vergleichung für sehr nachtheilig vors künftige hielten / und samt denen Landes-Räthen diese Sache von einer Tagfarrh zur andern / desgleichen auch der Herzog / auffschoben / und / wenn sie schon mit einander im Grunde der Sache einig worden / dennoch so viele Neben-Puncta auff Tapet kamen / daß noch immer Materien zu neuem Auffschub und Land - Tagen / übrig geblieben. Das daher der Autor der neulich ausgegebenen Landes - Geschichte / oder Actorum publicorum ex Archivo Gedanensi , Herr Lengnich recht judiciret : daß die Preussen nicht so viel Land - Tage / ich sage auch Monathe / gebrauchet zu berathen / wie sie sich des Jochs der Tyrannischen Regierung des Ordens entzogen / als sie nun Jahre gebrauchet / das einzige Münz - Wesen in Ordnung zu bringen. Bis endlich so wol der Herzog / als die Polnische Preußische Stände gesamt / deme auff seinem Sinn fest stehenden Könige Sigismundo I. weichen / und Anno 1528. die gar berühmte Münz-Ordnung / durch Vergleich unter einander eingehen / und dem Könige zur Bestetigung abschicken musten. Wovon folgendes Capitel / als einem neuen Münz-Periodo in Pohlen und Preussen / ausführlich handeln soll.

7. Noch ist zu diesem Zeit - Lauff nöthig zu sehn / daß in Lieffland bis dato bessere Münzen beybehalten worden : weiln die Erz - Bischofse zu Riga / dem Orden das Privilegium der Münze / als welches vom Käyser dem Bischofse Anno 1224. verliehen ist / nicht zustehen / noch alleine in den Händen lassen wollen ; wiewol sie denen Land - Meistern / und ihren Ghetätigern / immer mehr von ihrer Hoheit / Gerechtsahmen und Einkünfften im Lande / auch in der Stadt Riga abtreten müssen. Demnach habe ich nicht allein ein groß Stück Geldes von

An-

Anno 1516. (da schon 3. Jahre vorher Walther von Plettenberg / sich vom Preußischen Hohmeister Alberto, mit Gelde von der Subjectioⁿ w^s gekauft hatte) worauf des Erz-Bischofes/ auch des Meisters von Lüffland Bildnisse / bis an die Knie gepräget / und im Rande geschrieben ist: Mo. No. Archiepil-
copi & Magistri Liv. auff dem Revers, über der H. Marien mit dem Kinde J^csu / auff dem halben Monde / diese Worte: Conserva nos Domina Mari: sondern auch ein kleines Stück Geldes / auff welchem dieselbigen Umschriften stehen / auch in demselben 1516. Jahre gepräget ist. Jenes das grosse hält 14. Löthig / und wäget just 7. Englisch 14. Als Cöllnischen Gewichts / thut 1. Loth weniger 2. Englisch und 2. Aß / giengen also auff die Cöllnische Mark dieser Münze 20. und schier $\frac{1}{2}$ Stücke. Ein halber Thaler muß wägen 1. Loth / das hat das Stück nicht / und sind damahls auch die Rthlr. noch nicht so weit bekand gewesen. Und weil ich in der Lüffländischen Münze keine andere finde / als Schillinge / derer 36. auff die Mark Rigisch / item Artchen/ derer 4. auff einen Schilling gerechnet worden / so weiss ich zu keiner Sorte dieses Stück zu rechnen. Das kleiners Stück hält 14. Löthig / und wäget 1. Englisch 24. Aß / vergleichen auff die Cöllnische Mark geben 86 $\frac{2}{3}$ Stücke / welche sich denn auch nicht auff die Lüffländische Schillinge schicken wollen / als derer 36. auff die Mark bey ihnen gerechnet worden.

Noch habe ein eben gleichwichtiges klein Münz-Stück / von 1. Englisch 24. Aß / und ist am Gran auff 14. Löthig / von Anno 1517. mit dieser Überschrift: Moneta Nova Revaliensis, und im Schild ein ritterliches Kreuz / darauf ein Schlüssel und Schwerdt Kreuz-weise auffgepräget. Auff dem Revers: Maria mit J^csu / und dem Ordens-Wappen / darüber geschrieben ist: Salva nos Christe. Weil Reval der Orden vom

Könige aus Dämmemark an sich gekauft / so hat allda der Erzbischoff nichts zusagen gehabt. Das Evangelium hat damahls schon auch in Loeffland geleuchtet / drumb ist die Aufruffung / von dem Meister von Plettenberg / welcher bis ans 1535. Jahr glücklich regiret / an Christum selbst darauff gestellet.

Sonsten finde in denen MSCptis , im Russau , auch in der kleinen Schaubühne von Loeffland / daß die March Rigisch / das XV. Seculum über / allezeit auff 7. lothiges Silber gerechnet / und die Creditores und Verkäuffer sich solches allezeit in ihren Contracten bedungen haben / so daß sie vor jede March Geldes 7. Loth Silbers / oder zulegt 3½ Rthlr. sich zuwählen lassen : aber Anno 1532. hat schon ein Rthlr. 3½ March Rigisch / und 1. Ducaten 5. March gegolten. Anno 1541. hat 1. Joehims Thaler 3. March 12. Schillinge Rigisch gegolten. Anno 1549. hat der Rthlr. gegolten 5. March Rigisch / der aber Anno 1558. wieder auff 3½ March reduciret worden : bis endlich Anno 1561. in dem Vergleich mit dem Könige Sigismundo Augusto , deme Loeffland / umb der Russen gewaltigen Anfällen zu entgehen / sich ergeben / Art. 18. dem neuen Herzoge in Curland / die Münz - Gerechtigkeit vorbehalten worden / daß derselbe nach dem Schrot und Korn der Littauischen Münzen / unter des Königes von Pohlen Wilde / und auff der andern Seiten mit des Herzogs Wapen / zu münzen berechtiget seyn solle. Von der Zeit an ist die Loeff- und Curländsche Münze / nach denen Pohlnischen Münz-Ordnungen eingerichtet worden.

Wegen der Littauischen Münzen / ist gar keine Nachricht / ob solches Groß-Fürstenthum seine eigene Münze und was für Sorten , bis auff die Zeit / da selbes durch Vladislaus Jagellonem an die Krohne Pohlen Anno 1385. gebracht ist / gehabt habe . Aber

Aber von der Zeit dieser Vereinigung / und Bekehrung der Litthauer zum Christenthum / sind die Pohlnische Münz-Ordnungen / nach und nach auch allda eingeführet.

Das 4 Cap.

Von dem Münz-Wesen in Pohlen und Preussen/ von Anno 1528. bis auff diese unsere Zeiten.

1.

Nachdem es endlich / mit Einwilligung der Pohlnisch-Preussischen Stände / und des Herzogen in Preussen / nach vielem Streit und Widerstrebung / wie oben gemeldet / dahin gediehen / daß die Münze insgesamt in Pohlen und Preussen / Litthauen / und andern incorporirten Landen / auff einen Fuß gesetzet / und verglichen werden sollen: so ist Anno 1528. zu Marienburg auff dem Land - Tage von Herzoglichen Preussischen Gesandten / mit denen Pohlnisch-Preussischen Ständen / folgende Münz-Ordonantz auffgesetzet / und nachmahlis vom Könige approbiret / und in unterschiedenen Edictis publiciret worden. Es ist hie nicht nöthig / die viele Handlungen und Sereitigkeiten / welche sonderlich zwischen dem Könige in Pohlen / und denen Pohlnisch-Preussischen Ständen / am meisten aber mit denen z. grossen Städten (die sich am heftigsten solcher Vergleichung der Preussischen mit der Pohlnischen Münzen / als welches des Landes Rechtsrahmen zu wider / und / wie es hernach die Erfahrung leyder glaublich gemacht hat / schädlich sey / entgegen gesetzet) vor und nach dieser Münz-Ordonantz fürgegangen zu erzählen.

Insonderheit / daß der Pohlnische Senat , aus Misgungst

der absonderlichen Vorrechte der Preussen auch im Münzen / den König zu versänglichen Schlüssen und Edicten gebracht / darinnen des Herzogs in Preussen Regale , auch der Pohlischen-Preußischen z. Städte Münz - Gerechtigkeit in ihrem freyen Gebrauch gehindert / auff eine Zeitlang suspendiret / endlich unterm Schein / daß die Preußische Münzen der Pohlischen am Korn nicht gleich wären / gar in Pohlen und Littauen verboten worden / alles zu dem Ende / damit sowol in Preussen als in Pohlen / des Königs Hammer beständig gehen / und den Nutzen daraus die Pohlen vor den Preussen ziehen möchten. Welche und alle andere schwürige Umstände / auch wie der Herzog sein Münz - Regale , die z. Städte aber ihr Münz-Privilegium nachdrücklich gegen Pohlen defendiret haben / der begierige Leser / in denen von Herrn D. Lengnich ausgegebenen Actis publicis aus dem Archivo Gedanensi , unter dieser Zeit ausführlich finden kan.

Sondern ich wil nur aus der auff Stanislai Tag zu Marienburg Anno 1528. abgefasseten Münz - Ordnung und Edictis , folgende fürnehmste Artickel anführen : (1) Das die Preußische Münz - Sorten von nun an / mit denen Pohlischen in Schrot und Korn verglichen werden sollen. Und sollen hinkünftig 6. neue Pfennige 1. Schilling / 3. Schillinge 1. Groschen / 20. Groschen 1. Mark Geldes gerechnet werden. (2) Das die alte Preußische Groschen / so vor dem Hohmeister Herzog Friderich geschlagen sind / gleich denen neuen gäng und gebe: Dieses Herzogs Friderichs aber / und auch Marggraff Alberti, als Hohmeisters Groschen / reduciret ; und seine Tippel-Groschen / Schillinge und alle Pfennige gar abgeschaffet seyn. (3) Die Schlesische Schweiditzer halbe Groschen / samt allen andern frembden schlechten Münzen / nachdem der neuen genug im Lande seyn würden/ gänzlich verboten und gebrochen worden.

(4) Al-

(4) Alles Münzwechself / brennen oder schmelzen / soll
denen Privatis zum Handel und Gewinn / beym Halse verbo-
then seyn. (5) Das alle Woche die angefertigte Münzen /
in Gegenwart derer darzu verordneten Commissarien , von
beendigten Gvardeien probiret / und in allem der Verordnung
gemäß gehandelt / eher aber nicht unter das Volk vertheilet
werden sollen. (6) Endlich die Zahlungen der alten Schul-
den von denen Debitoren , nach der jzigen gegen die damahls
creditirter Münzen Güte / auff jedes Orts Obrigkeit billig-
mäsiges Einsehen / zwischen den Glaubigern und Schuldenern
geschehen. Wegen Verhütung der Ausfuhr der neuen guten
Münze aus dem Lande ; und gänzlichen Verwehrung der Einfuhr
der benachbarten schlechteren Münzen ins Land / ist zwar oft auff
Land-Tagen und Conferentien , mit denen Herzoglichen Ge-
sandten geredt / aber dieses Punctum in die Münz-Ordnung und
Edicta nicht eingeflossen. Wiewol der König schon Anno 1527.
solch Statutum in Pohlen gemacht / auch dergleichen Mandata Anno
1529. & 1531. an die Pohlnisch-Preusche Stände herabgeschicket.

Es sind aber in obgemeldeter denkwürdigen Münz-Ordnung , folgende Sorten , auff solche Korn und Schrot zu münzen
verordnet worden :

Löthiges Silbers. Stück auff die March. Komt i. March sein aus
an Galde.

Groschen	6	-	-	96	Krakausche	12.	March	16.	Gr.
Schillinge	3	-	-	159 ¹	Krakausche	14.	m.	-	-
				oder 154 ¹	Preußische				
Pfennige	2	-	-	540 ¹	Krakausche	12.	m.	-	-
				oder 517 ¹	Preußische				
Sechser	14	-	-	37	Krakausche	12.	m.	12 ²	Gr.
Dütschen	14	-	-	74	dito	12.	m.	12 ²	Gr.
									Man

Man hat im Archivo Gedanensi Nachricht / daß dazu-
mahl Anno 1528. 1. Krackausche March fein Silber / gekauft
sey für 7. Gulden 15. Groschen / welches 5. Ducaten machte /
jeder galt 45. Groschen / und der Rthlr. 30. Groschen. Dar-
aus folget / daß man über den Silber-Kauff / in obigen Münz-
Sorten , für Münz-Lohn und Schläge-Schätz geniessen kön-
nen fast 1. Gulden damahlichen Werths / oder $\frac{1}{8}$ part der feinen
March / ist 1. Rthlr. Doch ist ungeräumet / daß man aus 1.
March fein an Pfennigen / nur 12. March oder 8. Gulden
machen solle / gleich denen besseren Sorten , da doch selbige Pfen-
nige viel Rupffer / und mehr Mühe zu münzen erfordern / als
die andere schwerere Stücke. Auch ist in der kleinsten Scheid-
Münze die Münz-Ordnung von Anno 1650. besser / daß sie
selbige aus purem Rupffer / nach desselben Werth schlagen lassen.

Wie nun Anno 1250. eine March fein Silber / daraus
man laut der Culmischen Handfeste / 60. Schillinge / das ist / 1.
March Geldes schlug / auch für 5. Ducaten gekauft worden /
denn jeder Ducaten galt 12. Schillinge / welcher Preussischen
Schillinge / wie auch der Turonesischen und Böhmisichen Gro-
schen / jedes Stück 1. Drachmam wog / gleich dem Ducaten /
siehe oben Cap. II. §: 5. Also ist fast eadem Proportio des
Silbers gegen das Gold auch Anno 1528. geblieben / nehmlich
 $10\frac{2}{3}$ March fein Silber gegen 1. March Goldes.

Es ist auch werth hieben zu notiren / daß weil Dazumahl
1. Rthlr. nur 30. Groschen gegolten / und aus der March fein
8. Gulden 16. Groschen / oder 12. March 16. Groschen Geldes
gemünzet worden / umb die Zeit / in die alten Protocolla , auch
die Obligationes der Glaubiger / welche an uhralten Marchen
schuldig zu seyn recognosciret / gesetzet worden / daß der Schuld-
ner solche uhralte Geld-Marchen (die der March lôthiges
fast

fast gleich gewesen) redimiren solle / per 12. Marcas novæ Monetæ , wie dergleichen in denen Danziger alten Erb-Büchern zu Rathhouse befindlich. Daraus denn auch folget / daß es die Justitz und Billigkeit erfordern / daß man die alten Canones Emphyteutarum , nach der alten Münze in ihrem werth / wie sie tempore contractus vel Privilegii gewesen / zu redimiren wol fordern könne. Alleine so wie zu der Zeit die Auff-lagen über die Censiten , zu Friedens-Zeiten / gar auff kein Theil mit den ißigen zuvergleichen sind / indem sie außer der Heerzuge und Ritter-Dienste zur Krieges-Zeit weiter keine Onera tragen dürfen / so kan der emphyteuta , censit , oder Colonus auch billig / bey Redimirung seines Canonis nach der alten Wehrung / auff seine alte Freyheit von denen grossen Landes-Beschwerden mitten im Frieden / sich berussen.

Weil aber die Marck Geldes / nach der Zeit wieder / immer ärger werden / also daß aus der Marck sein wol 24. Marck Geldes gemacht sind / so hat man bey Verschreibungen vor der Stadt Obrigkeit Aeten und Erb-Büchern / nachmals 2. schlechte Marck / für eine alte oder gute Marck gerechnet / und also per 12. Marcas bonæ Monetæ , das ist 24. Marck currider schlechten Münze / die uhralte gute Marck zu redimiren verschrieben. Daraus schon der grosse Schade der Schuldner / aus Verderbung der Münze klahr genung erheslet. Was endlich bey dieser Anno 1528. gemeinschaftlich mit Pohlen und Preussen / aus gemeinem Rath und Einwilligung gemachten Münz-Ordnung / für Considerationes über jeden theils Regalien , Rechte und Freyheiten fürkommen / davon wird es an einem andern Orte / nehmlich unter denen Juribus Prussic Cardinalibus ausführlicher zu handeln Gelegenheit geben.

3. Nun müssen wir nur nachforschen / wie dieser Münz-

Ordonanze in Pohlen und Preussen nachgekommen sey. Es haben zwar die Pohlnische Senatores und Ritterschafft / bald in Anno 1530. 33. & 37. und so weiter / vor dem Könige Klagen geführet / daß die Preukische Münze des Herzogs / und der Städte / an Schrot und Korn / nicht nach der gemachten Transaction , der Pohlnischen gleich gemünzet werde. Daher sie solche Preukische Münze / die ohnedem des Königes Bildnis allein nicht führe / also die Krone anzunehmen nicht gezwungen werden könne / in ganz Pohlen und Littauen zu verbieten anhielten. Der König gebrauchte sich solchen Unwillens gerne / (ob Er gleich wol wuste / und vor Ihm durch der Preukischen Städte Abgeschickte erwiesen worden / daß die Preukische Münze so gut auch besser als die Pohlnische wäre) umb alleine seinen Hammer beständig gehen zu lassen. Darumb ließ er vielfältig an den Herzog und die Preukisch- Pohlnische Städte gelangen / sie solten den Hammer ruhen lassen.

Alleine der Herzog wolte sich keines wegesein Münz- Re-
gale , welches ehe dessen der Orden als ein Jus territoriale und
der Landes- Herrlichkeit sich gebrauchet / (dergleichen Jura dem
Herzoge bey letzterem ewigen Frieden mit Pohlen Anno 1525.
ausdrücklich bedungen und vorbehalten waren) kräncken lassen :
nicht weniger die 3. grosse Städte / Thorn / Elbing und Dan-
zig ihre Münz- Privilegia , welche ob sie denn / auff des Königs
unauffhörliches Ansinnen / die Münze schlossen / selbige
dennoch bald wieder öffneten. Worüber der König endlich so
erzürnet ward / daß Er auff der Pohlnischen Stände missgüns-
tiges sollicitiren , erstlich Anno 1539. denen Preukischen Städ-
ten aufferleget weiter nicht zu münzen / oder sich des Königli-
chen Bildnisses zu enthalten ; und wieder Anno 1543. ein
Statut publiciren ließ / welches auch im Pohlnischen Preussen /
per

per edictum, öffentlich angeschlagen und publiciret werden muste / darinnen beydes des Herzoges / wie auch der Städte Münze / als untüchtig / in der Krone erkannt und verbothen worden. Welche Statuta mit ihren gar anzuglichen Expressio-nen zu lesen sind bey dem Herburto eit Moneta pag. 294. 295.

Insonderheit / da der König diese Raison seiner Pohlischen Räthe also ausgedrücket: daß / da Er in der Krone nicht Macht hätte / ohne der Stände Einwilligung zu münzen / dannenhero Er auch mehr Freyheit denen Preußischen Herzoge und Städten nicht geben könnte / als Er selbst hätte. Selbe veruhrsachten nun beym Herzoge / und denen Preußischen z. Städten vieles gravaminiren / als wider einen grossen Eingriff in des Herzogen Regale, und der Städte Freyheit. Zumahl da Königlicher Seiten vorhin / wann nur die Lande Preussen zur Vereinigung ihrer Münze mit der Krone Pohlen zu bewegen wären / versprochen war: daß auch das dergestalt gemünzte Preußische Geld / durchgehends in Pohlen und Littauen gil-tig seyn sollte. Weil aber über dieser Misshelligkeit die Furcht aus Deutschland vom Käyser / der Albertum und seine Unter-thanen in die Reichs-Acht erklähret / mehr und mehr anwuchs: so wurden die Pohlen genöthiget / mit dem Herzoge und denen Pohlischen Preußischen Ständen / von hochnothiger Gegen-wehr zu berathen / dadurch die Münz-Sachen gar ins verges-sen gekommen / bis auch König Sigismundus I. darüber Anno 1548. gestorben.

Es ist aber nicht allein damahls / von denen Preußchen Städten/ durch Wardirung ihrer und der Herzoglichen Münze/ öfters augenscheinlich dargethan / sondern auch jezo durch pro-birung der damahlichen 6. z. und 1. Gröscher / die in guter An-zahl noch zu haben sind / erweizlich: daß die in Preussen von

Anno 1528. bis 1570. gemünzte Stücke / nach dem Anno 1528. verglichenen Schrot und Korn / ganz richtig / ja auch besser als die Pohlische in der Kron geschlagene gewesen. Denn/ ob schon diese Pohlische Sechser am Schrot / wol 14. bis 16. Äß schwerer sind/ als die damahlichen Preussischen 6. Gröscher / auch selbst diejenige welche der König in Thoren unter des Landes Mahmen / auff seine Kosten schlagen lassen: so finde ich doch die Anno 1528. (jüngere habe ich nicht) in der Krone gemachte Sechser/ nur 8. Löthig am gran s hingegen die Herzoglichen und Danziger / auch Elbinger / nach der Münz-Ordonanz bis 1535. geprägte/ just 14. Löthig / daraus denn der Pohlischen Stände invidie, wider der Preussen Vorrechte augenscheinlich erhellet.

Folgends unter dem Könige Sigismundo Augusto, sind die currirente Münz-Stücke/ an Schrot und Korn/ schon geringer gemacht: wie dessen in Litthauen Anno 1547. gemünzte 6. Gröscher (die aber so gar rar jetzt zu seben sind / weil die Wucherer je länger je dürstiger der guten Münze nachstellen / und sie verschmelzen / daß mir 1. Stück etliche Floren zu haben gekostet) auch seine Ditschen/ von selbigem und folgendem 1563. Jahre zeigen. Denn die 6. Gröscher sind an Schrot 6. Äß leichter/ wie die Preussische / und kaum 12. Löthig; die Ditschen à 3. Äß geringer / und am Korn 12. Löthig. Unter denen einer von Anno 1563. wider seine Verfolger/ diese nachdenckliche Aufschrift hat: Qui in coelis est, irridebit eos. Doch die Ditschen so zu seiner Zeit in Danzig Anno 1557. unter seinem Wilde geschlagen sind / halten dasselbe an Schrot und Korn / was die vorigen unter Sigismundo I. Seine Littausche Groschen sind auch gleich seines Vatern 6. Löthig / und an Schrot noch 4. Äß schwerer. Er hat aber auch in Litthauen Anno 1565. 66. 67. 68. 69. 4. Gröscher-Stücke in grosser Menge schlagen lassen / daß man

man noch viele derselben / auch in Holland siehet / woselbst sie Bartches genandt werden: sie halten an Korn 13. lōthig / und an Schrot wägen sie à 3. Englisch weniger 3. Alſ/ und sind nur 19. Alſ leichter als seine / nehmlich Sigismundi Augusti / Sechser. Noch sind auch seine 2. Groscher in Littauen Anno 1565. geschlagen / aber an Korn nur 10. lōthig / und derselben 2. Stücke umb 2. Alſ leichter / als eines seiner 4. Groscher-Stück. Darumb denn diese gute Münzen bald von fremden aus dem Lande gebracht sind.

Es ist aber hieraus zu schen / wie ungleich die Münze in Pohlen / bald nach der Transaction mit Preussen gemacht sey: welche denn endlich immermehr / unter den nachfolgenden Rö- nigen / zur Verringerung incliniret.

Über das haben beyde Könige / so wöl Sigismundus Primus, als auch der Sohn / Sigismundus Augustus, Ducaten und Rthlr. in Pohlen schlagen lassen. Die Ducaten beyder Könige wie ich sie habe / nehmlich Sigismundi I. Anno 1529. in Pohlen geprägt / auff dem Revers: *Justus sicut palma florebit.* Desselben / in Danzig Anno 1547. und Sigismundi Augusti, in Littauen Anno 1550. item daselbst Anno 1563. geschlagene / sind nach des Römischen Reichs liga an Schrot und Korn andern gleich.

Die Rthlr. sind balde in Pohlen zu leichte gerathen: denn der / so ich von Sigismundo Augusto von Anno 1564. unter sei- ner Chiffre habe / wäget ein Englisch 12. Alſ weniger als 2. Edl- nische Lothe / oder als ein juster Reichschaler. Auff selbigem Sigismundi Augusti Rthlr. siehen XXX. welches den Werth von 30. Groschen bedeutet. Allein schon Anno 1550. ist von diesem Könige durch ein Mandat, der Ducat auff 51. Groschen / der Rthlr. auff 21. Groschen taxiret / der gleichen Universal, vom

vom Preise des Rthlr., ex Comitiis Anno 1567. wieder ausgegeben worden. Vid. Const. fol. 134.

In Preussen finde weder Ducaten noch Rthlr. die von dem Herzoge Alberto solten gemünzet seyn: denn der Rthlr. de Anno 1549. & 1550. unter dem Nahmen: Albertus, Marchio Brandeb. auff dem Revers: Si Deus pro nobis, quis contra nos. kan dem Alberto I. Herzoge in Preussen / nicht zugeleget werden: weil weder im Titel an Preussen gedacht wird / welches unmöglich vom Alberto I. der sonst kein Land als Preussen besaß / zu glauben ist; es auch dem Gesichte und Positur dieses Alberti, nach seinen 6. und 3. Groschern / ganz und gar nicht beykommt; endlich auch dieses nicht sein Symbolum, sondern dieses: Justus ex fide vivit, gewesen; wie auff allen seinen Groschen zu sehen. Ja ich habe sein Auswurff-Stück bey der Huldigung des Landes/ als Herzogen Anno 1525. mit Albertus, Marchio Brandeb. Primus Dux Prussiz, auff dessen Revers gleichfalls nicht jene Worte: Si Deus pro nobis &c sondern Pax multa diligentibus Legem Domini, steht. Dahero unstreitig folget/ daß diese Rthlr. nicht Preußische/ auch nicht seine/ sondern seines Bruders/ Casimiri, zu Culmbach Sohnes / des unruhigen Alberti, zugenahmet Alcibiadis, Rthlr. sind: welcher mit eben dergleichen geharnischten Positur und Gesichte / auch auff denen Rthlrn. die Er als Vormund seines Vettern Georgii Friderici schlagen lassen / mit seinem Pupillen zugleich abgebildet steht.

4. So ist nun seit der Mainz-Ordonanz und Vergleich der Pohlischen und Preußischen Münzen / von Anno 1528. nichts anders verordnet / als daß Sigismundus Augustus, bey der gänzlichen Union Anno 1569. unter andern dem Groß-Fürstenthum Litthauen / nach denen vom Groß-Herzoge Alex-

xander, schon Anno 1501. in Mielnick verliehenen Privilegiis, auch diesen Punct, daß in Litthauen/ wie in der Krone Pohlen/ an gran und Schrot gleichwichtige Münze geschlagen werde/ zu verschaffen/ für sich und die nachkommende Könige angelobet. vid. Constitut. fol. 54. 57. & 175. Und obgleich die Pohl-nische Stände wol gesehen/ daß in der Krone Münz-Officinen allerhand Verringerungen fürgegangen; daher auff dem Reichs-Tage Anno 1567. bey dem Könige starck umb beständige Münz-Ordonanz angehalten: so hat doch der König solches auff an-dere Zeit verschoben/ und nach vorhergehender genauen Unter-suchung der Sachen/ durch Münz-verständige Commissarien darinnen zuverfügen zugesaget. Constit. Anno 1567. fol. 134. Weiter ist in denen Reichs-Constitutionen unter diesem König/ nichts zu finden. Alleine in Archivo Gedanensi ist diese Nachricht/ daß Anno 1572. der König/ nach vorhergegangener Berathung und Consens der Stände des Reichs/ endlich be-schlossen/ daß man weiter bey der Münz-Ordnung des 1528. Jahres bleiben solle: jedoch also/ daß etwa 3. Groschen mehr an Münz-Kosten von jeder Marck Geldes/ möchten gerech-net werden; nehmlich weil der Einkauf 1. Marck seines da-mahls 8. Gulden war/ so sollte man aus der Krakauschen sei-nen Marck münzen/ in voriger Liga

an 6. und 3. Groschen auff	- - -	8. Guld. 17. Gr. 2. Pfen.
an einfachen Groschen	- - -	8. - 24. - - -
an Schillingen	- - -	9. - 18. - - -

Weil aber der König Sigismundus Augustus dasselbe Jahr 1572. verstorben/ ist weiter an diese Ordnung in Pohlen nicht gedacht.

In Preussen aber hat die Weiterung mit Danzig/ und die daraus dem ganzen Lande zugewachsene Unruhe verursachet/ daß auch am Münz-Wesen grosse Veränderung/ und derselben

gesagte Verordnung / wie es inter strepitus armorum zugehet / vergessen / und nicht angesehen worden. Denn slugs Anno 1576. haben die Ordnungen der Stadt Danzig / zu ihrer Freyheit nothdringlichen Beschirmung / Silber zu sammeln angefan- gen / auch das übrige aus einigen Kirchen ad publicam neces- sitatem angewandt / nehmlich Anno 1577. aus der March 10 $\frac{1}{2}$ ldtiges 7. Rthlr. geschlagen / mit der Umbchrift / auff des Heylandes Bildniß / Defende nos Christe Salvator , welche 1. Englisch 18. Als leichter als 2. Lorhe wägen : Item Groschen aus der 4. ldtigen March 96. Stück / damit die feine March auff 12. Gulden 24. Groschen aus gemünzet worden. Auch hat die Stadt Ducaten à 54. Groschen prägen lassen. Und haben sie wegen hoher Nothdurft in solchem schädlichen Kriege / das alte gute Geld von den Bürgern à 5. Groschen Auffgeld auff 3. Floren eingewechselt und gestempelt / weil es vor dem neuen mehr gegolten / in welchem Preise dasselbe Geld auch wieder in der Stadt Zulage folg:ndes Jahr angenommen worden / wel- ches in Noth-Zeit der beste Rath gewesen.

Anno 1578. ward auf dem Reichs-Tage per Constitutionem fol. 339. vom Könige Stephano den Ständen angelobet / daß Er eine gute Münz-Ordnung verfügen / und darinnen allen Schaden von dem Reiche abwenden wolle. Kraft dieses ist endlich durch des Königes Commissarien folgende Münz-Ordnung bestanden / wie davon im Archivo Gedanensi die Nach- rich bestindlich ist : nehmlich / daß aus der Krakauschen March 14. ldtigen Halts/ geschlagen werden sollen 7. Rthlr. damit sie nicht gegen die Leute zu leichte schienen. Man hat aber hernach nur 6 $\frac{1}{2}$ Rthlr. geschlagen. Item aus der 14. ldtigen March 40 $\frac{1}{2}$ Stück 6. Groscher oder 8 $\frac{1}{2}$ Drey-Groscher / kommt aus der feinen March 9. Gulden 10. Groschen. Item aus 6. ldti- ger

ger gewogenen March 175. einfache Groschen. Item von der gleichen 6. löthigem 335. Schillinge/ thut aus der seinen March ausgemünzet 10. Gulden 2. Groschen. Der Silber - Kauff war damahls à 8. Gulden 6. Groschen die March: also ward für Schläg - Schag gerechnet 20. Groschen/ daß übrige für die Münz - Kosten. Damahls galt der Ducaten schon 56. Groschen / der Rthlr. 35. Groschen.

Der König Stephanus verboth auch per Edictum , nach Inhalt obangezogener Constitution , alle fremde und einheimische geringere Münzen / sonderlich die Schweigerischen Rthlr. Dennoch weil die Teutschen Banco - Thaler 14. löthig/ und 4. Pfennige hielten/ die Pohlische aber nur 14. löthiges / so fehlte an jeder March sein $\frac{1}{2}$ Loth: das macht sie in 100. Marchen 25. Loth ärmer / oder in 100. Rthlrn $3\frac{1}{2}$ Loth Silber geringer/ so daß 8. Pohlische Thaler/ 12 $\frac{1}{2}$ Groschen weniger als 8. Teutsche Rthlr. waren.

Hiernach sind in Pohlen / Littauen und Riga 6. und 3. Gröscher/ unter diesem Könige Stephano, bis Anno 1586. häufig geschlagen / welche am gran noch so der Verordnung nahe gekommen / aber am Gewichte ihnen mehr benommen worden / als die 4. Stücke 6. Gröscher mehr auff die March jeso verordnet waren / wie die in Anno 1528. Denn dieser Stephani Sechser wäget 12. Als weniger / als einer von Sigismundo I. ja er wäget 4. Als weniger als seine des Stephani 2. Ditschen. Daraus die allzu grosse Freyheit / welche in Pohlischen Münzen denen Meistern und Arendatoren der Münzen gelassen wird / mercklich zu erkennen ist. Welche Leute ohnedem immer dreuster / in Verringerung der verordneten Stickelung von Münzen werden / dadurch sie mit dem immerwährenden Schaden des Landes sich bereichern.

Von dieses Königes Stephani Thalern ist schon vor erwähnt /

net / daß nach der Verordnung selbst / dieselben am gran und Schrot gegen die Deutsche zu gering gemacht worden. Wie denn der Augenschein zeiget / daß ein solcher in Pohlen Anno 1580. gemünzter Stephans. Thaler / kaum 14. lōthig und über 4. Als weniger wäget als die ordinären Reichs-Thaler. Sonst hat dieser König auch in Siebenbürgen Rthlr. schlagen lassen / die an N. B. das ist Nova Bania der Münz-Stadt/ zu erkennen sind / aber hieher nicht gehören.

In Preussen finde ich / daß nach Alberti I. Tode / von Anno 1568. bis 1588. unter seinem Sohne Alberto Friderico, gar keine Sorten , als blosse Pfennige von demselben Halt / wie seines Vaterr gewesen / gemünzet worden : aber in Danzig sind flugs nach ihrer Außföhnung mit dem Könige Stephano, unter seinem Titel von Anno 1578. 79. &c. viele Schillinge / Groschen und 3. Groscher geschlagen / diese aber von 14. lōthigem / und doch 5. Als schwerer / als die in Pohlen / Litthauen / und Riga gemünzten Dūchens. Von denen andern 2. grossen Städten / Elbing und Thorn / finde ich unter dem Könige Stephano gar keine Münze.

5. Nun komme ich auff die Zeit der Regierung König Sigismundi des Dritten/ zu dessen Zeiten ein grosser Stoß der Pohlnisch- und Preußischen Münze gegeben ist/ so daß sie von da an nimmermehr auffgestiegen / sondern immer ärger verfallen ist. Ansangs zwar Anno 1588. ward per Constitutionem Regni fol. 47. alle frembde unwichtige Münze aus Pohlen und Lithauen verbannet/ und darinn fürnehmlich denen Städten Danzig und Elbing comittiret/ daß sie genaue Acht auff die frembde Münzen haben/ und bey Confiscation derselben keine unwichtige einführen lassen solten. Welche Intendance denen grossen Städten per Constitutionem Anni 1620. fol. 11. wieder ernstlich eingeschärfet ist / daß sie gar keine frembde Münze / als Ducaten und Rthlr.

Rthlr. einzuführen zulassen solten. Aber bald darauff ließ der König in Pohlen und zu Riga 6. und 3. Gröscher nach des Königes Stephani liga schlagen / und Anno 1592. in Marienburg unter andern Sorten, von der 13 $\frac{1}{2}$ löthigen March 7. Rthlr. thut jeden à 35. Groschen / also von der Krakauschen March sein 8 $\frac{2}{3}$ Rthlr. ausmünzen ; welche denn an Schrot und Korn sehr geringe gegen die Deutschen Rthlr. darumb sie auch bald im Römischen Reich abgewürdiget wurden.

Anno 1598. ward per Constitutionem fol. 688. beschlossen/ daß nicht anders als nach der Münz-Ordnung Königes Stephani (in Anno 1578. wie oben gemeldet ist) in der Krone Pohlen solle gemünzet / der Rthlr. auff 36. Groschen/ und der Ducaten à 58. Groschen / und nicht höher giltig/ dieselben aber/ auch sonst alle andere fremde Münzen durch die Königliche Wardeyen probiret / und jede nach ihrem Werth geschässet / und solche Valvation durch Königliche Edicta im Reiche bekannt gemacht werden. Welche Puncta Anno 1601. fol. 742. wiederholet / und daß eine sonderbare Commission , mit Buziehung des Herzoges in Preussen / samt denen Städten angestellt / und was gewisses darauff verordnet : mittler Zeit nirgend als in Krakau oder in Olkusz vom Könige gemünzet / sonst in allen andern Städten der Krone Pohlen / wo bishero Privat- Leute die Freyheit zu münzen gebraucht / (welche Worte ja allerdings von einem gar zu sehr verderbten Münz- Wesen in Pohlen zeugen /) dieselben ganz per Edicta verboten werden solten / verordnet ward.

6. In Preussen / da des blöden Herzog Albrecht Frides- richs Curatel, sein Vetter Marggraff George Friederich, zusamt der Belehnung von Preussen Anno 1578. erhalten / hat derselbe auch die Münze geöffnet/ und An. 1586. 89. 94. bis 97.

Dreypfennig-Stücke / Schillinge / Groschen / (mit des alten Alberti gewöhnlichen Symbolo : *Justus ex fide vivit.*) und Dreygröscher schlagen lassen : welche noch alle am Pagament, denen unter Könige Stephano, nach seiner Verordnung in Pohlen / Litthauen / Eurland und Riga gemünzten Sorten, gleich kommen.

7. Bey dem Anfange des XVII. Seculi, als / wie gemeldet / auff dem Reichs-Tage Anno 1601. zu einer sonderlichen Münz-Commission von dem Könige / nach der Stände Inständigkeit / Hoffnung gemacht war / ist endlich Anno 1604. zu Warschau / mit Buziehung der Gesandten vom Herzoge George Friderich (der aber dasselbe Jahr verstorben ist /) und der 3. grossen Städte aus Preussen / eine solenne Münz-Commission abgehandelt / und darin beschlossen : daß alle frembde Ducaten und Rthlr. in den Münz-Kammern probiret / die guten mit einem Stempel gezeichnet / die geringern aber zubrochen werden solten. Item, daß man aus der Krakauschen Marck $13\frac{1}{2}$ löthigen Silbers / machen sollte $45\frac{1}{2}$ Sechzgröscher / (also 4. Stück mehr als zu Stephani Zeiten / und $8\frac{1}{2}$ Stück mehr / wie Anno 1528. unter Sigismundo I.) oder $90\frac{1}{2}$ Dreygröscher / thut aus der Marck seines 10. Gulden 21. Groschen / das ist über $8\frac{1}{2}$ Rthlr. Item aus der $5\frac{1}{2}$ löthigen Marck brutto, 127. Groschen / und aus $2\frac{3}{4}$ löthigem / Schillinge nach Proportion. Der Silber Kauff war dazumahl 9. Gulden 28. Groschen die Marck sein ; ward also Schläg-Schätz auff dieser Commission gerechnet / von der feinen Marck à 10. Groschen 12. Pfennige / das übrige für Münz-Kosten. Es galt auch schon in gemeinem Handel der Ducat $60\frac{1}{2}$ Groschen / der Rthlr. 38. Groschen. Aber die Commission setzte die frembden Ducaten auff 58. Groschen / und die Rthlr. auff 36. Groschen. Doch alles ver-

vergeblich: weil der verringerten Münze wegen / der Kauffmann sich nicht zwingen und hindern lässt / das Gold und Silber zu steigern. Die Preuschen Städte riehen / man sollte keine solche neue Münze schlagen / und die grobe Sorten / nach der alten Münzen Würdigkeit / etwas devalviren / aber sie wurden nicht gehöret.

In Curland ward auch die Münze nach dem Exempel des benachbarten Litthauen / schlechter als die Verordnungen waren / gemacht / daß selbige zu untersuchen Anno 1607. per Const. fol. 861. Commissarii verordnet worden.

Auch haben weder die Münz-Ordnung de Anno 1578. auff welche sich die Constitution von Anno 1598. bezogen / noch die neue Münz-Ordnung von Anno 1604. bey denen Münz-Officinen in Pohlen und Litthauen was geholffen. Denn seit Anno 1588. hat Sigismundus III. immerhin bis ins 1615. Jahr / Pfennige / Schillinge / Groschen / 3. und 6. Groscher / in solcher Menge / und von immer mehr geringerem Halt schlagen lassen / daß es zu verwundern / und denen Pohlnischen Reichs-Ständen gar nicht zu verdencken ist / daß sie unaufhörlich des grossen Schadens wegen / den die Länder aus der so sehr von dem auff Reichs-Tagen verordneten Schrott und Korn / abgehenden Münze leyden / öffentlich vor und wider den König selbst Klagen geführet. Denn nach der Münz-Ordnung Königes Stephani in Anno 1578. worauf die Constitution Anni 1598. gewiesen / hätten sollen aus der 14. löthigen March 40² Stück 6. Groscher und 81 $\frac{1}{2}$ Dreygröscher / item 6. löthige Groschen und Schillinger gemünzet werden.

Hingegen befinden sich Sigismundi III. Sechser von Anno 1596. und 1599. nur 13. und 12. löthig / und jedes Stück 4. Als leichter als jene. Die Dütchen von Anno 1589. finde ich 13. löthig

lothig und just 2. einen Sechser schwer / die von Anno 1590. und 93. nur $12\frac{1}{2}$ lothig / am Gewicht aber unterschiedlich. Die von Anno 1595. 96. 97. 99. und 1601. nur 12. lothig / und sehr unterschieden Gewichts / daß viele bis à 4. Ab zu leichte sind gegen die andern / welche just $1\frac{1}{2}$ Englisch halten: die Groschen und Schillinge aber / so nach der Ordonanz 6. lothig seyn solten / halten bis Anno 1599. noch 5. aber hernach bis 1615. kaum 4. lothiges Silber / und haben endlich bis auff die Helfste am Gewicht abgenommen. Damit ja der gemeine Mann nicht allein den unmercklichen Schaden am Silber / sondern auch den am Gewichte leiden / und unter dem Bilde der Herrschafft / welches ihn der Noth zu wardiren und zu wägen benehmen / und der Münze Werth versichern soll / also unvermercklich hintergangen würde.

Daher entstand endlich unter denen Ständen in Pohlen und Preussen viel Unwillens / daß Anno 1613. die Pohlisch-Preussische Stände / die so gar geringe Schillinge / welche der König in Marienburg und Bramberg schlagen lassen / durch einen Land- Tages- Schluss oder Laudum , gar abwürdigten ; welchem zu folge per Edictum E. E. Rathis in Danzig / dieselbe Schillinger / als eine böse schädliche Münze / öffentlich verboten ward : worüber der König zwar Anfangs sehr geeyffert / solches E. E. Rathie schriftlich übel gedeutet / und ihn nach Hofe ausladen lassen. Alleine / weil der König vom Senat der Krone / über die böse Münzung oft zu Rede gesetzet ward / (wiewol die Münz- Pächters den König ebenfalls betrogen / und den besten Nutzen von dem bösen münzen davon zogen /) und Er was mehreres daraus besorgen muste / da der gefährliche Rokosz wider ihn kaum gestillet / und der Krieg mit Moscow unglücklich geführet wurde ; so gab der König nach / und verwarfß selbst per Uni-

Universale edictum im ganzen Reiche/ solche seine eigene Münze Anno 1614. im Aprili : nehmlich/ daß die geringe Münze zu Marienburg / wider seinen Willen also gemacht / dannenhero abgesetzet und ungültig seyn solte. Vid. Recess. Convent. de Anno 1613. Es erfolgete aber auff solche so grosse Verringerung der Münz - Sorten, grössere Theurung im Silber und Golde / und in allen andern Waaren. Denn Anno 1608. galt der Ducat 69. Groschen / der Rthlr. 40. Groschen ; wie denn auch solche Preise / durch des Landes Schlüß auff dem Land-Tage in Pohlnisch Preussen/ also gesetzet worden.

Anno 1609. mussten dieselbe Land - Stände schon den Ducaten auff 70. Groschen und den Rthlr auff 41. Groschen setzen ; wiewol in beyden Laudis das Gold zu hoch taxiret worden.

In Pohlen ward durch Reichs Schlüß Anno 1611. der grossen Theurung zu wehren / der Ducat auff 70. Groschen / und der Rthlr. auff 40. Groschen / bey grosser Straffe valviret : in Constit. pag. 15. Dennoch fuhr König Sigismundus fort / und ließ zu Bramberg Anno 1614. zuerst Dreypolcker schlagen / aus der 7½ löthigen March 128. Stücke / das thut aus der Krakauischen March sein 13. Gulden 13. Groschen 10. Pfennige / oder 8½ Rthlr.

8. Da mußte endlich der König auff dem Reichs - Tage Anno 1616. folgende Constitution , wie in Volum. pag. 6. zu lesen / eingehen : daß / weil so viele Münz - Ordonanzien bisher gar aus den Augen gesetzet / und die Stände der Krone und aus Litthauen sich beklagen / daß die Theurung des Goldes / Silbers und aller andern Waaren / zum höchsten Schaden des Landes / nirgend anders / als von der jessigen leichten Münze herkommen. Dannenhero der König/nach seiner Schuldigkeit/ alsofort genaues Einsehen haben/ und

gewisse Commissarien aus dem Senat und dem Adel ernennen solle / welche auffs neue mit des Herzoges und der grossen Städte in Preussen Abgeschickten / sich zusammen thun / und durch geschickte Wardeyen alle Pohlische und frembde Münzen probiren / gegen einander halten / wie hoch eine vor der andern am Werth sey / schätzen ; und wie weit von der letzteren Münz-Ordnung von Anno 1604. abgewichen sey / berechnen / und solches alles dem Könige eingeben ; Auch so fort einen gewissen Weg ausfinden sollen / wie alle zu leichte befundene / so woi einheitmische als frembde Münzen abgeschaffet / und in der ganzen Krone / samt denen incorporirten Landen / einerley gute Münze am Gewicht und Korn eingeführet / und in vorige Art wieder gesetzet / dadurch verhütet werde / daß die Krone nicht zu fernrem Schaden und Untergang gebracht werde. Was aber der König auff solche Weise fest setzen und durch Edicta bekandt machen würde / solle Er schuldig seyn / zur Execution zu bringen / und wider die / welche gegen die vorigen Münz-Ordnungen gehandelt / und so grossen Schaden verursachet / auch die/ welche noch künftig dawider zu handeln sich unterstehen möchten / mit Schärfe des Statuti (nehmlich de falsariis monetæ , dessen Strafe ist / der Kopf und Confiscation aller seiner Güter) zu versfahren.

Nach diesem Reichs-Schlusß ist solche Commission in Warschau dasselbe Jahr gehalten / und hat mit Königlicher Confirmation folgendes beschlossen : daß zu Hemmung höheren Steigerung der Ducat nur 75. Groschen / und der Rthlr. 45. Groschen gelten solle / bey grosser Straffe wider die/ welche es höher ausgeben oder empfangen möchten. Es solle aber neue

Mün-

Münze gemacht werden / nehmlich aus der 13. löthigen Kra-
kauischen March brutto $31\frac{1}{2}$ Zehngroscher / oder wie man sie
nachhin genennet hat / Derther. Item aus solchem Pagament
52 $\frac{1}{2}$ Sechsgroscher oder 105. Stück Dreygroscher. Also sollte
aus der 13. löthigen March brutto ausgemünzt werden 10.
Gulden 14. Groschen. Aber aus der March sein kommen her-
aus 12. Gulden 26. Groschen; und im Valore des Rthlsr. à 45.
Groschen / war 1. March sein / das ist / 8. Rthlr. 12. Gulden
werth / da doch das rehe Silber bey denen benachbarten wol-
feiler war.

9. In Preussen hat die Münze in Königberg seit dem Tode
des Marggrafen George Friedrichs / der Anno 1604. gestor-
ben / geruhet / weilen des Marggrafen Nachfolger im Her-
zogthum / Churfürst Joachim Friedrich die Anno 1605. erhal-
tene Belehnung und Regierung / balde darauff Anno 1607.
durch den zeitlichen Tod verlassen / welche sein Nachfolger /
Churfürst Johannes Sigismundus, zwar Anno 1609. per Di-
ploma curatela, wegen des annoch lebenden blöden Herzogs
Albrecht Friedrichs, aber die Investitur über Preussen / erst-
lich Anno 1611. und die volle Incromission als Herzog / Anno
1612. erhalten.

Dieser Herr hat auch bey der schrecklichen Confusion des
Münz- Wesens in der Krone Pohlen / da immer Münz-Ordo-
nanzien gemacht / und nunmehr keine gehalten worden / nicht
in Preussen gemünzt / bis Anno 1620. kurz nach seinem Tode/
davon unten gesaget werden soll.

Die Pohlnisch- Preussischen Städte funden auch/ bey den
gar zusehr verringerten Pohlnischen Münzen / keinen Nutzen /
sondern mit ihrem / nach der letzteren Münz- Verordnung de
Anno 1604. genau gehaltenem Pagament, lauter Schaden.

Darumb ich auch von Königes Stephani Zeiten an bis hieher /
keine Münzen der Städte finde / als einfache und dreyfache
kleine Pfennige / zur Scheide - Münze unter dem gemeinen
Volke.

Nur die Stadt Danzig hat zu ihrem nachhin erfolgten
grösten Schaden / Anno 1608. angefangen / den Titel der noch
bis dahin in 6. Gröschern bestandenen größten Landes - Münze/
zuerhöhen / und aus 14. Löthigem Silber / aus der Krakauischen
Mark brutto 29. Stück Zehngröscher zu münzen / welche dem
Pagment nach / nicht viel mehr / als die alten Sechsgroscher
von Anno 1528. unter Sigismundo I. waren / aber am Titel /
gegen die andere Pohlische / auch Preußische kleine Münzen /
zugenommen / so daß aus der 14. Löthig gewogenen Mark
ausgekommen 9. Gulden 20. Groschen : that $7\frac{1}{2}$ Rthlr. die
feine Mark aber ist nach dem Valore des Rthls auff 40. Gro-
schen / ausgekommen 10. Gulden $1\frac{1}{2}$ Groschen. Diese Danziger
Zehngröscher sind besser gemacht / als die Münz - Ordnung von
Anno 1604. sie obligiret hatte / wie oben §. 7. zu sehen ist.
Weil aber dis gegen andere Münz - Sorten sehr gute Geld / bald
zu verschwinden schiene / indem es Einheimische und Frembde
häufig einwechselten : fing man in Danzig an nur aus der
13 $\frac{1}{2}$ löthigen Krakauischen Mark 30. Stück 10. Gröscher zu
machen ; so ist die feine Mark ausgemünzt auff 11. Gulden
25. Groschen 10. Pfennige / oder $8\frac{1}{2}$ Rthlr.

Mit solchem Münzen continuirte die Stadt Danzig Anno
1615. und 1616. dennoch stiegen diese Dörter auff $10\frac{1}{2}$ Groschen
im Valeur, daß also die feine Mark auff 12. Gulden 13. Gro-
schen auskam. Nun diese der Danziger erstmals Anno 1608.
erfundene Dörter / gaben denen Pohlischen Commissariis
Anno 1616. Anlaß / dergleichen Dörter zu schlagen / aber
schlech-

schlechter am Pagament, nehmlich aus 13. löthiger March 31 $\frac{1}{4}$ Zehngröscher / wie oben gemeldet worden. Weil man denn bey solcher Polnischen Münz-Ordonanz, an geringerm Schrot und Korn konte Dertier machen / welche dennoch bald auff 11. Groschen im Valore stiegen: so hat die Stadt Danzig auch dem Könige nachgefolget / und die Münze Anno 1617. 1618. bis 1620. an Daniel Eluvern verpachtet / umb nur 6 $\frac{1}{2}$ endlich 7 $\frac{1}{2}$ Groschen von der March sein Schläg-Schaz zu geniessen. So denn sehr unglücklich ausgeschlagen ist: denn da sind die schönen vorigen Danziger-Dertier umbgeschmolzen / und hat der Münz-Meister / mit Verfolgung derselben sich auff ein grosses bereichert / aber der Stadt und dem Lande unsäglichen Schaden gemacht: wie dergleichen alle andere Münzer in Pohlen / Lithauen / Churland und Riga voraus gethan hatten; welche alle nicht über ein Jahr/ an denen so offe und mit so ernstlichen Worten geschärften Münz-Ordnungen gehalten. Darumb wäre es viel nützlicher dem Lande gewesen / wenn die alte bessere Dertier nach ihrem Halt höher taxiret / also nebst dem neuen schlechtern Gelde in dem Lande geblieben / und nicht von Münzern und Geld-Wucherern verschmolzen wären.

10. Die in Bramberg vom Könige Anno 1614. wie oben §. 7. gemeldet / zu münzen angefangene Dreypolcker verringerten sich auch balde / daß Anno 1619. dem Reichs-Schluss ganz entgegen / nur aus einer 6 $\frac{1}{2}$ löthigen March brutto, schon 164. Stück / also auff 20. Gulden 3. Groschen die March sein ausgemünzt worden; wodurch denn immer das Silber und Gold steigen muste / daß auch in Danzig selbst per Edictum in dem Jahre / auff 80. Groschen der Ducat / und auff 50. Groschen der Rthlr. muste gesetzet werden / welches doch mit einem andern Edict im Ausgange desselben Jahres 1619. umb des frembden

Rauffmanns / welcher Gold und Silber gegen die geringe Land-Münze übermäßig steigerte / balde erhöhet werden müste/ nehmlich der Ducat auff 90. Groschen oder 3. Gulden / der Rthlr. auff 55. Groschen / da galten auch die currirende Danziger Dertier schon 12. Groschen.

Anno 1620. wurden durch Reichs-Schlus in Pohlen Const. fol. 10. 11. nicht allein die Preise denen fürnehmsten frembden Waaren/ simul cum lege quadam sumptuariâ, auff die Städte/ aber nicht auff den Adel/ gesetzet / sondern auch der Ducat auff 4. Gulden / der Rthlr. auff 75. Groschen / die Danziger Dertier auff 17. Groschen valviret ; überdem aller frembden Münze Einfuhr / ausgenommen Ducaten und Rthlr. desgleichen aller einheimischen Münze Ausfuhr / weil sie unvergleichlich besser als die frembden wären / beym Halse und Confiscation aller Güter verbothen. Welchen Reichs-Schlus die Landes-Stände im Pohlnisch-Preussen / auch die Stadt Danzig / umb dem vielen Steigern des Geldes zu wehren / zur Zeit des Dominicci-Jahrmarkts publiciren lassen. In solchem Werth der Danziger Dertier à 17. Groschen / ist in denen Anno 1616. gemünzten Dertern / die $13\frac{1}{2}$ löthige Marck auff 30. Stück / ausgebracht auff 17. Gulden / hat an Rthlrn. so damahls 75. Groschen galten / $6\frac{1}{2}$ Rthlr. aber die feine Marck machte über $8\frac{1}{2}$ Rthlr. das waren 20. Gulden 4. Groschen ; eben wie die verschlimmerte Dreyppölcker in dieser Zeit / als oben gemeldet ist / ausgetragen haben. Daraus man siehet / daß die bessere immer nach der schlechteren Münze Werth / von selbsten steigen müsse.

In Preussen hat endlich der Churfürst Johannes Sigismundus auch Anno 1620. Dreyppölcker schlagen lassen / mit der Überschrift / Pro lege & pro grege , welche 8. löthig und 15.

Als schwer sind: dagegen die Königliche Pohlische Bramberger anfangs 6½ nachmahls 6. und endlich nur 5. löthig / auch das Gewicht der Dreypolcher / welche Anno 1614. wie oben §. 7. gedacht / 128. Stück auff die gewogene Mark gerechnet waren/ das thut vollkommen 1. Englis schwer / endlich bis weniger als 2 Englis schwer / verringert worden; welchem Pagament denn hernach auch die Preußischen Dreypolcher gleich worden. Es ist zwar unstreitig / daß Churfürst Johannes Sigismundus im Ausgange des 1619. Jahres schon verstorben: dennoch ist auch gewiß / und habe ich obgemeldete Dreypolcher / welche die Jahrzahl 20. und die Auffschrifft: Jo. Si. Mar. Br. S. R. I. El. P. D. das ist / Prussia Dux haben: muß also der Stempel und die Ordre zu münzen Anno 1619. verfertiget / und in Hoffnung des Churfürsten Lebens-Frist / ob Er schon im Ausgange des Jahres entschlaffen / also gemünzt worden seyn. Doch ist es gar wenig gewesen / weil sie sehr rar zu finden sind.

Nach ihm hat Churfürst George Wilhelm auch Dreypolcher mit der Überschrifft: Dieu & Mon droit, nebst andern ohne diese Devise, münzen lassen. Was aber den allergrösten Schaden der Krone Pohlen und dem Lande Preussen gebracht hat / sind die ganz schlechten Dreypolcher / welche bald darauff die Schweden in Riga / Reval / auch in Elbing/ erst 5. zulezt nur 4. löthige in solcher entseßlichen Menge schlagen / und in diese Lande einführen lassen / daß der Schade auff Millionen berechnet worden / wovon hernach ausführlicher Bericht folgen wird.

II. Anno 1621. und 22. wurden in Bramberg und Königsberg auch Dörter gemünzt / die aber denen Danzigern nicht beikamen / und zusehr vom Reichs-Schluß abgiengen / nehmlich nur 11. löthig / und 28. Stücke aus der Mark brutto, (wächst das Stück noch jezo 4. Englis 20. Als / doch sind einige leich-

leichter) also kamen aus der March fein 40 $\frac{8}{11}$ Stücke jeden Ort damahls a 16. Groschen geschäget / ist solche seine March ausgemünzet auff 21. Gulden 21. Groschen : weil sie aber auch halde gleich denen Danzigern 17. Groschen galten / so ist die March fein ausgebracht auff 23. Gulden / an Rthlen à 75. Groschen / 9. Rthlr. 5. Groschen. Laut unterschiedenen Edicten von Anno 1621. 22. und 23. sollte der Valor des Ducatens bleiben 4. Gulden / der Rthlr. 75. Groschen ; aber im Handel stiegen goldene und silberne Species immer höher / nachdem die Land-Münze auch immer schlechter ward / dessen sich die benachbarten auch fleißig zu ihrem Vortheil / und grossen Schaden dieser Lande / zu bedienen wusten.

Denn alsobald Anno 1621. wurden in Schlesien 8. löthige / am Gewicht denen Pohlisch- und Preußischen Dertern gleiche 24. Gröschel geschlagen / und häufig eingeführet / wodurch die Schlesier gegen die hiesige Münze vieles profitirer : und zu eben der Zeit begonten aus Holland eine unzehlige Menge leichter Löwen- Thaler eingeführet zu werden. Darumb denn auff Königlichem Pohlischen Befehl / in Danzig edictaliter verbothen werden musste / alle dergleichen Münzen / und leichte Seeländische Gülden- Stücke / samt denen Löwen- Thalern / bey Verlust derselben einzuführen. Allein der Kauffmann / der seinen Vortheil / an Cosacken und Türcken solche leichte Thaler zu handeln wuste / ließ es nicht / wodurch immer unsere bessere Münze gegen solche schlechtere weggeführt worden.

Doch wurden auch die kleinen Münzen / die in Krakau / Bramberg / Wilda zc. geschlagen / sehr different am Halt / und immer schlechter und geringer / als die letztere Münz- Ordonanz eingerichtet hatte. Die nächste Ursachen solcher gar zu mercklichen Verringerungen der Münzen/ sollen in einem besondern

deren Capitel untersuchet werden. Also wurden wegen so geringer Münzen in Schrot und Korn / die Rthlr. und ducaten / auch das rauhe seine Silber / immer höher im Preise getrieben.

Die Danziger Dörter / die $13\frac{1}{2}$ lōthiges hielten / wie gesaget / galten 17. Groschen / die Pohlische und Preußische II. lōthige Dörter galten anfangs nur 16. Groschen / hernach stiegen sie / in Ansehung der schlechten Groschen / Dreypölker und Pfennige / auch auff 17. Groschen / ungeachtet auff einigen Pohlischen Dörtern die 16. Groschen deutlich auffgezeichnet stehen. Und eben zu der Zeit ist in Deutschland / Böhmen und Schlesien / wegen des grossen Krieges / unglaubliche Confusion ins münzen gekommen / so daß etlicher Orten 1. Specie - Thaler 8. 10. ja wol 14. Thaler / an den verdorbenen kleinen Münzsorten , mit unbeschreiblichem Schaden der Einwohner / gegolten / welches denn endlich Anno 1624. und 25. wieder von dortiger Herrschaft abgeschaffet worden.

12. Anno 1623. ward per Constitutionem fol. 7. in Ansehung des sehr hoch gestiegenen Silbers / eine neue Münz-Commission , mit voller Macht ex pluralitate Votorum zu schlüssen / angeordnet / und derselben zum Fundament dieses gesegnet : daß sie den Valorem aller Münz-Sorten nach der Constitut. de Anno 1620. fest sezen / und die Brambergischen Dörter mit denen Danzigen vergleichen solten. Diese Commission hat denn / mit Zuziehung und Berathung der Gesandten des Churfürsten und der 3. grossen Preußischen Städte / folgende Münz-Ordnung abgefaßt. Aus 1. Krackauischen Marek II. lōthigen Silbers sollen gemacht werden 28. Dörter / die 16. Groschen das Stück gelten solten / das thut die Marek sein ausgemünzet 21. Gulden 21. Groschen II. Pfennige. Item aus der $7\frac{1}{2}$ lōthigen Marek sollte man schlagen 50. Sechsgroscher / oder

oder 100. Dreygröscher / das macht aus der feinen March 22. Gulden 2. Groschen. Item aus der 6. löthigen March 168. Dreypolcker / thut die March fein 22. Gulden 8. Groschen. Item aus einer 4½ löthigen March solten kommen einfache Groschen 193. Stück / thut aus der March fein 22. Gulden 26. Groschen. Item Schillin; aus der 2. löthigen Krakauischen March 300. Stück / aus der feinen March 26. Gulden 20. Groschen. Sie seien auch noch den Rthlr. auff 75. Groschen / wiewol er im Hande. Schen galt: weiln die Commission also nach Inhalt der Comission gedachte / das rohe Silber im wosseilern Preise zu haben.

Aber weil 8. Rthlr. darin eine March fein Silber ist / à 75. Groschen / nur 20. Gulden ausmachen; das rohe Silber aber über 21. Gulden kostete: so haben die Münzer heimlich die Rthlr. verschmolzen / und mit ihrem grossen Gewinn das kleine schlechte Geld vermehret. Desgleichen haben sie die besten Danziger Darter geschmolzen / und wegen des starken Zusages an Kupfer zu jeder Geld-Sorte grosse List gebrauchet / daß es der gemeine Mann so leicht am Schrot und Korn nicht mercken solte. Der ungeheure Schaden des Landes aus solcher neuen Münz-Verordnung / ist zwar deutlich der Comission remonstriret / und daß man zuviel Freyheit und Nutzen denen Münz-Pachtern gestattete: aber es ist nicht attendiret / weiln die Münzer mit grossen Geschenken alles gut machten / daß sie gehöret würden.

Wie dean hernach gewiesen werden soll / wie vieles sie am Schrot und Korn/Prætextu des Remedii und des Abganges/innerhin fehlen lassen. Aus welcher Ursache auch die Thaler und halbe Thaler des Königes Sigismundi, welche von Anno 1622, bis 1628. geschlagen sind / in Deutsch- und Holland für Billons

er.

erkläret / und auff 4. per Cento devalviret worden : als die
wol 5. gret weniger als 14. Löthig / und wol 30. Als weniger
als 2. Lothe wägen. Dagegen des Churfürsten Georgii Wil-
helmi in Preussen Anno 1628. mit der Umbchrift : Anfang
bedentet das Ende. geschlagene Rthlr. 14. Löthig / und nur
10. Als unter 2. Loth Cöltisch wägen.

Da auch in Danzig in demselben 1623. Jahre / viel fla-
gens ward / daß nach der neuen Ordination die 11. Löthige /
unter die 13² Löthige bessere Danziger Dörter / auff gleichen
Preis gesetzt wären à 17. Groschen : da musste E. E. Rath per
Edictum verordnen / daß die alten bessere mit denen neueren
schlechteren Dörtern gleich à 16. Groschen gelten ; dagegen in
der Münze für jeden alten Orth à 17. Groschen gezahlet wer-
den solte. So wurden denn die guten Dörter / mit Gewinn der
Münz-Pächter / zu geringern Sorten umgeschmolzen / woran
die Stadt / wenn sie selbst die Münze bestellet / ein grosses
gewonnen hätte. Denn ex Archivo befindlich / daß in Dan-
zig von Anno 1616. bis 1622. über $\frac{44}{m}$ Krakausche March Sil-
ber / in Dörter vermünzet : welche doch fast alle verschmolzen
worden / weil sehr wenig derselben mehr zu sehen sind.

Ungeachtet nun per Edicta nach den Reichs-Satzungen /
in Annis 1624. 25. und 26. der Ducat auff 4. Gulden / der
Rthlr. 75. Groschen geschätzt war : so stieg dennoch / wegen
der schlechten Münzen / der Rthlr. immer im Handel und
Wechsel / daß derselbe schon 82. bis 90. Groschen hoch ausgieng.
Der in demselben Jahre in Preussen vom Könige Gustavo
Adolpho glücklich fortgesetzte Krieg / brachte vollend das Münz-
Wesen in mehr Confusion. Daher denn

13. Anno 1627. die Stände in Pohlen den König auff dem

Reichs-Tage zu solcher Constitution fol. 6. vermochten / darinn
 Er in der ganzen Krone / und in Preussen / die Münze von
 allen andern Geld-Sorten ruhen zu lassen versprach ; alleine
 Thaler und halbe Thaler / und zwar 14. lōthige ausgenom-
 men / bis zum nechsten ordinaires Reichs-Tage ; alsdenn man
 deliberiren solte / wie alle Münz-Sorten denen Thalern. ver-
 glichen / und die vorige schlechtere / auf eine gewisse Tariffe,
 ihrem Werth nach / taxiret werden möchten. Weil aber solche
 heilsam intendirte Ordination der Münzen / auff dem nächst-
 folgenden Reichs-Tage Anni 1629. ungeachtet der Unterthanen
 grossen Verlangens / wie da die Worte lauten / nicht er-
 folgen können : so ist damahls per Constitut. fol. 13. die vorige
 Verordnung von Anno 1627. wieder reassumiret und bestetiget
 worden / bis zum nechsten Reichs-Tage ; so daß so wol des Königes /
 als auch des Churfürsten in Preussen / (welchen der
 König nochmahls darüber ersuchen wolte) Münzen bis dahin
 tessiren solten. Darumb habe ich keine Dörter des Königes /
 auch des Churfürsten Georgii Wilhelmi nicht nach Anno 1624.
 und 25. finden können. Aber 3. und 6. Gröscher des Königes /
 die im Korn bis auff $6\frac{1}{2}$ lōthig / und am Schrot viel leichter
 als die vorigen / wider die Münz-Ordnung de Anno 1623.
 herunter gekommen / und in Preussen nur 6. lōthig halten /
 finde ich noch bis Anno 1627. gepräget.

Danzig hat von Anno 1625. bisher auch nur wenige ein-
 fache 4. lōthige Groschen gemünzet / aber in Elbing / welches
 die Schweden Anno 1626. occupiret hatten / und in Riga /
 welches dieselben Anno 1622. einbekommen / hat König Gustavus
 Adolphus einfache Groschen / Dreypolcker und Drey-
 Gröscher / auch Dörter / in grosser Menge / sonderlich an
 Dreypolckern schlagen lassen. Mir ist auch ein Ducat Gustavi

Adolphi, Anno 1630 in Elbing geschlagen/zu sehen für gekosnen.
 Unter andern habe einen Dreygröscher / welcher just in der
 Form und mit dem ganz bekandten / auff allen andern seinen
 Münzen befindlichen Bildniß / Königes Sigismundi III. aber
 mit der Umbchrift des Königes von Schweden Gustavi Adol-
 phi, Anno 1630. in Elbing gemünzet ; welches wo nicht aus
 Kurzweil der Schwedischen Magnaten / doch dazu also muß
 gemacht seyn / damit der gemeine Mann / der die Münzen
 nicht liest / sondern nach dem Bildniß judiciret / solche Schwei-
 dische gar schlechte Dreygröscher für Königlich-Pohlnische anse-
 hen / und also dieselbe auch in Pohlen begebig seyn solten.

Mir ist aus Herrn Bürgermeister Bliewernitzs Colle-
 ction ein geschrieben Schwedisch-Buch / von allerley Instru-
 ctionen der Königlichen Schwedischen Befehlshaber in Preu-
 sen / communiciret ; in welchem der Münz-Contract
 des Königlichen Schwedischen General-Gouverneurs, Graf
 Axel Oxenstirnen / mit zween Münz-Pächtern in Elbing /
 Marcello Philips und Bendik Steffens / unter dem 22. No-
 vembr. Anni 1631. vorhanden / krafft welchen ihnen zu münzen
 vergönnet werden : (1.) 10. löthige Dörter / 32. Stück aus
 der Krakauischen gewogenen Marek / thut aus der seinen Marek
 27. Gulden 9. Groschen / und rechnen das Silber à 23. Gul-
 den / Abgang und Kosten 1. Gulden 19. Groschen / dem Münz-
 Meister à 12. Groschen Profit, und Schläge-Schag à 2. Gul-
 den 8. Groschen. (2.) 5. löthige Dreypolter / 185. Stück
 auf die Marek brutto, thut aus der Marek sein 29. Gulden
 18. Groschen / davon Schläge-Schag 3. Gulden kommt. (3.)
 $3\frac{3}{4}$ löthige Groschen / 210. Stück von der Marek / thut die
 Marek sein 29. Gulden 26. Groschen / davon Schläge-Schag
 gerechnet 3. Gulden. (4.) 5 $\frac{1}{4}$ löthige Dreygröscher / 102.
 Stück

Stück aus der March / bringet die feine March auff 31. Gulden 3. Groschen / davon Schläge-Schäz 4 Gulden 21. Groschen. (5.) 1½ lothige Schillinger von der March / bringet aus der feinen March 45. Gulden / davon Schläge-Schäz 5. Gulden 17. Groschen / und dem Münzer für Kupfer / Münz-Lohn und Abgang 16. Gulden 13. Groschen / ohne die 23. Gulden für die March Silber zugestanden worden: Denn je schlechtere Münze / je zwar mehr Arbeit / aber je ungleich mehr Verdienst haben die Pächter. Über das ist Ihnen Art. 7. ein grosses zugestanden pro remedio: An den Dertern im Schrot 1 Stück / im Korn 2. Pfennige; an Dütchen und Dreypolekern im Schrot 2. Stück / im Korn 2. Pfennige; an Schillingen im Schrot 5. Stück / und im Korn 2. Pfennige; an Groschen im Schrot 3. Stück / und Korn 2. Pfennige. Mit diesem Contract haben diese Pächters wol bestehen / Pohlen und Preussen aber höchst-damnificiren können / allwo nach der Münz-Ordinanz von Anno 1623. wie oben S. 12. erwiesen/ viel bessere Sorten, also die March sein / lange so hoch nicht ausgemünzet worden.

Weil denn diese Elbingsche und Rigische Schwedische sehr schlechte Münzen / noch viel mehr Schaden thaten / als die einheimische/wurden dieselbe alle durch Reichs-Schlusß Const. Anni 1633. fol. 28. gänzlich verbothen / und auszutilgen angeordnet. Dessen ungeachtet / nachmahls unter der Königin Christinen / und Könige Carolo Gustavo, in Riga und Reval / unzählige Menge immer schlechterer Dreypoleker gemünzet / und in Pohlen und Litthauen / mit der Schweden grossen Profit verführt worden.

Wie denn auch von Anno 1620. her / aus Pommern / Schlesien / und nachhin auch aus Loeffland / eben mit dem Ge-

Gepräge gleicher Stempel wie die Pohlischen / unvermerkt so viel Tonnen Goldes gemünzet / und für die Pohlische und Preusche bess're Land-Münzen verwechselt worden. Dovon unten / aus gewissen geschriebenen Nachrichten / eine bewundernde Schad-Rechnung/ aus solcher frembden Nachprägung der Pohlischen Münzen / beygesetzet werden soll.

14. Anno 1631. wurden durch Reichs-Schlusß Constit. fol. 3. tit. 10. wieder neue Commissarien, zu endlicher Verbesserung der einheimischen Münzen / mit Buziehung der Preußischen / Curyändischen Herzoglichen / auch der Städte Gesandten benennet / welche nach reisser Überlegung / ihr Gutachten gegen nächste Provincial-Land-Tage / dem Könige und denen Ständen zur Information schriftlich übergeben / mittler Zeit noch wie vor alle Münzen den Hammer ruhen lassen / und keine frembde Münzen / nach vorigen Schüssen und angeseßten Straffen / sonderlich in Constit. Anno 1620. einzuführen verstatet werden solte.

Es ist auch dieselbe Commission auff S. Martini desselben Jahres in Warschau / in Beyseyn der Churfürstlichen Preußischen / der Curyändischen / und der Preußischen Städte Abgesandten zusammen gekommen / und hat nach genugsamer Deliberation ihre Meinung in folgenden Puncten aufgesetzet: daß kein besser Mittel wäre/ denen grossen Münz-Excessen der Pächter zu begegnen / und dem Commercio durch verbesserte Münze auff einmahl auffzuhelfen / denn daß aus einerley liga, alle so genandte silberne Münz-Sorten gemacht werden / nehmlich in Ansehung des Athls / als des besten Reichspenniges von 14. Löthigem / Stücke zu 1. Gulden im Valore, item Stücke zu 15. Groschen / item zu 10. Groschen / und auch zu 5. Groschen / also daß in allen Gattungen / die Krakausche Mark sein

fein Silber nicht höher als 21. Gulden ausgemünzet werde. Der Kauff des rohen Silbers ward geschäget die Markt sein à 20. Gulden / daß also zu Münz-Kosten von jeder Markt sein i. Gulden zugelassen ward. Dann solten noch aus der 4. lothigen Markt 324. halbe Groschen oder Pölcken gemacht werden / zur täglichen Scheid-Münze / daß brachte die Markt sein aus 21. Gulden 18. Groschen.

Dieser Commission-Schlus war darin sehr heilsam / daß der unmerckliche und unzähliche Betrug der Münzer / durch einerley liga aller Münz-Sorten augenscheinlich gehemmet werden konte. Weil ein jeder / auch einsältige man / die Verfälschung im Schrot und Korn / nach einem Strich und Gewichte aller Geld-Sorten viel leichter mercken kan / als wo unterschiedene liga in den Münzen gebrauchet wird / welcher Proportion im Ausstrag des Silbers / kaum ein erfahrner Münz-Probirer / und nicht ohne Mühe untersuchen und berechnen muß. (2.) So kan man auch proportionaliter solche münzen leicht in höheren oder geringeren Valorem setzen / wann durch die gute Münze der Rthlr. wie die Commission im Sinne hatte / devalviret / und in den alten geringern Preis abgesetzt werden können. Wie denn die Commissarii dem Könige und der Republic riethen / daß alle vorige geringere Pohl-nische / Litthauische / Preußische und Curländische Münzen gar verbotzen werden möchten / damit sie in die Münzen gebracht und gebrochen würden. Aber an diesem Punct stuzte das Werk bey den Reichsständen / weil niemand die vorigen bösen Sorten / die er für 22. 23. Gulden / und noch höher/nach voriger Münz-Markt angenommen hatte / nun nach der neuen Taxe des feinen Silbers / à 20. Gulden mit seinem Schaden in die Münze bringen wolte. Auch ward in folgendem Reichs-Tage An-

Anno 1632. weder die alte Münze verbothen / wie doch nach obiger Commission Ursachen / hätte geschehen müssen / noch diese ganze Commission durch Reichs-Schluß approbiret: daher / und weil dasselbe Jahr der König Sigismundus starb / aus dieser ganzen Münz-Commission nichts zum Effect gekommen ist.

Aber / nachdem die Kron-Stände wol empfunden und bereuet / wie übel sie an des Landes Welfarth gehandelt / daß sie diesem Könige Sigismundo III. umb die Tafel-Güter / oder Königliche Einkünfte / in grosses Ansehen zu bringen / allererst Anno 1590. per Constitutionem fol. 577. unter andern auch die Revenus von dem Münz-Wesen angewiesen / dadurch ihm das Recht / nach Möglichkeit die Münzen zu seinem Nutzen zu gebrauchen / tacitè in die Hände gegeben: so haben sie so lange mit allerley Vorstellungen an diesen König gesetzet / wie sie ihm den Gebrauch dieses Regalis wieder aus den Händen bringen möchten / welches endlich durch der Stände liberale Abtretungen einiger Starosteyen / zum Unterhalt der Königlichen Familie, im letzten Jahre des Königes angegangen / so daß er per Constitutionem Anni 1632 fol. 3. nach seinem Tode vor seine Successores / diesem Exercitio zu münzen / und allen daraus kommenden Nutzen / auff ewig renunciret / mit dem Beysag: NB. damit ja desto bessere Münze hinfert von der Republique selbst thanne geswlagen werden. Darauff sagten die Pohlischen und Litthauischen Stände / in Comitiis Electionis, unter denen Articulis Pactorum cum futuro Regnante fol. 13. daß / weil durch des verstorbenen Königes Cession / nunmehr das ganze Recht und Gebrauch des Münz-Wesens an die Republique gekommen / der Successor schweren sollte / daß er und seine Nachfolger / zu ewigen Zeiten / keine Münze schla-

schlagen / sondern derselben gänzliche Disposition der Republique überlassen wolle.

15. Anno 1633. bestund durch Reichs-Schluß in Constitutione fol. 28. daß gewisse deputirte Committarii, mit denen Fürstlichen Abgesandten und Deputirten der grossen Städte / welche das Jus monetarii haben / auff S. Martini desselben Jahres / in Warschau zusammen kommen / und über ganz gründliche Verbesserung des Münz-Wesens sich berathen / dieses aber zum Fundament ihrer Deliberation setzen solten :

Daß aus dem münzen NB. Niemanden einiger Gewinn zukommen / sondern alles zum gemeinen Nutzen der Republique , ohne alle und jede andere Vortheile im Ausmünzen gerichtet werden solle. Und sollte dieser Commission Gedanken und Meinung zeitig an die nechste Vor-Reichs-tägige Provincial-Land-Tage communiciret werden / darüber denn die Stände / auff nechst-künftigem Reichs-Tage / ihre decision und ausführliche ordination schlüssen würden. Immittelst solten in denen Münz-Kammern nach der Constitution de Anno 1627. Thaler und halbe Thaler von 14. lothigem Silber / im Schrot aber gleichen Gewichts mit den Deutschen Reichs-Thalern gemünzt werden. Was aber aus solcher Thaler Münzung ja am Gewinn sich zeigen möchte / das solle keiaem als der Republique zu Nutze kommen. Es ward auch ins Königes Nahmen ein Universal-Edict , das da auch fol. 30. steht / ins ganze Reich geschickt / darinnen ernstlich verordnet ward : Daß weil wegen Geringheit sonderlich der frembden Münzen / man zu keiner Vergleichung des Preises von Gold und Silber / noch zur guten Einrichtung der einheitlichen Münzen kommen könne / dannenhero alle frembde Münz-Sorten, ausser Ducaten und Thaler / gänzlich verbothen und ungültig erkandt seyn sollen.

Nach

Nach dieser Constitution sind die deputirte Commissarii mit einem Churfürstlichen Gesandten / auch der Städte Deputirten aus Preussen / in Warschau zusammen kommen ; und haben nach reisser Berathung / folgendes geschlossen : daß hin- füro der König keinen Gewin oder Schläg-Schäz haben solle / sondern zu Verbesserung der Münzen / sollte man nur die Münz-Kosten auff 16. Groschen von der Krakauischen Mark sein zur liga rechnen. (2) Das alle Münz-Sorten , ausge- nommen die allerkleinste Scheid-Münze / von einer gleichen Mixtur oder liga seyn müsten / nehmlich 14. Röthig / und zwar Stücke à 1. Gulden / à 15. Groschen / à 10. Groschen / und à 5. Groschen / wie solche in der Commission de Anno 1631. benennet gewesen. Solche solten nun / wegen gänzlicher Ab- schaffung des Schläg-Schäzes oder Signoragio , also verbessert werden / daß die seine Mark Silber / nicht wie zuvor auff 21. Gulden / sondern auff 20. Gulden 16. Groschen / nehmlich 8 $\frac{1}{4}$ Rthlr. ausgemünzet werden sollte / wie zu solchem Ende die Schrotung der Stücke eingerichtet worden.

Diese Ordination ward gesetzet nach dem Valore des Rthls. à 75. Groschen / wiewol er schon 90. Groschen oder 3. Gulden in gemeinem Handel galt / und die Preussischen Städte ange- halten / daß er bey solchem Preise erhalten bliebe. Detzwegen denn auch calculiret ward / wie obgedachte Münz-Sorten auff den Preis des Rthls. auff 90. Groschen zu richten / oder aber inskunftige / nach dem Willen der Respublique gemindert werden könnten.

Aber dieser Commission Gutachten ist in folgendem Reichs- Tage gar nicht approhiret / noch weiter des münzens gedacht / so daß die ganze Regierung über dieses Königes Vladislai IV. nichts in Pohlen / als nur einige Ducaten und Rthlr. desgleichen

in Preussen / vom Churfürsten Georgio Wilhelmo , und noch Anno 1640. vom Friderico Wilhelmo , auch in denen 3. Städten Thoren / Elbing und Danzig / unter des Königes Vladislai Vilde / gepräget worden.

Nunmehr galten die Dörter schon 18. Groschen / darauff auch die Erhöhung des Reichs - Thaler's erfolget. Daraus abzunehmen / wie die Silber - Münzen sich allemahl im Handel und Wechsel nach dem Reichs - Thaler richten / es mag die Herrschaft dagegen verordnen / was sie wolle. Denn ungethet auff Königlichen Befehl / in Danzig per Edicta Anno 1634. & 1635. publiciret ward / daß keiner den Ducaten über $\frac{5}{2}$ Gulden / und den Rthlr. über 3. Gulden nehmen solle : so blieb solches doch auch dabei nicht / sondern weil aus Verbesserung der kleinen Silber - Münze / aller so viel - und ernstlicher Commissorialischen Berathungen ungeachtet / nichts zum rechten Stande kam / so stiegen auch die Species hernach weiter. Also sind die Rthlr. seit Anno 1528. und so weiter / da sie nur 30. Groschen gegolten / bis auff diese Zeit in Anno 1633. ad triplum , nehmlich 90. Groschen gestiegen.

Woraus zur Genüge erscheinet / daß nicht allein Privat - Leute / sondern fürnehmlich selbst die Herrschaft der Länder und Reiche / in solchen 100. Jahren / (die vorigen / noch viel bessere Münz - Zeiten / zu geschweigen) an ihren alten Zinsern / Zöllen / und andern Gefällen / durch die schlechte Münze zwey Drittel verloren / und kaum ein Drittel behalten habe ; so daß / welcher Herr Anno 1528. $\frac{300}{m}$ Gulden Einkommen hatte / der bekam in seiner Skatoll $\frac{100}{m}$ Rthlr. Species. Nun da der Rthlr. 3. Gulden galt / bekam er nur $\frac{100}{m}$ Rthlr. für seine $\frac{300}{m}$ Gul-

Gulden Zinsen ; welcher Schade denn unsäglich mehr die Landes Herrschaft als die Privatos trifft : daß ob schon diese immer ärmer werden / der Herr doch am allermeisten an den Einkünften / damit er Bediente und Armeen unterhalten soll / verleu-ret. Wie die Commercien und Preise aller Waaren / sonderlich die ausländische / daben zerrüttet und gesieigert worden / ist leicht zu gedenken.

Niemand hat bey solchem Unglück der Länder Nutzen / als die Münz - Pächter : welche ob sie gleich einen Schläge - Schatz der Herrschaft zu genüssen geben / so hat doch die Herrschaft durch das böse / und bis auff diesen Tag nicht ausgerottete Geld / unzehlich mehr Schaden an ihren jährlichen Revenus , darin sie so schlechtes für das alte gute Geld einnehmen müssen. Und wie ist wol möglich / daß ein Herr jährlich so viel münzen lassen könne / daß sein Schläge - Schatz so viel austragen möge / als sein Verlust an den ordinaires Gefällen ist ? die Münz - Pächter aber haben damahls die Herren / mit dem scheinbahren Nutzen so gar eingenommen / da sie doch alles aus Verringerung der Münze / mit vielerley List und Betrug zehnfach gewonnen und das Land beschädiget haben / was sie der Herrschaft gegeben. Doch hievon soll unten mehr ausgeführt werden.

16. Nun komme ich auff das 1650. Jahr / in welchem den 16. May / nach dem Reichs - Schluß vorigen 1649. Jahres bey angetretener Regierung Johannis Casimiri , Königes in Pohlen fol. 10. eine abermahlige Commission zu Warschau / mit Bevratung Churfürstlicher / Eurländischer und der Preussischen Städte Gesandten gehalten. In welcher eine solche merkwürdige Münz - Ordonanz verfasset worden / deraleichen an unpartheyischen / ausführlichen / vernünftigen und nützlichen Schloßern / keine in Pohlen und Preussen / weder vor noch

nach der Zeit beschlossen: dennoch leyder / erst wegen legaler Abwesenheit der Littauischen hierzu deputirten Commissarien, nicht flugs allgemein / bald aber durch den plötzlich erfolgeten / und der Krone Pohlen / auch Preussen höchst - verderblichen Schwedischen Krieg / aus Ursachen der Unmöglichkeit gar unnütz worden / und ins stecken gerathen ist. Diese herrliche Münz - Ordnung / wie sie zu ewigem Andencken / von Wort zu Wort dem Volumini Constitutionum Regni Poloniae einverleibet ist / verdienet zu sonderbahrer notablen Nachricht / (wenn noch jemahls eine Verbesserung der Münzen fürgenommen werden sollte / nach derselben / mit zusammen haltung der von Anno 1528. zu gehen) daß ich sie aus dem Pohlischen Original hie anhänge; wil aber vorher die fürnehmste Conclusio-nes derselben ins kurze fassen. Es war denselben Commissariis, unter welchen der damahlige Kron - Schagmeister / Boguslaw Le- szczynski , welcher sonderbahrer Wissenschaft von dem Münz - Wesen und Probier - Kunst erlernet gehabt / das beste dirigiret / von dey Respublique in der Constitution vollkommene Macht über allem zu schlüssen ertheilet / und sie chargiret vorher durch Körperlichen Eyd sich zu verbinden / daß sie auff nichts / als das einzige allgemeine Interesse der Respublique , in ihren Rath- schlägen sehen wolten. Dannenhero sie / nach fleißig - gehalte- nen Conferenzen mit denen Preußischen Abgeordneten / und Gesandten des Churfürsten / folgende hauptsächlichste Pancta decidiret: Das (1.) an Stelle der Krakauischen Münz - Marck die 6½ Rthlr. wäget / zu Verhütung der mühsahmen Calculi- rung hinführro eine neue Münz - Marck von 7. Rthlen. solle gebrauchet werden / thut 131. Englis 8. Ab. (2.) Es sey zwar die Reduction des Preises der Ducaten auff 3. Gulden und des Rthls. auff 1½ Gulden / nehmlich nach Proportion der jego zu ver-

verbessernden Land-Münzen / höchst nöthig / so aber der Decision der Republique ausgestellt werden müste / bis dahin der Ducat 6. Gulden / der Rthlr. 3. Gulden verbleiben solle. (3.) Man müsse alle frembde Münzen / nach vorigen offteren Reichs-Schlüssen aus dem Reiche und angehörigen Landen / bey Straffe der Confiscation und des Halses verbannen / auch die Niederländische Löwen-Thaler und Gulden / und nur allein wichtige Ducaten und Rthlr. einführen lassen. In was für Preise aber die frembde und einheimische schlechte Münzen in denen Münzen angenommen und gebrochen werden sollen / wolle der Kron-Schätz-Meister per Edictum fund thun. (4.) Und solten dann folgende einheimische Münzen geschlagen werden / Rthlr. Darter / Sechs- und Dreygröscher / alle aus einerley nehmlich 14. löthiger Liga : also daß die neue obgemeldte Münz-Marek 14. löthiges halts gebe 7. Rthlr. à 2. Lothe schwer. item 36. Stücke Darter à 18. Groschen. item 108. Stück Sechsgröscher / oder Dreygröscher 216. Stück : die thun aus der feinen Marek Silbers 24. Gulden 20. Groschen 1½ Schilling / oder 8½ Rthlr. Also würde Münz-Lohn von allen Sorten für die feine Marek 20½ Groschen / aber von Rthlrn. und halben Thalern solle kein Münz-Lohn gerechnet / und an Schroe und Korn nichts abgezogen werden. Item solten aus 7. löthiger Marek gemacht werden 162. Stück Zweygröscher / und 324. Stück einfache Groschen.

Dabey ist nöthig zu notiren / daß / wenn hie berechnet ist / wie aus der Marek 14. löthigen Silbers / die Münz-Sorten auff 24. Gulden 20. Groschen 1½ Schilling / von einer feinen Marek ausmachen / solches in Gegenhaltung der Anno 1628. verordneten / auch 14. löthigen Sechser und Düschen / welche nur die feine Marek auff 8. Gulden 12. Groschen / also fast auff $\frac{1}{2}$ we-

weniger ausgebracht haben / ungeräumet scheine. Aber dieser grosse Unterscheid kommt erstlich aus dem differenten Preise des Rthlrs. der Anno 1528. nur 1. Gulden / und nun 3. Gulden gegolten : fürs andere / so sind auch die Sechser auff die Mark brutto Anno 1528. nur 37. oder Dütchen 74. Stücke ; Dagegen hie Anno 1650. Sechser 108. Stücke / und doppelt so viel Dütchen gerechnet / so das dieser letzteren fast 3. mahl so viel weniger an Schrot wägen / als jene : welches in Ansehung einerley Hälts an Silber / schon mit der Zeit in bessere Ordnung / wegen der Preise in den Waaren / gekommen wäre. Wievol es in Vergleichung der uhralten Münz-Sorten besser / wann die / so hie Darter heissen / 6. Groscher / und die / so hie 6. Groscher heissen / 2. Gröscher / und die hie Dütchen heissen / nur Groschen / die 2. Groscher aber Schillinge / und die einfachen Groschen Pfennige genennet werden möchten. Alsdenn würden alle / die einige Nachricht von den alten Münzen und Preisen der Waaren in jenen Zeiten haben / die grosse Verbesserung der Münze / nach dieser Ordonanz , besser erkennen und rühmen : der gemeine Landman aber desto leichter zu der hochnöthigen Berringerung der Preise seiner einländischen / auch der Kauffmann seiner frembden Waaren zu bringen seyn.

Endlich ward auch beschlossen / daß Schillinge (zur täglichen Scheide-Münze) aus klarem Kupfer solten gemacht werden / also schwer als es der Kauff des Kupfers leidet / mit Abzug der Münz-Kosten / die aber nicht benennet werden. Es solten aber an 2. Gröscher und anderen kleinen Münzen im ganzen Reiche nicht zu viel / sondern nur eine Million gemünzt werden.

Nun sind dazumahl Anno 1650. und 51. nach dieser Münz-Verordnung auch folgende Sorten , die man noch haben kan/ und

und ich auch colligiret habe / gemünzet : in Pohlen Sechs-groscher von 14. löthigem Silber / am Schrot sehr klein / wie jessige Dütchen / wägen unterschieden / ein Englis 6. 8; 10. bis 12. Aß. Item daselbst in Pohlen Dertter / halten 14. löthig / und wägen 4. Englis weniger 12. Aß / derer denn just 36. Stück auff die March gewogenes / nach der Münz-Ordnung gegangen : aber denen Anno 1651. in Bromberg gemünzeten Derttern / darauff Civitatis Bidgostiensis , (welches Städtchen doch nimmermehr das Recht zu münzen gehabt / sondern nur die Königliche Münz-Officin daselbst von Sigismundo III. angeleget gewesen) stehtet / ist so viel abgenommen / daß sie nur 10. löthig Silber zeigen / und nur 3. Englis 16. Aß / also auff 6. Aß zu leichte wägen / demnach gar nicht der Münz-Ordnung beykommen.

Noch sind in Pohlen Anno 1650. nach derselben Münz-Ordnung gemacht 2. Gröscher / am Gran 7. löthig / aber am Schrot sehr ungleich von Gewicht / welches die Münz-Pachter zu ihrem Vortheil und Bedeckung ihres Betrugs so leichte in Pohlen thun mögen. In Lithauen finde Anno 1652. gemünzte 6. Gröscher / welche nur 8. löthig und am Schrot denen vorigen gleich sind / desgleichen 1. Gröscher / die aber nur 4. löthig sind. Hat also Lithauen / weil ihre Commissarii nicht auff der Münz-Commission zugegen gewesen / ungeachtet sie absonderlich wieder dazu einen Congress auffgenommen / Constitutione Anno 1652. fol. 15. sich dennoch dieser heilsamen Ordnung nicht bequemet.

In Preussen sind in der Zeit vom Churfürsten / auch in Curland keine Sorten gemünzet. Nur die Städte in Pohlnisch-Preussen haben nach solcher Münz-Verordnung geschlagen Anno 1651. und 52. Elbing Dertter 14. löthige und 3. Englis

24. Aß schwer / thut vollkommen 36. Stück auff die Marek
brutto , nach der Verordnung. Item 2. Gröscher / im Gran
7. lösbig / und wägen bis 6. Aß mehr / als einige Pohlnische.
Auch hat Elbing in den 2. Jahren Rthlr. von justem Halt ge-
schlagen. Danzig aber hat damahls nichts als 2. Gröscher /
von solchem Halt / wie die Elbingsche / nach der Ordonanz
gemünzet.

Noch sind in Pohlen nach dem Inhalt derselben Münz-
Ordnung Anno 1650. grosse kupferne Schillinge geschlagen /
welche fast so viel wägen / als drey der nachmahls Anno 1663.
in Pohlen gemachten kleinen Wallachischen Schillinger. Und
dieses ist der ganze Effect von so heilsamer Münz-Verordnung.
Mehr Ernst haben die Stände in Pohlen nicht gebrauchet / ih-
rer und frembder bösen Münze los zu werden / sondern den
Verlust / welchen sie einmahl durch Brechung ihrer alten Münze
leiden müssen / zu sehr gescheuet : bis daß darauff Aano 1655.
der grausame Krieg und Einfall der Schweden erfolget / wel-
cher den König und die ganze Krone in die grosse Confusion
und Armuth gestürzet / daraus nach geschlossenem Frieden kein
Mittel mehr zur Verbesserung der Münze / sondern noch mehr/
und zwar ganz entseßlicher Schaden der Krone / auch dem
Preussen-Lande / und endlich wieder eine Trennung der Preussi-
schen von der Polnischen Münzen erfolget ist / wovon balde
weiter berichtet werden soll ; wann ich hie zuvor die so heruffene
Münz-Commission und Ordonanz , nach dem Pohlnischen
Original , zum mehresten in ihren Punctis hergesetzet.

Actus der Münz-Commission, welche
in Warschau den 16. May Anno 1650.
erfolget ist.

Wir vom legst-verwichenen Reichs-Tage zur Ordnung
der Münzen in Sr. Königlichen Majestät und der
Respublique Herrschaften / benandte Commissarii, haben
auff den in der Reichs-Constitution angesetzten Tag allhie zu
Warschau uns eingefunden / und das / was uns von der
Respublique auffgegeben worden / für uns genommen.
Und nachdem wir mit den Abgesandten / welche von denen/
die das Recht zu münzen haben / zugegen gewesen / fleißig
conferiret / und ihre Vorschläge wol erwogen / so haben
wir zur Anordnung der Münzen in der Respublique Lan-
den / folgendes beschlossen und fest gesetzt.

Und zwar anfänglich / in Betrachtung dessen / was uns
die Respublique in verwichener Constitution hauptsächlich
committiret; daß wir wegen Beforderung der Commer-
cien mit denen benachbarten / eine der ihrigen gleichmäßige
Münze / (nehmlich dem Rthlr. nach) bey uns schla-
gen / und dieselbe in die ehmohlige Ordnung / daraus sie
verfallen / wieder einführen müsten: So haben wir unter
uns erkandt / daß wir solcher Intention der Respublique
nicht besser genügen thun können / als daß wir durch Re-
duktion, (nehmlich durch Verbesserung unserer
Münzen) den Rthlr. auff anderthalb Floren / (oder
45. Groschen) und den Ducaten auff 3. Floren herab-
sezgen möchten. Auf die Weise würde auch allen publiquen
und privat Einkünften ein kennbahrer Zuwachs werden /

und unsere Münze würde dergestalt sich der benachbarten / nehmlich des Deutschen Reichs vergleichen lassen / welches eben die Republique intendiret.

Weil aber die Republique bey der Macht / die sie uns ihren Commissarien , die Münze zu reduciren / gegeben / nicht zugleich mit einem scharffen Gesetz gebothen hat / daß die Schuldener auch nach solchem Preise des Reichs. ihren Creditoren auszahlen sollen ; welchen Punct sie uns nicht in der Commission auffgegeben / noch versehen / auf was für einen Fuß dem Soldaten sein Sold gezahlet / und wie die auff Geld accordirte Decimx (der Geisslichkeit) auch andere wiederkäuffliche Contracte , in Ansehung auff den Valorem des Thalers / moderiret werden sollen : Wir auch mehrere Confusion und Schäden / wegen Ermanglung dergleichen Pœnal - Gesetzes / welches alle die Umbstände / so zur Reduction der Münze gehören / abthun könnte / besorgen / dennoch uns keine Macht nehmen / dergleichen Gesetz zu ordnen : so werden wir nur die hohe Nothdurft solcher Reduction beurtheilen / und mit Anführung der Republique zu Annahmung unserer Meinung / die gänzliche Decision derselben zum Reichs - Tage verlegen müssen ; alle unsere Münzen also anordnende / daß dieselbe würcklich auff fünftigem Reichs - Tage reduciret / und über alle zu solcher Reduction gehörige Casus , nachdrückliche Gesetze gemacht werden können.

Damit wir denn einigen Theils der vormahligen und auch jetzigen Intention der Republique ein Genügen thun / und dem unerträglichen Schaden / welchen das gemeine Beste / durch Einführung frembder Münzen / welcher Valor unvergleichlich höher / als ihr innerer Werth und Gran

Gran ist; und wir sie mit unserm unaussprechlichen Verlust / nicht nach ihrer eigenen Würdigkeit / sondern wie hoch ihr Valor ist / eingenommen haben /) vorlängst gelitten und noch leidet / begegnen möchten: So haben wir / solchem Ubel abzuheissen / unsere sorgfältige Berathung seyn lassen; zumahl wir augenscheinlich befunden / daß an der frembden Münze / auff jede seine Mark die Republica unglaublichen Schaden hat. Denn die noch die beste von allen ist / nehmlich die Löwenthaler / die 80. Groschen bey uns gelten / darauf verlieren wir 4. Gulden; an denen Guldenstücken verlieren wir auff die Mark seyn / an einigen 9. Gulden / an einigen auff die seine Mark 17. Gulden / an einigen 13. Gulden; an denen Schlesischen Dütchen / welche nun die beste unter der kleinen Münze ist / verlieren wir 5. Gulden / an denen Schwedischen-Rigischen Dreypoltern verlieren wir auff die Mark seyn 9. Gulden; also an eben den Schwedischen-Rigischen Schillingen / mit welchen sie die seine Mark auff 63. Gulden ausmünzen / verlieren wir 29. Gulden an der Mark seyn. Dergestalt / daß/ wenn ich vermeine für meine Waare 53. Gulden genommen zu haben / so empfange ich damit nichts mehr als 24. Gulden. Was denn hieraus der Republice für Schaden entstehet / kan jedermann nachdenken.

Weil nun dessen allen die nächste Ursache gewesen / daß unsere bessere Münze ausgeführt / und an derselben Stelle nicht genug Münze wieder geschlagen worden; da wir aber ohne unterschiedene Münze nicht seyn können / die frembde annehmen müssen / welche denn ohne alle Probitung und Brackung ins Land gelassen / wodurch grosse Überhäufung von falschen und bösen Münzen verursachet worden.

Demnach nun / wie gesaget / unsers Ubeis causa adæquata die ist / daß wir unsere eigene Münze verlohrhen / und ohne alle Untersuchung / Brack- und Probirung die frembden angenommen : so folget hieraus / daß die fundamentale Verbesserung der Münzen darinn besteht / daß wir (1.) wider unsere eigene schlagen / dieselbe so viel immer möglich im Lande behalten ; und (2.) daß wir keine einzige frembde / blos allein ganze / halbe und Orths-Thaler/ nach des Teutschen Reichs Halt / und auch wichtige Duca-ten ausgenommen / ins Land einführen lassen / die aber/ welche schon verhanden ist / unter uns ausrotten.

Was nun das Schlagen unserer eigenen Münzen be-
trifft / da haben wir reißlich überleget ; oß besser wäre aus einerley / oder aus unterschiedener liga zu münzen ? bis wir pro & contra penitatis rationibus , endlich alle ein-
muthig dahin geschlossen / daß alle Münzen aus einerley liga gemachet werden : und solches zwar darumb / daß man desto leichter denen vielen listigen Münz-Griffen / welche die Münzer unter dem Prætext unterschiedener liga zugebrau-
chen gewohnet sind / entgehen / und daher ein jeder auch der gemeinesten Leute wissen könne / was er an seinem Gelde für gut habe ; Indem er weis / daß sie alle einerley liga seyn sollen / darumb auff der Waagschale die kleinen Sorten denen grösseren correspondiren müssen : daß nehm-
lich einem 18. Gröscher auff der Waage / (wann alles Geld aus einerley Mixtur gemacht seyn wird) drey Sechsgröscher einem Sechser zwey Dütchen / nochwendig gleich seyn müssen.

Wie wir aber betrachtet / was für eine liga fürzuneh-
men wäre / haben wir die 14. löthige Thaler-liga für die aller-

aller nützlichste befunden / daß nehmlich die 18. Gröscher/
Sechs- und Dreygröscher / alle 14. Löthiges halten sollen ;
denn diese Sorten können zum gemeinen Gebrauch aus so
feiner liga bequem gemacht werden : die 2. Gröscher aber /
würden so fein gar zu klein gerathen / daß sie nicht des
Herrn Bildnis mit dem Stempel austragen könnten /
(nehmlich wann die Schrott - Stücke so gar
klein werden / sonst wär es besser / 18 Gröscher
gar nach zu lassen / und an statt ihrer / Sechs-
und Dreygröscher nach dem Schrot von Anno
1528. zu verordnen) sollen also nur 7. Löthig seyn / auf
daß ihrer zwey 7. Löthiger Mark Schrote / so viel Silber
halten mögen / wie viel der andern eine 14. Löthige gewo-
gene Mark hält. Damit gleichwol zweyerley Proportion
im Gewicht der 7. Löthigen Mark gegen die 14. Löthige
Mark sey / gleichwie auch eine zwiefache Proportion der
innern Güte ist einer obigen Marke gegen die andere.

Umb auch dem ausführen unserer Münze zu begeg-
nen / so halten wir dafür / daß umb destwillen sie etwas
leichter geschlagen werden / damit sie uns entweder dieselbe
nicht ausführen / weil sie schon so grossen Gewinn daran
nicht haben mögen ; oder / wo sie ja selbige ausführen / daß
es nicht mit unserim so gar grossen Schaden geschehe / wann
die Republique ihren Gewinn (durch das leichte Ge-
wicht der silbernen Münzen) nehmen und gleichsam
ihren Zoll vom Gelde voraus für sich abfordern wird.
(Aber dadurch leidet der Einheimische und nicht
der Fremde / der doch nichts mehr für unsere
Mün-

Münze im einwechseln zahlet / als sie an Silber hält / und zwar nicht nur einmahl / sondern auch die Nachkommen immerfort / wenn sie leichtere Münze / in Gegenhaltung des Rthls. oder Silber - Gewichts nehmen müssen. Wie kan denn solcher Zoll von dem Gelde der Republique möglich heissen. Ist also dem Lande viel zuträglich / an der Münze nichts abzunehmen / und Münz - Kosten aus des Landes Zuschuß zu bestreiten ; hingegen Jahr - jährlich / oder gar alle 6. Monathe / eine gemeine Taxa des einheimischen Geldes gegen das frembde Silber - Geld edictaliter zu publiciren / und darinnen unsere gute silberne Münze etwas höher gegen der frembden innerlichen Silber - Halt zu valviren : so Werden sie die frembde wol uneingewechselt lassen / und alleine Rthlr. und Ducaten für unsere Waaren einführen müssen / wovon mehreres unten zu erweisen seyn wird.) Wie viel aber unsere Münze in Ansehung dessen / daß die benachbarte selbige uns nicht aus dem Lande führen mögen / am Gewicht abzunehmen sey / damit gleichwol insgemein die unsere nicht unmäßig lastiret würden : haben wir es also fest gesetzt / daß auff die 14. Löthige gewogene Marck 20. Groschen 12 Schillinge / am Gelde / (gewiß ein starker Abgang) und zwar in allen Sorten gleich / dessentwegen abgeben sollen / daß / wie die

die kleinere Sorten zu münzen mehr / also die grösseren auch weniger kosten / womit denn eine der andern aushelfen muß. Insonderheit auch deswegen / damit am Gewichte aller unser Münz-Sorten keine Variation gegen einander seyn dürfe / welches geschehen müsse / wenn man von denen unterschiedenen Sorten am Gewichte mehr oder weniger abziehen möchte. Es sollen die obgemeldte 20. Groschen 12 Schilling / welche von der 14. lôthigen March abgezogen werden / dergestalt deduciret werden / daß sie zu nichts anders / als zu den Münz-Kosten angewendet werden.

Alleine von denen Rthlrn. soll nichts / weder am Gran noch am Gewichte / abgezogen werden. Denn diese Münz-Sorte ist alleine umb der Commercien mit den benachbarten willen nöthig / die kleineren aber umb unser selbst willen. Wir dürfen aber auch umb dessen weniger Thaler schlagen ; denn / wann wir keine andere frembde Münzen / nach unsrn Gesetzen / einführen lassen werden / als Rthlr. und Ducaten / auf welche doch die Herren Groß-Schazmeister beyder Nationen , (das ist / Pohlen und Litzthauen) genau durch ihre Wardeyen acht zu haben schuldig sind / daß dieselben just des Teutschen Reichs liga , das ist / exacte 14. lôthige / auch das Gewicht halten mögen / so werden wir ihrer genug für unsere Waaren bekommen / wofür wir auch die frembde Waaren kauffen mögen / damit unsere eigene Münzen alleine unter uns selbst verbleiben mögen. Wie denn auch zu derselben Münz-Kosten schon genug / aus dem Einkauf des Silbers in die Münzen zufliessen wird / wie unten gemeldet werden soll.

Jedoch zuverhüten / daß die Münz-Meister sich keinen

Nuzen / durch Umböschelzung der Rhyt. in denen Münz-
Kammern dieser Krone machen mögen / (wie leider gar
zu sehr bisher geschehen ist) so verbieten Wir hiemit
allen denen Münzern / welche immediate von der Republique
dependiren / bey dem Hause / daß sich kein Münzer /
bey Verlust des Kopfs / unterstehen solle / Rhyt. noch
halbe- und Orts-Thaler / Probz imperialis , umbzuarbeiten.
Worüber / wann er von des Schages / oder sonst
jemandes wegen vor das Tribunal ausgeladen / inter cau-
sas fisci , (also peremptorisch) zu antworten schuldig seyn
wird. Die grosse Städte aber / welche das Jus eudendæ
monetæ haben / sind schuldig solches auch in ihren Münzen
zu verhüten ; desgleichen dieses / daß sie aus einerley liga
imperiali (das ist 14 lothigem) so wol Thaler als ihre an-
dere Münz-Sorten schlagen : sonst / imfall sich was widri-
ges erweisen sollte / werden sie vor dem Königlichen Hof-
Gerichte darüber zu antworten schuldig seyn.

Bon den Principibus Vasallis sind wir ohnedem ver-
sichert / daß sie solches / nach dem Inhalt der alten Pacto-
rum , verhüten werden : widrigen falls könnte ihre Münze
more Majorum , keinen Curs in der Krone Herrschaffien
und Landen haben. Damit auch ein Unterscheid sey / zwi-
schen der Churfürstlichen Preußischen und anderer Sr.
Durchl. Landen Münzen : so verlangen wir / daß die
Preußische Münze mit dem Preußischen Wapen / und
der Auffschrift : Peussica Moneta , gezeichnet werde ; gar
nicht zweifelnde / daß sich Sr. Churfürstl chn Durchl.
darinnen der Republique Intention bequemen werde / als
welche billig ist / und auch schon vorhin / von denen Vor-
fah-

fahren Sc. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit im Gebrauch gewesen.

Dergestalt geschlagene Münzen werden also gar leicht auff fünffzigem Reichs-Tage / den Thaler auff $1\frac{1}{2}$ Floren / (das ist 45. Groschen) reduciren können / wenn der jetzige Groschen nur ein Pelcken / der 2. Gröscher ein Groschen / der Dütchen ein Dreypelcker / und der Sechser ein Dütchen werden wird. Wann wir nun obiges alles zum Grunde voraus gesetzt / so ordiniren wir solche Münze der Respublique , mit welcher man ohne alle Mühe auff jedem Reichs-Tage / zu dem Valor des Thalers auff $1\frac{1}{2}$ Floren / und folgends auch den Ducaten auff 3. Floren kommen könne / wie bald zu sehen ist.

Es sollen nehmlich von der March^t der 14. löthigen Liga geschlagen werden : Darter zu 18. Groschen / 36. Stück / daß die March^t sein ausgemünzet werde auff 24. Gulden / 20. Groschen $1\frac{1}{2}$ Schillinge. Sechsgröscher sollen von derselben gewogenen March^t geschlagen werden 108. Stück. Dreygröscher von dergleichen March^t 216. Stücke. Hierinn ist die Münz-Ordnung von Anno 1528. besser / daß sie nicht 108. sondern nur 37. Sechser / und 74. Dütchen aus der 14. löthigen March^t schlagen lassen / und damit den Rthlr. auff 1. Floren valvieren können /) wird also jegliche derselben Sorten die feine March^t ausgehen auf 24. Gulden 20. Groschen $1\frac{1}{2}$ Schilling (das macht nach damahligem Preise 8. Rthlr. und 20. Groschen / die feine Krakauische March^t aber wäget nur 8. Rthlr. jeden à 16. Englis 2. Pf.
D 2

hingegen die Cöllnische auch 8. Thlr. aber jeden à 19. Englisch /) die zwey und einfache Grösscher aber / weil sie ihrer Kleinigkeit wegen / auch den Stempel nicht tragen könnten / dennoch gleichwohl zu dem Gewichte der obgemelde-ten Sorten einige Gleichheit haben mögen / sollen aus 7. Löthiger Mark geschlagen werden ; damit 2. solcher Münz Marcke in der Gute correspondiren / mit einer 14. Löthi- gen Marck / dergestalt werden von der 7. Löthigen Marck ausgeschlagen Zweygrösscher 162. Stück / und einfache Gro- schen 324. Stück.

Dieser geringeren Münze aber / als nehmlich zwey und einfache Groschen / sollen / damit ihrer nicht zu viel wer- den / in allen Münzen der Krone / (und auch Litthaus- en ; denn oben zu sehen / daß die Commission auch die abwesende Litthauer begreissen wollen) nicht über eine Million geschlagen werden. Denen wir denn nur ein Jahr Zeit sezen / nach dessen Verlauf die Münzen der Republique gänzlich solche zu schlagen auff- hören sollen.

Was nun die Schillinger betrifft / die sollen aus lauter Kupfer / auff jeglichen Groschen 4. Stück gerechnet / ge- schlagen werden / und solches gleichfalls umb leichterer reduction willen / wann die Republique alle Münz-Sorten auff die Hälfte des jegigen Valoris reduciren wolte / damit das / was jezo 1. Schilling ist / hernach ein halber Schil- ling werden möge. Es sollen aber so viele Stück Schil- linge aus der Marck geschlagen werden / als der gewöhn- liche Preis des Kupfers austräget / nach Abzug der Untkosten / (welche hie billig hätten benannt werden sollen.)

Was

Was aber nun fürs (2.) die frembde Münzen anlangt / weil sie an sich selbst ers böse / und wider des Landes Gesetze eingeführet und genommen sind / müssen dieselbe ferner in der Respublique Landen gar keinen Valor und Curs haben / als bis zu zwölff Wochen / von dieser Commission publicirung anzurechnen. Und auch so lange nicht in dem Valor, als sie nun sind ; sondern es soll jegliche Sorte zu seiner inneren Würde reduciret werden : welches wir denn denen Herren Groß-Schäzmeistern beider Nationen committiret haben / daß sie ganz genaue Valuation aller frembden Münz-Stücke anstellen / und durch ihre Universalien in dieser Respublique Landen / in was für Valor jede zur Zeit gangbar seyn solle / publiciren : dabei auch alle und jede frembde Münzen von nun an anzunehmen verbieten sollen / ausgenommen alleine die Reichs-Thaler / halbe- und Orts-Thaler / auch Ducaten von juster imperial-liga, welche sie doch sehr oft zu probiren lassen schuldig seyn werden / daß sie weder am innerlichen Gut / noch auch am Gewicht / durch listiger Menschen Betrug keinen Abgang haben mögen : daß wann solche Leute sie einführen und damit handeln wolten / mit Confiscation selbiger falschen Münze / wo es aber frembde und gemeine Leute wären / auch am Halse bestraffet werden / worüber flugs das Erkändnis in jedem Grod auff jedwedes delatoris instanz , in primo termino seyn soll.

Den Preis der feinen March in den fremden Münz-Sorten sezen wir hiemit auff 22. Gulden 15. Groschen unsers guten Geldes. Damit aber die aus dem Gelde Vortheil zu machen begierige Leute / daheim die Rihlr. nicht verschmelzen / und das daraus gezogene feine Silber nicht verkaussen

können: so verbieten wir ernstlich / daß die Münz-Meister sich nicht unterstehen sollen / irkein fein Silber zu münzen anzunehmen / ohne nur welches aus denen Bergwercken dieser Republique, mit dem Arrest derer / welche Silber-Bergwercke haben / gebracht wird / und dann alleine das frembde abgesetzte Geld und gebrochenes Silber in die Münz-Kammern anzunehmen befugt seyn sollen.

Noch wollen wir zu besserer Ordnung / daß in allen Landen der Republique so / wie in denen Münz-Kammern / also bey allen Silber- und Gold-Arbeitern einerley Mark im Gebrauche seyn solle / welche 7. Reichs-Thaler wäget / damit in 8. Rthlrn. eine feine Mark Silbers zu finden seyn möge.

Weil es auch zeither geschehen / daß mit grossem Schaden der Republique aus ihren Landen das rohe Silber aus- geführet worden: als werden die Herren Schatz-Meister beyder Nationen nach ihrer Pflicht verhüten / daß kein mit Handel umbgehender Mensch / wer der auch seyn möchte / bey seinem Halse und Verlust aller seiner Güter / sich nicht unterstehen möge / Silber über die Grenzen auszuführen / auch nicht gebrochenes / noch in frembdem Gelde bründliches / als welches alles in die Münz-Kammern soll geliefert werden / welches die Zoll-Schreiber auff allen Zoll-Kammern bewahren / und sub processu & poenis fisci, verhüten sollen. (O wenn dieses gehalten würde!)

Desgleichen sollen die Bortenwürcker / Posamentirer / Sticker / und alle andere / die mit gezogenem und gesponnenem Silber oder Golde arbeiten / zu keiner ihrer Arbeit / weder Silber noch Gold zu verarbeiten befugt seyn / als allein dasjenige schon gezogene und gesponnene / welches sie aus

aus frembden Ländern herholen mögen. (Auch dieses ist sehr heilsam gesetzet / aber nimmer exequiret.)

Was endlich das Gold betrifft / dessen schon in der Krone gewöhnlicher und auffgeriebener Preis / nehmlich ein vollwichtiger Ducat / nach des Reichs liga , zu 6. Floren / der muß also (bis zu Vollziehung / nehmlich dieser Ordonanz , und Verbesserung der Silber-Münze) verbleiben. Jedoch werden die Herren Groß-Schazmeister beyder Nationen nach ihrem Amt zu besorgen schuldig seyn / daß die Ducaten juster liga und Gewichts seyn mögen.

Nachdem wir also diese unsere Commission , nach der Respublique Intention dergestalt zu Ende gebracht / so haben wir diesen Actum mit unsren Händen unterschrieben und besiegelt ; auch damit dieselbe Verordnung zu aller Einwohner dieser Krone Länden gelangen möge / von denen Herren Groß-Schazmeistern beyder Nationen begehret / daß sie das Avthenticum Exemplar derselben / hie in dem Warschauischen Grod ad acta eingeben / und die Copias davon / in alle Grods der Herrschaften und Länden der Respublique , unter ihrer eigenhändigen Unterschriften und Siegel / verschicken mögen. Geschehen zu Warschau den 16. Tag May Anno 1650.

Jerzy Ossolinski Kanclerz W. K.	Boguslaw na Lesnie Podskarbi
Alexander Zaleski Refer. K.	W. K.
Jan Szlichting z Bukowic Sendzia Z. Wschow.	Jan Wielopolski Star. Biecki.
Jan Wanglikowski Miecznik Ziem Pruskich.	Lukas Orzelski Pif. Z. Kal.
	Wladislaw Wituski Podk. Gost.

17. Mit solcher herrlichen Verordnung und Münz-Verbesserung war jederman zufrieden / und in grosser Hoffnung / daß endlich sowol in diesem Sarmatischen Reiche / als in benachbarten Landen / die böse Aussaat der schlechten Münzen / welche in den hundert Jahren her / sehr viele Armut und unbeschreiblichen Schaden gewuchert hatte / auff einmahl ausgerottet / und eine beständige Verbesserung erfolgen sollte. Es war dieselbe Verordnung auch niemand als denen Münz-Pächtern und Geld-Wucherern zuwider / und ein Stachel in ihren eigennützigen Augen ; darumb sie allen Fleiß antriebten / dieselbe zu hinterreiben : denn je bessere Münzen / je weniger Betrug in der Mixtur und im Gewichte vertragen sie / daß es nicht bald offenbar werden möge. Ungeachtet nun schon in der Krone / auch in den Preußischen Städten die Münzung nach derselben angesangen war / wie ich oben die Stücke derselbigen Ausmünzung angeführt habe ; so ruheten solche Menschen doch nicht / durch verheissene grosse Vortheile dem Publico , und mit grossen Geschenken einige Grandes zu verblassen ; die Litchauischen Stände aber / weil sie nicht bey der Commission Anno 1650. zugegen gewesen / wider dieselbe Ordonanz auffzubringen / daß sie nicht verstehen wollen / wie doch ein Münz-Pächter / wenn er nach dem Reichs-Schlusß ehrlich und ohne mehreren Zusatz am Gran / Abnehmung am Gewichte / unter dem Prätext der Fehler / in Beschickung der Wercke / ohne Vorwand des Remedii , die Münz-Sorten nimmer in gleichem Gran und Schrot zu stickeln / dennoch grosse Geschenke geben / und mehr als den gesetzten Schläge-Schag anders auffbringen könne / als mit obgemeldetem Betrug ; dabeY er sich in etlichen Jahren auff etliche Tonnen Goldes bereichern / hingegen das Land auff unzählliche Millionen beschädigen können.

Nichts

Nichts desto weniger drungen solcher gottloser Leute Vorschläge und Intriguen durch, daß wider aller getreuer Patrioten Vermuthen/ noch vor dem Schwedischen Kriege/ da das Reich keine hohe Noth / und mit niemand als den Cosaken zu thun hatte / auff dem Reichs-Tage Anno 1654. durch eine Constitution fol. 14. die schöne Münz-Ordnung und Commission, unter dem præjudicirlichen offenbarlichen Fürwand; weil bey so hoher liga vom 14. Idthigem Gelde / die Republique keinen Nutzen zu hoffen hätte / aufgehoben / und so gut als solenniter cassiret ward. Dieselbe Constitution ist mit diesen / dem Reichs-Schlus von Anno 1649. und mehreren vorhergehenden directè contrairen Worten abgesasset; also: Weiln die Republique bisher keinen Nutzen aus dem Münzen haben können/ wegen der hohen liga, welche die nechst vorhergehende Münz-Commission angeordnet / als sezen und ordnen wir/ daß unser Groß-Schazmeister / als der oberste Auffseher des Münz-Wesens/ im Reiche die liga des Geldes ad valorem des Athsrs, wieder auff 3. Gulden reduciren / und nach dem Exempel / wie es zu Unsers seligen Herrn Vaters Sigismundi III. Zeiten gewesen / sezen solle / damit die Republique von jeder Mearcke fein über die Kosten des Silbers und der Münz-Arbeit / 4. Gulden Nutzen haben mögen. Die Münzen aber einem Menschen probatæ fidei, (wo sind doch solche?) & plus offerenti, (damit denn alle Wucherer und Münz-Beschädiger legitimiret worden) verarendiren, und daß bis zu nechstem Reichs-Tage continuiren / damit die Republique die Erfahrung von ihrem Nutzen und der liga nehmen könne. Hiebey sind die Straffen wider den Münzer / welcher sich unterstehen sollte andere liga zu gebrauchen / angehangen. Aber wenn und an wem sind doch solche

poten wol exquiret ? dahingegen die Münzen in der Probe erweisen / ohne die schriftliche Nachrichten / die wir davon haben / und ich davon ein Theil unten fürzeigen werde / daß die Münze nimmermehr die jüste liga gehalten / sondern mit Fleiß so unterschiedenen Halts gemünzet / und der Fehler mit dem Remedio necessario entschuldiget worden. Dārum werden solche so oft wiederholete und nimmer exquirete Straß-Gesetze / nicht anders als eine gewöhnliche Clausul und Stylus Cutix geschickt ; wann wie Zawadski recht gesaget / beh uns die Laster nur bedrohet / aber nicht bestraffet werden. Und so ist es auch mit denen Münz-Pächtern in Pohlen ergangen / daß sie immer dreuster worden : weil die Mächtigsten im Reiche von ihnen eingenommen / und ihnen verbündlich waren / sie wider der Epfferer Rechts-Achtersölung zu schützen.

Als nun über dieser rückfälligen Münz-Corrupcion Anno 1655. die Schweden den König und die Stände in Pohlen / mit ihren geschwinden Progressen , in die höchste Confusion gebracht / da gieng die extreme Verderbnis des Münz-Wesens erst recht von statten. In Broniberg sind Anno 1657. und 58. durch Ticum Livium Boratini ; den Münz-Pächter / Dertter geschlagen aus der 10½ löthigen Mark / 32. Silcke / thut 30. Gulden / oder 45. Mark Geldes aus 11. Mark sein Silber / desgleichen auch 8. löthige Sechser und 7. löthige Dreypälcker : Dagegen in Preussen der Churfürst Anno 1657. 12. löthige Dertter und 8. löthige Sechser ; die Stadt Danzig aber Anno 1656. noch 13. löthige Anno 1658. aber und 1659. 11. löthige Dertter / schlagen lassen. So daß immer die Preußische Herrschaft und Städte / in Anschung der überseeischen Handlungen / mehr nach denen Münz-Ordnungen gesehen / und bessere Acht auf die Münze gehabt / wie in Pohlen ; so lange sie nicht gar mit

mit der Pohlischen Münze accabliret / und gezwungen worden / auch ihre Münze zu verringern. Die Schweden aber liessen in Elbing in den Jahren/ Sechser von 7. bis 6½ lothigem Halt münzen / unter dem Bilde des Königes Caroli Gustavi.

18. Nachdem nun einmahl in voriger Constitution Anni 1654. die höchst-schädliche Ration , von Nutzung der Münzen / zum Grunde der Münz-Ordonanzen gesetzet worden / ist solch Paradoxon immer weiter gegangen. Denn Anno 1658. bestand ein solcher Reichs- Schluss Constitut. fol. 8. Alldieweil zu diesen Zeiten die Münze noch nicht in gebührender Einrichtung gewesen / und darumb die Republique nicht so/ wie es sich gebührete / daraus Nutzen gehabt hat. Als ordiniren Wir / aus einmühigem Schluss aller Stände folgende Commissarien &c. welche den 18. Januarii nächstfolgenden 1659. Jahres in Wa schau zusammen kommen / Leute/ die sich auff Silber probiren wol verstehen / dazu gebrauchen / und die Münze in gute Ordnung einrichten / und dergestalt versezen sollen / daß daraus jährlich ein Nutzen von ¹⁵⁰ m Floren einkommen möge ; und wosfern sie solchen Modum aussinden könnten / daß ohne Präjudiz und Schaden der Privatorum , noch einen grössern Nutzen die Republique aus den Münzen ziehen könnte ; (dieses ist gar ein unerhörtes Paradoxon ; weil ja so wol durch Zusatz des Kupfers / statt des Silbers am Gelde / als an Steigerung der auswärtigen Waren/ auch Ducaten und Rthlr. nicht ein Gran Nutzen am münzen / ohne Schaden der Einwohner eines Landes geschaffet werden kan /) so committiren wir solches ihrer Dexterität , wie wir denn alle/ welche von der Krone das Recht zu münzen haben/ krafft dieses/ auch auff die bestünne Zeit zu solcher Commission einladen.

Und weil diese Commission, des Krieges wegen / nicht zum Stande gekommen / so war es nicht genug / daß Anno 1659. durch abermahligen Reichs-Schlusß der vorige reassumiret würde/ sondern es benennete diese Constitution fol. 13. neue Commissarien, welche den 9. Junii in Warschau zusammen kommen / und weil (sind die Worte der Constitution) die hohe Nothdurft der Republique erfordert / daß ihre Einkünfte so hoch/ als möglich ist / erhöhet werden / und die Münze bishero NB. keine Einkünfte gemacht hat. (Wenn das denn wahr ist/ daß das publicum davon nicht genutzt hätte/ so ist desto grausamer der Eingriff derer Ministern und Grossen des Reichs / welche mit denen Münz-Pächtern bisher contrahiret / und so sehr die Münz-Sorten an Silber verringert haben. Darumb denn jeso/ da die Republique durch viele Hände das Münz-Wesen handelt / viel unglücklicher das Land geworden / als da es der König allein verwaltet hat) daß dannenhero die Commissarii nach Inhalt der Constitution von Anno 1654. das Münz-Wesen ordiniren / und daraus der Republique den Abnügen auffs allerhöchste treiben werden; und sollen so fort kupferne Schillinge eine Million gemacht werden / davon der Kron-Schatzmeister Rechnung zu thun schuldig seyn wird.

Auff dieser Commission nun / Anno 1659. den 9. Junii, haben die Pohlische Commissarii, ungeachtet des Thürfürsten Abgesandter und der Preussischen Städte Deputirte eyfferig dawieder protestiret / dennoch geschlossen; daß der Kron-Schak von jeder Markt sein à 4. Gulden nugen solle / nehmlich ¹¹⁰ _m Gulden auff ein Jahr. Weil sie aber die grossen Confusiones daraus in Preussen besorget / (also steht im Reces dieser Com-

mission, wie Herr von Behmsfelden ex Archivo Gedanensi zeuget) so solten die Münz-Pachter der Pöhlischen Münz-Kammern nach der alten Bydgoszischen oder Brombergischen Ordonanz, und ihrem neuen Contract (der doch nicht darinn/ von was für Gran und Schrot / benennet ist) Derter schlagen. Auch ist dem fürnehmsten Arendatori, Tito Livio Boratini, freygestellet / lant der Ordonanz, die auch nicht exprimitret ist / zu münzen. Darnecht sollte er eine Million kupferne Schillinge schlagen; 150. Stück aus der March Kupfer / bringet solche March aus auff 50. Groschen / die doch rohe nur $7\frac{1}{2}$ Groschen galt. Von allen obgedachten silbernen und kupfernen Münz-Sorten, solte der Münz-Pachter in den Reichs-Schaz das Jahr über lieffern $\frac{410}{m}$ Floren. Er aber hat sich dabey ausgedungen / daß kein Silber aus dem Reiche bey Straffe $\frac{2}{m}$ Ducaten ausgeführt / und daß gar kein frembdes Geld eingeführet werden: er auch keinen Zoll vom Silber und Kupfer/ das er kommen liesse / zu zahlen schuldig seyn solle. Aus welchen Conditionen und der erfolgten Münzen Halt / zu schlüsseln leicht ist / was der Pachter für grossen Nutzen gehabt. An den Schillingen alleine/ wann er auch nicht mehr als eine Million geschlagen hätte / ist ihm der obabgesorderte Schlägeschaz überhaupt reichlich ausgekommen / wie bald berechnet werden soll.

Nachdem auff die Weise das feine Silber vertheuret worden / das mans in Preussen schon kaum für 25. Gulden kauffen können / so hat der Churfürst / und die drey grossen Städte in Preussen / Thorn / Elbing und Danzig / solcher dem Boratini vergonten Münz-Ordonanz nicht nachthun wollen / son-

dern / umb den ül-erse ischen/ auch benachbarten Handel / einiger massen in vorigem Lauff in Preussen zu erhalten / gemünzet / Darter à 18. Groschen / aus der 11. Löthigen March nur 30. Stück / oder 18. Gulden: so kam aus der feinen schweren Münz-March nur 26. Gulden 5. Groschen / welches auch noch folgende Jahre also geschehen / ungeachtet die Münzen in Pohlen immer ärger worden / wie folgen wird.

Sind also solche Preussische Darter besser 10. Gulden 21. Groschen per Cento als die Boratiner / nach dieser Commision von Anno 1659. Ja in Litthauen selbst / sind noch immer bis 1664. (so viel ich dixer colligiret habe) Darter / von eben demselben Halt am Schrot und Korn/ wie die Preussische / und Sechser von 10. Löthigem Silber geschlagen. Auch finde ich einige in Posen vom Andres Tympen geschlagene Darter / und vom Boratini Anno 1661. geschlagene Sechser / die noch den Halt von der Commission de Anno 1650. nehmlich 14. Löthiges haben. Ob solches nicht geschehen sey / umb dem Publico einen blauen Dunst zu machen / als ob noch die gute Münz-Ordonanz in Praxi gehalten werde / lasse ich dahin gestellet seyn. Offenbahr genug ist's worden / daß diese beyde Münz-Pachter / der Krone Pohlen / im münzen den größten / bis dato und vielleicht nimmermehr überwindlichen Schaden gehan haben.

19. Anno 1660. erfolgte der Olivische Frieden mit Schweden / da hätten billig mit der schweren Krieges-Noth / auch die expilationes der Einwohner / durch die sehr böse Münzen/ aufhören sollen und können. Aber das Ubel hat durch die gewaltige Mittel der Münz-Pachter immer zugenommen / welche für den geringen Gewinn am Schläge-Schaz / (dafür die Arentatores so viel münzen mögen indefinita, wieviel sie gewolt) unzehlichen Schaden dem ohne dß verarmeten Lande verursachet.

In-

Insonderheit durch die scheinbahre Noth der Republique, daß nach dem Kriege/ aus recht böser/ ja gottloser Gewohnheit/ die Wohlneische und die Litthauische Armeen, um ihres restirenden Soldes willen/ sich wider ihr eigen Vaterland und den König empören/ sie nennen es honesto vocabulo, confoederiret.

Weil nun die Wohlneische Provincien weit und breit von solchen Gästen/ eben so/ und an manchen Orten viel ärger/ als vom Feinde selbst/ ausgesogen wurden/ ward Anno 1662. durch Reichs-Schlus Constitut. fol. 4. das Schag-Tribunal, zugleich mit einer grossen Commission, nach Lemberg/ umb so wol mit der Arme zu liquidiren/ als ihre Bezahlung zum Theil baat/ aus denen ordinairen Gefällen/ und stark laudirten Contributionen/ zum Theil mit Versicherung der Nachzahlung zu besorgen/ destiniret. Auf dieser Commission, steht im Reichs-Schlus/ hat Boratini der Münz-Pächter Rechenschaft geben sollen/ ob er auch mehr als eine Million kupferne Schillinge geschlagen? worüber er selbst mit 18. Zeugen einen schrecklichen End abgeleget. Item ob auch etwa sonst ein Fehl an andern von ihm gemünzten Sorten zu finden/ wäre? welches alles um ihm zu intimidiren also angeordnet war. Aber dieser Boratini hat durch sein Universal-Mittel die Häupter derselben Commission dergestalt eingenommen/ denen die andern alle (in der scheinbahren Noth/ da die Arme bey weitem nicht/ aus denen ordinairen/ auch neu-laudirten Contributionen der Republique befriediget werden können/ ohne totale Satisfaction ihrer Verdienste aber auch nicht zum Echorsam der Feld-Herren sich begeben wollen) dazu aus Furcht einstimmig worden/ daß diese grosse Reichs-Commission, und zwar ohne ausdrückliche Vollmacht der Republique, sich ins Münz-Wesen und Ordonanzen einzulassen/ einen der allerschäd-

schädlichsten Contracte mit gemeldetem Boratini eingegangen / und ihm noch weiter 52½ Tonnen Goldes an kupfern Kleinen Schillingen / zu schlagen nachgegeben ; dafür er denn flugs zu Befriedigung der ärtesten von der Arme auszahlen sollen / theils an allerhand Rauffmanns- Waaren / die er denen von der Arme gar theur angerechuet / 30. Tonnen Goldes / als einen Schlägeschlag / dem Reichs- Schlag zu gute : die übrigen 22½ Tonnen Goldes / sollte er fürs Kupfer / Münz- Kosten und seine nuzbahre Dienste (welche im gedruckten Contracte so hoch gerühmet worden / daß er mit solcher seiner Wolthat das Reich vom Verderben errettet hätte) für sich genüssen. Kochowski Clim. III. Lib. 2. pag. 73. erzehlet den Inhalt des Commissorialischen Decrets also : daß Boratini 5. und eine Quart- Million Schillinger münzen / und für jede anderthalb Millionen ⁴⁵⁰ _m Gulden Kosten / fürs Kupfer und sein Agio abrechnen sollte ; welches auff eines mit obiger Rechnung ansträget. Derselbe Kochowski erzehlet auch / wie so gar ungern Boratini zu dieser grausamen Menge von Schillingen sich bewegen lassen / aus Furcht künftiger Verantwortung / davon ihn aber die Commission per Decretum befreyet : zu welchem Ende / umb desto sicherer zu wuchern / er sich möchte verstellet haben.

Solcher und bey mehreren Freyheit zu münzen noch viel grösserer Wucher / stach dem andern Münz- Pächter Andres Timpen mächtig in die Augen / und damit er den Boratini nicht alleine die grossen Schläge lesen liese / ersann er folgenden Vorschlag an dieselben Commissarien zu bringen : daß es der Republique gar zu schädlich wäre / mehrere Summen von kupfern Schillingern zu machen / als derer schon eine grausame Menge verhanden sey ; dagegen wolle er auff seine Kosten aus

aus der 8. löthigen Silber-Marc / 30. Gulden-Stücke schlagen / und dem Reichs-Schaz auch einen kennbahren Nugen an Gelde und an Kauffmańs Waaren geben. Diesem scheinbahren aber in der That noch viel ärgeren Vorschlag nahmen die Comisarii begierig an: obwol der König selbst und andere verständige Senatores sehr ernstlich demselben entgegen gewesen / daß wol wahr seyn möchte / was derselbe Kochowski pag. 186. von dem Könige seget: Pravi Consiliarii Regem, pro lubitu, sicut parvi Æthiopes magnum circumduxere elephantem. Demnach so drungen andere / mit ihrer Ration von der hohen Noth / und gleichwol Silber-Münze an stat lauter Kupfers/ zu haben / durch: daß mit dem Tymper auff solche grosse Ver- ringerung der Gulden-Stücke an Schrot und Korn / contra- hiret ward. Solche Rationem necessitatis publicæ zu beschönen / segte Tympe auff seine Gulden-Stücke: Dat premium servata salus, potiorque metallo est. Aber es ist eine gar nicht zureichende Entschuldigung / und der Schade von der Arzeney viel grösser und unheilbarer / als nicht die Krankheit gewesen. Boratini mußte also von seinem Contract, der 52½ Tonnen Goldes Schillinger / abstehen / und blieb nur fest an 26. Tonnen Goldes zu schlagen / davon er Schläge-Schaz hergeben sollen 15. Tonnen Goldes. Weil aber nachgehends aus denen Kron-Schaz-Rechnungen (welche allezeit in Pohlen gedruckt zu bekommen sind) erhellte / daß er dem Kron-Schaz 25. Tonnen-Goldes Nugen gegeben habe / so muß er auch viel- mehr Schillinger geschlagen haben.

Zwar erzählt Kochowski d. l. daß durch solche kupferne Schillinge Gelegenheit gegeben worden / vielen falschen Münzen in Städten und Dörffern / die aus allerley zusammen geschmolzene lumpen Erg mit Kupfer / solche Wallachische

Schillinger in grosser Menge nachgemacht / und dieweil sie von den andern im Ansehen wenig zu unterscheiden sind / vielen Schaden gethan ; und beklaget / daß durch solch schlecht Zeug / das gute Silber - Geld aus Pohlen in fremde Länder vertrieben worden / welches er mit diesen Worten beschleust und exclamiret : *Eo anno in Poloniâ argenteam xatam finitam & xeneam capisse, non ineptè dici potest.* Aber der diesen beyden Schäden recht nachdencket / muß gestehen / daß durch des Tympen gar geringe Gulden - Stücke / unzehlich mehr Schade geschehen ; weiln bald da in Lemberg / auff der Commission Zulass / wider alle vorige Reichs - Gesetze / etliche Millionen besser Silber - Geld / welches zu Auszahlung der Arme von allen Provincien , als ordinaire Revenus und Contributionen hingebracht war / umbgeschmolzen / und so ferner durch solche wucherende Münz - Pachter / alles bessere Geld aus Pohlen vertrieben worden / welch gutes Geld man vorhin doch noch/ nechst denen kupfernen Schillingen behalten hätte.

Dieses jämmerliche Exempel von Pohlen überzeuget ja so klar alle vernünftige Menschen : daß in der Zeit hoher Noth einer Republique , es viel besser und leidlicher sey / ihr Silber - Geld im Valore zu erhöhen / und pur'd kupfernes / eisernes / ja ledernes Geld zu schlagen / und in folgender besseren Zeit wieder zu vertilgen / als dem silbernen Gelde das geringste Kupfer zuzusegen: weil es daben nicht bleibt / sondern immer schlechter und ärmer / die gute Silber - Münzen aber/ entweder von Juden und andern Fremden um etliche pro Cent Wucher eingetwechselt und ausgeführt / oder heimlich von allerley Silber - Arbeitern geschmolzen wird. Daraus kommt / daß von uhr-alter - ganz silbernen / fast gar nichts / von folgender schon gemischter doch noch guten Münze / fast nirgend mehr / als bey we-

wenigen curieusen Leuten in den Cabinets, zu sehen fürkomst; daher jederman gewöhnet wird / mit sehr schlechtem und verderbten Gelde umzugehen / an das gute und feinere aber nicht mehr zu gedenken. Da doch hie nur ins kurze zu zeigen / der in Pohlen ehemals 100. Gulden einbesonnen hat / jezo an den Tymphen / die nur 12. Groschen am innerlichen Werth / und doch 30. Groschen valviret sind / nur empfänget 40. Gulden / und verlieret 60. Gulden: consequenter, der $\frac{100}{m}$ Gulden vorhin in Gütern gehabt hat / wann er sie nach der Zeit für Tymphen verkauft / nur $\frac{40}{m}$ Gulden wieder bekommen / und durch solche Münze $\frac{60}{m}$ Gulden verlohren. Item 100. Gulden Pohlische kupferne Schillinger sind nichts mehr werth als 15. Gulden / (denn jedes Pfund Kupfer / was a 15. Groschen gekauft wird / ist ausgemünzet auff 100. Groschen / oder 3. Gulden 10. Groschen) so leidet denn der in bonis oder in Einkünften gehabt 1000. Gulden/ Schaden / wenn es ihm hernachmahlis in Schillingern bezahlt worden / 850. Gulden / und hat in bonis nur 150. Gulden. Da mag wol recht heissen / was der oben gerühmte Kochowski d. l. zulegt exclamiret: Hoc sane tunc malis Poloniae deerat, ut, quod undique coortus hostis non rapuerat, jam sui cives & adventitius æruscator, (versteht Boratini, Tympen und dergleichen Münz-Pachter) in depauperationem miserandi Regni verterent.

20. Dieses greuliche Verderben sollte ja wol andere Lande und Herrschaften warnen (i.) für Verpachtung der Münzen / als die sie selbst / im fall sie ja in hoher Notch die Münzen verringern wollen / ungleich besser nügen können / als den besten

Vom Pohl- und Preußischen

Nugen solchen Münz-Wucherern zu überlassen. (2.) Daß sie sich / so lieb ihnen die WolsfARTH der Unterthanen / und das Aufnehmen der Commercien mit frembden Nationen seyn kan / für Zusaz und Verringerung ihrer Münzen zu hüten haben.

Dannenhero als in Pohlen die Schlagung so schlechter Gulden von 8. Löthigem Silber / auch dergleichen Sechser / die Dütchen und Dreypöcker aber von 6. und 5. Löthigem bis Anno 1668. immer fort gieng / musste der Churfürst / auch die 3. grosse Städte in Preussen / wo sie nicht allen Handel in Preussen / gleichwie in Pohlen geschehen / ruiniren wollen / nunmehr sich von den Pohlnischen Münz-Ordnungen gar scheiden : sezeten Dannenhero fugs anfangs die Tympfen / darauf XXX. Groschen zum Valor gestempelt waren / auff 18. Groschen ab. Und Anno 1666. macheten die Stände in Pohlnisch-Preussen ein Laudum , auff dem Marienburgischen Land - Tage den 12. Februar. darinn sie die Tympfen / auch die Pohlnische rothe Schillinger / gar aus Preussen vertrieben. Doch blieben die Tympfen / umb des Handels mit den Pohlen willen / auff 18. Groschen. In welchem Preise sie auch noch stehen / ob sie es gleich nicht werth sind / und bis auff diese Stunde verursachen / daß hin und wieder / in den grossen Städten / fast in allen Kram - Buden / die Geld - Meckler / auch andere Kauff - Gesellen und Jungen / sich darauf legen die guten Churfürstlichen / Danziger / Thorner und Elbinger Dörter aus den empfangenen Posten Geldes / zu suchen / und an Juden / auch andere Geld - Wucherer / mit 3. 4. bis 6 per Cento Nugen / für die Pohlnische Dörter und Tympfen zu verwechseln / damit vollend das gute Geld verfilget / und das schlechtere behalten wird.

Dagegen die Churfürstlichen Dörter noch inner bis An. 1685.

zu

zu 12 bis 11. lothig / die Sechser aber 10. bis 8. lothigen
 Halts gepräget worden. Die 3. grossen Städte aber wolten
 von der Zeit an / gar das münzen lieber suspendiren, als mit
 ihrem Schaden / bessere Sorten für die fremde Auffkäuffer
 und Verschmelzer schlagen / (indem ja über die ernstliche Ge-
 sege der Constitutionum, darinn so ofte beydes das Verschmel-
 zen und Ausführen / bey dem Halse verbothen ist / gar nicht
 gehalten wird) oder durch gleich schlechte Sorten / wie die Pohl-
 nische sind / den Handel gar von sich wegtreiben. Was aber
 das bedeuten sollte / daß Anno 1667. eben der Münz-Arendator
 Boratini, Gülden-Stücke mit 30. Groschen bezeichnet / ge-
 münzet / welche zwar am Schrot und Gran denen Churfürst-
 lichen / mit der Auffschrift: *Supremus Dux in Prussiâ Anno*
1668. in Königsberg gemünzeten Drittel-Stücken / welche 12.
 lothig und 6. Englis wägen / nicht gleich sind ; dennoch 11.
 lothig und 5. Englis halten / also die Tympsen weit übergehen/
 das kan ich nicht räthen. Er muß es des Tympsen Münzung
 zum Verdrüß / oder zum Lock-Brod mit wenigem nur also ver-
 suchet haben / weil gar selten dergleichen zu sehen sind ; oder er
 muß sie nach der folgenden Constitution fol. 71. umb die Probe
 von seiner Zusage an die Republique zu zeigen / also wichtig
 und gut gemacht haben.

Und also ist das Münz-Wesen in die allergröste decadence
 und Confusion gerathen / daß von der Zeit an / bis auff diese
 Stunde / nicht eine gute Verbesserung / und nützliche Münz-
 Ordnung mehr zum Stande kommen können : obgleich die
 Stände der Krone Pohlen solch Elend wol erkannt / und öfters
 auff Reichs-Tagen darüber deliberiret haben.

21. Anno 1667. bestand folgender Reichs-Schlüß in Con-
 stitut. fol. 34. Weiln denen gewaltigen Nothdursten der
 Reichs-

Respublique auszuhelffen / es dahin gekommen / daß die Münzung der Schillinger / Gulden-Stücke und Sechs-
größcher / geöffnet und zugegeben worden / welche Sorten
doch in denen benachbarten Herrschaften keinen Curs haben
können: Derhalben schlissen wir sohane Münze / krafft
dieser Constitution, und erklären dieselbe / ohne beson-
dere Einwilligung der Respublique nicht wieder zu öffnen.
Hedennoch weiln der edle Boratini (nunmehr schon tituliret)
Scarosta Osiecki, auff die Arende der zu münzenden Sech-
ser / zu hoher Nothdurst der Respublique eine merckliche
Summa vorgeschossen hat: so vergönnen wir demselben /
Autoritate dieses Reichs-Tages / auff ein ganzes Jahr /
von der Zeit und nach einem sonderbahren Contract des
Herrn Kron-Schatzmeisters / alleine dieselbe Münzung
der Sechser zu gebrauchen / so daß der Kron-Schatzmeister
die Respublique von der Quantität solcher / in Jahres Frist
geschlagener Sechser / genugsam informiren könne. Ja
auff vieles gravaminiren über die böse Münze / und Pressirung
der Littauischen Stände / ward von demselbigen Reichs-Tage
durch aparte Constitution fol. 71. eine Commission von Sena-
toren und von der Ritterschafft angeordnet / bis verbis: Daß
in Ansehung des grossen Schadens und Ungemachs / wel-
ches die Respublique durch die bösen Münzen leidet / wodurch
die Pretia rerum in sehr hohen Preis gestiegen / und aller
Credit im Handel verfallen ist / wir wol für eine höchst-
nothige Sache erkennen / daß in unsern Landen eine solche
Münze seyn möge / welche auch außer der Krone / (aber
nicht / wie hie gemeinet ist / nach der benachbarten auch sehr
schlechten Provincial-Münzen / sondern nach Proportion des
Ahlrs,) curriren könne. Damit aber solches desto leichter/
und

und gründlicher ins Werkt gerichtet werden möge / sollen die Commissarii bald nach diesem Reichs-Tage / mit Be- ruffung der Städte / welche das Jus cedulae monetæ ha- ben / zusammen kommen / und alles / was zu einer guten und fundamentalen Ordnung circa rem monetariam gehö- ret / besorgen und zum Stande bringen ; dabei aber nichts / als das gemeine Beste verhüten / daß der edele Boratini , nach seiner vor der Republique gethanen Erklärung / nichts mehr als 20. Gulden Pohlisch / aus der Markt fein berechnen / und nach solcher liga und Valor , dergleichen Sorten machen möge / die von der Commission beliebet wer- den möchten. (Aber diese letztere limitation , hebet den vorigen Grund zur Verbesserung des Münz-Wesens gar auf.)

Weil aber der König Johannes Casimirus bald das folgende 1668. Jahr abgedanke / ist diese Commission nicht zum Stande gekommen. Und ist Boratini folgends mit seiner Prätention , wegen des Vorschusses / nimmer vergnüget worden. Welches eben ein denen Münz-Pächtern gewöhnliches Stückchen ist / allezeit ihren grossen Vortheil mit Klagen / daß sie grossen Scha- den gehabt haben / zu verdecken. Wie schon vor ihm/ unterm Könige Sigismundo III. der allgemeine Münz-Pächter von Pohlen und von Danzig / Jacobsen damit fortgekommen / und ein reicher Herr geworden / samt seinen Compans , Peter und Henrich Hemen : welche alle den Adel und grosse Güter dadurch erlanget / aber nach göttlicher Gerechtigkeit nicht auff die andere Erben fortgepflanzt.

22. Anno 1668. nach der Abdication des Königes / sagten die Reichs-Stände / weil sie immer mehr die Noth von böser Münze zu fühlen begonten / wieder in ihrer Confederation fol. 21. Weil wir das Münz-Wesen zur gehörigen Perfe-
ction

tion zu bringen fürhaben: so schlüssen wir ex nunc, aus Schluss und Einwilligung sämlicher Stände / Autoritate præsentis Conventus, alle Münzen in der Krone / im Großfürstenthum Litthauen / und in annexis & incorporatis provinciis, bis zu instehender Election. Und der Kron- und Litthauische Schatz sollen allewege suchen / daß sie selbst die allerbeste Information, wie die Münzen verbessert und hinfüro gemünzet werden solle / doch ohne Präjudiz des Contrahenten, wie ihme nach der Constitution Anni 1667. (das ist des Münz-Pächters Boratini) vorbehalten worden. Alsdenn auff der Election wird auch die Republique circa pretia rerum, endliche Verordnung thun. Hierauf ward dem Electo Michaeli, in pactis Conventis pag. 4. mit vorgeleget: daß er sich nimmermehr / noch seine Successores des münzens annehmen / sondern der Disposition und Verordnung der Republique solch Recht / nach der Constitut. de Anno 1632. lediglich anheim stellen: auch auff instehendem Coronations-Reichs-Tage / von Abschaffung der Schillinger und Thymphen / mit denen Reichs-Ständen den Modum gründlich zu überlegen verstatthen wolle. Dieser Coronations-Reichs-Tag aber ward zerrissen / und solche Motus wider den guten König / von einigen Mächtigen des Reichs erreget / daß seine kurze Regierung über / nicht an das münzen gedacht worden. Die Münzen in Pohlen sind auch die 6. Jahre über ganz geschlossen gewesen / ohne daß ich ein Gulden-Stück unter seinem Bilde / Anno 1671. etwa in Bromberg geschlagen habe / welches mit $\frac{1}{2}$ bezeichnet / an Schrot und Korn die Thymphen weit übertrifft / nehmlich 12. lbthig ist / und $6\frac{1}{2}$ Englisch wäget. Vergleichen doch sehr rahr / also nur etwa zur Probe von einem neu- angegebenen Münzer geschlagen sind.

Aber

Aber in Preussen ließ der Churfürst immerhin 18. und 6. Größher / wie oben gemeldet / schlagen. Da haben auch die Städte unter des Königes Michaelis ~~Bilde~~ schlagen lassen/ Danzig zwar Ducaten / Elbing aber Rthlr. derer wenig müssen gewesen seyn / weiln auch in Elbing selbst / dergleichen nicht zusehen fürkommen. Doch hab ich einen Michaelis- Thaler in Königsberg gesehen ; und alle die z. grosse Städte haben von Anno 1670. und 71. zur nächtigen Scheide-Münze / unter Michaelis Mahmen / viel Schillinge von schlechtem Pograment , nehmlich kaum $1\frac{1}{2}$ lötigen gemünzet.

23. Anno 1676. bestand auff des Königes Johannis III. Coronations- Reichs- Tage zu Krakau ein Reichs- Schluss / Constitut. fol. 19. Daz / weil mit der Republique Nachtheil bishero die Münzen geschlossen stünden / dieselbe nun geöffnet / und von denen dazu benannten Commissariis , eine gewisse liga und Gewicht zu denen Münz- Sorten verordnet werden sollen ; nehmlich sich richtende / nach der benachbarten Herrschaften Münzen Schrot und Korn. Hiemit aber war nicht der alte ehemahls so oft zum Fundamente der Münzung angenommene Rthlr. als der beste Richt- Pfennig gemeinet / sondern die kleinen / gleichfalls sehr schlechten Münz- Sorten der benachbarten / so daß nunmehr kein Richt- Pfennig mehr zum Grunde des münzens in Pohlen gesetzt / sondern eine Herrschaft mit der andern umb die Wette immer ärmer und schlechter Geld gemünzet.

Es ward auch durch damahlichen Reichs- Schluss fol. 20. diese Valuation in der Krone Pohlen bey grosser Poen festgesetzet / daß der Ducat à 12. Gulden Schillinge / der Rthlr. à 6. Gulden / der Löwen- Thaler (der doch vorhin so ernstlich aussem Reich verbannet war) à 5. Gulden gelten ; und auff

die leyt - gemünzte Derter und Sechs'er / auf 100. Gulden / an Schillingern 70. Gulden Auff - Geld gerechnet werden solle. Welche Taxe durch folgende Constitutiones Anni 1677. fol. 10. Anni 1678. fol. 11. & Anni 1683. fol. 12. immer wiederholet / auch nach demselben in Schas - Rechnungen / zwischen dem Preußischen Gelde / (welches intuitu der Pohlischen Schillinger / bona moneta genennet wird /) und dem Pohlischen / diese Proportion noch beybehalten/ daß für 170. Gulden Pohlisch current , 100. Gulden Preußisch / das ist Derter Sechs'er und Dütchen gerechnet worden. Allein im gemeinen Handel / ist der Ducaten / der Rthlr. und das elende so genannte Silber - Geld / oder bona moneta , gegen die kupferne Schillinger / in Pohlen zeither so excessive gestiegen / daß nunmehr der Ducaten à 18. Gulden / der Rthlr. für 8. Gulden / der Tympf oder 30. Gröscher à 1. Gulden 8. Groschen / der Sechsgröscher und Dütchen à Proportion , mit grossem Verlust des Soldaten / deme der Kron - Schas an dem Sold / das Gold und Silber - Geld so hoch / nach dem in der Constitut. Anni 1717. fol. 63. approbirten Curs , anschläget / gelten.

24. Anno 1677. ward per Constitutionem fol. 7. die Offnung der Münzen der Auffsicht und Besorgung des Kron - Schagmeisters empfohlen / daß weiln / nunmehr die frembde Münzen mit der einheimischen Pohlischen im Valore gleich geworden (dazu haben es die Tympfen und Boratinische Sechs'er leider gebracht.) Dannenhero der Kron - Schas bemühet seyn solle / die Pohlische nicht geringer und schlechter als die Münz - Ordonanz von Anno 1658. disponiret / und daß beyder Nationen Pohlen und Littauer liga gleich gemacht werde / (wie aber die Münz - Ordnung in der Commission Anno 1659. aufs lauter Profit der Republique und der Münze Pach-

Pachter / consequenter auff geringe Münzung der Sorten, zum Schaden der Einwohner abgelaufen sey / ist oben §. 18. zu ersehen.) Nur dieses ist zu mehrerem Nutzen des publici ærarii beygesetzt / daß aller Nutze aus dem münzen zu keinen andern Ausgaben / als zu Anschaffung mehreren Materie, das münzen ferner fleißig fortzusezen / angewendet werden solle.

Diesemnach sind unter des Königes Johannis Wilde in Pohlen 10. lōthige Darter / doch nicht mehr mit 30. sondern mit 18. Groschen bezeichnet / item 8. lōthige Sechser und Dütchen von Anno 1677. bis 1685. immerhin in grosser Menge geschlagen. Es brachte aber Boratini es halde dahin / daß Anno 1678. durch einen Reichs-Schlus tol. 32. in Ansehung seiner Prætension, de Anno 1666. daß er des Tympen wegen seinen Contract nicht aushalten mögen / ihm ausdrücklich zu Ersezung seines Schadens/der nirgend specificiret wird/ in der Krone und in Litthauen/ die Silber-Münzen/ samt allen daraus fließenden Nutzen/ zu gebrauchen/ doch/ daß er nicht geringern Halts münzen solle/ als die Constitut, de Anno 1677. verordnet hat / verstatte ward. Worüber die Groß-Schätzmeistere von Pohlen und Litthauen sufficientem Evictionem toti Reipubl. carent. Das ist sehr merckwürdig / daß die Herren Schätzmeister dem Boratini so viel zugetrauet / daß sie selbst für ihn caviren mögen. Und dennoch befindet man / daß die vvn Anno 1677. ohne den Boratini geschlagene Sechser 1. bis 1½ Lōth besser am Gran sind/ als die hernachmahls von diesem Boratini, inhalts allegirter Constitution, bis 1685. zu geschlagen worden.

Unterdessen halten die Churfürstliche in Preussen bis 1688. geschlagene Sechser noch 8. lōthiges / die Dreyppölter aber / so auch noch bis 1685. gemacht sind / 5. lōthig / die damahls / auch Anno 1674. und 1687. dreyerley gemünzte Churfürstliche hal-

halbe Gulden / oder $\frac{1}{2}$ Thaler / halten ii. löthiges / und wiegen nur 3. Als weniger / als ein Churfürstlicher Ort. Doch was $\frac{1}{2}$ leichter ist / das iſſt dagegen 1. Loth besser am Silber. Die grosse Städte in Pohlisch-Preuſſen aber / haben unter diesem Könige Johanne nichts gemünzet / als alleine Danzig etwas kleine Schillinge zur Scheidung des gemeinen Volks; und dann auch einige Ducaten und Rthlr. ihme zu Ehren / darumb auch sonderlich diese Thaler sehr rar und kostbahr worden sind.

25. Anno 1685. beschlossen die Reichs-Stände in Pohlen / aus grossem Unmuth über die böse Münzen / welche sie immer empfindlicher druckten / per Constitutionem fol. 8. mit diesen Worten: Dieweil die von Anno 1676. in der Krone auffgethanen Münzung wenig gefruchtet hat / als schlüssen wir dieselbe Authoritate præsentis Conventus bis zu nächftkommendem Reichs-Tage gar zu. Und balde darauff fol. 15. in derselben Constitut. folget: Nicht allein ex ratione vicinitatis & commerciorum, sondern auch ex punto Patorum, zwischen Unserm / denen Kaiserlichen und Churfürstlichen Brandenburgischen Herrschaften und Landen/ sollen die Münzen in gleicher liga und valore geschlagen / also muß auch solche Gemeinschafft der Münzen unverenderlich seyn. Weil aber durch Missbrauch der benachbar-ten Rauffleute unsere Silber-Münze nicht gleich mit der beimeldeten Fürsten Münze in ihren Landen curriret / wo- durch den Rauffleuten und Einwohnern unserer Lande höchstens præjudiciret wird. Dannenhero / nachdem wir mit denen Ministris gemeldeter Fürsten / auff diesem Reichs-Tage conferiren lassen / ordnen und sezen wir / mit Einwilligung der ganzen Republique, eine Münz-Commission in

in Posen auff den 24. Septembris zu halten. Auff welche Zeit wir zeitig mit unsren Schreiben / sowol Sr. Käyserlichen Majestät / als auch Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg einladen werden / daß sie ihre Commissarien und Wardchen dazu absenden wolten. Den Herzog zu Eurland aber / und die Preußische Städte / die das Jus eudendx monetæ haben / auch alle die darinn interessirret sind / bedeuten wir durch dis Gesetze / daß sie auff vorgesetzte Zeit / nach unsren Ausschreibungen / durch ihre Vollmächtige erscheinen sollen. Was nun auff solcher Commission de valore & qualitate monetæ gesetzet werden wird / soll auff das ernstlichste gebothen werden / so wol in unsren als denen benachbarten Landen in acht zu nehmen / sub rigore & poenis in violatores pactorum & pacis publicæ sanctiis , in quovis foro ad cuiusvis instantiam irrogandis.

Es ist auch solche Münz-Commission zwischen denen Pohl-nischen Commissarien , mit denen Käyserlichen / Churfürstlichen Brandenburgischen/ und Eurländischen Abgesandten / samt der Preußischen Städte Deputirten in Posen gehalten ; ich habe aber den Reces und was darauff gehandelt und geschlossen worden / nirgend finden können. Wie aber aus denen folglich gemünzten Sorten in Pohlen / Preussen / und auch in Schlesien abzunehmen / ist nichts zur nüßlichen Münz-Verbesserung ausgeschlagen. Damit aber offenbar werde / wie der Churfürst Friedrich Wilhelm Sel. Gedächtnis / zu solchem heilsamen Werck animirret / und zur beständigen Münz-Verbesserung sehr geneigt gewesen sey / so wil ich hiebey die fürnehmste Puncta der an seine damahls nach Posen Abgesandte ertheileten Instruktion , die ich unter mehreren MSCptis irgend vor vielen Jahren bekommen / hinzu sezen.

Gr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu
Brandenburg ic. haben zu denen auff dem jüngsten
Reichs-Lage zu Warschau resolvirten Münz-Tractaten, Ihre
verordnete Commissarien mit nachfolgender Instruktion
abgeschicket den 17. Augusti, 1685.

Dann werden sie bey angehender Unterredung fürzu-
stellen haben / daß Gr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
nichts liebers würde gewesen seyn / als daß die Jahre her
in ihren Landen / vollgültige / auff den Fuß des Rihls.
gesetzte Münze hätte beh behalten werden können ; zumah-
len weil Dero selben sehr wol bekant / daß durch die gerin-
gere Münze / deren Valor nicht mit der bonitate intrinseca
proportionaret ist / Ihrer Unterthanen Vermögen sehr
erschöpft / und denen Commercien grosser Abbruch ge-
than werde. In welchem Absehen Gr. Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit keine geringere Sorten , als die Dittel-
Thaler - Stücke in Ihrer Preussischen Münze einige Jahre
schlagen / endlich aber dieselbe ins dritte Jahr ganz ruhen
lassen. Nachdem aber im Königreich Pohlen / mit Aus-
münzung derer vom vorigen Fuß weit abgehender Sechser/
immer zu stärker fortgefahren / das Herzogthum Preus-
sen damit angefüllt / die darinn geprägte Dittel - Thaler-
Stücke auffgewechselt / und in den Pohlischen Münzen
gebrochen / auch durch die geringhaltige Pohlische Münze
der Einkauf des Silbers dergestalt gesteigert worden / daß
alles sich nach Pohlen gewandt und von Preussen abge-
zogen / hätten Gr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu
Abwendung mehreren Schadens / endlich Ihre Preuss sche
Münze wieder zu öffnen / und dieselbe denen Pohlischen fast

fast gleichförmig zu machen entschlüssen müssen; Wäre aber noch bereit / Ihre Münze in vorigen Stand zusezen / wenn nur eine Gleichheit darinn gehalten werden möchte.

Zuförderst haben sie in der Hinreise nach Posen / mit denen Deputirten derer im Königlichen Preussen zu münzen berechtigter Städte / fürnehmlich aber der Stadt Danzig sich zusammen zu thun / die Sache wol zu überlegen / und sich zu einigen / was denen Deputirten von den andern Ständen der öblichen Krone Pohlen von dem Münz-Wesen zu proponiren sey.

Wenn sichs nur immer thun lassen wil / werden sie dahin zu arbeiten haben / daß die Münze auff den vorigen Fuß / da Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit die Dritt-
tel-Thaler oder Gulden-Stücke / derer vier und zwanzig auch ein halb Stücke eine Edlinsche Mark gewogen / und eine Mark 12. Loth 2. Gran sein gehalten / wornach die Mark sein 32. Gulden 11. Groschen Polnisch ausgebracht worden / wieder gesetzt / und darüber von allen Seiten gehalten werde. Massen Sr Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hiebey auff den Gewinn vom Signoragio nicht schen / sondern lieber daran fallen lassen / und dem gemeinen Wesen ratzen / auch ihres Orts nichts / was durch gute Münze denen Comerciis geholssen werden kan / unterlassen wollen.

Wann aber durch alle Bemühung es dahin nicht zu bringen / sondern die von Seiten der Kron auf den Profit der Münze bestehen / und also den bisherigen Fuß befreihalten wolten / wäre es doch noch auf einen Versuch zu stellen / ob nicht zum wenigsten / nach dem Schlus der Warschauischen Münz-Commission vom 18. Junii Anni

1676 da die Dörter oder 18. Grösscher zehn Loth und zehn Pfennige sein halten / und zwey und dreissig Stücke auff die Pohlische Münz Mark gerechnet / auch die Mark sein auf 28. Gulden 27 Groschen 6. Pfennige ausgebracht / auff die Cöllnische Mark aber 37 Stück gehen / und selbige à 33 Gulden 14 Groschen ausgebracht werden sollen / das Münz-Wesen in etwas verbessert werden könne ; So ferne denn auch dieses nicht acceptiret werden wolte / haben die Comissarii mit denen von der Kron / und den Städten / den Schluss einzugehen / daß nach bisheriger Art die Münze continuiret / und nach solchem Fuß die Pohlische Münz-Mark in den 18. Grösschern / zehn Loth 4. Pfennige sein halten / und auff die Mark 32. Stück gehen / auch die Mark sein auff 30. Gulden ausgebracht ; In den Sechsgrösschern aber / 6. Loth sein begriffen seyn / und 58. Stück auff die Mark gerechnet / auch die seine Mark auff 31. Gulden ausgebracht ; Nach diesem Anschlage denn von den 18. Grösschern auff die Cöllnische Mark 37 Stück gehen / und die Mark 10. Loth vier auch ein halben Gren halten / auch die seine Cöllnische Mark à 34. Gulden 20. Groschen ausgebracht / von den Sechsgrösschern aber / 6. auf die Cöllnische Mark gerechnet / selbige 6. Loth sein halten / und die seine Cöllnische Mark auff 35. Gulden 22. Groschen ausgebracht werde.

Weiln aber wol zu weilen vermercket worden / daß in häufiger Münzung der Sechser / in den Pohlischen Münzen von diesem besagten pede monetali abgetreten / so würden nothige cautelen dabey zu urgiren seyn / damit auff die Münz-Haltere fleissigere Auffsicht bestellet / und wenn sie wider solchen Schluss noch geringere Münze zu versetzen

gen sich unterstehen würden, ernste Straße wider dieselbe eingewandt werden möchte.

Imgleichen wird zuerinnern und zubereben seyn / daß die durch- und zufuhr des Silbers keinem Theil gehemmet / sondern dasselbe allezeit frey passiret werde.

Schlüsslich würde zu præcaviren seyn / daß unter obige keine kleinere Sorten, als derer schon zum gemeinen Handlauff überflüssig gnug sind / weiter gemünzet / und die dann und wann noch hervor kommende in vorigen Jahren geprägte bessere Sorten, nicht gebrochen / sondern vielmehr nach dem innerlichen Werth der jzigen Münze gesetzet / und also das gute Geld beh behalten werde.

26. Der Erfolg hat es auch erwiesen / daß nach solcher Posenischen Commission, der nachfolgende Churfürst und König zu Preussen Fridericus I. weil in Pohlen nichts heissames am Münz - Wesen fest gesetzet worden / sondern noch alles in grosser Confusion darinnen verblieben / in seiner Münzen zu Königsberg / den vormähligen Pohlnischen pedem monetalem (weil man doch denselben / nach obiger Instruktion, nicht einmahl auf 12. Löthige $\frac{1}{2}$ Stücke / zu geschweigen auf 14. Löthige Reichs - Thaler / wie Anno 1528. und 1650 / den Richt - Pfennig der Provincial - Münzen bringen können) nach der Constitution Anni 1658. und erfolgten Münz - Ordnung Anni 1659. fest gesetzet / und demnach beständig nach derselben folgende Sorten ausmünzen lassen: dergestalt / daß die Darter $37 \frac{5}{8}$ Stücke auff die rauhe March gestickelt / und 10. Loth $4 \frac{1}{2}$ Grän sein halten sollen; Sechser aber $67 \frac{1}{32}$ Stück / und Dutchen 139 Stücke / beyde aus einer 6. Löthigen March geschrotet werden sollen. So / daß der Darter 1. Kölnische March sein auf 34 Gulden 20 Groschen / die Sechser 35 Gulden

den $22\frac{1}{2}$ Groschen / die Dutchen 37 Gulden 2 Groschen ausge-
münzet würden. Der Schillinger gehen auf 1. brutto March
327. Stück / halten fein 1. Loth 3. Grän; da wird die March
fein ausgemünzet auff 49 Gulden $24\frac{2}{3}$ Groschen. Weil aber
die Pohlnische Dörter auff 1. Cöllnische March brutto $37\frac{2}{3}$
Stück geschrotet halten fein 10. Loth 2. Grän / und die seine
March auff 35 Gulden $22\frac{2}{3}$ Groschen ausgemünzet worden / so
sind die Churfürstliche 3 Gulden $4\frac{2}{3}$ Groschen per cento besser;
Die Sechser aber / so in Pohlen damals bis 1686. geschlagen /
sind 69. Stück auff die Cöllnische March brutto von 5. Loth
17. Grän fein / und die March fein ausgemünzet auff 37 Gul-
den $5\frac{2}{3}$ Groschen. So sind die Churfürstliche 4. Gulden per
cento besser. Die Pohlnische Dutchen / so auff die Cöllnische
March 6. Löthiges 16. Grän 138. Stück gehen / und auff 39.
Gulden $2\frac{1}{3}$ Groschen die seine March ausgemünzet worden /
sind 5 Gulden 13 Groschen per cento schlechter als die Chur-
fürstliche.

Die Anno 1663. in Pohlen geschlagene Tympsen aber /
gehen auff 1. brutto March $34\frac{3}{4}$ Stück / halten fein 8. Loth /
und haben die seine March / nach dem Preise von 18. Gro-
schen auff 41 Gulden 21 Groschen ausgebracht. So sind die
Churfürstliche obbeschriebene Dörter besser 20 Gulden $8\frac{2}{3}$ Gro-
schen per cento, und die Churfürstliche Sechser 16 Gulden $19\frac{1}{3}$
Groschen per cento besser als die Tympsen: auch die Churfürst-
liche Dutcheu sind 4 Gulden $7\frac{1}{2}$ Groschen per cento besser als
die Tympsen. Wie solches alles von denen Churfürstlichen Ab-
gesandten bey der Posenschen Commission durch genaue Probe
der Wardeyen demonstriret worden.

Und also wie gemeldet / ist in der Preußischen Münze / nach
der Zeit der Posischen Commission, bis zu Ende des Seculi-
fort.

fortgesfahren; ungeachtet die Pohlnische Münzen stille gestanden. Als auch an den König aus Preussen gekommen war, daß die in Anno 1695. 96 und 97. gemünzte Dütchen, zu wider dem einmahl angenommenen peds monetali, nur 5. Löthig sein hielten; und auff 40 Gulden die Marck sein ausgemünzet worden; daher dieselben in Danzig, nach geschehener probirung, den Curs im Handel nicht behalten können: da hat der löbliche König Anno 1698. selbst edictaliter solche Dütchen auff $2\frac{2}{3}$ Groschen oder 8 Schillinge herunter gesetzet; und ernstlich verordnet; daß ferner Dütchen und Sechser 6. Löthig ohne alle Abkürzung geschlagen werden sollen; womit auch die Zeit seiner Regierung continuiret worden. Desgleichen ward Sr. Majestät Anno 1698. durch Oero dazu gesetzte Commissarien vorgestellet; daß zu retablirung der commercien mit Pohlen, Litthauen, Danzig ic. die auff den Leipziger Fuß geschlagene, und in Preussen häufig eingeführete $\frac{2}{3}$ Stücke, als welche nimmer bey denen benachbarten für voll begebig gewesen; und auff 3 Gulden $2\frac{1}{2}$ Groschen per cento schlechter als die Preussische Dertier besunden; abgeschaffet; und an Dertern, Sechsern und Dütchen; als in Pohlen, Litthauen und Polnisch Preussen gangbaren Münzen; nach dem Fuß von Anno 1659. damit sie unweigerlichen Curs haben mögen; genug gemünzet werden müssten. So hat der König gleichfalls per edictum solche $\frac{2}{3}$ Stücke devalviret; und sie nach 6. Monache Zeit; mit 7. per cento Verlust; in den Münzen anzunehmen; und zu brechen verordnet.

Umb die Zeit sind wider die Schlesische sehr schlechte Dütchen; von 5. Löthigem Halt; durch die Jüden und Geld-Wucherer; in so grosser Menge in Pohlen und Preussen eingeführet; womit das alte gute Geld eingewechselt; und in Schlesien mit

mit grossem Gewinn umbgeschmolzen worden / daß es kläglich zusehen / wie diese Länder / nicht allein vom einheimischen / sondern noch mehr vom frembden schlechten Gelde zu schaden gebracht worden. Und obschon solche Münze etliche mahl in Preussen / auch in Danzig verbohten ist / hat sie sich doch bis nun her wieder gefunden.

27. In Pohlen haben die Münzen bis an den Tod Königes Johannis geruhet / nach der Constitution de Anno 1685: fol. 8. ungeachtet die Posnische Commission, wie aus der obgemeldeten Königlichen Preußischen Münz-Ordonanz in Königsberg abzunehmen ist / den pedem Commissionis Anni 1659. beliebet hatte. Als aber König Augustus erwehlet ward / auch der Münze wegen Thme / in Pactis Conventis Anno 1697. der Artickel vorgeleget pag. II. daß der König sich das Recht zu münzen nimmer zueignen / noch auch ex Senatus Consilio münzen sondern die gänzliche disposition derselben / der Republic ungekränkt lassen wolle. Jedoch (sind ferner die Worte daselbst) weil man sieht / daß durch die variation der vorigen Münzen / und bey Schlüfung der Silber-Münzen / die ganze Republic zu grossem Geld-Mangel und Armut verfallen / werden wir besorget seyn / und mit den Ständen auffm Reichs-Tage überlegen / wie die Münzen auffs allerehste geöffnet / und die Geld-Sorten darinnen / nach des Deutschen Reichs liga. in Gold und Silber mögen geschlagen werden.

Aber es ist ferner / bey denen continuirlichen Unruhen in der Krone / an das münzen in keinem Reichs-Tage oder Constitution das geringste mehr gedacht.

Gleichwohl sind zu Anfang der Regierung Königes Augusti II. Anno 1698. und 1704. ohne Reichs-Schlus / geschlagen

18. Gröscher / derer die ersten 10. Löthe / die andern aber nur 8. Löth sein halten / und diese gar 1. Englisch leichter als jene wägen. Item sind Sechser Anno 1698. geschlagen von 8. Löthigem Gran: Es müssen aber der 18. und Sechsgröscher sehr wenig geschlagen seyn / weil selbe sehr rare zu sehen / mir auch nur aus dem Blietwerniſſchen Cabinet communiciret sind. Anno 1702. sind auch wenige Ducaten und Rthlr. Regni Polonie; aber Sechsgröscher von Anno 1702. und 1706. in grosser Anzahl gemünzt / und noch häufig unterm Volke / derer jene noch 6. Löthig / diese aber nur 4. Löthig sind / und 12. As zu leichte gegen die ersten von Anno 1702. wägen. Auch ist mir aus gedachtem Cabinet 1. Dütchen / Anno 1706. in Litthauen geschlagen / gezeiget / welches eben wie die Sechsgröscher nur 4. Löthig sind / und 12. As zu leichte gegen die ersten von Anno 1702. wägen. Auch ist mir aus gedachtem Cabinet 1. Dütchen / Anno 1706. in Litthauen geschlagen / gezeiget / welches eben wie die Sechsgröscher nur 4. Löthig / und auff 5. As zu leichte gegen die vorigen beständig / ist aber auch sehr rare zu finden. Die Curländische Anno 1694. gemünzte 18. Gröscher halten 10. Löthiges / die Sechser aber von denselben Jahre nur 5. Löthig.

In solchem Stande sind die Münzen noch auff diesen Tag in Pohlen / da von der Krone keine Münzen Zeitscher geöffnet worden; und in Preussen / da die 18. Gröscher noch beständig auff 10. Löthig / die Sechser und Dütchen auff 6. Löthig gemacht worden. Die grossen Preussischen Städte aber keine Silber - noch Goldene Münze mehr schlagen / sondern es alles in Hoffnung besserer Zeiten / im Handel geben lassen müssen wie es kan / und wie die Zeiten es bringen.

Ich habe bis hero / was zur Connoissance der Geld-Münzen / in Pohlen und Preussen / aus alten und neuen Documenten , und andern schriftlichen Nachrichten / zu colligiren möglich gewesen / zusammen in Ordnung gebracht / und vorgestellet. Und zwar von denen neueren Zeiten / wird wol wenig an einigen Pohlisch- und Preussischen Münz-Sorten fehlen / welche ich nicht angeführt und examiniret hätte. Daß aber von denen älteren Münzen so wenige haben können herfür gebracht werden / so daß man in Pohlen nicht höher auff / als zu Vladislai Jagellonis Zeiten / und nur zu Pölcken ; in Preussen aber nicht ältere als auff Wynrici , des Hohmeisters Schillinge kommen kan : ist die Ursache offenbar genug an dem Brechen und schmelzen der alten Münzen / weiln die alten Sorten mehr an Silber halten / als die neueren. Dannenhero die alten Münz-Stücke von allen Reichen und Landen in ganz Europa / so sehr rar geworden / daß derselben nur gar wenige von curieusen Liebhabern der Antiquität , sehr mühsam colligiret / und von der Bucherer geizigem Schmelz-Ziegel gerettet worden. Wievol nechst dem Schmelzen auch diese Ursache solcher Rarität von altem Gelde dazu gekommen / daß vor alters Käyser und Könige die üble Gewohnheit gehabt , bey Ihrer Regierung halde Ihrer Vorfahren und Antecessorum Münz Stücke / wo nicht gar abzuwürdigen / dennoch ganz zu reformiren ; und das haben fast alle Römische Käyser gethan / sonderlich die Ihrer Antecessorum Acta rescindiret : Nachgebends sind die Gothiche Münzen aus Haß der Römischen Provincien gegen die barbarische Nationen , gar vertilget. Ja auch in Pohlen ist solche böse Gewohnheit gewesen : wie oben Cap. II. §. 2. ein klahres Exempel vom Miesko Sene aus dem Kadlubkone angeführt ist ; daß er seiner zweyer Brüder / die vor ihme regiret /

Mün-

Münzen / gar als unütz abgesetzet / und seine eingeführet. Dergleichen auch in Deutschland geschehen: denn das alte Sachsen-Recht Lib. II. Artic. 26. saget deutlich: Pfennige und Münze soll man verneuren / so oft ein neuer Herr kommt. Sonsten es ja nimmermehr dazu hätte kommen mögen / daß man so gar wenige Stücke auff unsere Zeiten hätte conserviren können / sondern noch in Menge die alte Geld-Sorten bey reichen Leuten / von ihren Vor-Eltern her / zu sehen seyn müssten.

Nun wil ich den bisherigen Historischen Bericht / von der Pohlnisch- und Preußischen Münzen Beschaffenheit / auch zum deutlichen Nutzen anwenden / und erstlich handeln

Cap. 5.

Von dem grausamen Schaden der Länder/ aus dem grossen Verfall der Münzen/ und solchen Verfalls nächsten Ursachen.

I.

Sie ist aus dem bisher ausgeführten Bericht schon guten Theils bekandt worden / daß anfangs vor dem 1300ten Jahre/ die Münzen/ so aus Böhmen in Pohlen häufig gekommen / oder auch in Pohlen denselben nachgemünzet worden: item die Münzen / welche der Ritterliche Orden des Kreuzes / umbs 1230te Jahr / aus Italien / Frankreich / Deutschland und Böhmen / da der Orden schon viele schöne Land-Güter/ aus grosser oder reicher Leute piis legatis erhalten / zum angehenden 53. jährigen Kriege in Preussen gebracht; auch in dem Haupt-Privilegio Culmensi dem Lande verheissen selbst zu münzen / aus reinem 16. Löthigen Silber seyn müssen.

Nehm-

Nehmlich die gemeinesten Sorten waren in Pohlen und Böhmen (nach der in Frankreich von Ludovico S. Anno 1230. angesangenen Münzung) Solidi, genandt Groschen / und in Preussen eben so wol Solidi, gleichwie in Engelland/ genandt Schillinge: beyde waren am Halt gleich / wogen jedes Stück eine Drachmam, und glengen 60. auff eine Marek rohen feinen Silbers / und auch Geldes; denn darinn war kein Unterscheid. Die Könige / Fürsten / und auch in Preussen der Orden / gaben für die Ehre und Landes-Herrlichkeit / nach uhralem Gebräuch unter Souverainer Herrschaft / die Kosten zum münzen her / und reauirten solche silberne Münze alle zehn Jahre / damit ja durch den steten Gebräuch / der Abgang nicht den Untersassen / sondern dem Landes-Herrn / für sein Regale, imputiret würde. Der Unterthan hatte keine Sorge/ denn an statt er im Handel und Wandel / für seine Nothdurft das Gewicht bey sich tragen sollte / umb das Silber darzuwägen (wie in den ersten Zeiten im Orient geschehen / ehe die Obrigkeit dem Silber den Glauben solchen Gewichts zugeben / publica fide ihr Zeichen oder Bild auffgepräget / und in China noch iekund gebräuchlich ist/) so zehlete er so viel bezeichnetes Silber/ das ist Geld / seinem Verkäuffer hin. Noch zu geringer täglicher Ausgabe / waren die Pfennige in Pohlen und Preussen gleichfals reinen Silbers / als derer drey einen Solidum oder Schilling / nach der Euilmischen Handfeste wägen solten.

Als aber durch böse Eingebung / etwa wo in Deutschland zuerst / bald nach dem 1300ten Jahre Christi / zu dem feinen Silber von Münz-Verfächtern etwas Kupfer zugethan war / und solches zwar vom gemeinen Man gar nicht / aber bald von Münz-Verständigen gemercket / nachhin ex rationibus necessitatis vel avaricitia, als dem publico nüglich angesehen / und

und zu erst von Johanne I. Könige in Böhmen / durch Einge-
bung eines Münzers von Florenz angenommen / und publica
Authoritate legitimiret / nachmahl's in Pohlen und Preussen
mit seinen Böhmischem Groschen eingeführet / daselbst auch nach-
gesolget ward ; da hat solche erstlich nur gar geringe Enderung/
balde im Handel unter Kauffer und Verkäuffer grosse Confu-
sion verursachet / daß keiner dem andern mehr / nach dem blossen
Gepräge und Wilde der Groschen oder Pfennige / trauen
wolte noch konte / daß er rein Silber für seine Waare bekäme /
sondern der Kauffmann / insonderheit der Fremde / steigerte
flugs seine Waare / nach Gutedünken des Abganges am Sil-
ber in den Münz-Sorten , so daß die Landes-Herrschafft ihre
Authorität interponiren , und durch öffentliche Edicta ihre
Münze valviren , den Preis auch der Waaren schäzen mußte.

Dieses war nun eine Obrigkeitliche Gewalt / welche der
Einheimische Unterthan zur Zeit leiden / den frembden Kauff-
mann aber gar nicht verbindlich machen konte / daß er nicht
seine Waare / deme der sie verlangete / in Ansehung des abge-
brochenen Silbers an der Münze / steigerte. Welches denn
nicht just nach Proportion des vorigen Preises abgieng / theils
daß der Mensch bey aller / auch geringen Gelegenheit / seinem
Vortheil weiteres Ziel setzet / als die Willigkeit netto erfordert/
theils aus Ursachen/ die Handel und Wandel selbst mitbringenet/
daß die Waaren / die aus Nothdurft gesuchet werden / im
Preise steigen / die aber wenig Liebhaber oder Nothdurft fin-
den / fallen. Auch kan die Obrigkeit ihre eigene Unterthanen
in die Länge darinn nicht zwingen : denn wenn der Landmann/
oder einheimische Bürger siehet/ daß er für fremde ihme höchste
nothige Waaren / mehr als vorhin zahlen muß / so steigert er
auch seine rohe oder gearbeitete Waaren immer höher, Hierauf
ens.

entstund nun die Steigerung der Waaren oder Sachen / die wir nöthig haben / worüber von jener Zeit der anfänglichen Mischung des Kupfers zum Silber / immer mehr / bey immer ärmer wordenen Geld-Sorten , geklaget worden / bis es zu diesen Zeiten auffs höchste gekommen ist.

Nachdem es endlich bis ins XVI. Seculum also in Confusion, wegen der Münzen im Handel und Wandel zugiang / geriehen endlich die Stände des Römisck-Deutschen Reichs / auff diesen ernstlichen allgemeinen Reichs-Schlus (weiln von Anno 1487. her / erstlich in Tirol / folgends Anno 1517. in Böhmen und Sachsen / 2. löthige silberne Guldener / die nachmahl's Rthlr. hiessen / die grösste silberne Münz-Sorte aller Orten beliebet und gebräuchlich war) daß sie Anno 1551. unter Räyser Carolo V. solchen 2. löthigen Rthlr. Cöllnischen Gewichts / 19. Englisch schwer / durchaus 14. Loth 2. Grän fein Silber zu halten / und aller andern kleineren Sorten Haupt- und Richt-Pfennig zu seyn / beschlossen. Welche Münz-Ordnung Anno 1559. auff dem Reichs-Tage nur wenig verbessert / das ist den Rthlr. auff 14. Lothe 6. Grän fein gesetzet. Und endlich Anno 1566. ist von denen Reichs-Ständen zu Augspurg der Rthlr. auff 14. Loth 4. Grän / und am Gewicht auff die Cöllnische Mark 8. Stück fest gesetzet. Nach welcher Sagung die Rthlr. bis dato geschähet / zu- oder abgesetzet werden. Desgleichen ist der Ducat nach der Reichs-liga 23½ Carat , also 6. Grän oder ½ Carat Zusatz ; und wieget 75. Ab Cöllnischen Gewichts / thut auff die Cöllnische Mark 65. oder auff die Preußische Mark 54. Stück / jedes hie von 73. Ab.

Nach diesen Reichs-Haupt-Pfennigen oder Münz-Stücken / hat Preussen mit Pohlen Anno 1528. verglichen ihre Land-Münzen auch einzurichten ; und als davon / nach der Zeit

Zeit / sehr abgewichen gewesen ; haben beyderseits Commissarii Anno 1578. 1633. auch Anno 1650. wieder erkant und verordnet / daß ohne Verbesserung der Münzen / nach dem Rthlr. anß 14. lothiges Silber / und umb leichteren Gewichts-Rechnung / 7. Rthlr. auff die Pohlische March zu wägen / (damit für Schläge-Schätz und Münz-Kosten auff die March sein $\frac{1}{3}$ der March / das ist 1. Rthlr. oder 2. Loth schwer Abgang heraus kommt /) nimmermehr dem Münz-Wesen / folglich dem Commercio , Handel und Wandel mit frembden und einheimischen Waaren / zu dero selben billigen Preisen zu kommen / könne und möge gerathen werden. Denn der Kauffmann richtet sich mit allem Einkauf und Verkauff aller Waaren / durchaus nach dem Rthlr. und Ducaten / dawider kein Gebot einer Herrschaft helfen oder hindern kan.

Es sind auch in genere Ursachen angeführt / warumb sonderlich die Krone Pohlen / von solcher billig-vortheilhaftesten und höchst-nöthigen Münz-Ordonanz abgewichen / und endlich die Münze auf diese jegige flägliche Abnahm / wodurch der Handel und Wandel in und außer Landes / fast ganz verfallen ist / gerathen sey : Ehe ich nun den grausamen Schaden / auch die allerwichtigste und nechste Ursachen solchen Verfalls / weiter specialiter ausführe und klar erweise / muß ich erstlich einige Gegen-Neden des gemeinen Mannes / der vom Münz-Wesen und dem Handel nichts verstehet / resolviren.

2. Wenn verständige Handels-Leute über den grossen Schaden der schlechten Münzen klagen / können die unwissende Leute sich solches nicht einbilden / sondern sprechen : Ich kan ja für die jegige Münze alles zu Kauffe haben / Gold / Silber / Seide / Gewürz / Tuch / Wein ic. so bin ich unbekümmert / wie das Geld beschaffen sey / und finde darinn keinen Schaden. Aber

solchen Leuten muß erwiesen werden / daß die ehmahlige Münzen / ich wil nicht sagen / als sie anfänglich pures Silber / und dem rohen feinen Silber an Güte/ auch am Gewichte ganz gleich gewesen. Denn zu solcher irrdischen Glückseligkeit wird es nimmer kommen / ist also vergeblich mit solchen süßen Träumen den gemeinen Mann zu unterhalten / (wievol uns Europäer die barbarischen Nationes bis in Indien beschämen / welche noch ihre Silber- Münzen von reinem Silber ohne Zusatz schlagen / und alle fremde mit Kupfer gemischte Münzen/ so fort brechen und nicht leiden. Ich habe einen Mogolschen und einen Persianischen Rupei , die wegen des reinen Silberhalts in Ost- Indien durchgehends gänge und gebe sind / von 16. Löthigem Halt / und 7. Englisch 24. Pf. dieser aber nur 12. Pf. schwer. Desgleichen die Türckische Aspers, die ich habe / am Halt auch sein sind.) Nur sage ich / daß für die im Römischen Reiche / und in Pohlen mit Preussen nach dem Rthlr. gerichtete Land- Münzen/ von 14. Löthigem Silber / man zehnfach mehr Waaren kauffen/ oder Gesinde lohnen können / als man jeso mit 10. Löthigen 18. Gröschern / und 6. Löthigen Sechsern / nicht thun kan. Und daß der Verlust die Einwohner im Lande nicht nur einsmahl / sondern so lange solch böses Geld nicht verbessert wird / immer auffs neue auch ihre Kindes- Kinder drücke und beschädige.

Welches kürzlich also demonstriret werden kan. Anno 1500. bis 1520. da noch die Böhmische Groschen/ und die Preussische Schillinge (welche einerley Gewichte puren Silbers hielsten / nehmlich $\frac{1}{2}$ Loth / oder $\frac{1}{2}$ eines Rthls / thun ihrer 60. eine March Silbers oder 16. Lothe / nur $\frac{1}{3}$ minder / denn 64. Drachma thun 1. March- Gewicht Cöllnisch. Bloß ist der Unterscheid / daß in Frankreich / Böhmen und Pohlen / solche Solidi, Groschen / und in Preussen / wie in Engelland / Schillinge/

linge genannt worden) ohne Zusatz von Kupfer waren / da kaufte man für solche 8. Schillinge in Preussen / oder solche 8. Groschen in Böhmen / aller Orten 2. Lothe fein Silber / das ist so viel / wie jeho ein Banco - Rthlr. am Gewichte. Wie ich denn gleich jeho 8 alte Wenceslai Böhmishe Groschen / die 16. Löthig sind / mit 2. Lotb Edlñisch / oder 1. Rthlr. Banco gleich am Gewicht finde. Item, weil / wie oben erwiesen ist / von uhralters her die Proportion des Silbers gegen das Gold / wie 1. gegen 12. ist : so kaufte man dazumahl für 12. silberne Böhmishe - oder Pohlñische Groschen / und also für 12. silberne Preußische Schillinge / derer jegliche 1. Drachmam , das ist $\frac{1}{2}$ Lotb wägen / auch 1. Drachmam Goldes / das ist einen Ducaten. Weiter als gegen Anno 1350. schon 2. Lothe Silber einer Marck zu obigen Münzen abgenommen / und so viel Kupfer zugeleget waren / daß nur 14. Lothe rein Silber in der Marck - Münze blieben : da kaufte man noch 1. Ducaten für 14. obgemeldete Groschen / oder Preußische Schillinge / und hieß solcher Ducat ein Gulden. Wie solches Cap. II. §. 2. aus des Calimiri M. Salz-Ordonanz erwiesen ist / und eben zu der Zeit ist in Pohlen / nach desselben Königes Proviant-Ordonanz / solcher 14. löthiger Pohlñisch- und Böhmischer Groschen gekauft / ein fetter Ochse für 24. Groschen / eine Kuhe für 16. Groschen / ein fett Schwein für 12. Groschen (das Schwein - Fleisch ist nach Proportion bey allen Nationen , auch den Römern selbst / das theureste gewesen / oder durch den Vierdung müste hie nicht einer Pohlñischen Marck vierdte Theil / 12. Groschen / sondern nach der Preußischen Art 5. Groschen verstanden werden / welches doch in einer pure-Pohlñischen-Ordonanz nicht zu glauben ist) weiter ein Schöpse für 2. Groschen / 2. Gänse oder 6. Hühner für 1. Groschen. Ein Scheffel Roggen oder Haber

1. Groschen / thut die Last 60 Groschen / und 1. Scheffel Weizen 2. Groschen / thut die Last 120. Groschen / oder 120. Preußische Schillinge / das ist 2. Preußische March.

In Preussen galt zu der Zeit das Getreyde und andere Vtualien eben so wol / schier wie die Pohlnische obhemedete Taxe lautet: denn auch nach der Zeit/ da die Schillinge in Preussen / und die Groschen in Pohlen und Böhmen schon schlechter worden / galt die Last Roggen 5. March / Weizen 7. March / auffs theureste 10. March. Eine Tonie Hering 10. Groschen; wie solches aus Schügen und andern Chronicis zu sehen. Da war auch das Lohn des Gesindes / 1. March oder $\frac{1}{2}$ oder 2. bis 3. March höchstens/ jährlich einem Knechte / nachdem die Münze im Halt von 1350. immer geringer worden. Ja bis Anno 1527. bekam / nach des Königes Sigismundi I. Statuto , bey dem Herburto tit. bellum pag. 41. ein Reuter alle Quartale Sold in allem 6. Gulden / jeden zu halbe Schock oder 30. Groschen gerechnet / thut die Woche für Mann und Pferd à 2. Groschen/ und ein Rittmeister / der bis 200. Pferde commandiret / quartaliter 10. Gulden / jeden à 14. Sloter / das ist 28. Groschen gerechnet.

Ich eile aber zu der Zeit der verbesserten Münze/ nach dem 14. löthigen Rthlr. Pfennige aller Land. Münzen dem Rthlr. nehmlich Anno 1528. da kauffte man für die verbesserte 14. löthige 5. Sechser / oder 1. Gulden einen Rthlr / und 1. Ducaten für 1. Gulden 15. Groschen. Damahls/ auch viel Jahre darrnach/ galt in Preussen die Last Roggen 8. Gulden/ das sind 8. Rthlr. banco.

Nachdem aber der Rthlr. durch Verringerung der Münzen am Silber/ so hoch gestiegen/ daß er jego 4 Gulden currenter Münze gilt: muß man die Vtualien, Salz/ Wein/ Gewürz/ Sei-

Seiden-Waaren/ Tuch/ Gold und Silber/ auch Gesinde-Lohn/ 10. fach theurer bezahlen. Also/ wer von seinen Vor-Eltern ein Land-Gut mit tausend Gulden stehender Zinsen ererbet/ welche Anno 1528. und folgends noch inner 1000. Rthlr. banco ausmachten/ dessen Groß-Eltern haben nach der Zeit/ da der Rthlr. im Preise/ wegen der schlechten Land-Münzen/ gestiegen/ an solchen Zinsen einbekommen Anno 1600. nur 800. Gulden/ Anno 1620. schon 500 Gulden/ weil damahls der Rthlr. schon 60 Groschen galt/ Anno 1628. nur 333½ Gulden/ und so ferner bis nun her/ da der Rthlr. 4. Gulden gilt/ bekommt der Besitzer in den tausend Gulden Zinsen/ nach dem valeur der 10. löthigen Darter/ und 6. löthigen Sechser/ nur 250 Gulden oder Rthlr. Denn so viel Rthlr. kan er nun für seine ehmahlige tausend Gulden Zinsen/ die dem Rthlr. gleich waren/ kauffen. Und das erkennen/ die mit Wechsel umbgehen müssen/ am besten/ daß der Münze wegen wol bis 40. per cento Verlust ist. Sonderlich erfahren es auch/ die in fremden Ländern peregriniren.

Item der bis Anno 1650. auff eine Obligation geliehen 3000. Gulden/ that damahls tausend Rthlr. als der Rthlr. noch 3. Gulden gegolten/ der hat flugs Anno 1663. am Capital/ in Pöhlen an 3000. Tympfen à 1. Gulden gerechnet/ die Helfste verlohren/ nehmlich am Halt der Tympfen und am Werth der Rthlr. In Preussen aber/ da sie à 18. Groschen gelten/ hat er $\frac{2}{3}$ an solchem 8. löthigen Gelde/ und an dem Werth der Rthlr. folgendes am Capital verlohren 500 Gulden. Item der ein Land-Gut geerbet hat/ das noch Anno 1550. gekostet $\frac{10}{m}$ Gulden/ das ist so viel Rthlr. der hat Anno 1630. da der Rthlr. schon 3. Gulden galt/ als Ers wieder für $\frac{10}{m}$ Thaler currentis oder $\frac{30}{m}$ Gul-

Gulden verkauft/verlohren $\frac{1}{2}$ und nur 333 Gulden 10 Groschen wieder bekommen / Er aber so viel ärmer geworden / als ihm seine Eltern nachgelassen haben.

Aber am aller klarsten erkennet der Einfältige den Schaden am bösen Gelde / wenn durch Feuers-Brunst die Münzen verschmelzen. Da erfähret Er / daß ihm der Goldschmied oder Münzer nicht mehr / als den Halt des Silbers / und nicht den Valor des Geldes bezahlet: so daß er für ein halb Pfund geschmolzene Dörter / die ihm aus der Münze 22 Gulden 6. Groschen gekostet / nichts mehr als für 10 Loth Silber 14 Gulden dergleichen schlechten Geldes ; und für $\frac{1}{2}$ Pfund geschmolzene Sechser / die ihm 13 Gulden 10 Groschen gekostet / für 6. Loth Silber 8 Gulden wieder bekommen kan. Daraus Er schlüssen muß / daß alle Kauffleute / in ihrem Kopfe allezeit solche Schmelzung der Münzen anstellen / und bloß das Silber darinn schägen / fürs Kupfer / Schlägeschäf / und Münz-Kosten aber uns gar nichts an Waaren geben.

3. Weil denn seiter Anno 1550. bis 1660. und so immer bis hieher / die Land-Münzen / Sechser und Dörter / in Pohlen und Preussen / da nunmehr der Rthlr. 4 Gulden kostet / gar auff $\frac{1}{2}$ ärmer worden; also daß jezo in den 10. löthigen Dörtern / die seine March auff 34 Gulden 20 Groschen ; in den 6. löthigen Sechsern und Dütchen aber / auff 35 Gulden 22 $\frac{1}{2}$ Groschen ausgemünzet wird ; dagegen nach der Münz-Ordnanz von Anno 1528. bis 1550. in den 14. löthigen Sechsern und Dütchen / die March sein nur auff 8. Gulden 16 Groschen ausgemünzet worden : so sage ich folget / daß die jezige Land-Münze in Preussen (in Pohlen ihs noch viel elender) gegen damahlige / die dem Rthlr. am Halt verglichen war / auff 26. bis 27 Gulden auff der March am Korn und Schrot schlechter

worden / consequenter ein jeder an seinem Capital , daß er in Land-Gütern/ Zinsern oder Obligationen von seinen Vorfahren geerbet / auff 75. Gulden per cento verlohren.

Hieraus kan nun auch der einfältige Mensch begreissen / was für grossen Schaden der Verfall der Münze im Lande macht / so daß demselben keine Krieges-Lasten zu vergleichen sind ; Zumahl dieselben sehr empfindlich / aber doch nicht alle Leute gleich treffen und arm machen / ja auch die verarmeten / bald nach vorübergehung des Land-verderblichen Krieges-Verders / durch anderer Bey-Hilfse / und durch Handel und Wandel / sich bald wieder erholen können. Aber böse Land-Münze lässt solches nicht zu : denn sie drücket alle Einwohner ohne Rücksicht / nach Proportion ihres Vermögens und Einkünfte gleich hart / und zwar den Reichen und Grossen viel kennlicher / als den Armen.

So gar / daß der Landes-Herr / welcher ja an Domainen und Oeconomischen Einkünften / auch Contribution , vor allen andern privatis , die allermeiste revenus aus dem Lande ziehet / auch Jahr jährlich den allergrösten Verlust an seiner Einnahme empfindet. Hat er zum exemplē drey millionen Gulden aus dem Lande revenus , so zogen seine Vorfahren daraus Anno 1528. bis 1550. so lange der Rthlr. 1. Gulden galt / 3. Millionen Rthlr. Aber nach der Zeit immer weniger / bis Anno 1630. da der Rthlr. à 3. Gulden galt / empfieng Er nur 1. Million Rthlr. in Dertern und Sechsern berechnet ; Nun aber / da der Rthlr. 4. Gulden gilt / empfänget der Herr / in seinen 3. Millionen Gulden / zwar dem Nahmen nach / eben so viel / wie vor 170. Jahren / aber in dem Werth an statt 3. Millionen nur $\frac{15}{16}$ Reichsthaler.

Was aber dem publico xzario und des Landes-Herrn Schatz /

Schätz / durch solchen wahrhaftesten Abgang / für Schaden er wächst / empfindet er in seinen unumgänglichen Ausgaben ; daß was seine Vorfahren mit 100. Gulden ausrichten / an hochnöthigen Dingen zu Unterhaltung des Etats einkaufen / bedienten salariren , sonderlich die Armee besolden können / dazu muß Er jezo 400. Gulden brauchen / weilen damahls des guten Geldes wegen / der Rthlr. 1. Gulden / anizo aber 4. Gulden kostet . Ja / weil die Victualien und andere Waaren mit der verderbten Münze / 10. fach höher gestiegen / so muß Er wol 1000. Gulden jezo brauchen / wozu damahls 100. Gulden genug thaten . Sonderlich ist es merkwürdig / daß / wie nach des Königes Sigismundi I. Ordonanz de Anno 1527. beym Herburto tit. Bellum pag. 41. auff einen Reuter / nach damahlicher schweren Rüstung / gänzlicher Sold / für 1. Quartal 6. Gulden / das ist nach damahligem Werth 6. Rthlr. Species , gereichert worden / that auff den Monath 2. Rthlr. oder jener 2. Gulden / für Mann / dessen Montur und Pferd / also ist unmöglich / bey iztgem Preise aller nöthigen Kleidung / Gewehrs / Speise und Futter / wo alles baar bezahlet wird / mit 10. Rthlr. monathlich auszukommen . Eben also auch stehets mit Salarirung der Bedienten : welche ehmals zu denselben Zeiten / mit 100. Gulden / das machte 100. Rthlrn. reichlich auskamen / die können nun nicht mit 500. Thaler oder 1500 Gulden so weit kommen .

Und das hat auch die böse Münze zu wege gebracht / daß / wo fremde Nationen unserer roher Waaren / als Getreydes / Wolle / Flachs / Hopfen / Holzes ic. nicht hochnöthig bedürffen / dieselbe gar nicht zu uns handeln / umb der Münze willen / oder was sie uns von ihren schon gearbeiteten silbernen-seiden-tuchnen-leinenen-Gewürz / Wein / und andern Waaren herschicken / schon merklich höher / als der Verscheel unserer 10. löslichen Dörter / ge-

gegen die 14. löthige Rthlr. oder die Ducaten austräget / vertheuren / unsere rohe Waaren aber im Preise verringern.

Und dieses ist auch der Grund / warumb ein Landes-Herr / wenn Er schon wolte / seinen eigenen Untersassen / zugeschweigen / denen frembden Waaren / bey so schlechtem Gelde / einen gerinnern Preis nicht segen kan / ohne das Land mehr zu beschädigen als ihm auffzuhelffen. Denn / weil diese Länder unmöglich ohne Wein / Gewürz / Salz / Eysen / Seiden / und andere Waaren / sich behelffen können / so würde der Landmann desperat werden müssen / wenn im Lande seine Victualien herunter taxiret würden / und er hingegen die frembde Waaren derer er nicht entbehren kan / im hohen Preise einkauften müß. Wie denn im Gegentheil / wo die Victualien , und rohen Landes-Waaren / umb dem Landmann auffzuhelffen / in höherem Preis taxiret würden / als es der frembde abnehmen will / der Bürger in Städten gedrücket und ruiniret würde / weil er dergestalt nichts als mit lauter Verlust handeln und falliren müste. Daß es demnach im Preise / so wol einheimischer als frembder Waaren / fürnehmlich auff gute / nach dem Rthlr. verglichene Münze ankommt / und hiernechst auff frembder Nationen inclination oder Nothdurft zu unsern rohen Landes-Waaren : die aber durch unsere gute Münzen / wenn sie unserer Waaren schon nicht nöthig haben / dennoch mit ihren Waaren herein zu kommen / und gleichwohl zu handeln sehr encouragiret werden / weil der Kauffman nicht ohne Handl stille sigen kan.

Bey allem solchem Zustande aber sind vergebliche concepte / wie gemeine Leute reden : Wann die frembde Waaren / umb unsers Geldes willen / gesteigert worden / daß wir die einländische Waaren auch steigern wollen. Denn das kommt nicht auff uns / sondern auff der Außländer Noth oder Lust zu handeln ans

Ohne welches wir von allen Nationen abgeschnitten / daheim wie wilde Bähren / unsere eigene Poten saugen / und des fremden Handels / mit unserm größten Verlust / gar entbehren müsten.

4. Das kläglichste ist / daß der Verlust aus böser Münze / nicht allein die zur Zeit lebende / sondern alle ihre Nachkommen Jahr-jährlich / so lange die Münze nicht verbessert wird / drückt. Denn Jahr-jährlich sind die stehende Zinsen / ausgeliehene Capitalien , Preis der Land-Güter / im geringen / die fremde Waaren aber Besinde-Lohn / und alle Ausgaben eines Wirths / im hohen Preise / wodurch die Leute in Städten und auff dem Lande immermehr / auch mitten in vollem Land-Frieden verarmen / zu den publicken Abgaben unvermögend werden / die Gebäude verfallen / die Grossen vom Adel selbst / wo sie nicht dienen / sich nicht conserviren können / das Land an Einwohnern mercklich abnimmt / also einer Verwüstung / und allgemeinen desolation sehr nahe kommt. Sonderlich / da nach Gottes gerechter Straße / die ehmahlige Lust zu handeln / bey Über-Seeschener Nationen , durch entsegliche Schaden des betrügerischen Actien-Handels / daraus unerhörte fallimenten entstanden / in allen Ländern vergehet / das Geld verschwindet / und daher unser Getreyde / Wolle / Flachs &c. nicht in vorige Annemlichkeit / und daraus folgende Preise bey Fremden steigen / sondern noch immer fallen.

Es geht aber mit dem Jahr-jährlich continuiren den Schaden von der Münze zu / wie mit der Aussaat schlechten unreinen Weizens oder andern Korns: So lange der Landmann die Kosten einmal nicht waget / guten reinen Weizen zur Saat anzuschaffen / erndtet er alle Jahr unrein und taub Getreyde. Darumb denn dem verderbten Münz-Wesen / und dem daraus verfallenen Commerz , auff seine Weise geschwinder und nach-

nachdrücklicher auffgeholfen werden kan / als durch Verbesserung der Landes-Münzen / als es am allernehstten nach dem 14. Iothigen Rthlr. immer geschehen kan ; wovon aber im letzten Capitel ein mehrers. Iezo muß den bisher nur en general projectirten grossen Schaden von bösen Münzen / mit einigen offensbaren Berechnungen alter und neuerer Münz verständiger Leute / auff gewisse Sorten, die der Krone Pohlen / auch dem Lande Preussen / den größten Verlust zugezogen haben / erleutern / ehe ich noch die allernehste Ursachen solchen Verfalls anfüre.

5. Umb nun specialer den grossen Schaden der Krone Pohlen / und des derselben nach der situation so unzertrenlich anhangenden Preussens / aus denen bösen Münz-Sorten, vorzustellen : so muß ich aus denen MSptis von dem verderblichen Münz-Wesen / gewisse Berechnungen hersezen (1) was aus unterschiedenen frembden / in grosser Menge eingeführten Münz-Sorten, für Schaden geschehen. Denn weilen zu allererst der Verfall i der Polnisch- und Preussischen Münzen / von benachbarten frembden geringen Münz-Sorten entstanden / so ist's billig solchen Schaden voran zu sezen. Es ist sonst in der ganzen Welt nicht in einem Lande jemahls zugelassen / daß fremde kleine Münz-Sorten einzuführen erlaubet sey / sondern ein jeglich Reich / das von denen benachbarten abgesondert ist / hält zwar Ducaten und Rthlr. mit andern auch abgelegenen gleich im valeur, aber kleinere Sorten gar nicht. Hingegen in Pohlen/ folgends in Preussen/ ob es gleich nach einiger Zeit/ als der Schade schon offenbar worden / immer scharff durch Reichsschlüsse und Münz-Ordnungen verbothen / so ist doch der Nachdruck und Execution ausgeblieben. Daher auch entlegene Länder sich solchen Vortheils bedienen / daß sie ihre schlechte Sorten

zen mit grossem Vortheil eingeführet / damit durch die Juden und Geld - Bucherer / das bessere Pohlisch- und Preußische Geld eingewechselt / auch hiesige Waaren gekauft / das Land mit ihren schlechten Sorten angefüllt / und davon unglaublich profitiret / zugleich aber Pohlen und Preussen erschrecklich da-masificiret haben.

Die erste schlechte Münz - Sorte, darüber Pohlen und Preussen / zu Anfang des XVI. Seculi geklaget / waren die Schlesisch - Schweidnizer halbe Groschen / welche in so grosser Menge eingeführet waren / daß bey Reformation der Münzen / von Anno 1521. bis 1528. von denen Land - Ständen in Pohlen und Preussen / auch dem Herzoge disputiret ward; ob der Schade des gemeinen Volks / welches damit so gar angefüllt war / daß es fast keine andere kleine Münze in Händen hatte / nicht gar zu groß würde / wenn dieselbe halbe Groschen abgesetzt würden. Und das daurete noch bis gegen Anno 1527. da Sigismundi I. Statutum in Pohlen so geschärffet ward / daß / so bey jemand solche Münze nur gesunden würde / derselbe in 14. Mark Pohlisch / waren 32. Preußische Mark 12. Groschen / oder nach damaligem Werth 22. Rthlr. Species, Straße verfallen wäre. Es ist kaum zu berechnen / wie hoch solcher Schade denen Landen allhie zu stehen gekommen; doch ist es leicht zu glauben / daß er auff etliche Millionen sich belauffen / als es doch nicht anders seyn können / daß nach und nach diese böse Münze abgewürdiget werden müssen.

Nach diesem / so lange noch König Sigismundus Augustus regiere / blieb es guten Theils bey der auf 14. Löthig gesetzten Münze in Pohlen und Preussen; aber unter dem Könige Stephano, mussten die geringen / aus Schlesien und Deutschland eingeführte Münz - Sorten wieder per Constitutionem Regni

Regni Anno 1578. fol. 339. und wieder unter dem Könige Sigismundo III. Anno 1588. fol. 471. aus dem Reiche und allen Landen verbannet werden. Desgleichen wieder verordnet werden müssen Anno 1598. 1601. 1620. 1631. und 1633. darin die in Elbing / Riga und Reval / häufig geschlagene Schwedische Dreypolcker und Schillinger / gänzlich einzuführen verbothen / und die leider schon gar zu häufig verhandene gar abgewürdiget worden. Ich habe von der Zeit ein denen Pohlnischen Ständen übergebenes MSp. eines Münz-Verständigen / welcher der Krone Schaden an solcher Schwedischen Münze / ganz special also berechnet hat ; daß nehmlich in Riga und Reval mit allem Fleiß / folgende Sorten , an schlechtestem Pagment als die Pohlnische / Jahr für Jahr geschlagen / und in Pohlen eingeführet und ausgegeben sind/ an Schillingen Unter König Gustavo Adolpho in 3. Jahren 1200000. Fl. Unter Königin Christina in 17. Jahren 6800000. Fl. Unter K. Carolo Gustavo u. Carolo XI. in 16. Jahr. 6400000. Fl.

Summa 14400000. Fl.

welche alle durcheinander kaum die Helfte an Silber und Kupfer/ gegen die Pohlnische werth/ also Verlust in Pohlen gebracht über 7. Millionen. Wie er denn solches aus eigener Erfahrung beweisen und behaupten wil / daß bey schlechtern Münz- Sorten , auch privati in andern benachbarten Ländern nicht ruhen / dergleichen Sorten ganz unkäntlich nachzumachen / und in Pohlen mit grossem Gewinn einzuführen : weiln darauff nicht so genaue acht gehalten wird / wie in andern Ländern. Ferner führet er aus / daß die Schweden unter obgemeldeten Königen / an Dertern / an Sechtern und Dreypolckern / in jeder Münze jährlich à ²⁰⁰ _m Gulden / also in allem 8. Millionen geschla-

geschlagen / und in Pohlen / Litthauen und Preussen verföhret und ausgegeben haben. Weil denn an jeder Sorte auff die March bruto, immer 1. Loth Silber weniger als solche Pohl-nische Sorten halten / gegeben ist/ so hat Pohlen und Preussen daran / weil das meiste in Dreypolckern bestanden / und wol 45. per Cento schlechter sind / Schaden erlitten über 2. Millio-nen. Daß er auch daher nicht ungeräumet setzt: die Schweden hätten mit ihrer bösen Münze Pohlen mehr / als durch ihre blu-tige Kriege beschädiget / und zu solchen Kriegen das Pohlische Silber für ihr Kupfer an sich gezogen.

Wald schon nach Anno 1620. haben die Seeländer in Holland / zu ihrem grossen Profit, einfache Gulden-Stücke / und auch an Löwen-Thalern / eine grosse Menge durch Danzig und andere Wege / in Pohlen einzuführen / angefangen; welche insonderheit die Pohlen / so nach der Ukraine / Tartarey und in die Türckey handeln / gewechselt / damit aber die Krone Pohlen auff grausamen Schaden gebracht. Denn die Gulden-Stücke waren nur 42. Groschen Pohlisch werth / galten aber in Pohlen 54. Groschen / die Löwen-Thaler aber sind nur 72. Groschen Pohlisch werth gewesen / und doch à 80. bis 85. Gre-schen an die Pohlen verirechselt worden. Wann denn jährlich nur $\frac{100}{m}$ Stück Löwen-Thaler / und auch so viel Gulden aus Holland in Pohlen eingeföhret worden / so hat das Land jähr-lich à 13. Groschen auff 1. Stück / in beyden Sorten, an einer Million Schaden gehabt in die $\frac{412}{m}$ Gulden Pohlisch / thut in 10. Jahren / so lange solche Einfuhr zu Anfangs gedauret / bis sie durch Königliche wiederholte Edicta sehr scharff verbothen ward / über 4. Millionen Gulden. Wievol noch in der Münz-Commission An. 1650. wiederumh über den grossen Schaden aus die-

diesen Sorten geklaget worden / so daß der Schade über 20. Jahr hernach gedauret.

Ein ander dergleichen MSp. erweiset den Schaden solcher geringerten Münzen Einfuhr in Pohlen und Preussen / mit dem Exempel von Spanien / als daselbst kupferne Münze im Schwange gewesen / da sind anderswo dergleichen Sorten gemacht / und mit unglaublichem Profit , mit vielen Lasten Tonnen dahin eingeführet. Also wie zu denselben Zeiten Sigismundus III. die Dreypolcker aus Lust an dem wenigen Profit von 8 per Cento , schlagen lassen / da haben sich halde nicht allein die Schweden / wie oben gemeldet / sondern auch andere benachbarte / viel schlechtere Dreypolcker zu machen / und in Pohlen einzuführen gelüsten lassen / welche unter die Pohlische gemischt / immer mit gelauffen / und das Land überschwemmet haben. Da erzehlet der Autor , daß glaubwürdige Leute aus Preussen / auf ihrer Peregrination , an einem Orte / auf eines Freundes Entdeckung / etliche Tonnen solcher schlechten Dreypolcker bereitet gesehen/ die alle in Pohlen geführet worden. Wodurch denn auch endlich das alte gute Geld vollend ausgeführt / umbgeschmolzen / und so schlechte Sorten wieder zurück gebracht sind. Wer kan solchen Schaden gnugsam berechnen / oder ermessen ? denn der Hecken-Münzen in Teutschland so viele sind / die sich umb obgemeldeten Wuchers willen / wol unterstanden / anderer Herrschaften Stempel just nachzumünzen / und solche schlechtere Sorten mit Profit hinzuführen. Wie-wol alle solche Hecken-Münzen im Reichs-Abschiede de Anno 1570. ernstlich und bey Straffe / abgesegnet und eingeschrencket seyn solten / vid. Speidelii Spec. pag. 871. & Besoldus Thes. Pr. pag. 651.

Endlich haben die Schlesische schlechte Ditschen auch das

ihrige / in damnisierung von Pohlen und Preussen / in vielen Jahren gethan ; derer gleichfalls so viele / durch Juden und andere Wucherer eingeführet worden / daß man sich dafür nicht retten können / und die meiste Zahlungen in solchen schlechten Sorten annehmen müssen. Bis endlich hin und wieder scharffe Edicta angeschlagen / und dies böse Geld devalviret ist : allein auch noch lässt sichs in Pohlen und Pohlnisch - Preussen nicht gar abstellen und erwehren ; so daß wie die Münz - Commission Anno 1650. von der Mark fein / an diesen Dütchen à 5. Gulden Verlust berechnet / in so vielen Jahren bisher viel Millio- nen der Schade von solchen Dütchen gewesen seyn muß. Die Ursache ist / daß durch schlechte Land - Münze denen Frembden zu solchen Einführen die Gelegenheit gegeben wird : sonst / wann unsere Münzen / nach etlichen Münz - Ordonanzen , dem Achlr. gleich à 14. löslich gemacht würden / so müssten jene schlechte frembde Sorten , wol von selbst aus dem Lande bleiben.

6. Nun muß auch (2.) den Schäden / aus der Einhei- mischen Verringerung der guten alten Münzen vorzustellen / über das was schon oben hin und wieder insgemein gemeldet ist / was speciales gesucht werden. Da habe ich ein MSpt. von Anno 1633. welches des allgemeinen Münz - Pächters in der Krone Pohlen / Jacob Jacobsen grausame Unterschleiffe / und grossen Profit , bey dem münzen von Anno 1621. bis 1632. aus desselben Jacobsen eigenen Vetttern und Commisen , des Hen- rich Hemen Rechnungen / offenbahret. Nehmlich/ daß derselbe dem Könige Sigismundo III. folgenden geringen Schläge- Schatz / nach Inhalt seiner eigenen Berechnung / die er an den König Anno 1624. übergeben / gezahlet / von der Mark fein (1.) von Dertern à 21. Groschen / (2.) von Dütchens à 14. Groschen / (3.) von Dreypölckern à 13. Groschen / (4.) von

von Schillinger $4\frac{1}{2}$ Groschen. Dagegen hat ihm sein Commiss berechnet / daß er allein in der Krakauischen Münze / nach Abzug Schläge - Schatz und aller Unkosten / wochentlich prosperiret 2000. Gulden Pohlisch / darunter alleine an Remedio in der Stickelung (das ist / daß er in jeder Geschickung eines Münz - Werks / am Korn etwas / und am Schrot wol etliche Stücke an jeder Sorte fehlen lassen) 400. Gulden wochentlich / und an jeder March sein à 1. Gulden gewonnen. Dennoch klagte er Jacobsen immer am Hofe / daß er unmöglich auskommen könne / welches er so gar seinen Vetttern / dem Henrich Heme / seinem Substituten bey der Münze in Krakau / und Peter Heme / in Danzig / weiß machen wollen / damit er ihnen nicht viel mitzutheilen gehalten wäre. Dagegen ihm Peter Heme berechnet / daß in seiner Abwesenheit in Pohlen / er Substitutus in Danzig alleine / an der Pacht der Münze Anno 1625. in Zeit von $2\frac{1}{2}$ Monath $\frac{68}{m}$ Gulden Pohlisch prosperiret. Item Henrich Heme / nachdem er 10. Monate die Münze in Krakau verwaltet / machte dem Jacobsen einen Auszug / daß er allein in derselben Münze / nach Abzug Schläge - Schatz und aller Unkosten / 83122. Gulden 11. Groschen gewonnen hätte. Ja er ziehet aus seinen eigenen Rechnungen / daß er durchgehends auff 1. March sein / nach Abzug aller Kosten / prosperiret / (1.) auff Dertern $21\frac{1}{11}$ Groschen / (2.) auff Dütchen $30\frac{2}{29}$ Groschen / (3.) In Dreydpölkern $37\frac{1}{3}$ Groschen / (4.) in den einfachen Groschen $54\frac{2}{3}$ Groschen / in den Schillingen 5. Gulden 14. Groschen. Wann nun Henrich Heme berechnet / daß jährlich in Krakau alleine / bis an $\frac{100}{m}$ Marcke sein Silber vermünzet worden / so kan man nachdencken / was dieser Münz - Pächter so wol in Krakau / als in den andern

Münz- Rammern / als zu Posen und insonderheit zu Bromberg gewonnen habe. So daß der Author, wann er ihme gleich / nach seinen Klagen und gravaminiren, vor Münz-Rosten / Abgang und weiß / süden / à 15. Groschen auff die Markt sein zustehen wil / Jacobsen dennoch in Krakau und Bromberg jährlich raum ¹⁰⁰_m Gulden Pohlisch gewinnen können.

Damit aber habe er sich nicht contentiren wollen / sondern unter dem scheinbaren Klagen und queruliren an den König / zum Remedio, sonderlich in Bromberg (da er alleine die Rechnung geführet / keinen geschwornen Wardeyen gehalten / und niemand einsehen lassen) die Münze dreust verringert / so gar / daß man aus der Proba der Brombergischen Münzen befindet / wie er à 2. 3. 4. und wol 5. Grän oder Pfennige / am feinen Korn zu geringe / und im Schrot auff die Dertier $\frac{3}{4}$ auch gar 1. Stück / auff die Dreypolcker etliche Stück / und noch mehr auff Schillinger fehlen lassen. Und weil er nebst seinem Klagen / die Grandes, so bey dem Münzen zu sagen / reichlich beschenkete / so ward er so dreust / daß er / wenn ihme vergleichthen Fehl vorgehalten ward / sich auff den Indult des Kron-Schazmeisters berieff / und daß er wegen des Korns und Schrots / keine Verantwortung zu thun schuldig sey. Also ward der gute König samt dem ganzen Lande / für einen geringen Schläge- Schaz betrogen: Und dennoch hat dieser grobe Münz- Wucherer sich in Pohlen/ bis an den Tod Königes Sigismundi III. und in Danzig bis An. 1636. da er noch die Münze gepachtet gehabt / durch grosse Geschenke conserviret / hat nach seinem Tode Millionen nachgelassen / samt trefflichen Land- Gütern / davon keiner seiner Erben gebessert / sondern arm worden sind. Welches alles hic zu melden nöthig ist/ umb

die

die Nähe grosser Herren zu warnen / daß sie ja die Münzen in der Pachter Hände zu geben / sie mögen es noch so vortheilhaftig vormahlen / nicht resolviren solten.

7. Noch muß ich auch den recht entzschlichen / und noch bis auf diese Stunde unverwindlichen Schaden / welchen Pohlen aus dem bösen Vorschlage der beyden Münz-Pachter Boratini und Tympen, von Anno 1659. 1663. und so weiter erlitten / und noch immer leidet / specialer, aus denen in Händen habenden Berechnungen / nachsehen und beleuchten. Wie es zugegangen / daß die Stände der Krone Pohlen damahls resolviret, umb einigen Profits willen / erstlich kupferne Schillinger vom Boratini, hernach gar die 8. löthigen Gulden - Stücke von Tympen schlagen zu lassen / ist oben zur Genige ausgeführt. Nun sege ich aus eines Münz-verständigen Authoris Msptc, die darinn bestindliche folgende Ausrechnung ; Erstlich sezet er / daß schon Anno 1652. und weiter / als die Pohlische Silber-Schillinge sich allgemach verlohren / aus der Wallachen / unmerklich nichts-würdige von Kupfer und Metal gemischte Schillinger / in solcher Menge endlich in Pohlen angewachsen / daß nebst denen vorhin eingeführten Schwedisch - auch Pohlischen Schillingern / fast ein drittheil allemahl in Zahlung gebräuchlich gesehen worden. Daraus schleust er / daß aufs wenigste 3. à 4. Millionen solcher bösen Münze eingeführet gewesen. Welche / wenn 1. Pfund derselben schon 15. Groschen werth wäre / und 8. Gulden aus einem Pfunde gemünzet worden / daß aufs 100. Gulden solcher Schillinger (die für 6. Gulden $7\frac{1}{2}$ Groschen Zeug haben) 93. Gulden $22\frac{1}{2}$ Groschen Schaden ist / also 4. Millionen solcher Wallacher / der Krone Pohlen in die 3. Millionen und $\frac{30}{m}$. Gulden Schaden verursachet haben.

Und gleichwohl ist ein solch schlecht Zeug dem gemeinen Mann in Pohlen schon so angewehnet worden/ daß/ da die Republique in dem schweren Kriege mit Schweden/ Geld bedurftte/ dieselbe Anno 1659. resolvirte, auch dergleichen kupferne Schillinge zu münzen/ und den Nutzen/ welchen die Wallachen vorhin behalten/ auch daraus zu ziehen: verordnete derhalben durch die Constitution desselben Jahres fol. 13. daß eine Million derselben geschlagen werden solle. Aber bald darauff/ Anno 1662. und 63. accordirte die grosse Schatz-Commission mit dem Boratini, wieder auff $5\frac{1}{2}$ Million solcher Schillinger zu schlagen: welche Summe, ob er gleich nachmahl's durch den Tympen verorenget/ und befehligt ward auffzuhören/ fast völlig ausgemünzet zu seyn/ die damahliye Schatz-Rechnung erweiset; als welche anführt/ vom Boratini für die kupferne Schillinge / Schlägeschaz 25. Tonnen Goldes empfangen zu haben. Nun war er schuldig von jeder Million $\frac{1}{2}$ der Republique zu geben/ und für seine Mühe und Kosten/ fast $\frac{1}{2}$ zu behalten. Wann er denn dritthalb Millionen dem Kron-Schaz gelieffert, so hat er auffs mindeste für sich gehabt 1. Million und $\frac{100}{m}$ Gulden. Dergleichen divisum cum Jove Imperium wol in der ganzen Welt keinem Münzer gestattet werden mag/ daß er mit der Herrschaft auff $\frac{1}{2}$ Part in Gesellschaft treten könne. Ob nun schon das Kupfer auff $100.$ Gulden $12\frac{1}{2}$ Pfund gerechnet/ à $15.$ Groschen / $6.$ Gulden $7\frac{1}{2}$ Groschen / und Münz-Kosten à $6.$ Gulden/ also von tausend Gulden $123.$ Gulden / und von $\frac{100}{m}$ Gulden/ $12300.$ Gulden/ thut von $3.$ Millionen und $\frac{800}{m}$ Gulden in Summa 467400 Gulden: So hat dieser Münz-Machter in $1.$ à $2.$ Jahren/ noch für sich an der liederlichen Münze proficiret $832600.$ Gulden / welches zu samt dem

Schlus-

Schläge - Schatz und der ganz schlechten Münze / ein purer Schade der Einwohner des Landes ist / die solchen Abgang nicht allein zu der Zeit / sondern noch immer fort / so lange die böse Münze nicht ausgerottet wird / die Nachkommen so hoch empfinden.

Aber viel klarer erheslet der grausame Schaden des Landes aus folgender Rechnung :

100. Gulden kupferne Schillinger sind nichts mehr an sich bonitate intrinseca werth als - - - - 15. Gulden. So verlieret denn jeder Besitzer derselben auff 100. Gulden 85. Gulden / und an 1000. Verlust 850. Gulden / Und so weiter auff $\frac{100}{m}$ Gulden / Verlust 85500. Gulden.

Wann dann schon nicht mehr solcher Schillinger geschlagen wären / als die von der Respublique Anno 1659. per Constitutionem erklärte - - - - 1. Million. item diese durch Boratini Anno 1662. 63.

geschlagene Rotunde gerechnete - - - 4. Millionen. So hat das Volk in Pohlen / flugs bey derselben 5. Millionen ersten Begebung / Verlust gehabt 4. Millionen und $\frac{275}{m}$ Gulden.

Iwar hat der grosse Land - Beschädiger und Münz - Pachter seine grosse Patronos gehabt / welche auch gemacht / daß sein Vorschlag und Münzung der rothen Schillinger / durch eine gedruckte Schrift unterm Titel: *Informatia wzglendem sze-longow* , *justificirer* , und öffentlich dem Volumini *Constitutionum* *beygehängen* ward. Allein es hat ein ander getreuer Patriot, durch eine Schrift in 4. titolo: *furze und eigentliche deduction &c.* Anno 1661. jener Information falsche Sophismata deutlich widerleget und entdecket : welche noch in vielen

jen Biblioteken vorhanden / und mit beyderseits raisons anzuführen hie zu weitläufig ist.

Bald zu der Zeit / wie oben ausgeführt ist / hat der andere Meinz. Pachter Tympo seinen noch ärgeren Vorschlag / umb das Land nicht mit blossem Kupfer-Münzen (die doch ehe auszurotten gewesen / wann dabey gleichwohl die alte Silber-Münze beybehalten wäre) sondern an gar gering haltigen Gulden-Stücken zu beschädigen / ausgeführt. Weil denn diese Tymphen-Gulden nur 8. Löthig / und doch auf 1. Gulden in Pohlen valviret; also die Marck fein / (bis dahin unerhört) auf 60. Gulden ausgemünzet; da doch die vorigen $10\frac{1}{2}$ auch $10\frac{1}{2}$ löthige Pohl-nische Darter nur auf 30. Gulden / und 30. Gulden 24. Groschen / die Littauischen 12. löthige Darter / auf 28. Gulden / 24. Groschen / die Pohl-nische 6. löthige Sechser und Dütchen auf 32. Gulden / und die $4\frac{1}{2}$. löthige Dreypöcker / auf 33. Gulden / ausgemünzet worden / welche alle diese Sorten, zwar gegen den 14. Löthigen Halt des Khlrs / grossen Schaden bringen; so ist dennoch solcher Schade an denen Tymphen / als die nur 12. bis 13. Groschen werth / doch in Pohlen auf 30. Groschen valviret sind / desto viel grösser.

Und weilen solcher Tymphen-Gulden in Pohlen eine ungläubliche Menge geschlagen worden / so daß man aufs wenigste der-selben bis 5. Millionen gemacht zu seyn / ermessen kan: so hat das Volck bald anfangs durch diese Tymphen in Pohlen / wenn jedes Stück nur 12. Groschen werth zu schätzen / auf jeglichem 18. Groschen / also an 5. Millionen 3. Millionen verloren. Welcher Schade dort noch dauret / und nach dem des Silber-Geldes Valor, umb der vielen rothen Schillinger willen / immer bis zu 38. Groschen an den Tymphen und Dartern gestiegen / noch viel grösser worden.

Dan-

Dannenhero es Wunder ist / daß / da die Preußischen Der-
ter bis diese Stunde 20. per Cento, und die Sechser über 16½
per Cento, besser als gemeldte Tympfen sind / dennoch diese mit
jenen gleich in gemeinem Cours in Preussen à 18. Groschen gel-
ten. Denn dieselbe Tympfen in Preussen/ da sie nur 18. Gro-
schen gelten / die feine March auff 41. Gulden. 21. Groschen
ausbringen : Hingegen die Preußischen Derter die March
fein nur auff 34. Gulden 20. Groschen / und die Sechser auff
35. Gulden 22½ Groschen ausmünzen.

Daraus die Nothwendigkeit erhellet / daß alle Jahre eine
genaue Tariffe, und Wardierung aller Sorten gegen die Aus-
ländische im Druck heraus gegeben / und jede Sorte mehr oder
weniger / nach ihrem innerlichen Halt taxiret werden möchte.
Sonst leget sich jedweder Jude / ja in grossen Städten schon die
Kauff- Diener und Jungens darauf / wie sie mit wenigem per
Cento Gewinn / die bessere Preußische Derter gegen Tympfen
verwechseln / also jene ausser Landes geführet / und wol mit
20. per 100. Gewinn am Zusatz verschmolzen / das Land aber
mit den schlechteren Tympfen und andern Sorten überschwem-
met wird.

Als Anno 1654. zum erstemahl/ per publicam legem Re-
gni in Pohlen Constitut. fol. 14. die vorhergehende gute Münz-
Ordnung de Anno 1650. von Reducirung aller Münz-Sorten,
nach dem Richt. Pfennige des Athlers. auff 14. Lothe fein auff-
gehoben / und eine solche liga der Land- Münzen angeordnet
war / welche auffs wenigste über alle Münz-Kosten à 4. Gul-
den von der March fein / der Republique für Schläge-Schäz
bringen sollte / und dadurch plus offerenti Arendatori die
Macht überlassen/ was für Sorten, und mit was für liga, bloß
nach des Schäzmeisters Contract / dieselbe münzen können und
möss

wollen. Da hat ein Münz-Verständiger folgendes Bedenken vielen Senatoribus übergeben / darinn er augenscheinlich demonstriret / daß durch solche Constitution, der totale Ruin der Münzen und des Handels obhanden sey. Denn weil die Markt sein damahls schon galt 24. Gulden / wozu 4. Gulden der Republique Gewinn / und dem Münz-Pächter für den Verlag / Arbeits-Lohn / Abgang im Schmelzen / und gesuchten Nutzen / auffs wenigste 2. Gulden / demnach in allen Sorten nur à 30. Gulden die Markt sein ausgemünzet werden müsse / das mache 25. Gulden per Cento über den Werth des Rthls. als derer 8. aus der Markt sein à 3. Gulden nur machen 24. Gulden; Zu geschweigen / daß der Arendator nimmermehr lassen würde ad Remedium zu recurriren, und unter dessen Schein/ allen Sorten in Beschickung des Ziegels etwas an Schrot und Korn abzuziehen / darinn die wolbeschenckte Grandes im Reiche ihn schon schützen müsten. (2.) würde der Arendator alle bessere Sorten, fürnehmlich die Rthlr. brechen/ umschmelzen / umb Silber genug zum Verlag zu haben. (3.) müste der Rthlr. (der vorhin nur $2\frac{1}{2}$ Gulden gegelten / als aber die Dreypolcker umb 15. Groschen auff die Markt sein schlechter gemacht worden / auff 3. Gulden als die rechte Proportion seines Halts gestiegen) nun denn / dawider 20. per Cento die currente Münz-Sorten verringert werden sollen / müste nothwendig der Rthlr. immer folgen / und höher steigen. Daraus folge (3.) daß der sein Capital etliche mahl umbsezgen wird / in einem Jahr / an statt des geringen Gewinnes / das ganze Capital durch den höhern Werth des Rthls. verlieren müsse. Wodurch (4.) nicht allein alle Einwohner des Reichs / sondern vor allen das publicum rararium Regni & Republicæ, den größten Schaden in der Einnahme geringerten Geldes auff $\frac{1}{2}$ em-

empfinden / und solches in denen Ausgaben / Bley / Pulver / Gewehr / und andere publique Nothdurstten zu kauffen / auch die Arme zu besolden / balde gewahr werden müste / als welche Ausgaben nun alle auf $\frac{1}{2}$ part gegen die kurz zuvor gewesene Münze / gesteigert worden. Ob solchem Schaden der geringe Gewinn am Schläge-Schätz des Geldes / kaum wie 10. gegen 1. zu vergleichen sey / ließ er kluge Leute beurtheilen. Die Besoldungen der publiken Ministers, Krieges, Bedienten und des Privat-Besindes / würden ebenfalls / nachdem die Waaren und Lebens-Mittel steigen / auch immer grösser / und der Herrschafft unerträglicher / auch dem privato würden eben so wol alle Waaren / als Seyde / Tücher / Wein / Gewürz ic. nun auf 20. per Cento höher vom frembden Kauffmann / der sich nicht nach unserm Pohlischen Gelde / sondern nach Ducaten und Thalern richtet / gesteigert ; und die einländische Victualien, die sich eben so wol nach denen ausländischen im Preise rich-ten müsten / erhöhet werden. Denn der Wechsel insonderheit / muß auf Einführung der neuen Münze übermäßig steigen : und weil viele ausländische Waaren durch Wechsel aezahlet werden / so würde der Kauffmann seinen Verlust am Gelde / und was dem Wechsel zugewachsen / auf die Waare legen / daraus die Theurung immer vermehret werden müß. Die in Italien / Frankreich / Holland ic. peregriniren, würden fast so viel am Wechsel verlieren / als sie draussen verzehren. (5.) Noch wäre wol zu bemercken, daß so oft wir die Münze verringerten / die frembde eigennützige Leute den grössten Nutzen daraus zögen/ daß sie flugs unsere schlechte Münz. Sorten noch schlechter an Schrot und Korn nachmachen / und auf hunderterley Art mit List und Pracktiken / wider das öffentliche Verboth dennoch ein-führen / und unter das Pohlische mischen ; das ältere gute

Geld immer mit geringem Gewinst der Geldwucherer einwechseln / und mit grossem Vortheil wieder umschmelzen / dann die verderbte Münzen wieder ins Land bringen. Und wäre es nichts neues / daß die Pohlische Münze anderwerts just mit gleichem Stempel nachgemacht worden. Wann dann möglich ist / daß solch Umbarbeiten unserer besseren Münz-Sorten das Jahr über 3. oder 4. mahl geschehe : so haben die Fremden : durch unsern grausamen Schaden Cento per Cento profitiret. Die Preussen haben wegen ihres See-Handels / sich für solcher grossen Verringerung der Münzen fürnehmlich zu hüten / und lieber / wie vor Alters / sich von Pohlen zu trennen / und ihr eigen Münz-Wesen anzustellen. Obige Raisons habe daraus herzeigen wollen / weil sie per Compendium die fürnehmsten Schäden aus Verringerung der Münzen vorstellen / und die oben angeführte Ursachen deutlich bestärcken.

8. Nach allen solchen deutlichen Nachrichten / von denen unaussprechlichen Schäden / durch Verfall der Münzen in Pohlen und Preussen (die wol gewiß / nach des weisen Königes in Böhmen Boleslai Urtheil / ein Land mehr als die grausamste Kriege und Verwüstungen / immerfort und ohne Auffhören ausmergeln und ärmer machen/ Stranski de Republica Bohemica cap. 17. S. 6) muß auch von denen allernechsten Ursachen solchen Verfalls im Münz-Wesen geredet werden. Zwar sind solche Ursachen aus dem / was von Anfang in diesem Werk beichtet worden / leicht zu finden : Dennoch habe ich derselben die allersfürnehmste hie ins kurze fassen und vorstellen wollen. Weil denn der Verfall der Münzen zu erst vom Schänden des reinen Silbers / mit dem groben und geringschätzigen Kupfer herkommt : so ist auch die allererste Ursache / von der eigennützigen bösen Menschen erdachten Mixtur herzuholen. Nach Anweisung schrift:

schriftlicher Nachrichten / auch der Münz-Stücke Probitur / ist oben erwiesen / daß bis Anno 1300. man von solcher Mixtur und Verderbung der Silber-Münzen / wenigst in Frankreich / Engeland / Böhmen / Pohlen- und Preussen nichts gewußt Es sey aber / daß schon vorhin dergleichen Mischung des edlen mit dem schlechten Metall / bekannt gewesen wäre: so ist es doch nicht von Königen und Fürsten in ihren Münzen / sondern von bösen Münz-Verderbern und Privat-Wucherern / zum Betrug der Leute geschehen: bis umb die Zeit nach 1300. in Deutschland / und bald darauf in Böhmen / auch von Herrschafften und Königen / zu Bestreitung ihrer prodigieusen Ausgaben / mir ein weniges Kupfer zum Silber-Gelde unmerklich zu mischen beliebet worden.

Die Pohlen und Preussen haben zu erst circa Annum 1320. etwa / dies Unglück durch Böhmen erlernet und nachgethan. Denn König Johannes hat wegen der grossen Verschwendung seiner Reichs-Schäze / auff viele kostbare Pompen, und dann auff die schwere Kriege / so er geführet / auch 2. grosse Heer-Züge / die er dem Orden in Preussen wider die Litthauer zu Hülffe / aber allemahl zur Unzeit und ohne grossem Nachdruck gethan / einen solchen betrügerischen Münzer von Florenz können lassen / vid. Speidelii Specol. pag. 873. der zu allererst etwas Kupfer zu den schönen Pragischen breiten Silber-Groschen gemischet / und die kleinen Pfennige noch mehr mit Zusatz geschändet / welches der König approbiert, und seine Nachfolger continuiret / die endlich das grösste Theil der Münze in Kupfer verwandelt haben / wie Dubravius Boh. Hist. Lib. 21. pag. 201. und Stranski de Republica Boh. cap. 17. zeugen.

Darumb aber auch derselbe König Johannes den Ruhm / welchen Balbinus Epit. rer. Bohem. Lib. 3. cap. 16. dem guten

Könige Wenceslao II. seinem Schwieger-Water (daß er aus reinem Silber die Groschen / so in ganz Teutschland beliebet worden / geschlagen / und Böhmen gegen alle Fürsten von Teutschland sich der besten Münze rühmen können / welchem sie auch darinn nachgesolget : *qua una laus justitiae & subditorum amanissimam Principem satis ostendit.* d. i. Welch Lob einen Ge-rechten / und seine Unterthanen sehr liebenden König genug-sam bezeiget) gänzlich verloren ; auch deswegen von denen Böhmischem Historicis , und der Posteriorität (welcher Judicium , nebst Gott souveraine Herrschafften alleine in der Welt / zu fürchten haben) sehr blamiret wird.

Wie es nun Johanni seine Successores in Böhmen nachge-than / und die Münze immer mit mehrerem Zusag des Kupfers / an Silber ärmer und leichter gemacht / bis solche Böhmishe Groschen denen Dreyern in Teutschland gleich worden ; so hats Pohlen und der Orden in Preussen also nachgemacht / und vielleicht aus Noth / ihres nachbarlichen Commercii wegen nachmachen müssen. Aber Engeland hat solche böse Kunst / wie Hartknoch altes und neues Preussen / pag. 514, aus Watsonio rühmet / von den Preussen nicht gelernt / noch nachgemacht.

Wie aber die bösen Münz-Verfälscher die Gelegenheit bey Königen und Fürsten / wenn sie in Noth von Gelde gera-then / in acht genommen / dergleichen Verringerung der Münzen fürzunehmen / und zur Approbation durchzutreiben : Also ist dieses die (2) Ursache / welche insgemein angezogen wird / daß der Münzen Verfall aus Noth geschehen müssen. Aber zu beklagen ist es / daß jene damahlige Herrschafften nicht Räthe / die den unerschwinglichen und immerhin im Lande wütenden Schaden / aus solchem von bösen Leuten erdachten / und übel verstandenen Anschläge begriffen / gehabt / oder dergleichen

Räthen nicht Gehör gegeben haben. Denn ob auch ein Reich oder Land in solche Noth von Gelde gerathen mag / daß es extraordinaire Mittel dem Etat auszuhelfen ergreissen müsse / so ist doch demselben viel augenscheinlicher in solcher Noth geholfen / wann es seine gute Münzen ganz beybehält / und auf so viel im Preise erhöhet / als es die Noth zwinget ; oder auch seine publique Ausgaben mit Zetteln des Etats auszuzahlen anordnet. Denn beyderley drucken zwar den Handel und die Untersassen sehr : aber so bald nur die hohe Noth des Staats fürüber / und bessere Zeiten eingesessen / kan solch Reich und Herr seinen Untersassen / mit Devalvierung seiner ordinaires Münze in den vorigen Preis / oder mit Auszahlung baaren Geldes / und Einlösung der Staats-Zettel / wieder zurecht helfen : wie der gleichen in Frankreich / und andern wolgeordneten Reichen / noch in legteren grossen Kriegen zu sehen gewesen. (Wievol auch daselbst durch die gar zu öftere Veränderungen der Valvation, grosse Confusion im Handel entstanden / und das Publicum oder der Etat , dadurch bey den Untersassen und Frembden endlich allen Credit verlieren müssen ; welches ein Regent / der seine Unterthanen liebet / vermeiden kan und soll.)

Dahingegen wann ein Herr oder Staat zur Zeit der Noth seine Münzen am Silber verringert / und außer dem vorhin gewöhnlichen Münz-Fuß / nach des Rthls. Proportion , setzet / so folget im Gelde und im Handel eine unheilbare Confusion, und ein innerwährender Jahr jährlich recurrirender Schaden / so wol des Staats/ als der Privat-Untersassen. Gleichwie/ wann durch Miswachs der Landmann unreinen Weizen erbauet/ und er aus Nothdurft und Armut denselben unreinen Saamen wieder aussät ; so leidet er alle folgende Jahre / so lange er nicht die Kosten einmahl wieder waget / den Schaden / daß er

im

immer mehr und mehr verarmen muß: Hingegen wann er / an stat seines unreinen Saamens / seine unumgängliche Aus-
gaben für das Jahr leibet / und guten reinen Saamen vorget /
so beschuldiget er sich zwar / aber nach und nach hülft er sich
auch wieder aus der Schuld.

Und dieses unglückseligen Auschlages / in der Noht die
Münze zu verschlimmern / ist / wo je in einem Reiche ein grau-
sames Exempel / in Pohlen fürgegangen: daß dieses so grosse
und so reiche an Silber und Gold / zu Zeiten Sigismundi Primi
& Secundi, wieder zu Zeiten Stephani, und letztlich Vladislai
IV. in solchem Überfluss gewesene Königreich (daß sie auch die
Huff-Eisen der Pferde von Silber machen lassen / wie es noch
unsere Väter mit ihren Augen angesehen haben) und zwar bal-
de nach Vladislai Zode / zu Zeiten des unglückseligen Königes
Johannis Casimiri, durch den fatalen Worschlag des Boratini
und Tympen, die nichts-würdige rothe Schillinge und 8. löthi-
ge Gulden zu schlagen / in solchen Mangel und generale Noth
am Gelde und Handel (welchen die Fremden noch zehnfach
über ihren Verlust an der Münze / doch aus Gelegenheit der bö-
sen Münze/ gesteigert haben/ so daß fast in keinem Lande auf Erden
die frembde Waaren theurer sind / als in Pohlen) verfallen ist;
daß ungeachtet so vieler kluger Senatorum österen Deliberation
und Berathung / kein Mittel bis diese Stunde auszufinden
ist / umb das Reich wieder durch verbesserte Münze in ehe-
mähligen Flor / aus seiner universalen Noht zu bringen.
Die Ursache ist gar offenbahr / weil sie alle das rechte
Mittel / nehmlich einmahl einige Millionen dran zu wagen /
daß die schlechte Münze verbessert / und in die ehmäßige Pro-
portion mit dem 14. löthigen Rthlr/ daraus sie so ferne abgesal-
ten ist / wieder versezt werde / anzugreissen sich scheren. Und
Ite.

lieber in solchem jährlich immer-währenden Abgange / an der Krone und der Privatorum Einkünften beharren / als sich einmal sehr wehe zu thun / und wieder gänzlich empor zu helffen. Gleichwie ein lange Zeit fränklicher Mensch / aus Gewohnheit seines Uvels / alle violenta Remedie des Arztes scheuet / und lieber in perpetuo langvore bleibt.

Aus dieser zweyten Ursache aber folget von selbsten / wie ein Ubel aus dem vorhergehenden / die (3.) Ursache des Münz-Verfalls / daß durch die Münz-Wucherer denen Herrschaften ein solcher scheinender Vortheil aus der verringerten Münze vorgemahlet worden / welches sie Signoragio , das ist: Herrschafts-Nuzen oder Schläge-Schaz heissen. Es ist aber oben schon klar erwiesen / daß dieser Schläge-Schaz (mit dem Schaden/ welchen die Herrschaft in ihren publiquen Einkünften / jährlich durch verringerte Münze leidet / in keine Vergleichung kommen könne. Wie es aber der Krone Wohlen mit dem in der Constitution Anno 1654. ausgedruckten Schläge-Schaz 4. Gulden von der Markt sein / ergangen / daß ihr Schaden darum auf viele Millionen erwachsen zu seyn oben S. 7. berechnet worden / (und judiciret ein Münz-Verständiger in seiner A. 1665. an die Kron-Stände übergebenen Schrift gar nicht falsch ; daß ein Capital-Kauffmann ehimals mit seiner Handlung der Respublique vielmehr genützt / als nun eine grosse Münz-Officin mit alle ihrem Signoragio. (also gehets allen Herrschaften mit ihrem Schläge-Schaz auch.

Solches zu beweisen seze man das Exempel von einem Landes-Herrn / der von Alters her 3. Millionen Floren Einkünfte hat / der hat / wie oben S. 3. demonstriret worden / nachdem die Landmünzen seit Anno 1550. immermehr in Wohlen und Preussen aus der Proportion des 14. löslichen Achls. herab ge-

fallen ist / nunmehr nichts mehr in der That als $\frac{750}{m}$ damahli-
 ger Gulden / die nun Rthlr. heissen / Einnahme : Und hat al-
 so jährlich an seinen Revenus verlohrnen 2. Millionen und $\frac{250}{m}$
 Rthlr. Diesen Schaden müsten die Münzer dem Herren aus
 dem Schläge-Schaz wieder einbringen / oder sie sind vor ihren
 falschen Anschlag / als falsarii und Land-Beschädiger anzusehen.
 Gesetzt nun / daß ein solcher Landes-Herr / nicht nur ein / son-
 dern alle und jede Jahre hindurch / monathlich à $\frac{150}{m}$ Gulden
 an jexigen 10. löthigen Dertern / an 5. löthigen Sechs- und
 Drey-Groschern / und $1\frac{1}{2}$ löthigen Schillingern vermünzen
 lassen könste / (welches doch eine pure Unmöglichkeit ist ; weil
 sein Land halde mit solchen Münzen überhäusset / und durch den
 geringen Handel nach Litthauen und Pohlen / nicht exoneriret
 werden könnten) so ist dennoch sein daraus zu hoffender Schläge-
 Schaz gar nicht mit seinem Schaden an denen ordinaires Ein-
 künften des Landes / durch Verlust an der Münze / zu ver-
 gleichen. Daher als Anno 1654. & 1659. per Constitutionem
 Regni, durch die Münz-Commission aufs höchste der Schläge-
 Schaz / und zwar unerhört auf 4. Gulden von der Marck sein
 getrieben ward : konten sie es dennoch in einem so grossen Rei-
 che / aus 4. Münz-Rämmern (ohne die kupferne Schillinge) /
 aufs allerhöchste nur auf $\frac{150}{m}$ Gulden jährlich vom verderbten
 Silber-Gelde treiben. Denn / wenn schon von denen 3900.
 Marck sein Silbers / die aufs höchste in obiger Summa Geldes von
 $\frac{150}{m}$ Gulden an Dertern / Sechsfern / Dütchen und Schillingern
 stecken / in allem / nach Abzug der Münz-Kosten / 7000. Gul-
 den Schläge-Schaz dem Landes-Herrn monathlich einkommen
 möch-

möchten: so wäre solches außs ganze Jahr in Summa Gulden $\frac{82}{3}$. Was ist doch dieser Nutzen / gegen fast drittehalb Millio-
nen Schaden an seinen jährlichen Einkünften / und zugleich aller
seiner Unterthanen Schaden an ihren Einkünften / und am
Verfall des Handels / zu rechnen? Ich habe aber eine Berech-
nung/ daß von 144448. Gulden/ aus 3862. Marcken seinen Sil-
bers/ in Preussen in 6. Monathen aus gemünzter obgemeldeter
Münz - Sorten, an Schläge - Schas / von der Marck sein an
den Dertern à $13\frac{2}{3}$. Groschen / an Sechsern à 25. Groschen / an
Dütchen à 2. Gulden / und an Schillingern à 5. Gulden / nichts
mehr / als 6711. Gulden und 13. Groschen / heraus gekommen
sind.

Wie kan nun einem Herrn mit gutem Gewissen gerathen
werden / umb des so geringen Gewinns an den Münzen / die-
selbe gerne im schlechten Stande zu halten / und denen Münz-
Wucherern Gehör zu geben. Vielmehr sollte denen Potenta-
ten mit offensbaren Ursachen demonstriret werden / daß sie
außer denen Münz - Kosten / (welche doch auch vor Alters die
Herrschäften aus ihrem Schas dem Lande zum Besten / umb
auch durch den geringsten Abgang an der Proportion des Reich-
Pfenniges/ keine Ursache zu dessen und aller Waaren Erhöhung/
auch balde folgenden eigennützigen mehrern Zusages zu geben/ und
kraft ihres Münz - Regalis zugeschossen haben) durchaus keinen
Nutzen suchen / also den Münzern keine Gelegenheit zu ihren
hinterlistigen Verfälschungen geben möchten; wie solches aus
denen besten Pohlischen ehmaligen Münz - Ordonanzen zu
sehen / daß es die Könige und Stände des Reichs wol verstan-
den haben. Daher Sigismundus I. in seinem Statuto Craco-
vitz Anno 1527. beym Herburto pag. 292. gar recht geurtheilet

hat: Per monetam imminutam splendor & decus Majestatis nostræ Regiæ imminuitur, das ist / durch verringerte Münze wird auch der Glanz und Hoheit unser Königlichen Majestät verringert. Und als die Pohlisch-Preußischen Stände über Verbesserung des Münzens von Anno 1522. immer Rathschläge auff ihren Tage-Fahrten geführet / ehe sie noch mit der Krone Pöhlen Münzen die Preußische zu vergleichen eingehen wolten / haben sie dieses zum allerersten Grunde aller fernerer Deliberationen gesetzet: daß im münzen / so es anders dem Lande zur Wolsarth und Wachethum geheyten sollte / kein Gewinn überall gesucht werden müsse. Schütze Chron. fol. 480. Denn es hatte der gelehrte Copernicus, als Abgeschickter vom Ermländischen Bischoffthum/ denen Ständen damahls in seinem Bedencken unter andern diese Worte vorgestellet: Überall er findet sich der größte Gebrech und ein unleidlicher Irrthum / wo die Landes-Herrschafft und Regenten einen Gewinn aus der Münzung suchen / als wenn sie der vorigen gangbaren Münze eine neue Münze zugeben / die im Gran oder Schrot ungleich / in der Achtung (Valor und Titel) aber mit der vorigen verglichen wird. Dadurch nicht allein die Unterthanen / sondern die Herrschafft selbst hintergangen wird; wann sie sich eines zeitlichen Nutzens freuet / der zumahl gering und klein ist / nicht anders denn ein färger Ackersmann / der bösen Saamen sät / damit er den guten erspare; da wird denn des bösen vielmehr / als er ausgesät hat. Also wird die Würdigkeit der Münze immermehr verirrset: welches wo es überhand genommen / und zu späte befunden wird / mag es die Herrschafft so leicht nicht abwenden / ohne neue Rufflage der Unterthanen sc. apud Schützium

d. 1.

d. 1. Insonderheit geschicht damit demselben Lande desto grösser Unrecht / welches nach seinen Privilegiis das Recht hat / reine Silber-Münze zu fordern ; wie Pohlen nach Casimiri M. Sagung / bey dem Herburto pag. 288. ex Laskii fol. 32. Statutimus , quod una moneta in toto Regno nostro debeat haberi , quæ debet esse perpetua & bona in valore & pondere , ut per hoc exteris sit gratior & acceptior. Also auch Preussen nach dem Haupt-Privilegio Culmensi : Item statutimus , ut una moneta , Culmensis videlicet , sit per totam terram , & ut de puro & mundo argento denarii fabricentur , ipsi quoque denarii in tanto valore perpetualiter perseverent , ut eorum LX. Solidi ponderent unam Marcam &c.

Daß nun solche Münz-Fehler nicht allein in diesen Landen / sondern auch in dem so wol ordinirten Reiche Deutscher Nation fur gehen / und von denen Ständen des Heil. Römischen Reichs vielfältig erwogen / und für Unrecht erkannt seyn / zeugen ihre Reichs-Abschiede / Münz-Ordnungen und Recessse. Unter andern will ich nur das Münz-Bedenken des Rhein-Kräyses de Anno 1607. welches Speidelius in Speculo pag. 871. vorzeiget / mit diesen kurzen Worten herzeigen : daß eine zeithero mit dem Regal des münzens öffentliche Handthie rung getrieben / und den Herrschaften durch eigenmütige Geldgizige Leute eingebildet worden / ob sollte dadurch Gewinn und Vortheil zu erlangen seyn. Da doch gerade im Gegen-Spiel Herren und Unterthanen / der selben Einkommen und Vermögen hiедurch verzehret / und alles also vertheuret und in Auffschlag getrieben worden / daß innehrenthels Herrschaften / bey ihren Rentbeyen und Kammer-Gefällen / nicht weniger als der selben arme Unterthanen / und jedermann nunmehr vermerken können /

was man für Nugen damit geschafft / und inskünftige / wo der Sache nicht zeitig sollte vorgebauet werden / vor Be- schwerung dahero zugewarten haben.

Wie aber das der Herrschaft und Landen so sehr schädliche Signoragio oder Schläge-Schak / von niemand als denen un- gewissenhaften Geld- wuchernden Münzern erdacht ist / damit sie unter dem gemahlten Thaler Herrn-Nugen / für sich ungleich mehr in der That wuchern mögen : also flüsset daher die (4.) Ursache des grossen Versals der Münzen / fürnehmlich von Verpachtung und Arendirung der Münzen. Denn damit haben Könige und Fürsten / auch die das Recht zu münzen ha- bende Städte / den Bock zum Gärtner gesegnet / daß solche ungewissenhafte Geiz-Hälse / ob sie sich schon so klein machen und verstellen können / nicht an einem ehrlichen Lohn / oder mä- ssigen Gewinn / welchen die Herrschaft in ihrer Ordonanz zu gestanden / begnüget / sondern wenn es ihnen beliebet / unter dem Schein des Remedii, an Gran und Schrot immer etwas fehlen lassen / dadurch sie unsägliches gewonnen / und den Lan- des-Herrn samt dem Lande betrogen.

Denn Herr Michael von Behmefelden nicht zu viel geschrie- ben : Es ist / schreibet er / grosser Betrug zu besorgen / wo man die Münzen verpachtet / es sey auff jährlichen Zins / oder gewissen Schläge-Schak von jeder Marcke : Denn die Münzer und ihr Gesinde halten nicht den End / daß sie alles gemünzte genau nach ihrer vorgeschriebenen und beydigten Instruction , probiren und öffentlich auffzählen lassen ; sondern machen die allermeiste Wercke geringer / und geben durch scharfes Absieden und andere Zusätze / der Münze einen äusserlichen Schein und Strich. Damit sie das Volk vors erste befriedigen : umb die Verantwor- tung

tung hernach / sind sie durch ihre grosse Geschicklichkeit schon sicher. Welches aus denen oben fürgetwiesenen Nachrichten zur Genüge erhellet; wie es die famosen Münz- Pächter in der Krone Pohlen / Jacobsen / Boratini und Timpe gemacht: als derer Münz- Sorten fast sehr wenige Stücke einander gleich am Schrot und Korn besunden werden; unter welcher perpetuirlichen Ungleichheit ihr grösster Gewinn und Betrug versteckt ist. Daraumb ist in denen Reichs- Abschieden und Münz- Ordnungen zu Augsburg und Speyer von Anno 1559. und 1570. ausdrücklich verbothen / daß kein Reichs- Stand seine Münzen an andere verpachten solle: weil solch hohes Regal keine Mercanz und Handel ist / zum Vortheil eines Fürsten / sondern dem Reiche zu Ehren und Wohlstand zu gebrauchen. Vid. Speidelii Speculum Tit. Münzen pag. 872.

Die (5.) Ursache des grossen Verfalls ist denn auch die vernachlässigte Inspection auff das Münz- Wesen / daß die guten Gesetze und Münz- Ordonanzen, durch absonderliche hiezu authorisirte und salarirte Richter / oder andere Macht- habende Männer / nicht genau zur Execution gebracht sind / sondern nach wenigen Jahren gar aus der Acht gelassen worden. Daraus entstanden / daß noch keinem / der die Richter. auch ältere gute Land- Münzen verschmolzen / oder auch / der in grosser Menge die böse fremde Münzen in die Krone Pohlen und in Preussen eingeführet hat / nach denen Reichs- Gesetzen / der Kopf abgeschlagen / und alle Güter confisciret worden. Sind also die Verbrecher sicher worden / haben mit denen schlechten auswärtigen Münzen die bessere eingewechselt / aus dem Lande geführet / und umbgeschmolzen / also wieder herein geführet / damit recht glücklichen Handel getrieben / und solches mit unerschwinglichem Schaden von Pohlen und Preussen. Da ist denn

denn wieder über einige Jahre eine Münz-Commission ange-
stellt / neue Münz-Ordnung und Reichs-Gesetze gemacht /
aber bald wieder ohne gnugsame Ernst und Auffsicht / wie zu-
vor / vernachlässigt. Dabei die so wol auswärtige als einhei-
mische Münz-Pächter / welche nichts mehr als Confusion lie-
ben / am meisten ihr Conto gefunden / die Münze immer mehr
in Abnahme zu bringen / und die Länder durch Verschmelzung
der Rthlr. und alten guten Münzen / mit Kupfer an stat des
Silbers zu bereichern.

Darinne stecket auch die Raison , warumb doch die Münz-
Commissiones und derselben Ordonanzen so vielmahl in der
Krone Pohlen mit Preussen wiederhohlet / und vielfältig eine
die andere auffgehoben habe : bis endlich die von Anno 1662.
alles in solchen Stand gestürzet / daraus bis dato an kein Auff-
helfen mehr gedacht werden mögen. Nemlich / daß fast immer
neue Consiliarii aus beyden Pohlischen Ständen / zu dem
Münz- Wesen gebrauchet worden : derer einige / als sonder-
lich die von Anno 1528. 1578. 1633. 1650. diese so hochthöhe
Sache Igar wol verstanden / und nach ihrem End und Pflicht
nichts/ als des Vaterlandes gemeine Beste vor Augen gehabt ;
andere hingegen aus Unwissenheit oder Interesse das Gegenheil
gerathen und geschlossen haben. Was nun für unglaublicher
Schaden von benachbarten schlechten / nach Pohlischen Stem-
pel gemachten Münzen / und der recht Diebischen Unart des
heimlichen Verschmelzens der Rthlr. und der alten guten Mün-
zen (welche bis dato unter so vieler Art Menschen / die nur
mit Silber umzugehen wissen/ ohne alle Execution vieler Reichs-
und Landes- Gesetze / getrieben wird) diesen Landen / ja eben
auch dem in Münzen und im Handel mit uns gleich / oder fast
noch ärger verfassenen Teutschlande / entstanden / das ist eben
mit

mit deutlichen Exempeln ausgeführt / und aus glaubwürdigen Schriften vorgeleget. Dass demnach grosse Herren viel heilsamer auch für sich selbst thun / wann sie den geringen Gewinn vom münzen verachten / und viel lieber ihrer Länder Einwohner durch gute Münzen / Handel und Wandel reich machen / damit sie im Nothfall dem Herrn mit grossen Summen an die Hand geben / und denen Nothdurftten zu Erhaltung des Staats auszuhelfen vermögend seyn mögen.

Lezlich wäre zum (6.) auch als eine Neben - Ursache des grossen Münz - Versals anzugeben / dass auff der eigennützigen Münz - Pächter oder Land Verderber / nachdem sie die Münzen erstlich nur unvermerkt / hernach aber offenbar / mit Zusatz vom Kupfer verringert / zu Befriedigung des vom Münz - Wesen wenig begreiffenden Volcks / anrathen / die Titel der Münz - Sorten immer erhöhet worden: so gar / dass was erstmals ein Pfennig war / bey der Corruption ein Schilling / hernach gar ein Groschen geheissen / da doch jeso schon fast ein Sechsgroscher so viel Silber in sich hat / als anfangs die Pfennige / da sie von reinem Silber waren / und jeso kaum ein 18. Groscher so viel Silber hält / als dazumahl ein Schilling hielte. Mit diesen immer am Titel gesteigerten Münz - Sorten ist das gemeine Volk schon so in Gewohnheit gebracht / dass es damit / wie die Kinder mit Rechen Pfennigen / pralet. Und haben die bösen Münz - Verderber / unter solchem Schein desto sicherer ihre hinterlistige Vorschläge bey grossen Herren anbringen und ausführen können.

Gleichwie es mit der Vanität der Titulatur der unterschiedenen Standes - Leute auch zugegangen: dass da vor noch nicht 200. Jahren ein Graf oder Frey - Herr nur Edeler / ein Edelmann / Vester / ein ansehnlicher Bürger / Fürsichtiger oder Ehrsam / Erbarer und Weiser / ein Bauer / Arbeitssamer tituliret worden; nachhin immer ein Stand dem andern in die

Tittel gefallen / daß der Bauer nunmehr Ehrenvester / der Wolhabende Bürger / Edeler / Wol- und Hoch- Edeler / der Edelmann / Wol- und Hoch- Wolgebohrner / der Graff Hochgebohrner (welches ein Fürstlicher Tittel gewesen) ja wann er in hohen Bedienungen steht / gar Erlauchter betitelt werden muß. Das mag wol heissen : O vanitates, quibus sese homines admodum honorificè ludificant & decipiunt ! Da doch zu alten Zeiten ein Bauer oder Bürger viel mehr im Vermögen gehabt / als nun nicht ein Edelmann / und zu der Zeit ein Edelmann mehr als jeho Grafen und Frey- Herren vermögen.

Gewiß werden solche Exempel von reichen Leuten unter Bauern und Bürgern / nicht in 300. Jahren zufinden seyn / als von dem reichen Bauern zu Niklaswalde in der Nehrung / der seinem Landes- Herrn $11\frac{1}{2}$ Tonnen mit Gelde auffzeigten konte / Schütze Chron. Lib. III. ad Annum 1400. oder des Krakauischen Bürgermeisters Werdings Schägen gleiches / welcher Anno 1336. den Kayser mit 4. Königen herrlich tractiret / und magnificè beschencket hat / Cromerus Lib. XX. ad finem , erzehlen.

Wer aus des Kunauen oder Schützen Beschreibung des grossen Preußischen Krieges liest / daß die Stadt Danzig alleine zu solchem Kriege 700323. löthiger Marche / thut a g. Rthlr. die Marche sein oder löthiges / über die sechstiehalb Millionen Rthlr. Item noch dazu in die $\frac{18}{m}$ Mann hergegeben ; und Elbing $\frac{85}{m}$ löthiger March / und über $\frac{4}{m}$ Mann / darzu gebrauchet und verloren ; Thoren aber in die $\frac{121}{m}$ March löthigen Silbers auffgebracht : der sehe nun diese Städte an / ob sie dergleichen an Gelde und Volck herzuaben vermögen. Item daß / wie Treterus Anno 1344. des Bischoffschum Erm-

Ermlandes ordentliche Einkünfte auff $\frac{62}{m}$ March / thaten
löthiges à 8. Rthlr. in die $\frac{496}{m}$ Rthlr. Item daß die Preu-
fische Cronicke / des Ordens ordinaire Einkünfte vom Lande /
ohne alle außerordentliche Schätzungen / vor der Zannenber-
gischen Niederlage auff $\frac{800}{m}$ March jährlich angeben; welches
denn auch löthige March zu verstehen seyn / wie oben mit
dem Exempel von Lieffland erwiesen ist: daß / obschon die
Münz-March an Silber abgenommen / und im gemeinen
Handel auff Münz-Marche gezehlet ward / dennoch die grosse
Summen in Rechnungen / Obligationen und Contracten,
noch immer auff löthiges / das ist / seine Silber-Marche / lange
Zeit gerechnet und reduciret worden. So haben demnach
solche Einkünfte eine Summat von 6. Millionen und $\frac{400}{m}$
Rthlrn. betragen. Wer kan glauben / daß des ganzen Preu-
sen-Landes Zinsen / Zölle und andere Gefälle / über ein Sechs-
theil solcher Summen nun austragen mögen?

Daraus denn eine bewundernde Frage entsteht: Was
doch die wahrhaftige Ursache seyn möge / daß / da von jener
Zeit / nehmlich Anno 1492. da durch die Schiffarth nach
Ost- und West-Indien / in Portugal / Spanien / Franc-
reich / Engeland und Holland / jahr-jährlich grosse
Summen von rohem Silber und Golde / in Europa eingeführet / und auch die Bergwerke in allen solchen Lan-
den mit viel grösserem Fleiß als vor Alters besorget / und die
Schäze hervor gesuchet werden: dennoch kein Überfluss an Gold und Silber / sondern vielmehr ein gar grosser
Mangel unter den Leuten / gegen die alten Zeiten / ver-
spüret werde? Einige Vernünftige raisoniren, daß zuviel

Silber in der reichen Leute Servicen und Stuben - Geräthe
stecke : Alleine man liest dergleichen wol mehr bey den Alten
im Gebrauch gewesen zu seyn / als nicht jezo / auch bey Bürgern und Vauren. Ja ich finde dessen bey denen Sribenten,
die ich zu lesen bekommen / keine einzige zulängliche Ursache
auffgesetzet. Demi was unterschiedene kluge Politici , auch
noch gar neulich der Fürstliche Hessische Rath / Herr Döhler /
in seiner Untersuchung des heutigen Geld - Mangels / und
von Verbesserung des Justitz - Wesens ic. ausgeführt : das
nehmlich der leidige und sehr eingerissene Mühiggang /
Überfluss im Bauen / Kleidung / Essen und Trincken /
die kostbare überflüssige Peregrinationes, Landverderbliche
Processe , Missbräuche bey den Handwerkern und Künst-
lern / halbgelehrte / viele studirende untüchtige Leute / geizige
und eigennützige Bucherer / Verfall aller Commercien ,
und daher grosser Mangel an Credit , auch die überhand-
nehmende Militarische Aufflagen und Contributiones , und
endlich die erimangelnde Inspection und genaue Execution
guter Policey - Anordnungen ic. wo Ursachen der hinfallen-
den Nahrung und Mittel unter dem Volcke geben / aber nicht
den eigentlichen Mangel an Silber / Gold und Geld zeugen.

Iwar / was unterdes läblichen Käysers Leopoldi Regierung
in Wien in einem Edict ausgekommen / welches den Mangel
an Silber und Golde denen unermesslichen Verschwendungen
solcher Metalle , in gespommene und gezogene Arbeiten / daraus
so viele unglaubliche Summen des Silbers mit dem Gebrauch
vergänglich und unnütz gemacht oder verderbet werden / zuges-
chrieben / und deswegen solche Arbeiten in denen Käyserlichen
Erblanden verbothen hat : das kommt näher zu der obgemelten
Frage / aber dennoch halte solchen Verderb noch nicht zuläng-
lich / umb damit den Mangel an Silber / Gold und dem
Gel-

Gelde / gegen die grosse Menge derselben / die jährlich aus Indien eingeführet / auch aus denen Bergwerken auffgegraben werden / zu proportioniren.

Weil denn in denen Ländern / wo gute Silber-Münzen beybehalten werden / das Geld unstreitig in viel grösserer Menge / als in denen / wo die Münze verderbt ist / zu leben: so muß folgen / daß durch Verderbung der Münzen / das Silber in andern Ländern bleibt / und von uns ausgeführt wird.

Ich meine aber auch / daß der mehr und mehr in diesen Nordischen Ländern übel eingerichtete Handel das meiste verursache; indem wir nichts / als wegen unser Nachlässigkeit in Anstellung allerley Manufacturen, rohe Waaren an Getreyde/ Wolle / Flachs / Hanf / Holz / Wachs und mehr andere / denen Fremden zugeben / dagegen sie oftmahls solcher unser rohen Waaren nicht gar nöthig haben; und weil wir ihrer meist fabricirten Waaren nicht entbehren können / dieselben demnach uns zuführen / aber an stat unser Waaren / baares Geld von uns fordern / und wegführen: daß wir also ihnen gute silberne Achlr. und Ducaten / durch unsere verderbten Kupfer-Münzen / gar theur einwechseln und schaffen müssen. Daher entsteht denn bey uns ein grosser Mangel an Silber und Gold / welches ehemahls die fremde Seefahrende Nationes uns für unsere Waaren zuführten / nun aber meistens von uns mit denen hochgestiegerten Wechseln ihr Gold / Silber / Seyde / Tuch / fein Linnen / Weine / Gewürz / Salz / Eysen &c. sich bezahlen lassen; hingegen sich aus Russland und andern mit uns gleich versorgten Ländern / in obgesetzten rohen Waaren providiren.

Wann sich nun unsere Städte und Länder mehr als vorhin / auff Fabricirung unser rohen Waaren von Wolle und Flachs legen / also auch nicht so vielerley ausgearbeiteter Waaren der Fremden bedürftig machen möchten / würden wir ein grosses

am Gelde bespahren / und sie / wenn ein Tempo kommt / daß sie unsers Getreydes re. nöthig haben / uns dafür desto reichlicher mit baarem Gelde auszahlen / also das Silber und Gold wieder zuführen müssen / wodurch der Wechsel auch hinfallen würde.

Daß aber solcher Mangel an Silber und Golde / gleichwie aller andern mehr und mehr abnehmender Nothwendigkeiten / durch den immer schlechter gehenden Handel im Lande / von denen gerechten Gerichten Gottes / tanquam occultâ cauſâ, fürnehmlich herrühret / das braucht keiner Ausführung. Die generale Verderbnis im Christenthum ist denen / die das ernstliche Einschen in solchen Sünden- Pfuhl haben / bekant genug. Die sicheren Sünder glaubens doch nicht / behelfsen sich mit dem Trost / daß auch vorhin allezeit die Sünden im schwange gewesen / und doch hätten die Väter alles vollauff gehabt. Nur das bedencken sie nicht / daß das Ende die Last tragen / und das Bad des Zorns Gottes ausbaden müsse. Bey denen Juden hat Gott so viel hundert Jahre / des Volcks übermache Sünder geduldet / doch oft durch seine Knechte vorgehalten und exprobriret: bis endlich dessen gerechter Zorn unauslöschlich entbrante / und Land und Städte gar ausrottete. Welche Gerichte uns zum gewissen Exempel dienen sollen. 1. Corinth. 10. v. 6. 11. Man lese aber und überdencke 3. Mos. 26. v. 17. 19. 26. Jesaiä 5. v. 8. 12. cap. 24. v. 5. 7. 29. Hos. 8. v. 7. Haggai 1. v. 6. cap. 2. v. 17.

Das 5. Cap.

Von Vernunftmäßigen Mitteln / wodurch solchem grossen Verfall des Mänz- Wesens / und dem daraus erfolgten Land- vererblichen Schaden noch abgeholfen / und weiter gewehret werden könne.

1. Aus

I.

Düs dem was bis hieher in diesem Historischen Bericht / vom Pohinischi- und Preußischen Münz-Wesen / aus- geführet ist / kommt / durch die Demonstrationes der schädlichen und verderblichen Münzungen / zugleich einem jeden Vernünftigen / a contrario flugs auch das Remedium in die Augen / was daben zu thun sey. Jedennoch habe ich zu mehreren Evidenz dieselbe hie kürzlich zusammen fassen wollen.

Wie nun oben ausgeführt ist / daß der so grosse Verfall des Münz-Wesens / von der Abweichung des Richt-Pfenniges aller Land-Münzen in Pohlen und Preussen / nehmlich von dem 14. Iohhigen Halt des Kthles / von der Zeit an / da publicā autoritate das Silber mit Kupfer gemischt worden / zu nechst her gekommen sey: Also ist auch kein ander Mittel / zu Wiederaufrichtung solchen Verfalls / zu erdencken / als daß alle Land-Münzen in diesen Landen wieder auf solchen ehmahlichen Fuß hergestellet werden. Wie solches die herrliche Münz-Ordnungen sowol im Römischen Reiche / als auch zwischen Pohlen und Preussen / insonderheit die von Anno 1528. und Anno 1650. ganz gründlich angeführt / und der gesunden Vernunst erweislich gemacht haben. Wenn demnach die Herrschaften und Obrigkeiten dieser Lande / zu Abschaffung alles aus dem verderbten Münz-Wesen hergestossenen Übels / Handel und Gewerbe wieder in Flor zu setzen / und der generalen Armut oder Mangel am Gelde und Nahrung der Einwohner abzuheissen / den wahren Grund zu legen / ernstliche Berathung fürznehmen wolten: so ist nichts klarers / als daß sie obgemeldete zwey Münz-Ordnungen ihren klagun und der Sachen kündigen Räthen zum Fundament vorlegen / darüber ganz frey von allen interessirten Affekten / Liebe und Leid / reisslich deliberieren / und das beste / was sie zur gemeinen Wohlart dieser Lande

fin.

finden und schlüssen werden / auch durch zulängliche Weicel / mit aller Macht / als eine Sache / die ja so sehr der Herrschaft als der Unterthanen zeitliches Heil betrifft / ausführen mögen.

Die Ursachen / warum die Land-Münzen nicht besser / als auf den Fuß des Rthlrs zu 14. Löthigem Halt / reduciret werden können / sind oben vielfältig ausgeführt. Nun ist nur übrig die Schwierigkeiten / die sich nach so langem und sehr eingewurzeltem Schaden / der Verbesserung der Münzen entgegen stellen werden / mit guten Raisons zu heben / und aus dem Wege zu räumen.

2. Fürs erste ist es gar nicht zu leugnen / daß eine rechtschaffene Verbesserung und Reduction der verfallenen Münzen / zu vormahligem 14. Löthigen Halt / und Anno 1528. gewöhnlichen Schrotung / (denn die Anno 1650. ob gleich am Korn verglichene / aber mehr als auf die Hälften am Schrot verringerte Sorten / sind / ob schon nicht dem fremden Kauffmann / der die Münze nicht nach der Größe oder nach ihrem Titel / noch nach dem Valore / sondern nach des Silbers Halt schätzt / dennoch denen Einheimischen nach denen bisher gewohnten Münzsorten und Stücken gar zu fremde / und auch nicht zulänglich / die Sache aus dem Grunde zu heben / und den Valorem des Ducaten und Rthlrs in den alten Stand zu versetzen) nicht ohne grossen Verlust / Vorschuß und ansehnliche Kosten angehen könne. Dennoch / wenn zu einer ernstlichen Intention / dem Land-verderblichen Schaden endlich abzuheissen / diese beyde Umstände mit in acht genommen werden / daß man nicht das ganze Übel auf einmahl / sondern in etlichen wenigen Jahren / wie ein grosses durch viele Jahre ganz verwildertes Land oder Acker allmählig auszurütteln; zum andern auch nicht ohne Vortrag und Approbierung der Land-Stände (welchen solche gute Intention und grosser Nutzen begreiflich zu machen ist / dadurch

sie desto williger werden ihren Schaden zu tragen) die Sache fürnehmen möge. So soll das Werck der Unkosten wegen / nicht so grosse Schwierigkeiten / wie man insgemein besorget / finden; zumahl wenn demonstriret wird/ daß die Kosten zu einer gründlichen Reformacion der Münzen nicht eben allzu hoch steigen würden.

Zum Exempel / als von Anno 1521. bis 1528. ein vieleles in Preussen / zwischen dem Herzoge und denen Pohlnisch - Preussischen Ständen / über gleichmäßige Verbesserung und Vergleichung der Preussischen Münze mit der Pohlnischen deliberirer, auch von der Execution und Ausführung der damahls accordirten Münz-Ordnung wegen / noch weitere Rathschläge / über unterschiedenen sich herfürthuenden Schwierigkeiten / zwischen beyden Theilen Preussens geführet worden / unter andern auch ihr Raisonnement darin einig war: Das anfangs ein Verlust unvermeidlich sey / weil das Silber theurer eingekauft werden müsse / als das Geld sich beließ/ so gemünzet wurde; Wiewol der Schaden allmählig wieder eingienge / und das Land davon profitirte. Vid. Acta Conventus A. 1528, p. 45. in Tomo I. Lengnichii. Da proponirten die Herzogliche Gesandten / auf dem Martini Land - Tage Anno 1529; daß wann der einmahl beliebten / und vom Könige Sigismundo I. durch aus manutenirten Münz - Ordnung gemäß / die alten schlechten Münzen abgewürdiget / und dem Volcke aus den Händen gebracht werden solten / zur Nothdurft der Lande Preussen aufs wenigste $\frac{200}{m}$ March neuer guten 6. und 3. Gröscher angesertiget / und in die Provincien vertheilet werden müsten. Diese Summa betrug nachdem Valor des Rthlsr neuer Münze à 5. Sechs - Gröscher oder à 1. Gulden gerechnet / $\frac{200}{m}$ Gulden oder Rthlr/ denn das war einerley.

Wann nun diese Summe, bey einer fürzunehmenden gene-
ra-

ralen Münz- Verbesserung / einmuthig von beyden Theilen Preußens / auch dergestalt vors erste præsupponiret würde ; Dero auch gesetzt / daß allein im Königreiche Preußen eine Summa , an guten 14. lothigen Sechsern und Dütchen / auch zur gemeinen Scheide- Münze / an Groschen und Schillingen nach einer beliebigen Liga , flugs das erste Jahr von $\frac{300}{m}$ Gulden / das ist so viel Rthlrn an Würde / erfordert / und damit ein Jahr 3. continuiret werde : so wäre zwar im ersten Jahre der Vorschuß hiezu von der Herrschaft zu wagen / um das dazu benötigte Silber und Münz- Kosten anzuschaffen ; aber auch dagegen in den folgenden Jahren schon so viel an dem in der Münze einzuwechselnden Bruch- Silber / von den schlechten Münz- Sorten einzunehmen. Welche abgehende Münz- Sorten nicht auf einmahl abgewürdiget werden müsten / damit die Unterthanen Zeit haben möchten / vieles in gangbarem Preise / nach Pohlen und Littauen ohne Schaden losz zu werden / auch nicht mehr abzusezen / als in der Münze neue bessere Sorten versfertiget werden könnten : dergestalt / daß nach einer billigen Taxe , noch so lange immer die alte nebst denen erhöheten neuen Sorten curriren müsten.

Und eben also würden die Pohlisch- Preußische grosse Städte / wann schon die Provinciales zu solchem Zuschuß nicht zu bewegen wären / derer Nutzen solches doch hauptsächlich erfordert / füremlich Danzig / für das Pohlisch- Preußen / mit Einwilligung der Stände / die erste Kosten zum Silber prænumeriren , und sich vom Bruch- Silber bezahlt machen. Denn haben sie / und das andere Preußen / zu der Zeit / bey ja so verderbtem Münz- Wesen wie jeso / und zwar bald nach dem beschwerlichen Preußischen Kriege des Hohmeisters Alberti mit Pohlen / es dazu bringen können / als der neue Herzog sich auf derselben Tagessart zu Marienburg / und eiliche mahl vorhero/ seines Unvermögens die Münze mit Silber zu versorgen / auch die

die grossen Städte über ihrer Bürger Abnahme beschweret / und dennoch Rath zu damahlicher grossen Reduction der alten / oder auch frembder böser Münzen gesunden : wie sollte jego nicht / bey noch leidlicherm Zustande / von ihnen Rath geschaffet werden ? An Silber zum münzen wird auch kein Mangel seyn / wenn alle Verschmelzungen im Lande hart bestraffet / und die Einfuhr des Silbers und Goldes / wie in allen Landen / so gar in Türckeyen / frey von Zöllen und allen andern Beschwerden favorisiret werden möchte.

3. Wann aber solche Münz - Verbesserung nun mit Ernst einmuthig angegriffen würde / so werden folgende Präcautiones flugs dabei müssen fest gesetzet werden (1) daß durchaus die Liga der neuen Münze dem Rthlr gleich à 14. lothigem und 4. grem genau in acht genommen / also die seine Markt nicht höher als zu 8. Gulden ausgemünzet werde (2) kein Schläge - Schatz noch Münz - Kosten davon abgezogen / sondern diese an der mäßig geminderten Devaluation der alten verwerfflichen Münze / unter ihrem innerlichen Werth erhölet werden. Gleichwie solche gerechte Verordnung Kaiser Ferdinandus II. Anno 1632. in seinen Erblanden gemachet: daß keine kleine Münzen / bis auff die 3. lothige Heller / im geringsten höher als die Rthlr. ausgebracht / ihre grössere Münz - Kosten aber / durch etwas wohlfeilere Einlösung der geringhaltigen alten Pagamenten, eingebbracht und remediret werden solten.

Welches / wie der im Münz - Wesen sehr erfahrene Peter Hema in seiner zu Wien Anno 1636. an die Pohlnische Münz - Comission geschriebenen Vorstellung / judiciret / eine infallible Maxime und gute Regel ist / dadurch so wol alle Überhäufung der geringen Scheide - Münze / als künstige Steigerung und Confusion im Münz - Wesen / zu ewigen Zeiten von selbst kan abgewendet bleiben: weil denen Münzen dadurch alle Künste der Münz was am Schrot oder Korn abzuziehen benommen werden. Da-

Dabey doch die generale Präcaution einmahl für alle fest gehalten werden muß / daß nechst denen abgewürdigten Paganmenten, durchaus verhütet werde / daß weder in den Münzen / noch von allen Gold- und Silber- Arbeitern / Rthlr. oder andere alte gute Sorten geschmolzen werden mögen.

Vom Volcke wäre es beschwerlich die Münz- Kosten alleine hiezu abzufordern / weil dasselbe am Verderben der vorigen Münzen keine Schuld hat / und keinen Genuss / sondern lauter grossen Schaden davon getragen. Darumb für sie genug wäre / daß sie an denen umbzumünzenden Paganmenten vieles verlieren : die Herrschaft aber / in der ungezweifelten Hoffnung der ehemahlichen grossen Einkünfte vom Lande / die durch bessere Münze / wann nun der Rthlr. durch die ihm gleiche Land- Münze wieder auff 1. Gulden reduciret wird / auff 3. Viertel höher steigen werden (wie Cap. V. §. 3. dargethan ist / daß wo sie nun 4. Millionen Preußische Gulden einzunehmen hat / künftig 4. Millionen Rthlr. für solche 4. Millionen jetziger Würde Gulden / durch die gute Münze geniessen / zugleich Handel und Wandel im Lande in Flor bringen / und aller Untersassen Einkünfte sehr erhöhen würde) den Vorschuß / Münz- Kosten / und Verlust des geringen Schläge- Schakes/ vor ihr Theil dazu thun und sich unsterblichen Ruhm zuwege bringen kan.

Woraus (3) folget / daß je durchaus die Münzung nicht an die Wucherer und Münzer unter einigem Schein verpachtet / sondern von treuen / dazu absonderlich in Eyd und Pflicht genommenen verständigen Männern / fleißig im Nahmen der Landes- Herrschaft / und in grossen Städten des Magistrats, verwaltet / und dieselben Münz- Inspectores, mit voller Macht/ die zu machende Münz- Ordnungen genau zu exequiren , versehen werden.

Von denen Römern ist bekant / wie sie so grosse Sorge für das Münz- Wesen getragen / nirgend in ihrem so weitem Reich/ als

als alleine in Rom / unter der scharffen Aufsicht Trium - Virorum Monetalium in Junonis templo münzen lassen. Darum auch der lobliche Kaiser Carolus Magnus die Münze in seinem Palast alleine / zu desto genaueren Aufsicht / angestellet / damit denn viel Unterschleiß verwehret worden : dergleichen gute Anstalt ist noch in Engeland / wo nirgend als im Tour zu Londen muß gemünzt werden.

4. Diese Münz - Inspectores nun müssen / nebst fleißiger Acht auf die Münzung von geordnetem Schrot und Korn / vor allen Dingen / wo nicht alle Quartale , jedoch alle Vorjahre und Herbst / eine gar genaue Wardirung aller frembden ins Land heimlich oder öffentlich eingeführter Münz - Sorten , von Silber oder Golde / gegen die Einheimische aussetzen / und über die auf solche Tariffe edictaliter publicirte Taxe ernstlich halten. Denn weil alle Verbothe / von Einführung frembder schlechteren / also von Einwechselung und Ausführung der besseren einheimischen Münzen / theils der Geld - Wucherer unaufhörlichen Unterschleisse / theils der halde in Vergess kommender und negligirter Edicte , theils auch der unterschiedener so genau an einander hangender und im täglichen Handel vereinigter Provincien , und derselben gar unterschiedener Jurisdictionen wegen / von 200. Jahren her / vergeblich zu seyn befunden worden : so ist kein besser Mittel / als alle frembde Münzen / sie mögen herkommen / wo sie wollen / etwas geringer unter ihrem innerlichen Werth / gegen die einheimische bessere Münze zu taxiren. Damit wird allen Geld - Habichts / Juden und andern Wucherern / die Ursache genommen / daß sie ihre schlechte Münze dem Volke gegen unsere bessere nicht im gleichen Werth anbringen / noch untermischen können / sondern wann sie unsere Münzen suchen / an ihrer frembden verlieren müssen / so werden sie ja von selbsten damit wegbleiben.

Hiernechst ist auch höchstindig / daß / so bald des verbesserten Geldes unterm Volck zum täglichen Handel und Wandel genug distribuiret ist / nechst obgemeldter Münz - Tariffe , ebenfals alle Vorjahre und Herbst / eine billige / nach der Zeiten und des auswärtigen Handels / nach unser verbesserten Münzen Beschaffenheit / auch nach dem Überfluss oder Mangel item nach denen steigenden oder fallenden Unkosten / wol eingereichte Taxe ; der in - und ausländischen Waaren / edictaliter aller Orthen publiciret werde. Wornach / wann nicht einem Stande alleine zum Schaden / entweder dem Landmann oder Handwercker und Kaufmanne / sondern für alle die Billigkeit / und aller Conservation , auch zugleich das Aufnehmen der Commercien mit Frembden darin genau beobachtet worden / dann auch desto genauerer Festhaltung ins Werck gerichtet werden muß ; und nicht / wie in Pohlen so viele Sakzungen de pretiis rerum gemacht / aber bald wieder negligiret worden / also auch diese ohne Execution bleiben möge. Das verbesserte Geld ist der einzige und beste Motus und Trieb / dergleichen Taxen durch 6. monatliche Renovation zum Effect zu bringen : aber bey schlechtem Gelde muß auch die Confusion im Handel beständig bleiben.

5. Was endlich noch mehrere Umstände / zu Wiederherstellung und nuzbaren Einrichtung des münzens sich erüugen / die entweder vorher aus der Erfahrung / oder anderer Münz - Verständiger Schriften bekant sind / oder aber erst im Fortgange solcher Münz - Verbesserung sich finden werden : darinnen ist kein Zweifel / daß / wann nur das Haupt - Werck mit guter Resolution und Vereinigung aller Lande Preussen / die ohne dem schon im Münz - Wesen von Pohlen ganz getrennet sind/ angegriffen würde / alle scheinende Schwierigkeiten schon aus dem Wege geräumet / und der Zweck zum Heyl dieser Lande erhalten werden könne. Wie denn oben aus denen Recessen des

Pohl-

Pohlisch-Preussen schon erwehnet ist/ daß mit so grossen Schwierigkeiten/ und ganz unterschiedenen Absichten/ als die herrliche Münz-Verbesserung Anno 1528. angegangen/ dieselbe dennoch endlich zum Stande gekommen ist; Und wenn flugs anfangs de modo executionis perpetuæ zulängliche Verordnung gemacht und darüber fest gehalten/ dieselbe wol bis zu dieser Stunde in vigore erhalten worden wäre.

6. Das obiges alles in denen Preußischen Landen zum Stande zu bringen sey/ zweifiele ich/ nach oben angeführten Berichten/ gar nicht. Aber in der Krone Pohlen/ und in dem Groß-Fürstenthum Litthauen/ ist die Münze in so kläglichen Zustand gerathen/ daß solcher Verfall schier unheilbar zu achten ist: es sey denn/ daß die dortige Reichs-Stände/ bey ihrem Frieden/ gar einmütig und sehr heroische Resolution fassen möchten/ so viel Millionen daran zu wagen/ daß die grausame Menge der kupfernen Schillinger/ und der ungeheure Preis der Tymphen und Sechser/ ausgetilgt werden könnten.

Als es noch so sehr weit mit solchem Verderben nicht gekommen war/ hat ein Münz-Verständiger Anno 1664. in seiner Schrift an die Pohlische Stände/ alle die unglückliche Folgen aus diesen bösen Vorschlägen solcher Münzen voraus dargestellt/ und unter andern diesen Vorschlag gethan: Das die Republique den so importanten Wachs-Handel per Privilegium alleine an die Münz-Officinen verbinden möchte/ daß kein Wachs sonst aus Russland und Pohlen/ als an die Münzen zu verhandeln zugelassen würde. Da denn die Münzen/ durch dis Monopolium ein gar grosses profitiren/ und also immer Mittel haben möchten/ das nothwendige Silber/ zu ihrer Nothdurft anzuschaffen/ damit sie der Arendatorum und Münz-Pächter Vorschusses nicht nothig hätten. Allein/ ob solch Monopolium denen Münzen/ zu ihrer Fortsetzung/ wann

sie

sie erst im guten Stande wären / nicht unzulänglich zu schäzen ist : so ist doch dergleichen Fond , zu Recablitirung der gänzlich verfallenen und in den Grund ruinirten Münzen / gar nicht suffisant ; sondern es gehören dazu viele Millionen Zuschuß / wie aus oben erzehleten Schäden leicht zu schlüssen ist. Was nun dazumahl Anno 1663. und folgends / durch unterschiedene gedruckte und geschriebene Schriften / denen Ständen der Krone Pohlen mit unüberwindlichen argumentis widerrathen / und aus solcher grossen Verderbung der Münzen der unausbleibliche Mangel und Ruin der ehemahls an Gold und Silber reichen Länder geweissaget worden / das haben sie bis auff diese Zeiten leider in der That erfahren. Gott gebe / daß Mittel ersonnen werden können / den verzweifelten Schaden endlich einmahl zu heilen.

Ich wil zum Beschlusß des bekandten Spanischen Historici Marianæ Lib. XIII. Cap. 9. Judicium , über die in Zeit der Noth vom Könige in Castilien , Alfonso X. zugemahnt dem Weisen / fürgenommene Verderbung der Münzen hersezen : Regii aerarii supremâ inopia laborabatur , igitur redigendæ pecunia ratio aliqua excogitabatur , substituere nempe monetæ puriori non probam & ære mixtam. Iniquum erat , valore retento , pecuniam adulterari , unde rerum venalium pretia crevere , neque Regis inopia suppleta est , auctis magistratum & præfectorum stipendiis. Sed fallacissimam hanc viam colligendæ pecunia , à magnis sepe Regibus tentatam , incommodam esse , dies & usus & funesti rerum exitus declararunt. Sic honestas rerum causas , ni judicium adhibeas , pernitosi eventus conseqvuntur. Itera Lib. XVII. Cap. 14. de Henrici Nothi , Regis simili consilio : In exitium vertuntur , quæcunque ad redigendam pecuniam à populis , metallis adulteratis , prudenter videntur excogitari. Daraus zu schen ist / daß nicht allein in diesen / sondern auch so fernen Reichen und Ländern / die Vermischung der Metalle in den Münzen eben so grossen

Schaden vor Alters auch zu wege gebracht / welchen aber die nachfolgende Herrschaft mit Verbesserung der Münzen ausgerottet hat.

E N D E.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1
62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

**All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance
and broadcasting of the whole or fragments prohibited.**